This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

S
493
M 236

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

P.L. 161 11352

Der Landwirth

des

neunzehnten Jahrhunderts,

oder

das Ganze der Landwirthschaft.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Mit 2500 Abbildungen.

Von einem Vereine praktischer Landwirthe Frankreichs;

dirigirt von

Dr. Alexander Birio.

Vierter Abschnitt:

Die Forstwirthschaft. — Landwirthschaftliche Gesetze und Verwaltung.

Fünfter Theil.

Herausgegeben von der »Gesellschaft zur Verbreitung guter und wohlfeiler Bücher.«

Stuttgart, 1847.

Druck und Verlag von Scheible, Rieger & Sattler.

(Preis pro Theil 18 kr. oder 6 Ngr.)

S
493
M236

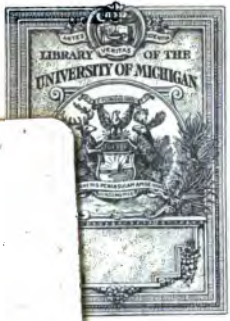

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

P.L. 161
1135-2

Der Landwirth

des

neunzehnten Jahrhunderts,

oder

das Ganze der Landwirthschaft.

Mit 2500 Abbildungen.

Von einem Vereine praktischer Landwirthe Frankreichs;

dirigirt von

Dr. Alexander Biria.

Vierter Abschnitt:

Die Forstwirthschaft. — Landwirthschaftliche Gesetze und Verwaltung.

Fünfter Theil.

Herausgegeben von der »Gesellschaft zur Verbreitung guter und wohlfeiler Bücher.«

Stuttgart, 1847.

Druck und Verlag von Scheible, Rieger & Sattler.

(Preis pro Theil 18 kr. oder 6 Ngr.)

PERSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Die
Holzzucht und Forstwirthschaft.

Landwirthschaftliche
Gesetze und Verwaltung.

Mit einer Menge von Abbildungen.

Von einem Vereine praktischer Landwirthe Frankreichs;
dirigirt von
Dr. Alexander Diris.

Aus dem Französischen,
und mit Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse bearbeitet
von
C. Fr. Häußler,
gräflich von Bissingen-Nipp-nburg'sch.m Forstbeamten und Verfasser mehrer forstwirthschaftlichen Schriften.

Fünfter Theil.

Stuttgart:
Druck und Verlag von Scheible, Rieger & Sattler.
1847.

Agrargesetzgebung.

Einleitung.

Hinsichtlich der Erwerbung des Besitzes und der Vererbung der Güter, welche auf dem Lande liegen, gelten die allgemeinen bürgerlichen Gesetze; dieselben sind aber außerdem noch unter dem Schutze besonderer Gesetze, deren Gesammtheit Das bildet, was man gewöhnlich Ackerbaugesetz (Code rural) nennt.

In Frankreich hat die gesetzgebende Gewalt bis jetzt noch keine Sammlung aller Gesetze, welche sich auf die Landwirthschaft beziehen, veranstaltet; sie finden sich noch zerstreut in dem bändereichen Bulletin des lois. Napoleon, dessen umfassendes Genie sich über Alles verbreitet hat, was zur Entwicklung der Macht und Größe von Frankreich beitragen kann, ging auch damit um, die Landwirthschaft mit einem vollständigen Ackerbaugesetz zu beglücken; durch ein kaiserliches Dekret vom 19. Mai 1808 hatte er eine Commission von Sachverständigen zusammenberufen, welchen er die Aufgabe stellte, einen Gesetzesentwurf über diesen wichtigen Theil der Nationalokonomie auszuarbeiten. Aber diese mit dem größten Fleiße und aller Gewissenhaftigkeit unternommene Arbeit ist unvollendet geblieben und steht da als ein halbfertiges Denkmal, welches am besten die Schwierigkeiten dieser Aufgabe beweist.

Seit der Publikation dieses Entwurfes sind die Gesetze, welche die landwirthschaftlichen Interessen insbesondere betreffen, um vieles verbessert worden, und wir haben uns durch ein sorgfältiges Studium derselben überzeugt, daß sie, einiger Lücken und Unvoll-

kommenheiten ungeachtet, noch die am wenigsten unvollkommenen sind von allen, welche in den civilisirtesten Ländern Europas in Geltung sind. Im Jahr 1834 ist eine systematische Zusammenstellung derselben unter dem Titel: Code rural français (französisches Ackerbaugesetz) erschienen.

Diese Zusammenstellung enthält übrigens nicht, wie der Titel glauben machen könnte, allein nur diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche unmittelbar sich in einer Sammlung von Ackerbaugesetzen befinden müssen. Sie befaßt sich auch mit all den Bestimmungen im Civilprozeß und Strafprozeß, welche zu kennen für einen Grundbesitzer unerläßlich ist. Wir wollen bei der folgenden Entwicklung der Agrargesetzgebung denselben Plan rücksichtlich der methodischen Anordnung befolgen; wir wollen uns bemühen, so weit dies immer geschehen kann, den Landwirth und den Güterbesitzer mit all Dem bekannt zu machen, was er wissen muß, um sich vor Hinterlist und Betrügereien sicher zu stellen; wir wollen uns bemühen, ihnen genaue Kenntniß von ihren Rechten und Pflichten zu verschaffen, und ihnen die Mittel an die Hand zu geben, jeden Eingriff in ihren Besitz zurückweisen oder rächen zu können.

Das Ackerbaugesetz Frankreichs ist aus drei Hauptsystemen zusammengesetzt. Das erste ist das Gesetz vom 28. September 1791, welches seiner Unvollkommenheiten ungeachtet lange Zeit in Frankreich als das einzige Ackerbaugesetz gegolten hat; die meisten Bestimmungen in demselben sind aber durch eine Menge nachträglicher Gesetze, welche überall zerstreut sind, so sehr modifizirt worden, daß heutzutage fast kein einziger Artikel desselben in Kraft ist. Das zweite dieser Systeme bildet das Gesetz vom 21. Mai 1827, welches sich ausschließlich mit den Waldungen und Holzbeständen, sowohl den Staats- als auch den Privatwaldungen, befaßt. Das dritte endlich ist das Ge-

ſetz vom 15. April 1829, welches Alles enthält, was auf die Flußfiſcherei Bezug hat. Man hat dieſen beiden letzteren Edikten mit Recht zum Vorwurf gemacht, daß in ihnen die geſetzlichen Beſtimmungen, welche nur auf Privatgüter Bezug haben können, zuſammengeworfen ſeien mit denen, welche nur die Staatsgüter beſchlagen, daß in ihnen alſo die Intereſſen der Staatsverwaltung mit den rein privatlichen Intereſſen vermiſcht ſeien. Wir ſind bemüht geweſen, in dem folgenden Entwurfe dieſen Nachtheil auszumerzen, und haben deßhalb aus dieſen Edikten nur diejenigen Beſtimmungen aufgenommen, welche für die Intereſſen der Privaten von Wichtigkeit ſind. Immerhin aber würde unſere Abhandlung ſehr unvollkommen bleiben, würden wir nur aus dieſen 3 Quellen ſchöpfen wollen; wir haben uns weiter umgeſehen und ohne Bedenken aus dem Civilprozeß- und Strafgeſetzbuch Alles herausgenommen, was auf den ländlichen Beſitz Bezug haben kann, ohne Rückſicht auf die Geſetzesſammlung, zu welcher es gehören möchte. Mit einem Wort, wir ſind in der folgenden Abhandlung bemüht geweſen, einen vollſtändigen Ueberblick über die Agrargeſetzgebung Frankreichs zu geben.

Die Abhandlung zerfällt in drei Abtheilungen. In die erſte derſelben werden wir Alles zuſammenfaſſen, was den Beſitz betrifft, denſelben als abſolutes Recht betrachtet, nebſt allen Beſchränkungen, welche das allgemeine Beſte dieſem Rechte aufzuerlegen genöthigt worden iſt; wir werden ferner über die Nutznießung der Güter von Seiten der Privaten ſprechen und endlich über die Verfügungen uns verbreiten, welche hinſichtlich der Gemeindegüter geltend ſind, die im Intereſſe Einzelner beſonderen Beſtimmungen unterliegen. In der zweiten Abtheilung werden wir die Competenz der verſchiedenen Behörden abhandeln, unter deren Schutz der Güterbeſitz ſteht, und das Prozeßverfahren angeben, welches man einhalten muß, wenn es ſich

um die Erhaltung oder Wiedererlangung von Besitzrechten handelt. In der dritten Abtheilung endlich werden wir alle Strafen aufzählen, womit das Gesetz Diejenigen bedroht, welche seinen Bestimmungen zuwider handeln wollen.

Erste Abtheilung.

Erstes Kapitel.

Vom Landbesitz.

Wir haben schon an einer andern Stelle gesagt, daß wir unter dem Ausdruck Landbesitz alle beweglichen und unbeweglichen Güter auf einem Landgute verstehen; übrigens gibt dieser Ausdruck eine hinreichend bestimmte Idee, so daß wir künftig nicht mehr nöthig haben werden, auf die Erklärung desselben wieder zurückzukommen. Unter Besitz (Eigenthum) wird Das verstanden, was einem Jeden zu eigen gehört.

Der Besitz begreift das Recht des vollen Genusses aus einer Sache und das Recht, darüber in jeder Hinsicht verfügen zu dürfen, vorausgesetzt, daß man nicht einen Gebrauch davon mache, welcher gesetzlich oder im Weg der Verordnung verboten ist (Code civ. art. 544). Das Recht des Besitzes ist völlig unabhängig von der Ausübung desselben; es ist dasselbe der Zusammenhang, welcher zwischen dem Besitzer und der Sache, welche ihm gehört, besteht, ein Zusammenhang, welcher nur mit der Einwilligung des Besitzers, dieselbe finde nun wirklich statt oder werde sie bloß vermuthet, aufgehoben werden kann. Man kann also Besitzer von Rechten sein und dieselben aber doch nicht ausüben, z. B. wenn eine andere Person sich einen Besitz zugeeignet hat und alle aus demselben fließenden Vorrechte ohne Wissen und ge-

gen den Willen des rechten Besitzers ausübt, so besteht das Recht des Besitzers darin, daß er die gesetzliche Fähigkeit hat, seinen Besitz sich wieder zuzueignen und so wieder selbst zur Ausübung der aus dem Besitze fließenden Gerechtsame zu gelangen.

Nach den grundgesetzlichen Bestimmungen im Civilrecht muß eine Sache, welche nur eine Zugabe (ein Accessit) bildet, immer derselben Bestimmung unterliegen, wie der Hauptgegenstand selbst, die Zugabe mag nun das Produkt aus demselben oder auf natürliche oder künstliche Weise mit demselben verbunden sein. So gehören der Viehzuwachs, die Früchte des Bodens, die Anschwemmungen, welche sich durch Ueberschwemmungen an Liegenschaften, die an die Flüsse angrenzen, bilden, dem Besitzer des Hauptgegenstandes vermöge des Zuwachsrechtes. Uebrigens gehört dieser Gegenstand in das Gebiet des allgemeinen Civilrechtes und wir beschränken uns deßhalb darauf, den Grundsatz desselben festzustellen (Code civ. 546).

Zweites Kapitel.

Von der Unterscheidung der Güter.

Unter dem Ausdruck Güter begreift man Alles, was Gegenstand des Besitzes sein kann, sei es von Seiten der Gesammtheit oder des Einzelnen. Wir haben es aber im Folgenden nur mit körperlichen Gütern zu thun, d. h. mit solchen, welche materiell bestehen und in die Sinne fallen, wie z. B. ein Acker, ein Pferd u. s. f.; die nicht körperlichen Güter, z. B. die Wiedererlangung eines Rechts, eine Schuldforderung u. s. f. gehören ausschließlich in das Gebiet des allgemeinen Civilrechts. Die körperlichen Güter zerfallen in bewegliche und unbewegliche Güter.

Erſter Abſchnitt.

Die beweglichen Güter.

Beweglich nennt man im Allgemeinen ſolche Körper, welche von einer Stelle zur andern gebracht werden können, ſei es, daß ſie ſich ſelbſt bewegen können, wie die Thiere, oder daß ſie nur mittelſt einer von Außen auf ſie einwirkenden Kraft ſich von der Stelle bewegen laſſen, wie die lebloſen Dinge (C. civ. 528). So ſind ihrer Natur nach bewegliche Güter: die Flußſchiffe, Fähren, Seeſchiffe, Mühlen und Bäder, welche auf Schiffen eingerichtet ſind, und im Allgemeinen alle Baulichkeiten, welche keine Grundpfeiler haben und nicht einen Theil des Hauſes ſelbſt ausmachen (C. c. 531). Ebenſo gehören hieher die Materialien von einem Gebäudeabbruch (C c. 532), einen Fall ausgenommen, auf welchen wir in der Folge zu ſprechen kommen werden. Wir werden auch ſehen, daß es viele Fälle gibt, wo ihrer Natur nach bewegliche Gegenſtände zu unbeweglichen Gütern werden, weil ihnen vom Geſetz im Hinblick auf ihre Beſtimmung dieſe Eigenſchaft zuerkannt iſt. Solche Unterſcheidungen möchten einem Kopfe, welcher nicht auf den erſten Blick die ganze Wichtigkeit davon einſieht, allzu ſpitzfindig erſcheinen. Es iſt aber unerläßlich, ſie kennen zu lernen, wenn man ſich nicht Fehler zu Schulden kommen laſſen will, wo es ſich um die Schätzung oder die gerichtliche Wiederlangung von Rechten handelt.

Zweiter Abſchnitt.

Die unbeweglichen Güter.

§. 1. Allgemeines darüber.

Die Güter auf dem Lande gehören zu den unbeweglichen Gütern ihrer Natur nach, oder ihrer Beſtim-

mung nach, oder je nachdem sie mit einem Objekte in Beziehung stehen (C. c. 517). Güter, welche nicht von einer Stelle zur andern gebracht werden können, sind ihrer Natur nach unbeweglich. Hieher gehören Grundstücke und Gebäulichkeiten. Wir müssen aber hier bemerken, daß die auf einem Grundstück errichteten Bauten nur unter die unbeweglichen Güter gehören, in so weit sie eine Zugabe zu dem Grundstück sind. Wenn solche also einem Andern als dem Eigenthümer z. B. dem Pächter oder dem Nutznießer zu eigen gehören, so behalten sie ihre Natur als bewegliche Güter, denn in diesem Falle können sie nicht mehr als Zubehör zum Grundstück betrachtet werden.

Unter die unbeweglichen Güter gehören ferner ihrem Wesen nach Wind- oder Wassermühlen, sobald dieselben vom Grundeigenthümer erbaut worden sind (C. c. 519). Dasselbe gilt von Bäumen, welche nicht gefällt zu werden bestimmt sind; so lange diese in dem Grund und Boden stehen bleiben, sind sie auch ein Theil desselben. Werden sie jedoch verkauft, so sind sie in den Händen Desjenigen, der sie an sich gebracht, ein bewegliches Gut, weil sie nun die Bestimmung haben, gefällt zu werden.

Stehen Gehölze und Blumenpflanzen im freien Grund und Boden, so sind sie ebenfalls unbewegliches Gut, sobald sie vom Grundeigenthümer selbst gesetzt worden sind, weil sie von dieser Zeit an ein Zugehör zum Grundstück bilden. Stehen dieselben aber in Kästen, Töpfen und Vasen, so behalten sie die Natur eines beweglichen Guts, selbst auch dann, wenn sie in denselben in die Erde eingegraben werden. Auch Blumenzwiebeln, sogar solche, welche man den Winter über außer dem Boden aufbewahrt, bleiben immer unbewegliches Gut und sind als ein Zubehör zum Grundstück zu betrachten; jedoch müssen letztere wenigstens schon einmal gelegt worden sein. Dasselbe gilt von Weinbergspfählen.

Erzgruben, Gebäulichkeiten, Maschinen, Brunnen, Laubegänge und andere dergleichen Werke sind, sobald sie in der Absicht erbaut wurden, daß sie auf ihrer Stelle bleiben sollen, ebenfalls als ein Zubehör zu Grund und Boden, und also als unbewegliche Güter zu betrachen; die aus denselben erzielten Stoffe, Vorräthe und andere Mobiliargegenstände in denselben aber behalten die Natur beweglicher Güter bei. (Edikt vom 21. April 1810. Art. 8 und 9).

Das Gesetz betrachtet auch die Ernten, so lange sie noch auf dem Halme stehen, sowie das Obst, wenn es sich noch auf den Bäumen befindet, als unbewegliche Güter. Sobald aber die Halmfrüchte geschnitten, und das Obst heruntergethan ist, so sind sie bewegliches Gut, auch wenn sie noch nicht eingeheimst worden sind. Ist erst ein Theil der Halmfrüchte geschnitten, so ist auch nur dieser Theil bewegliches Gut geworden (C. c. 520).

Die normalmäßigen Hiebe in Niederwald- und Hochwaldbeständen, welche eine regelmäßige Schlageintheilung haben, werden in so weit bewegliches Gut, als die Bäume bereits gefällt worden sind (C. c. 521). Sind aber Ernten oder Schläge verkauft, so werden sie von dem Augenblick an, wo der Verkauf für gültig erklärt ist, in den Händen Desjenigen, welcher sie an sich gebracht hat, bewegliche Güter; denn von diesem Augenblick an können diese Erträgnisse nicht mehr als Zubehör zu diesem Grundstück betrachtet werden.

Dieselbe Unterscheidung muß man eintreten lassen in Bezug auf Thiere, welche der Grundbesitzer dem Pächter oder Meier behufs der Cultur überläßt. So lange sie als zugehörig zu dem Grundstück bleiben, theilen sie mit demselben auch die Natur eines unbeweglichen Gutes; verkauft aber der Grundbesitzer dieselben dem Pächter oder Meier, so werden sie bewegliches Gut, obschon sie auf dem Landgute bleiben

können, von welchem sie aber alsdann kein Zubehör mehr bilden.

Ebenso ist einleuchtend, daß, wenn Thiere von einem Andern als dem Grundherrn in Viehpacht gegeben werden, oder wenn der Grundherr sie Anderen als seinem eigenen Pächter in Viehpacht gibt, dieselben die Natur eines beweglichen Gutes behalten (C. c. 522).

Weiter betrachtet das Gesetz Gegenstände ihrer Bestimmung wegen als unbewegliche Güter, welche der Grundbesitzer zum Behufe des Betriebs und der Ausnützung seines Landgutes auf demselben angebracht hat. Hieher gehören Deichel zur Wasserleitung; Sämereien, welche derselbe dem Pächter oder Theilpächter überlassen hat; die Kaninchen in ihren Gehegen; die Fische in den Teichen; die Pressen, die Kessel, die Brennereieinrichtung und Kufen und Fässer; die Geräthschaften, welche nöthig werden zum Betrieb der Schmiedeinrichtungen, Papiermühlen und andern Gewerken; Stroh und Dünger (C. c. 524).

Als unbewegliche Güter ihrer Bestimmung nach sind auch alle Gegenstände zu betrachten, welche der Grundeigenthümer in der Absicht auf dem Gute angebracht hat, daß sie beständig da bleiben sollen. Hieher gehört Alles, was vergipst oder übertüncht ist, und was nicht weggenommen werden kann, ohne daß entweder die Gegenstände selbst, oder der Theil des Gutes, auf welchem sie angebracht worden sind, zerbrochen oder sonst verdorben werden (C. c. 525).

§. 2. Von den Tauben.

Die Tauben in den Taubenschlägen werden ebenfalls als ihrer Bestimmung nach unbewegliche Güter betrachtet (C. c. 524), weil wir von denselben, wenn sie ihre völlige Freiheit genießen, im wahren Sinne des Wortes nicht sagen können, daß wir im Besitz derselben seien. In der Wirklichkeit besitzen wir nur

einen Schlag voll Tauben; sie sind nicht eine Sache, welche vom Taubenschlag getrennt werden kann. Anders aber verhält es sich, wenn dieselben in einem Vogelhause eingeschlossen sind; dann sind wir wirklich im Besitz derselben, haben sie in unserer Hand, und in diesem Falle gehören die Tauben zu den beweglichen Gütern.

Ziehen die Tauben eines Schlages in den Schlag eines Andern, so werden sie in demselben Augenblick das Eigenthum des Besitzers von dem neuen Aufenthaltsort, den sie sich gewählt haben. Doch gehört dazu, daß sie nicht auf eine hinterlistige Weise zum Wechsel des Schlages verlockt worden sind; denn in diesem Falle hätte der Eigenthümer des verlassenen Schlages das Recht, von dem Andern, welcher sich des hinterlistigen Mittels bedient hat, um die Tauben zu verlocken, Schadenersatz zu verlangen (C. c. 564).

Das Dekret vom 11. August 1789 hebt das ausschließliche Recht zur Taubenhaltung auf und verordnet, daß die Tauben eingesperrt werden müssen während einer von den Gemeinden zu bestimmenden gewissen Zeit, und spricht aber keine andern Strafen aus, im Falle dieser Verordnung nicht Folge geleistet wird, als daß sie den Grundeigenthümern das Recht gibt, während dieser Zeit alle Tauben, welche auf ihre Güter kommen, zu tödten. Es steht den Gemeinderäthen nicht zu, diese Strafe auszudehnen oder eine andere an ihre Stelle treten zu lassen (s. die Entscheidung des Feudalcomitées der constituirenden Versammlung vom 23. Juli 1790). Ganz conform mit dieser Entscheidung hat der Kassationshof in verschiedenen, im Repertoire von Merlin beim Worte Colombier angeführten Beschlüssen den Ausspruch gethan, daß ein Taubenbesitzer, welcher seine Tauben während der verbotenen Zeit fliegen läßt, auf dem Polizeiwege nicht verfolgt werden könne. Aber auf dem Civilwege kann derselbe verfolgt und zum Ersatz

des Schadens, welchen die Tauben angerichtet haben mögen, angehalten werden. In neuerer Zeit hat man ſich mehr und mehr an den Gedanken gewöhnt, daß die Beſtimmung in dem Edikt vom 11. Auguſt 1789, welche Jedem das Recht gibt, die Tauben zu tödten, welche während der verbotenen Zeit auf ſeine Güter kommen, in Folge der vielfachen verſchiedenen Fruchtwechſelſyſteme nicht mehr zureichend ſei. Der Handelsminiſter hat in einem Cirkulär vom 4. September 1835 zu deren Ergänzung vorgeſchlagen, den Grundeigenthümern das Recht zu verleihen, Tauben, welche auf ihre Güter kommen, zu allen Zeiten von dem Augenblick an, wo ſie Schaden thun können, zu tödten, jedoch mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß ſie die getödteten Tauben nicht behalten dürfen. Das Intereſſe des Landwirths erheiſcht allerdings eine ſolche Maßregel und wir zweifeln auch nicht, daß dieſelbe früher oder ſpäter angenommen werden wird.

§. 3. Von den Bienenſtöcken, Bienenſchwärmen und Seidenraupen.

Die Bienenſtöcke werden gleicherweiſe vom Geſetzgeber zum unbeweglichen Gut gerechnet, wenn der Grundeigenthümer dieſelben aufgeſtellt hat (C. c. 524), und die Bienen in denſelben theilen ihr unbewegliches Weſen; denn dem Geſetze gelten ſie als wilde Thiere, welche im Genuſſe ihrer natürlichen Freiheit ſind. Eigenthum eines Privatmanns können dieſelben erſt dann werden, wenn ſie in einem Bienenſtocke ihre Wohnung aufgeſchlagen haben und alſo regelmäßig ab- und zufliegen. Demnach gehört ein wilder Schwarm ſammt dem Wachs und dem Honig Demjenigen, welcher ihn zuerſt auf einem Baume oder in einem Gebüſch, oder auf einem Felſen u. dgl. m. findet.

Der Eigenthümer eines Schwarmes hat das Recht, denſelben zurück zu verlangen, oder zu faſſen, ſo lange er die Verfolgung deſſelben nicht aufgegeben hat;

Im andern Falle aber gehört der entflohene Schwarm dem Besitzer des Grundstückes, wo derselbe sich gesetzt hat (Edikt vom 28. Sept. 1791, Tit. I. Abschn. III. Art. 5). Gewöhnlich verfolgt man einen solchen entflohenen Schwarm mit Geschrei oder Geklingel, aber nicht, wie man allgemein glaubt, weil dadurch die Bienen sich zurückhalten und zum Setzen bestimmen lassen, sondern weil man damit den Beweis herstellen will, daß der Eigenthümer die Verfolgung des Schwarmes nicht aufgegeben habe. Der Eigenthümer eines Schwarmes kann denselben ferner überall, wo er ihn trifft, abfassen. Er bedarf dazu keiner Erlaubniß des Friedensrichters in der Gemeinde, wo sich der Schwarm niedergelassen hat (Repertoire von Merlin beim Worte Abeille). Wenn er aber dabei irgend Etwas beschädigt und verderbt, so ist er gehalten, Schadenersatz zu geben (C. c. 1382 und 1383).

Um der Bienenzucht Schutz zu verleihen und um dazu aufzumuntern, ist es durch ein Gesetz verboten, die Bienen in ihren Arbeiten zu stören. Demnach kann, selbst wenn Einer gesetzlich das Recht hat, Beschlag darauf zu legen, ein Bienenstock nur in den Monaten December, Januar und Februar, als die Zeit, wo es mit dem wenigsten Nachtheil für dieselben geschieht, weggenommen werden. Bienenstöcke können auch nicht wegen Schuldsachen mit Beschlag belegt oder verkauft werden, außer zum Besten der Person, welche dieselben besorgt hat oder zu Gunsten des Grundeigenthümers, welcher gegen seinen Pächter einschreiten läßt (Edikt vom 28. Sept. 1791, Tit. I. Abschn. III. Art. 3). Alle Gegenstände, welche gesetzlich für ihrer Bestimmung nach unbeweglich erklärt sind, können nicht, wenn es sich um die Beschlagnahme von beweglichen Gütern handelt, mit Beschlag belegt werden; wenn aber einem Arrestgesuch auf die unbeweglichen Güter Folge gegeben wird, so sind sie nothwendiger Weise auch dabei in-

begriffen, denn in solchem Falle bilden sie ein Zubehör zu dem mit Beschlag belegten unbeweglichen Gut (Code de procès 592).

Seideraupen und die Maulbeerblätter zu ihrer Fütterung sind ihrer Natur nach bewegliches Gut. Am 6. August 1732 aber erschien auf den Vorschlag des berühmten Kanzlers d'Aguesseau eine Erklärung Ludwigs XV., welche, um die Seidezucht in den südlichen Provinzen zu heben, verbot, Beschlag auf Maulbeerblätter legen zu dürfen. Dieses Verbot wurde in dem Edikt vom 26. Sept. 1791, Tit. I. Abschn. III. Art. 4 beibehalten und auf die Raupen selbst ausgedehnt. Der Artikel lautet, wie folgt: Auch auf Seideraupen, so lange sie noch nicht eingesponnen sind, kann kein Beschlag belegt werden, so wenig als auf das Maulbeerlaub, weil es zu ihrer Zucht unentbehrlich ist.

Drittes Kapitel.

Das Wasser.

Erster Abschnitt.

Die fließenden Wasser.

Fließendes Wasser, als eines der Elemente betrachtet, ist so wenig als die Luft und das Licht ein Gegenstand des Verkehrs für die Menschen; es kann also auch nicht ausschließlich und unveränderlich in Besitz genommen werden, sondern es finden nur die landespolizeilichen Verordnungen hinsichtlich der Nutznießung aus demselben ihre Anwendung. Der Gesetzgeber hat übrigens für nothwendig erachtet, zwischen schiffbaren oder flößbaren Flüssen und Strömen, und Flüssen und Bächen, welche nicht schiffbar sind, zu

unterscheiden. Erstere bleiben ausschließlich Staatseigenthum; in Bezug auf die letzteren aber gesteht das Gesetz den ans Ufer angrenzenden Grundbesitzern ausgedehnte Gerechtsame rücksichtlich der Verwendung des Wassers zu.

§. 1. Von den schiff- oder flößbaren Strömen und Flüssen.

Schiffbare Flüsse heißen solche, auf welchen durch die Schifffahrt der allgemeine Verkehr vermittelt wird. Staatseigenthum sind sie nur in soweit und bis dahin, wo noch Schiffe gehen können. Nur flößbar sind solche Flüsse, welche zwar keine Schiffe tragen können, nichts desto weniger aber zum Transport von Holz dienen, das entweder in Flößen auf denselben herabkommt, oder scheiterweise geflößt wird. Demnach kommen auch bloße Bäche in diese Klasse, wenn sie zu demselben allgemeinen Gebrauche dienen. In dem Artikel 1 des Edikts vom 15. April 1829 aber ist nur von Flüssen die Rede, auf welchen Flößerei in ganzen Flößen getrieben wird, und welche in allen Theilen zum Staatsgut gehören. Bäche, auf welchen nur Scheiterholz geflößt wird, sind, die Flößerei mit Scheiterholz ausgenommen, Privateigenthum der angrenzenden Güterbesitzer, zu welchem Gebrauche sie immer dienen mögen.

Weil aber die schiffbaren Ströme und Flüsse Staatsgut sind, so weit das Strombett geht, so folgt daraus auch, daß die Inseln, Werder und Landbildungen, welche in diesen Flüssen liegen oder sich später noch bilden mögen, dem Staate gehören, weil sie einen Theil des Flußbettes bilden.

Die Privaten können, sei es durch einen Rechtstitel oder durch Verjährung, Rechte erwerben in Bezug auf schiffbare oder flößbare Ströme und Flüsse, sie können z. B. Eigenthümer werden von Inseln, Werdern und Landbildungen, können das Fischereirecht und andere ähnliche Gerechtsame an sich bringen;

aber wenn es ſich um den Fluß ſelbſt, als ein ſchiffbares Waſſer betrachtet, handelt, ſo kann er in allen ſeinen Theilen durch Verjährung nicht Eigenthum von Privaten werden. Er bleibt Staatsgut, auf welches, weil die Geſammtheit das Gebrauchsrecht darauf hat und es nicht Gegenſtand des Handels und Verkaufs werden kann, auch die Beſtimmungen über das Eigenthum keine Anwendung finden.

Es können ſomit jede Liegenſchaftszueignung, wenn ſolche einen Theil des Ufers von ſchiffbaren oder flößbaren Flüſſen betrifft, jedes Werk, das im Flußbett ſelbſt errichtet wird, jeder Kanal zu irgend welcher Waſſerleitung, alle Brücken, Schleuſen, Mühlen und andere Bauten, welche im Flußbett ſelbſt von Privaten und mit Genehmigung der competenten Behörden hergeſtellt werden, immer nur als eine Vergünſtigung für den jeweiligen Beſitzer angeſehen werden, ohne daß gegenüber dem Staate, wenn auch durch einen noch ſo langen Beſitz, irgend ein Verjährungsrecht darauf erworben werden könnte. Weiter unten werden wir ſehen, an welche Behörde man ſich zu wenden hat, um, aber nur als Vergünſtigung, die Erlaubniß zu erhalten, ſich des Waſſers von ſchiffbaren oder flößbaren Flüſſen zu irgend welchem Zwecke bedienen zu dürfen (man ſehe weiter unten den Abſchnitt über die Waſſerpolizei).

§. 2. Von den nicht ſchiffbaren und nicht flößbaren Flüſſen und Bächen.

Die Gerechtſame von Privaten hinſichtlich des Waſſers von ſolchen Flüſſen und Bächen ſind weit ausgedehnter, und kommen einem Quasi-Eigenthumsrecht in der That gleich. Der Beſitzer von Liegenſchaften, welche an nicht ſchiffbare oder nicht flößbare Gewäſſer angrenzen, kann ſich derſelben zur Bewäſſerung ſeiner Grundſtücke bedienen (C. c. 644), wenn nicht ſchon der weiter unten liegende Beſitzer das

Bewässerungsrecht durch Kauf oder Verjährung an sich gebracht hat. Um aber dieses Recht erhalten zu können, ist es nothwendig, daß das Wasser seinen natürlichen Lauf durch die Güter des Besitzers hat. Von einer künstlichen Wasserleitung darf man Nichts nehmen oder ableiten, z. B. von einem Kanal oder Wassergang, der eine Mühle oder irgend ein anderes Werk treibt, selbst in dem Falle nicht, wenn dadurch dem Kanalbesitzer kein Eintrag oder die Ableitung ganz im Interesse der Industrie geschähe (Cour de cass. 28. Novbr. 1815 und 9. Decbr. 1818); denn das Bett eines solchen Kanals ist Eigenthum von Demjenigen, der denselben gegraben hat.

Hat ein fließendes Wasser seinen Lauf mitten durch die Güter eines Grundeigenthümers, so sind seine Gerechtsame darauf noch weit ausgedehnter; denn in solchem Falle ist es ihm gesetzlich erlaubt, auf der ganzen Strecke, so weit dasselbe durch sein Eigenthum fließt, jeden beliebigen Gebrauch davon zu machen. Derselbe ist nur gehalten, nachdem er es benützt hat, das Wasser zum tiefer liegenden Gutsnachbar durchzulassen und es seinem ordentlichen Laufe wieder anheim zu geben, aber in dem Zustande, in welchen es eben durch den davon gemachten Gebrauch versetzt worden ist (C. c. 644). Er kann auf seinem Grundeigenthume nach Gefallen Wasserleitungen und Wasserwerke anlegen, wie er sie gerade nöthig hat, selbst wenn dadurch der Wassermenge Eintrag geschieht und das Wasser durch die stattgefundene Benützung trüb wird. Uebrigens wird im Allgemeinen vorausgesetzt, daß man mit diesen Vortheilen nicht verschwenderisch zu Werke gehe und in einer Art und Weise davon Gebrauch mache, daß für den tiefer liegenden Grundbesitzer sein Nutzungsrecht nicht illusorisch werde. Entstehen Zwistigkeiten in dieser Beziehung zwischen den einzelnen Grundbesitzern, weil sie alle dieselben Ansprüche auf das Wasser machen, so haben die ordent-

lichen Gerichte darüber zu entscheiden, und dabei vor Allem die Verordnungen hinsichtlich der Wasser, welche Privateigenthum werden können, wenn dergleichen vorhanden sind, zur Richtschnur bei ihrem Spruche zu nehmen. Fehlen besondere Verordnungen für den vorliegenden Fall, so ist vom Gesetzgeber der Grundsatz festgestellt, welchem sie Folge zu geben haben; das Gesetz schreibt vor, in solchen Fällen, so weit es immer möglich sei, das Interesse der Landwirthschaft in Einklang zu bringen mit der Achtung, welche dem Besitze gebührt (C. c. 645).

Die Administrativbehörde hat ferner zu bestimmen, wie hoch ein Wasser geführt werden darf, und darüber zu wachen, daß dadurch Niemand zu Schaden komme (Edikt vom 28. Septbr. 1791. Tit. II. Art. 16), so wie auch die Höhe der Werke zu bestimmen, welche an solchen Wassern angelegt werden (Kais. Edikt vom 7. Apr. 1807, zu finden im Repertoire de Merlin beim Worte Cours d'eau). Wird endlich ein neues fließendes Wasser aufgefunden, so ist es abermals die Aufgabe der Administrativbehörde, dafür zu sorgen, daß dasselbe so viel immer möglich zu einem allgemein nützlichen Zwecke verwendet werde nach den für die Bewässerung festgestellten Grundsätzen (Instruktion der Nationalversammlung vom 12. August 1790). Es ist hiebei zu bemerken, daß dieses so ausdehnte Recht auf die Benützung eines Wassers, welches mitten durch einen Grundbesitz fließt, dem Eigenthümer nur in dem Falle zusteht, wenn das Wasser den natürlichen Lauf durch sein Gut hat. Wenn derselbe das Wasser künstlich mittelst Leitungen und Gräben durch seinen Grundbesitz führt, so hat er keine so ausgedehnten Gerechtsame anzusprechen, sondern nur in dem Maße, wie ein Grundbesitzer, welcher das Recht hat, von einem durchfließenden Wasser nach Belieben zu nehmen, so weit er desselben zur Bewässerung seiner Grundstücke bedarf. Der entlegenere Grund-

besitzer kann auch seinen am Wasser liegenden Nachbar nicht zwingen, daß er ihm den Durchlaß des Wassers mittelst eines Grabens oder Wässerungskanals gestatte. Wird ein solcher Ableitungskanal ohne vorangegangene Uebereinkunft mit den tiefer liegenden Grundbesitzern, welche ebenfalls im Besitze des Nutzungsrechtes von diesem Wasser sind, angelegt, so haben Letztere das Recht der Einsprache gegen eine solche nicht ordnungsmäßige Ableitung, wodurch sie sich in ihren Gerechtsamen beeinträchtigt sehen. Im Interesse der Landwirthschaft ist übrigens zu wünschen, daß zwischen den verschiedenen Grundeigenthümern von Gütern, welche unmittelbar an einem solchen Wasser und in dessen Nähe gelegen sind, Uebereinkommen abgeschlossen werden, wodurch die Wohlthat der Wässerung denselben allen möglich gemacht wird. Handelt es sich darum, für die Schifffahrt im Innern weitere Einrichtungen zu treffen, so steht der Regierung überdies in allen Fällen das Recht zu, zu verhindern, daß von dem Wasser genommen werde, selbst wenn es nur ein bloßer Bach ist. Auch hat ein Grundeigenthümer, durch dessen Besitz ein kleiner Fluß seinen Lauf nimmt, durchaus kein Recht, eigenmächtig dessen Lauf abzuändern; denn jede Abänderung der Art, jede Eindämmung, Biegung, oder selbst jede Uferkorrektur muß die Ermächtigung der öffentlichen Behörde haben (Edikt vom 28. Septbr. 1791. Tit. II. Art. 16).

§. 3. Von den Quellen.

Unter Quelle versteht man ein lebendiges Wasser, welches auf der Oberfläche des Bodens zu Tag kommt und natürlich und ununterbrochen hervorsprudelt. Das Gesetz will ein solches hervorquellendes Wasser als ein Produkt des Grundstücks betrachtet wissen, weil der Quellenkörper einen wirklichen Bestandtheil desselben bilde. Der Grundeigenthümer hat also das Recht

auf eine ſolche Quelle und auf alle die Vortheile, welche aus derſelben erzielt werden können; es iſt völlig gleichgültig, ob es eine gewöhnliche Süßwaſſerquelle iſt, oder eine ſalzige, oder eine warme, oder eine Mineralquelle. Derſelbe kann über die Quelle wie über ein bewegliches Gut verfügen, er kann ſogar deren Nutzung mit oder ohne einen Servitutstitel an Andere überlaſſen.

Da übrigens das Wohl der Landwirthſchaft, welches gar bald dem Beſitzrechte hintangeſetzt iſt, nicht von der Laune oder irgend einem andern übelwollenden Motive von Seiten des Grundbeſitzers abhängig gemacht werden darf, ſo hat man dem Letzteren nicht auch das Recht gelaſſen, die auf ſeinem Gute entſpringende Quelle aus Neid oder Rachſucht, oder wenn er gar keinen Vortheil davon hat, zurückzuhalten oder in ihrem Laufe zu hemmen (Edikt 38, §. *de Rei* vendit., lib. 6. Tit. I.). Derſelbe kann alſo die Quelle nicht verſchwinden machen, indem er ſie z. B. in einen Brunnen oder in ſonſt einen tiefen Schacht auf ſeinem Gute ableitet; noch viel weniger darf er das Waſſer verderben, denn dies iſt eine Handlung, welche zu allen Zeiten als ſtrafwürdig betrachtet worden iſt, und in Folge deren, wenn die Nachbarſchaft dadurch benachtheiligt wird, der Quellenbeſitzer gerichtlich belangt und beſtraft werden kann. Da das Beſitzrecht dem allgemeinen Wohle immer nachgeſtellt bleiben muß, und hinſichtlich des Nutznießungs- und Verfügungsrechts den Staatsgeſetzen und Verordnungen unterworfen iſt, ſo kann der Eigenthümer einer Quelle deren Lauf nicht willkürlich abändern und verliert ſogar das Verfügungsrecht darüber, ſobald dieſelbe das zu einem öffentlichen Zwecke nöthige Waſſer liefert, wenn dieſelbe z. B. einen Brunnen ſpeist, welcher einer Gemeinde, einem Dorfe oder Weiler das nöthige Waſſer gibt, wobei übrigens eine Entſchädigung an den Eigenthümer,

welche durch Experten zu ermitteln ist, stattfinden muß, wenn die Gemeinde nicht schon früher oder durch Verjährung sich das Recht auf die Nutznießung der Quelle erworben hatte (C. c. 643). Dieses Servitut kann sogar so weit ausgedehnt werden, daß die Gemeinde das Recht erhält, ihr Vieh an die Quelle treiben zu dürfen an einer Stelle, die noch auf dem Grund und Boden des Eigenthümers liegt, wenn sie nicht auf andere Weise zum Genuß derselben gelangen können. Uebrigens muß in solchem Falle die Tränke da eingerichtet werden, wo dem Eigenthümer am wenigsten Schaden daraus erwächst. Es ist dies ein Servitut, welches aus der absoluten Nothwendigkeit entspringt, und welches nur seine Anwendung findet, so weit es das persönliche, unmittelbare Bedürfniß der Gemeindeangehörigen zu ihrem täglichen Gebrauche nöthig macht. Auch kann die Gemeinde nicht weiter verlangen, als daß gerade nur ihr Bedürfniß an Wasser befriedigt wird, und wenn also die Quelle so stark ist, daß zu irgend anderen Zwecken, unbeschadet des Bedürfnisses der Gemeinde, davon genommen werden kann, so hat der Quellenbesitzer auch das völlige, unbestreitbare Recht dazu.

Der Eigenthümer eines Grundstückes, worauf eine Quelle entspringt, verliert auch das Recht, über dieselbe zu verfügen, wenn die tiefer liegenden Grundbesitzer sich in früherer Zeit schon das Nutzungsrecht auf dieselbe durch Kauf oder durch Verjährung an sich gebracht haben (C. c. 641). Da aber dergleichen Servitute als Verjährungsrecht nur in dem Fall in Anspruch genommen werden dürfen, wenn ihr langes Bestehen klar dargethan werden kann, so tritt bei einem fließenden Wasser ein Verjährungsrecht darauf erst dann ein, wenn eine 30 Jahre hindurch ununterbrochene Nutznießung nachgewiesen werden kann von dem Zeitpunkte an, wo der tieferliegende Grundbesitzer Einrichtungen getroffen hat, welche augenschein-

lich zum Zwecke haben, den Lauf und das Gefäll des Wassers nach seinem Eigenthume hin leichter möglich zu machen (C. c. 642); diese Einrichtungen müssen auch auf dem Grund und Boden selbst sich befinden, wo die Quelle entspringt, weil in diesem Fall das Gesetz annimmt, daß einmal eine Uebereinkunft in dieser Beziehung stattgefunden habe, das Dokument darüber aber eben abhanden gekommen sei. Sind dergleichen Einrichtungen nur auf dem weiter unten liegenden Grundeigenthume vorhanden, so kann daraus kein Verjährungsrecht begründet werden, denn der Quellenbesitzer hat ja dieselben ignoriren und hätte sie keinesfalls verhindern können. Weiter noch gehört dazu, daß dergleichen Einrichtungen aus dem Boden heraus gebaut sein sollen; selbst wenn sie auf dem Grund und Boden des Quellenbesitzers befindlich sind, geben bloße Wasserleitungen oder Deichelfahrten unter dem Boden, welche vielleicht schon undenkliche Zeiten existiren mögen, kein Beweismittel zur Begründung eines Verjährungsrechtes ab, wenn nicht andere Beziehungen vorhanden sind, welche die Anlage von solchen Einrichtungen darthun (Kass. vom 25. August 1812. Henrion de Pensey, K. 26. §. 4. Nr. 1. Proudhon, über das Staatsgut Nr. 1376). Der Umstand, daß ein Bach seinen natürlichen Lauf durch das Eigenthum eines weiter unten liegenden Grundbesitzers nimmt, ist nicht hinreichend, um demselben das ungeschmälerte Eigenthumsrecht auf dieses fließende Wasser zu sichern. Er mag noch so lang von dem bisherigen Stand der Dinge Nutzen gezogen haben, so kann er den Vortheil aus einem solchen fließenden Wasser doch verlieren, wenn der Eigenthümer der Quelle sich veranlaßt findet, derselben einen andern Lauf zu geben, oder sie irgendwie anders zu benützen.

Salzige Quellen gehören zwar so gut wie Süßwasserquellen dem Eigenthümer des Grundstückes, auf

welchem sie entspringen; indessen sind im fiskalischen Interesse einige Beschränkungen in Bezug auf die Benützung derselben eingetreten. In Folge des Edikts vom 24. April 1806 kann keine Saline oder Salzsiederei ohne vorherige Anzeige von Seiten des Fabrikanten eingerichtet werden, und zwar bei Strafe der Confiskation aller dazu dienlichen Geräthschaften und noch weiter von 100 Franken Geldbuße (siehe die Abhandlung über das Staatsgut von Proudhon, Nr. 1392 ff.). Endlich sind heiße und Mineralquellen unter die Aufsicht der Staatsbehörden gestellt, jedoch nicht in fiskalischem Interesse, sondern aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten (ebend. Nr. 1409 ff.).

Zweiter Abschnitt.

Das Besitzrecht auf das Bett von fließenden Wassern.

Wie schon bemerkt worden, unterscheidet man drei Hauptklassen von fließenden Gewässern. Die erste bilden die großen Flüsse, auf welchen Schiffe und große Flöße gehen, und diese gehören zum Staatsgut, sowohl rücksichtlich der Benützung, als namentlich auch, was das Flußbett selbst anbelangt. In die zweite Klasse gehören kleinere Flüsse, welche weder schiffbar noch flößbar sind, und unter diese Benennung fällt auch ein größerer Fluß aufwärts von der Stelle an, wo er anfängt, schiffbar zu sein; hinsichtlich des Nutznießungsrechtes aus ihnen sind sie Privatgut, aber ihr Grund und Boden gehört dem Staat. Die bloßen Bäche endlich bilden die dritte Klasse, und sind auch hinsichtlich ihres Bettes und Grund und Bodens Privatgut.

Ein kleiner Fluß unterscheidet sich von einem bloßen Bach durch seine Breite, und ist immer auch als solcher von der Bevölkerung der Gegend angesehen und benannt. Das Wesen eines Flusses ist aber,

daß er zu allen Zeiten fließt, oder mit anderen Worten, daß sein Wasser immerfort läuft; denn wenn ein Wasser nur zur Winterszeit oder in Folge von grossen Regengüssen fließt, so wird es nicht Fluß, sondern Gießbach geheißen.

Hinsichtlich der Rechte der Grundeigenthümer auf dieselben sind kleinere Flüsse und Bäche wesentlich verschieden. Bei erstern beschränken sich dieselben auf das einfache Nutzungsrecht des Wassers und darauf, daß die Fläche des Flußbettes zum Gute des Grundeigenthümers gehört; aber der Staat behält sich das Grundherrnrecht auf den Körper und das Bett des Flusses vor, wobei das Recht inbegriffen ist, im öffentlichen Interesse von dem Flusse Wasser nehmen zu dürfen zur Einrichtung von Tränken und Erzschlämmen, zum Flößen von Scheiterholz und zur Ertheilung von Concessionen zur Errichtung von Gewerken am Ufer dieser Flüsse hin. Dagegen sind die Bäche sammt ihrem Bett und Grund und Boden das Eigenthum der Privaten, deren Güter sie begrenzen oder durchschneiden. Hieraus ergeben sich mehre Unterschiede. Erstlich, wenn ein Grundbesitz durch einen kleinen Fluß abgegrenzt wird, so dient er demselben zur wirklichen Grenze, und das Besitzthum hat allen Vortheil von Anschwemmungen durch denselben, muß sich aber auch die Bodenverluste gefallen lassen, welche in Folge von Ueberschwemmungen stattfinden können, oder wenn der Fluß sein Bett ändert, und weil ein solcher Grundbesitz auf diese Weise eine natürliche Grenze hat, so kann der Eigenthümer auch an den gegenüber liegenden Ufernachbar in keinerlei Art Ansprüche auf eine genauere Abmarkung machen. Hinsichtlich der Bäche, deren Bett auf dem Gute eines Privateigenthümers liegt, verhält sich dies aber anders. Hier gibt es kein Recht in Folge von Anschwemmungen, es ist nichts Unbestimmtes, Veränderliches bezüglich der Grenzen des Gutes, und ungeachtet bei

dieſer Art von fließenden Waſſern ebenfalls viele Laufveränderungen vorkommen können, ſo bleibt doch das Grundeigenthumsrecht unverändert; jeder Eigenthümer kann hier verlangen, daß ſein Gut genau abgemarkt ſei.

Und wenn ein Bach ſein Bett ſo verändert, daß er nur noch auf dem Grund und Boden eines Angrenzers fließt, ſo wird er auch deſſen ausſchließliches Eigenthum. In polizeilicher Hinſicht ſtehen kleine Flüſſe unter der Direktion der Regierungsbehörden; dieſelben haben darüber zu wachen, daß von den Grundbeſitzern längs der Ufer hin keine Uebergriffe geſchehen auf den Grund und Boden, welcher zu dem Fluſſe gehört, wobei jedoch einem Jeden derſelben noch weiter unbenommen bleibt, ihre Anſprüche bei den Gerichten geltend zu machen, wenn von Andern am Ufer hin Bauten unternommen werden, welche eine Strömung zur Folge haben, die ſeinem Grundbeſitze Schaden bringt. Da aber das Bett eines Baches immer Eigenthum eines Privaten iſt, ſo gehören Einreden gegen etwaige Zueignungen von Grund und Boden, welcher zum Bache gehören ſoll, ausſchließlich vor die ordentlichen Gerichte.

Weder Grundbeſitzer, welche an Flußufer angrenzen, noch andere können eine Brücke oder irgend eine andere Baute im Bette eines Fluſſes ſelbſt herſtellen ohne vorangegangene Genehmigung der zuſtändigen Behörde. Aber um auf einem Privatgute in einem Bache ähnliche Bauten vorzunehmen, braucht es keine Ermächtigung durch die Behörden. Endlich kann ein Grundeigenthümer den Lauf eines Baches, welcher ſein Gut durchſchneidet, nach Belieben abändern, kann ihn ſchlangenförmig oder im Ring auf ſeinem ganzen Gute herumführen, ganz nach ſeinem Gefallen, während jede Abänderung im Lauf eines Fluſſes, er mag größer oder kleiner ſein, die Ermächtigung der öffentlichen Verwaltung erfordert. Jedenfalls

übrigens geht das Recht der Grundeigenthümer auf das flüſſige Element nicht weiter, als daß ſie jeden beliebigen Gebrauch davon machen dürfen; wenn dieſer aber ſtattgefunden hat und das Waſſer ihr Eigenthum wieder verläßt, ſo müſſen ſie daſſelbe auch ſeinem natürlichen Laufe überlaſſen.

Dritter Abſchnitt.

Die Anſchwemmungen und wenn ein fließendes Waſſer ſein Bett verändert.

Man nennt Anſchwemmung jede Landbildung oder jeden Bodenzuwachs, der nach und nach und faſt unbemerklich ſich an Grundſtücken anſetzt, da wo ſie an einen größeren oder kleineren Fluß angrenzen, ſei es nun, daß eine ſolche Anſchwemmung entſteht durch die Ablagerung von Erde, welche der Fluß mit ſich führt, und in ſolchem Falle nennt man ſie vorzugsweiſe Landbildungen, oder ſei es, daß die Anſchwemmung dadurch entſteht, daß ſich die Strömung des Fluſſes faſt unmerklich von dem einen Ufer weg nach der andern Seite hinüberzieht. Immer gehört eine ſolche Anſchwemmung dem Grundeigenthümer auf der bloßgelegten Uferſeite, und der gegenüberliegende Grundbeſitzer kann an den erſteren keine Anſprüche machen, weil er von ſeinem Grund und Boden verloren habe. Dieſes Beſitzrecht findet jedoch nicht ſtatt, wo durch das Zurücktreten des Meeres Land gewonnen wird, auch kann daſſelbe den ſchiffbaren und flößbaren Flüſſen entlang nur in Anſpruch genommen werden, unter der Bedingung, daß man ſich ordnungsmäßig den Leinpfad gefallen läßt (C. o. 556 u. 557).

Eine ſolche Anſchwemmung muß immer das allmählige Werk der Natur ſein. Kein Grundbeſitzer am Ufer hin hat das Recht, irgend ein Hinderniß

in den Fluß zu werfen, oder etwa eine Anpflanzung am Ufer hin zu machen in einer solchen Richtung und in der Absicht, daß dadurch eine Anschwemmung entstehen soll. Wenn eine solche fest geworden ist und nicht mehr unter Wasser steht, so kann der Grundeigenthümer allerdings Pflanzungen darauf anbringen, um sich den Besitz derselben besser zu sichern; aber diese Pflanzungen dürfen nicht in einer Art und Weise angelegt sein, daß dadurch dem Bodenansatz Vorschub gethan wird; es muß der Natur die Vollendung ihres Werkes überlassen bleiben. Gleicherweise ist es den Grundbesitzern am Ufer hin gestattet, Werke anzubringen, um ihren Besitzungen den Vortheil vom Austreten des Flusses zu sichern, oder sie gegen dasselbe zu schützen; sie müssen dabei aber die Landespolizeigesetze einhalten, und Dritte dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Vertheilung von solchem angeschwemmten Land zwischen den verschiedenen Grundbesitzern an einem Ufer hin kann zu ernstlichen Streitigkeiten zwischen denselben führen. Wir sind der Ansicht, daß hiebei immer die Verlängerung der Seitengrenzen der verschiedenen Grundstücke, welche auf das Wasser stoßen, maßgebend sein soll, die Richtung dieser Seitengrenzen mag nun sein, welche sie will. Chardon in seiner vortrefflichen Abhandlung über das Recht auf angeschwemmtes Land (Traité du droit d'alluvion) ist derselben Ansicht. Auch die Regierung vertheilt demgemäß dergleichen Ländereien an die Angrenzer, wenn sie eine Straße oder sonst einen Communikationsweg eingehen läßt oder schmäler macht. (Siehe auch die Abhandlung von Proudhon Nro. 1291.)

Das Gesetz unterscheidet sorgfältig, ob ein solcher Bodenansatz nach und nach und fast unmerklich oder plötzlich und deutlich sichtbar stattgefunden. Im ersteren Falle kommt die Anschwemmung zufolge des Inkorporationsrechtes den Besitzern der Grundstücke

zu, an welchen sie sich angelagert hat, und Derjenige, welcher durch das Wasser von seinem Grund und Boden verloren hat, kann deßhalb keine Ansprüche an andere machen; weil es nicht bewiesen werden kann, ob der angeschwemmte Boden von seinem Besitzthum herkommt, oder von einem vielleicht nicht ganz andern, weiter oben gelegenen Grundstücke. Wenn aber ein größerer oder kleinerer Fluß, er mag schiffbar sein oder nicht, plötzlich mit Gewalt eine bedeutende Bodenmasse von einem angrenzenden Felde wegnimmt, so daß man es deutlich sieht, und diesen Boden sofort weiter unten oder am gegenüberliegenden Ufer wieder absetzt, so kann der Beschädigte diesen als sein Eigenthum wieder zurückverlangen, ist aber gehalten, seine Forderung innerhalb Jahresfrist anzustellen. Nach Verfluß von einem Jahre hat er seinen Anspruch darauf verloren, es sei denn, daß der Grundbesitzer von dem Stück, an welchem der Fluß den Boden abgesetzt hat, noch keinen Besitz davon genommen hätte (C. c. 559).

Proudhon (Nro. 1282) ist der Ansicht, daß der Beschädigte ein Recht habe, den weggerissenen Boden wieder zurück zu verlangen, derselbe möge das weiter unten gelegene Grundstück förmlich überdecken oder nur an dasselbe angeschwemmt sein. Aber er sagt weiter, daß dieses Recht, seinen weggerissenen Boden auf gerichtlichem Wege wieder verlangen zu dürfen, nicht so zu verstehen sei, daß der Beschädigte sich einen andern Bodenantheil zum Ersatz für das weggerissene Stück zuerkennen lassen könne; sondern derselbe dürfe nur den Boden, der als von seinem Gründstück herabgeschwemmt deutlich zu erkennen sei, wieder wegnehmen und zurückbringen. Innerhalb des ersten Jahres muß dieses Recht geltend gemacht werden, und wird es für den weiter unten am Flusse liegenden Grundeigenthümer wünschenswerth, über den angeschwemmten Boden noch vor Ablauf des Jahres verfügen zu

können, so hat er das Recht, vom Beschädigten Auskunft darüber zu verlangen, ob er den weggeschwemmten Boden wieder an sich nehmen werde oder nicht, und für den ersteren Fall demselben eine bestimmte Frist vorschreiben zu lassen.

Schneidet ein Strom oder Fluß von einem Besitzthume ein Stück ab oder zieht er sich um dasselbe herum, so gehört derselbe dem Grundeigenthümer in der ganzen Ausdehnung zu; denn es ist kein Grund vorhanden, warum demselben davon zu nehmen (C. c. 562). Bildet sich ein Strom oder Fluß, er mag schiffbar sein oder nicht, ein neues Bett, so erhalten die Eigenthümer der vom Flusse eingenommenen Güterstücke als Entschädigung vom alten Bett desselben jeder in dem Verhältniß einen Antheil, in welchem er in Folge des neuen Laufes des Flusses Bodenfläche verloren hat.

Vierter Abschnitt.

Die Inseln und Werder, welche in den Flußbetten sich bilden.

Da das Bett der schiffbaren und flößbaren Flüsse Staatsgut ist, so folgt ganz natürlich, daß Inseln, Werder und Landbildungen, welche in einem solchen Flußbett entstehen, auch Staatseigenthum sind; denn sie müssen als Erhöhungen des Bettgrundes betrachtet werden. Heutzutage aber unterscheidet man zwei Klassen von Staatsdomänen. In der ersten sind solche begriffen, deren Gebrauch für alle Unterthanen frei steht, und auf welche also Niemand ein Eigenthumsrecht hat, wie z. B. schiffbare Flüsse und große Straßenzüge, und welche also vermöge ihrer Bestimmung unveräußerlich sind, und auf welche somit auch kein Verjährungsrecht erworben werden kann. Die zweite Klasse begreift die gewöhnlich sogenannten Staatsdomänen, welche der Staat als titulirter Eigenthümer

beſitzt, und welche gerade wie der Privatgrundbeſitz unwiderruflich veräußert werden können, wenn der Verkauf derſelben auf geſetzlichem Wege ſtattgefunden hat; denn der Art. 2227 im Cod. civ. beſtimmt, daß hinſichtlich der Staatsdomänen für den Staat dieſelben Beſtimmungen gelten ſollen, wie für die Privaten. Aus dieſem folgt, daß Inſeln und Landbildungen in ſchiffbaren Flüſſen verjährbar ſein können, obgleich ſie Staatsgut ſind (C. c. 560).

Inſeln, Werder- und Landbildungen aber in nicht ſchiffbaren und nicht flößbaren Flüſſen gehören den Grundbeſitzern am Ufer hin (C. c. 561.), und nach den von uns aufgeſtellten Grundſätzen bilden dieſelben zwar nicht einen Theil ihres Grundeigenthums, weil das Bett und der Grund und Boden zum Staatsgut gehört, aber unter dem Titel eines Geſchenks, welches demſelben vom Geſetze gemacht wird. Eine ſolche Inſel gehört dem Beſitzer des Grundſtücks am Ufer auf der Seite, welcher zunächſt dieſelbe entſtanden iſt. Liegt dieſelbe nur einem und demſelben Grundſtücke gegenüber, ſo gehört ſie auch deſſen Beſitzer ganz; erſtreckt ſie ſich aber auf die Fronte von mehren Grundſtücken, ſo gehört jedem der Beſitzer ein Stück davon zu; im Verhältniß der Ausdehnung ſeiner Beſitzung am Ufer hin, hat ſich eine ſolche Inſel nach beiden Seiten hin im Fluſſe gebildet, ſo gehört ſie den einander gegenüberliegenden Grundbeſitzern zu, und wird getheilt mittelſt einer Linie, welche man ſich mitten durch den Fluß gezogen denken kann (C. c. 561).

Fünfter Abſchnitt.

Die Kanäle zum Behuf der Schifffahrt im Innern des Landes.

Dieſelben werden von der Regierung gebaut und gehören deßhalb, obgleich ſie durch Menſchenhände hergeſtellt werden, zum Staatsgut, weil ſie ausdrück-

lich diese Bestimmung erhalten haben und zum Gebrauch für die Gesammtheit nur mittelst der Expropriation der Güterstücke, welche zu ihrem Bau nöthig geworden sind, hergestellt werden konnten. Die Expropriation aber hatte zum Zweck, diese Güterstücke aus dem Privatbesitz weg und zu dem Staatsgute zu bringen.

In den meisten Fällen wird der Bau solcher Kanäle durch Concession an Compagnien oder einzelne Unternehmer verliehen, welche, je nachdem ihr Vertrag lautet, für immer oder nur auf eine bestimmte Zeit im Besitz derselben bleiben. Dieses ist aber so zu verstehen, daß den Eigenthümern nur der Besitz oder die Nutznießung des Wasserzolles, welcher von diesem Kanal entrichtet werden muß, auf die bestimmte Zeit abgetreten ist, und nicht, daß der Kanal selbst an sie verkauft worden wäre; denn derselbe gehört ja zum Staatsgut und ist seinem Wesen nach also unveräußerlich und unverjährbar, so lange das zum Kanal verwendete Grundstück nicht eine ganz andere Bestimmung erhält. Aus diesem geht hervor, daß, was von der Regierung weggegeben wird, mit der Auflage für die Steigernden oder die durch eine Conzession dazu Berechtigten, daß sie die Sache immer in einem für das Publikum ganz brauchbaren Stand erhalten müssen, von derselben nicht förmlich durch Verkauf veräußert wird; es sind dies nur, je nach den Umständen, widerrufliche Uebertragungen, im Falle des Widerrufs aber müssen die Conzessionirten entschädigt werden. Die Kanäle, selbst solche, welche auf ewige Zeiten in Pacht gegeben sind, behalten doch immer die Natur einer Staatsanstalt bei, und als solche bleiben sie den Servituten unterworfen, welche sich mit ihrer Natur gegenüber der angrenzenden Güterstücke vereinigen lassen, und welche Einreden immer gegen diese Servituten gemacht werden mögen, dieselben müssen alle bei den ordentlichen Gerichten vorge-

bracht werden. Da dieſe Kanäle Communikationsſtraßen ſind, erbaut im Geſammtintereſſe aller Unterthanen, ſo hat die Regierung, vorbehaltlich einer Entſchädigung an die Betreffenden, unter allen Umſtänden das Recht, Quellen und Bäche, welche auf den höher gelegenen Grundſtücken ſich vorfinden, für den Kanal in Anſpruch zu nehmen, ſobald ſie dieſelben für nothwendig hält, um den Kanal gehörig mit Waſſer zu verſehen.

Jedenfalls iſt, um die Regierung zu einem Kanalbau zu ermächtigen, und zur Verwilligung der zu ſeiner Herſtellung nöthigen Summen die Mitwirkung des geſetzgebenden Körpers unerläßlich. Ebenſo iſt dieſe Mitwirkung nothwendig zur Conzeſſion einer Geſellſchaft oder einzelner Unternehmer für die Ausführung des Baus.

Werden durch dergleichen Kanalbauten die angrenzenden Güterbeſitzer in Schaden verſetzt, ſo müſſen der Staat oder die conzeſſionirten Unternehmer dieſelben entſchädigen. Alle ſtreitigen Fälle in dieſer Beziehung unterliegen der Competenz des Präfekturrathes (Edikt vom 28 Pluviose im Jahr VIII, Art. 4).

Ebenſo verhält es ſich mit der Schadloshaltung der Grundeigenthümer, wenn deren Güterſtücke in der Nähe des Kanals durch das Verſenken des Waſſers verdorben werden, ſei es daß die Grundſtücke wirklich verſumpfen oder überſchwemmt werden. Alle dieſe Grundſätze, welche nichts Anderes ausſprechen, als was die Billigkeit verlangen kann, ſind bezüglich des Kanals von Loing am 12. März 1824 vom Staatsrath angenommen worden. (Vergl. das Edikt vom 21. Vendemiaire im Jahr V; das Dekret vom 22. Febr. 1813, Art. 4; die Verordnung vom 27. April 1826, welche Makarel im 8. Bde. S. 227 anführt; die Verordnung vom 29. Februar 1832, und die Abhandlung über das Staatsgut von Proudhon Nr. 797, 1563, 1655.)

Sechster Abſchnitt.

Die Seen.

Die Seen ſind große und tiefe Waſſerbehälter, von der Natur ſelbſt gebildet und geſpeist durch Quellen und anderes laufendes Waſſer, wodurch dieſe großen Räume beſtändig voll erhalten werden.

In der Hauptſache bilden die Seen ebenfalls einen Theil des Staatsgutes. Aber ein See kann ebenſo gut auch Privat- oder Gemeindeeigenthum ſein, was bei den kleinen Seen in den Gebirgsgegenden häufig der Fall iſt.

Der Unterſchied zwiſchen Seen, welche Staatsgut ſind, und ſolchen, welche Privaten oder Gemeinden zugehören, beſteht in Folgendem. In den dem Staate gehörigen Seen gehört die Revenue aus der Fiſcherei, gerade wie bei den ſchiffbaren Flüſſen, dem Staate; die Fiſcherei aus den Privatſeen gehört ausſchließlich den Beſitzern. Auf den dem Staate gehörigen Seen iſt der Betrieb der Schifffahrt und das Ueberſetzen von einem Ufer zum andern, was vermittelſt Kähnen und Booten geſchieht, Jedem freigegeben, wie der Verkehr auf den Straßen. Die Ueberfahrt von einem Ufer zum anderen auf einem Privatſee kann nur verlangt werden gegen eine Entſchädigung, es beſtünde denn eine Servitut, wonach der Eigenthümer des Sees das Ueberſetzen Jedermann geſtatten muß. Bei den Seen, welche dem Staate gehören, und welche in der Regel Waſſer genug haben, um den ganzen benachbarten Bezirk damit zu verſehen, muß, ſo lange es geſchehen kann, ohne der Schifffahrt Eintrag zu thun, immer geſtattet ſein, Waſſer zu irgend welchem Zwecke zu nehmen. Bei einem Privatſee aber iſt es ohne die Zuſtimmung des Eigenthümers deſſelben nicht erlaubt, Gräben anzubringen zur Ableitung des Waſſers in einen andern Privatkanal.

Wenn endlich der Eigenthümer eines Privatsees es in Stand bringen kann, denselben ganz auslaufen zu lassen, so kann er ganz nach seinem Belieben sich dadurch seine Bodenfläche vergrößern und nach Umständen den ganzen See trocken legen, ohne daß er durch irgend eine gesetzliche Bestimmung daran gehindert wäre, wie man aus der Entscheidung des Staatsraths vom 11. August 1824, welche Makarel im 6. Bd. S. 123 berichtet, ersehen kann, vorausgesetzt, daß er den gesundheitspolizeilichen Vorschriften nicht entgegen handelt.

Siebenter Abschnitt.

Die Teiche.

Man versteht unter Teich eine Ansammlung von Wasser, welche durch eine künstliche Vorrichtung zurückgehalten wird.

Jeder kann auf seinem Eigenthum Teiche anlegen, wenn er von der Verwaltungsbehörde die Ermächtigung dazu erhalten hat, welche dieselbe aber nur nach einer sorgfältigen Untersuchung im Interesse des allgemeinen Gesundheitszustandes ertheilt. Diese Behörde bestimmt auch, wie hoch der Fall des Wasserabflusses sein dürfe, so daß Niemand dadurch in Schaden kommen kann (Edikt vom 28. Sept. 1791, Tit. II. Art. 16). Die Gutsnachbarn haben ebenfalls das Recht, in ihrem Privatinteresse sich einer Teichanlage zu widersetzen, wobei aber von der zuständigen Behörde die Gewichtigkeit ihrer Einreden bekräftigt werden muß.

Legt Einer einen neuen Teich an, so kann er den vom Teiche abwärts liegenden Grundeigenthümer nicht zwingen, daß er sich das Abwasser vom Teiche gefallen lasse, es wäre denn, daß dasselbe schon früher seinen natürlichen Abfluß durch das Gut gehabt hätte;

er kann ihn selbst nicht dazu nöthigen gegen eine Entschädigung, welche im Verhältniß zu dem etwaigen Schaden, der ihm daraus erwachsen könnte, steht; denn es handelt sich hier nicht mehr um ein allgemeines Interesse, sondern um eine reine Privatsache (C. c. 545 und 640).

Jeder Teichbesitzer muß die Stellfalle und den Damm in einem solchen Stand erhalten, daß den angrenzenden Gutsnachbarn kein Nachtheil daraus erwächst. Entstehen durch seine Nachlässigkeit Teichbrüche oder Versumpfungen, so ist er zum Ersatz des daraus entspringenden Schadens verpflichtet.

Während der Zeit von der Besetzung des Teiches an bis zum Ablassen behufs des Ausfischens sind die Fische im Teiche als Zugabe zum Grundstück zu betrachten, und in dieser Hinsicht unbewegliches Gut der Bestimmung nach (C. c. 524); wenn aber der Teich gefischt ist, und die Fische in Fischgruben oder sonstigen Behältern gehalten werden, so nehmen sie die Natur von einem beweglichen Gut wieder an.

Stehen zwei oder mehre Teiche mit einander in Verbindung, so gehören die Fische immer dem Eigenthümer desjenigen Teiches, in welchem sie gerade befindlich sind, vorausgesetzt, daß dieselben nicht hinterlistiger Weise aus einem der anderen Teiche weggelockt worden sind (C. c. Art. 564). Der Teicheigenthümer hat aber das Recht, wenn in Folge einer plötzlichen Flut das Wasser austritt und dadurch die Fische aus dem Teich hinauskommen, dieselben zu verfolgen bis in den Zuflußgraben des nächstgelegenen Teiches; er darf sogar diesen Graben innerhalb der ersten acht Tage fischen lassen, aber nur in Gegenwart des Eigenthümers oder eines von ihm ernannten Stellvertreters.

Es ist dies ein altes Herkommen, welches von allen Schriftstellern über Ackerbaugesetzgebung anerkannt ist, und auch im Code ist es nicht bestritten,

weil nur dem Eigenthümer die Fische in seinem Teiche gehören.

Da endlich bei Teichen von einer Anschwemmung von Grund und Boden nicht die Rede sein kann, so können auch die angrenzenden Gutsbesitzer unter keinem Namen irgend ein Recht auf den Teich erhalten; derselbe bleibt immer Eigenthum des Besitzers im vollen Umfange des Grundes, welcher mit Wasser bedeckt ist, wenn der Teich seinen höchsten Wasserstand erreicht hat, obgleich derselbe auch wieder niedriger werden kann. Umgekehrt bekommt der Teicheigenthümer durchaus kein Recht auf die angrenzenden Güterstücke, wenn dieselben bisweilen bei außerordentlich hohem Wasserstande unter Wasser gesetzt werden (C. c. Art. 558).

Aus diesem angeführten Artikel läßt sich auch ersehen, daß die an einen Teich angrenzenden Güterstücke der Servitut unterworfen sind, sich in größerem oder geringerem Umfange Ueberschwemmungen gefallen lassen zu müssen in Zeiten von sehr hohem Wasserstande, und daß es hinlänglich ist, daß ein Teich schon länger als 30 Jahre besteht, um dieses Servitut von dem einen Grundbesitzer auf den nachfolgenden zu vererben. So lange aber 30 Jahre noch nicht um sind, haben die anliegenden Grundbesitzer das Recht, zu verlangen, daß der Teichbesitzer den Teichdamm nur bis zu einer solchen Höhe führe, daß für ihre Güter kein Schaden vom Wasser mehr erwachsen kann. Dieselben haben sogar alsdann das Recht, zu verlangen, daß der Teich ganz unterbleiben müsse, wenn sie den Beweis führen können, daß sich die ganze Terraindisposition gar nicht zu einer Teichanlage eignet.

Aus der Fassung dieses Artikels im Gesetzbuche ergibt sich noch ferner, daß das Land, was man beim Teiche als der Ebbe und Flut desselben ausgesetzt bezeichnen könnte, sowohl vom Teichbesitzer einerseits

als auch von den angrenzenden Grundeigenthümern andererseits nur periodisch und vorübergehend besessen werden kann, und daß Handlungen des Besitzes von Seiten der Angrenzer, als da sind: das Mähen des Grases, das Weiden von Heerden am Ufer hin, keinen Titel abgeben zur Begründung einer Verjährung, und daß weder vom einen noch vom andern Theile aus diesen vorübergehenden Perioden, wo ihnen abwechslungsweise eine Nutzung gestattet ist, irgend ein Besitzrecht hergeleitet werden kann.

Man ersieht aus dem Obigen, wie unvollkommen noch die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Teichverhältnisse sind, und es sind auch, wie wir schon früher einmal bemerkt haben, im Departement de l'Ain die Teiche eigentliche Prozeßnester. Die Nothwendigkeit, bestimmte Anhaltspunkte haben zu sollen, um die immerwährenden Streitfragen, welche sich aus dem Teichbesitz erhoben, zum voraus abzuschneiden oder bestimmt zu entscheiden, hat einige altherkömmliche Gewohnheitsrechte ins Leben gerufen, nach welchen in Ermangelung von gesetzlichen Bestimmungen entschieden wird. Aber diese herkömmlichen Rechte sind eben oft auch gar sehr bestritten. In den meisten andern Ländern hat man aber nicht einmal in so weit bestimmte Regeln; es ist fast allgemeine Klage darüber, daß noch kein Gesetz diesen herkömmlichen, oft gar vagen und unbestimmten Normen einen bestimmteren Charakter verliehen hat, denn eben weil sie so unbestimmt sind, werden diese Normen häufig für Diejenigen, welche sich zur Begründung ihres Rechts darauf berufen, geradezu fatal. Wir wollen die meisten dieser Normen kurz zusammenfassen, wobei wir die Schrift von Durand über die Gewohnheitsrechte im Forezischen und die von Marivaux über die Gewohnheitsrechte in der Sologne zu Grunde legen. Ueber diejenigen aus der Bresse haben wir wenig beizufügen gefunden. Man findet diese Schriften in

den Werken der Rechtsgelehrten Reval und Collet u. s. w., welche in der Statistik von Collin gesammelt sind, aus welcher wir einen ganz gedrängten Auszug davon genommen haben, in der Ueberzeugung, daß wir dadurch für alle Teichgegenden sehr willkommene Anhaltspunkte geben.

Ohne Zweifel wird von der neuen Ordnung der Dinge und der gegenwärtigen Gesetzgebung ein ziemlicher Theil dieser althergebrachten Gewohnheitsrechte und Normen geradezu widersprochen; dies ist aber nur ein Beweggrund mehr, um allen Ernstes auf gesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand hinzuarbeiten. Keinesfalls aber können wir die Ansicht als richtig gelten lassen, welche von dem Fischrechte in einem Teich behauptet, daß dasselbe ein reines Feudalrecht sei. Gewiß ist eine große Zahl Teiche durch gegenseitiges Uebereinkommen von mehren Theilnehmern, welchen die Annahme eines Teiches in ihrer Gegend vortheilhaft erschienen sein mag, zu Stande gekommen.

1. Einem höher gelegenen Teiche muß sowohl, damit derselbe gefischt, als auch, damit er trocken gelegt werden kann, das Recht zum Ablassen zustehen; und dieses Ablassen hat vor dem 15. März zu geschehen.

2. Der Besitzer von höher als der Teich gelegenen Grundstücken kann, selbst nicht zu seinem eigenen Nutzen, das bis daher dem Teiche zufließende Wasser ableiten.

3. Der Besitzer des Fischrechtes hat das Recht, seinen Fischen bis auf die höher liegenden Wiesen und selbst bis in die höher liegenden Teiche nachzugehen, aber die jedesmalige Dauer dieses Rechts erstreckt sich nur auf ein Jahr.

4. Der Teicheigenthümer hat ein Anländerecht, d. h. das Recht, außerhalb des Dammes auf 7½ Fuß Breite den Boden für sich in Anspruch zu nehmen, und

die angrenzenden Güterbesitzer müssen, wenn sie Gräben ziehen wollen, wenigstens bis auf diese Entfernung vom Teiche wegbleiben.

5. Ein Teichbesitzer kann nach seinem Belieben den Uebereichabfluß schließen oder öffnen, und die tiefer liegenden Grundstücke haben, ohne daß sie einen Rechtstitel dafür aufweisen können, durchaus keinen Anspruch in dieser Beziehung an denselben zu machen.

6. Der Besitzer des Fischrechtes muß den Teich alle drei Jahre ablassen. Hat derselbe zugleich auch den größten Antheil am Teichgrunde selbst, so kann er, vorbehaltlich einer an die übrigen Theilhaber zu gebenden Entschädigung, sich von dieser Verpflichtung frei machen; im andern Falle aber kann er sich derselben nicht entschlagen. Er allein hat den Damm, die Rechen und die Schleusen in gutem Stand zu erhalten, und wenn am Damme Ausbesserungen nothwendig werden, muß, was man von dem dazu nöthigen Boden aus dem Fischplatze bekommen kann, zuerst aus diesem genommen werden, und dann erst von überall her, wo es ohne Nachtheil geschehen kann.

7. Wer Theilhaber am Teichgrunde ist, muß seinen Antheil mit solchen Sämereien bestellen, welche zu gleicher Zeit reif werden mit den Saaten der übrigen Theilhaber. Der Besitzer des Wasserrechtes kann jeden dieser Theilhaber hiezu gerichtlich anhalten, und wenn solche die ihnen hiezu anberaumte Zeit verstreichen lassen, so hat er das Recht, ihren Antheil für sich in Cultur zu nehmen.

8. Ein Theilhaber am Teichgrund kann seinen Antheil in dem Jahre, wo er trocken liegt, einzäunen und dann ausnützen, wie er es für gut findet; nur muß eben der Boden frei sein, wenn der Wasserrechtsbesitzer den Teich anlaufen lassen will, wofür Allerheiligen als der längste Termin bestimmt ist.

9. Ein Theilhaber am Teichgrunde kann die Andern zur Ausbesserung des Dammes zwingen.

10. Jeder Theilhaber am Teiche, ſei es am Teichgrund oder am Fiſchrecht, hat ein Recht zur Hanfröſte oder zur Weide am Ufer des Teiches, aber nur ſo lange, als der höchſte Waſſerſtand noch nicht um ein ganzes Drittheil gefallen iſt.

11. Der Theilhaber am Teichgrunde hat das Weiderecht nur auf ſeinem Antheil, ſo lange derſelbe trocken gelegt iſt. Nach der Ernte hört dieſes Recht auf.

Marivaux in ſeiner Schrift über die Teiche in der Brenne hat in dem Vorſchlag zu einem Teichgeſetz einen Theil der obigen Beſtimmungen zu Grunde gelegt. Dieſe Schrift, welche überhaupt viele nützlichen Rathſchläge enthält, befindet ſich in den Annales de l'Agriculture vom 31. Aug. 1826.

Achter Abſchnitt.

Das Fiſchrecht.

Der Hauptgrundſatz in dieſer Materie iſt, daß das Fiſchrecht immer Demjenigen zuſteht, welcher die Nutznießung vom Waſſer hat. Alle Beſtimmungen über das Fiſchrecht, ſowohl bezüglich der Flüſſe, welche Staatsgut ſind, als auch bezüglich aller übrigen fließenden Waſſer ſind im Edikt vom 15. April 1829 über die Flußfiſcherei, durch deſſen 83. Art. alle früheren Geſetze und Verordnungen über dieſen Gegenſtand förmlich aufgehoben wurden, enthalten. Das Fiſchrecht wird zum Vortheil des Staates ausgeübt: 1) in allen Strömen, Flüſſen, Kanälen und Wiedergräben, welche ſchiffbar oder flößbar ſind, und deren Unterhaltung dem Staate oder ſeinen Bevollmächtigten zur Laſt fällt; 2) in allen Seitenarmen und Kanälen, Tränken und Gräben, welche von ſolchen ſchiffbaren Flüſſen und Strömen geſpeiſt werden, in welchen man zu jeder Zeit mit Fiſchernachen ungehindert überall hinkommen kann, und deren Unterhaltung eben-

falls dem Staate obliegt. Ausgenommen hievon sind Kanäle und Wassergräben, welche auf Privatgütern angelegt sind, oder noch angelegt werden können, und von den Grundeigenthümern unterhalten werden müssen (das angeführte Ed. Art. 1).

Die Fischerei in den dem Staate gehörigen Flüssen kann also nur von Personen betrieben werden, welche vom Staate die Erlaubniß dazu oder das Fischrecht gepachtet haben, welches immer im Wege der öffentlichen Versteigerung vergeben wird (ebend. Art. 5.).

Die Regierung hat nach reiflicher Erwägung das Für und Wider zu bestimmen, an welchen Stellen in diesen Flüssen das Fischrecht vom Staate selbst ausgeübt werden soll. Sie hat auch das Recht, einen Fluß, welcher es bis daher nicht war, für schiffbar oder flößbar zu erklären, und in diesem Falle haben die angrenzenden Güterbesitzee Nichts weiter anzusprechen, als eine Entschädigung dafür, daß sie nunmehr das Fischrecht verlieren (ebendas. Art. 3.).

Die Pächter und Solche, welche Licenzscheine zur Ausübung des Fischrechts haben, sind längs der schiffbaren Flüsse und Kanäle hin nur zur Benützung der Leinpfade und der Fußpfade längs der flößbaren Flüsse berechtigt, können aber mit den angrenzenden Eigenthümern dahin übereinkommen, daß ihnen der zum Herausziehen und Ausspannen der Netze nöthige Raum zur Benützung freisteht (ebendas. Art. 35).

In allen in Obigem nicht inbegriffenen Flüssen und Kanälen haben die angrenzenden Güterbesitzer je auf der ihnen zugekehrten Seite des Flusses das Fischrecht bis in die Mitte des Strombetts, unbeschadet den Rechten, welche aus dem Besitzrecht oder sonst einem Rechtstitel von Andern gegen sie geltend gemacht werden können. Das Fischrecht in den nicht schiffbaren oder flößbaren Wassern ist eines der Attribute und bildet einen Theil der ewigen Nutznießungs-

rechte, welche den angrenzenden Güterbesitzern vom Gesetze zuerkannt sind. Es kann also nicht von den Gütern getrennt und auf immer an Andere abgetreten werden. Aber einer oder der andere der angrenzenden Güterbesitzer kann aus irgend einem Rechtstitel oder durch die Besitznahme das Fischrecht erwerben auf der ganzen Wasserstrecke, welche gegenüber von seinem Besitzthume liegt, und ein solcher würde also gegenüber von einem Andern ein Verjährungsrecht hinsichtlich dieser Nutznießung in Anspruch nehmen können. Jeder Grundeigenthümer kann auch sein Fischrecht auf dem ihm zuständigen Theile des Flusses vermiethen und verpachten, gerade wie jeder Nutznießer das Nutzungsrecht, welches ihm von einem Grundbesitz zusteht, verpachten kann.

Neunter Abschnitt.

Das Recht, das Meergras oder die Seetangen zu sammeln.

Demselben zufolge dürfen die Seetangen, welche an den regelmäßig vom Meerwasser bespülten Felsen wachsen, gesammelt werden, und es ist dasselbe für die am Meeresufer wohnende Bevölkerung sehr wichtig; einmal, weil die Seetangen ein gutes Düngungsmittel sind, und weil dieselben ein wichtiges Ingredienz bei der Glasfabrikation bilden. Auf der andern Seite aber sind die Seetangen am Ufer hin unentbehrlich für die Fortpflanzung der Fische, weil sich dieselben während der Laichzeit darunter verbergen. Es ist Sache der Präfekten, dem Gesetze gemäß auf dem Verordnungsweg Alles zu bestimmen, was in dieser Beziehung zu beobachten ist (Erlaß vom 18. Thermidor vom Jahre X).

Nicht selten werden die Tangen vom Meere selbst ausgeworfen; in diesem Falle gehören sie Demjenigen, welcher zuerst kommt, um sie zu holen.

Zehnter Abschnitt.

Das Ebbe- und Flutrecht am Meeresstrand.

Was abwechslungsweise vom Meere überflutet wird und dann wieder auf einige Zeit vom Wasser frei ist, unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen in dieser Hinsicht. Der 538ste Artikel im Code civil erklärt diese Strecken für Staatseigenthum, woraus hervorgeht, daß alle Unternehmungen, welche ohne vorhergegangene Ermächtigung von Seiten der Regierung auf solchen Strecken in Stand gesetzt werden, so wie jede Besitznahme davon gesetzlich gehindert werden können.

Eine Ordonnanz des Ministeriums der Marine vom August 1681 setzt in den bestimmtesten Ausdrücken fest, was Alles zu der Uferstrecke gerechnet werden muß, welche in das Gebiet der Meeresflut fällt. Der erste Artikel des Titel VII. im 4ten Buch hat folgende Fassung: „Als Meeresbord und Ufer wird Alles angesehen, was in der Zeit zwischen dem Neumond und dem Vollmond überflutet und wieder vom Wasser frei wird, und so weit die höchsten Wogen des Meeres über das flache, sandige Ufer herausschlagen.“ Der zweite Artikel der gleichen Ordonnanz lautet folgendermaßen: „Wir verbieten Jedermann, am Ufer des Meeres Gebäulichkeiten zu errichten, oder auch nur einen Pfahl zu schlagen, oder irgend Etwas zu thun, was der Schifffahrt hinderlich werden könnte, bei Strafe der Zerstörung der errichteten Werke und bei Confiscation der Geräthschaften und Materialien dazu, wozu noch weiter eine je nach den Umständen zu ermessende Geldstrafe kommt.“ Weil das Meeresufer Staatsgut ist, so hat die Regierung auch das Recht, alle Erhöhungen und Vertiefungen, welche Jemand daselbst anbringen wollte, zu verhindern; sie hat das Recht, sei es von Amtswegen oder

auf die Klagen der angrenzenden Güterbesitzer hin, jede beabsichtigte Wegnahme von Strandsteinen nicht zu dulden; denn diese brechen die Macht der Wogen, und ihre Entfernung kann also den nahe liegenden Bewohnern sehr nachtheilig werden. Hinsichtlich der Benützung des Meersandes und Schlammes, der schon in den ältesten Zeiten am ganzen Ufer des Ozeans hin als Dünger benützt worden ist, muß hier bemerkt werden, daß derselbe in der That ein stark wirkendes Düngungsmittel ist, und die Regierung, weit entfernt, solchen nützlichen Verbesserungen in der Landwirthschaft in den Weg treten zu wollen, muß dieselben vielmehr ermuthigen.

Weiter noch ist im Art. 41 des Edikts vom 16. Septbr. 1807 der Regierung überlassen, die Bedingungen zu regulíren, unter welchen die vom Meere bespülten Uferstrecken und das Recht zum Dämme-Aufführen an Andere vergeben werden soll. In diesem Falle werden bei der Conzessionsvertheilung auch sogleich die Bedingungen und die daraus folgenden Gerechtsame festgestellt. Es ist endlich nicht gerade eine Seltenheit, Gemeinde- und Privatgüter anzutreffen, welche sich bis zu den Dünen hin erstrecken, welch letztere doch gewiß zu dem vom Meer bespülten Ufer zu rechnen sind. Sei es nun, daß diese Liegenschaften in früherer Zeit durch Conzession oder unter irgend einem andern gesetzlichen Titel erworben worden sind, sie sind einmal Privateigenthum und müssen als solches respektirt werden.

Elfter Abschnitt.

Die Dünen.

Man nennt Dünen die steilen Meeresufer, bestehen sie nun aus Felsen, Strandsteinen oder Sand, an welchen die Meereswellen sich brechen.

Die Sanddünen nehmen oft unabsehbare Strecken ein, dehnen sich immer weiter aus und bedrohen die Nachbarschaft aufs Gefährlichste, weil sie sich auf einem ganz beweglichen Grunde anhäufen, und ohne Aufhören fürchten lassen, daß sie die nahe liegenden Grundstücke überziehen. Ueber die Mittel, diesen Landplagen einen festen Halt zu geben, lese man die I. Abtheilung dieses Werkes nach.

Kraft des 41. Artikels im Edikt vom 16. Septbr. 1807 ist es der Regierung gestattet, Conzessionen zu ertheilen zur Anlegung von Pflanzungen auf solchen Dünen, aber nur nach den gegebenen Vorschriften; und noch viel mehr muß ihr gestattet sein, ohne Weiteres die nöthigen Anordnungen zu treffen, wo sie es für gut findet, der Ausdehnung der Dünen durch Ansaaten, Anlage von Pflanzungen und Culturen, und durch Dämme entgegen zu treten.

Zwölfter Abschnitt.

Das Fähr- und Ueberfahrtsrecht.

Das Fährrecht besteht in der ausschließlichen Befähigung, auf Flüssen an einzelnen bestimmten Uferpunkten flache Boote halten zu dürfen zum Behufe der Ueberfahrt von Menschen, Thieren, Fuhrwerken, Lebensmitteln und anderen Waaren, und dafür eine Abgabe zu erheben, welche aber in einem Tarif gesetzlich bestimmt sein muß. Die Errichtung einer solchen Fähre begreift auch die Anschaffung einer Wohnung für den Fährmann, weil dieser immer parat sein muß, über den Fluß zu setzen, so oft er gerufen wird. Dergleichen Anstalten gehören also in den Bereich der öffentlichen Verwaltung, nicht allein, weil sie dazu dienen sollen, den Verkehr der Personen und mit Lebensmitteln möglich zu machen, sondern namentlich auch, weil es für die öffentliche Sicherheit

ſehr weſentlich iſt, daß dieſelben gut eingerichtet und immer im gehörigen Stand erhalten werden.

Auf ſchiffbaren Flüſſen bildet das Fährrecht, wie der Fluß ſelbſt, einen Theil des Staatsguts. Das Edikt vom 6. Frimaire vom Jahr VII hebt im erſten Artikel alle Beſtimmungen des Edikts vom 25. Aug. 1792 auf, und ſpricht die Vernichtung von allen Rechten aus, welche in früherer Zeit auf das Staatsgut zugeſtanden oder uſurpirt geweſen ſein mochten, und gibt dieſelben dem Staate zurück.

Es können deßhalb Fähren, ſelbſt auf nicht ſchiffbaren Flüſſen nicht Eigenthum von Privaten ſein. Dieſelben ſind unter die Befugniß des Generaldirektors der indirekten Steuern geſtellt, und nur die Regierung kann die Conzeſſion zur Erhebung des Ueberfahrtsgelds und den Tarif deſſelben ertheilen. (Entſcheidungen des Staatsraths vom 29. Septbr. 1810, 10. Juli 1822, 4. Dezbr. deſſelben Jahres, vom 11. Aug. 1824; ſie ſind alle in Makarel Band IV. Seite 55 und 456 und Band VI. Seite 525 zu finden.)

Zufolge des 10. Artikels im Edikt vom 14. Floreal im Jahre XI iſt es Sache der Regierung, die Tarife für ſolche Fährrechte feſtzuſtellen in der von der öffentlichen Verwaltung vorgeſchriebenen Form, und den Präfekturräthen ſteht die Entſcheidung zu in Streitfällen hinſichtlich der Auslegung dieſer Tarife, und in welcher Art dergleichen Abgaben erhoben werden dürfen; der 91. Artikel des Edikts vom Frimaire im Jahre VII hat als Forum für ſolche Streitfälle die Centralverwaltungen in den Departements feſtgeſtellt.

Zufolge der Artikel 51 und 54 deſſelben Edikts ſind die Pächter von ſolchen Fähren rechtlich für jeden Schaden verbunden, welcher durch die Nachläſſigkeit der von ihnen aufgeſtellten Fährleute erwachſen mag, ſobald eine Uebertretung einer polizeilichen Maßregel dabei ſtattgefunden hat. Noch weiter kann ihnen eine

Geldbuße auferlegt werden im Betrag von drei Taglöhnen.

Es ist denselben ausdrücklich verboten, nicht über die im Tarif festgesetzten Abgaben zu fordern, bei Strafe des Ersatzes, welche vom Friedensrichter ausgesprochen wird, und noch weiter bei einer Strafe im einfachen Polizeiweg, welche nicht weniger als einen Taglohn und einen Tag Gefängniß, und nicht höher als drei Taglöhne und drei Tage Gefängniß sein darf; im Wiederholungsfalle kommt die Sache vor das Correktionstribunal (Edikt vom Frimaire im Jahr VII Art. 52). Haben bei solchen Ueberforderungen Injurien stattgefunden oder Gewaltthätigkeiten, so muß die Sache gleichfalls vor dieses Tribunal kommen, welches außer dem civilrechtlichen Schadensersatz noch eine Geldbuße bis auf 100 Franken und Gefängniß, jedoch nicht mehr als 3 Monate, aussprechen kann (ebendas. Art. 53).

Andererseits ist Jedermann, der sich weigert, die tarifmäßige Summe zu bezahlen, vom Friedensrichter des Bezirks zu verurtheilen, der ihm außer der Bezahlung der vorschriftmäßigen Summe noch eine Geldbuße auflegen kann, die nicht weniger als einen Taglohn und nicht mehr als drei Taglöhne betragen soll; im Wiederholungsfalle hat der Friedensrichter außer der Geldstrafe noch Gefängniß zu diktiren, und zwar nicht weniger als einen Tag und nicht mehr als drei Tage, und dieses Urtheil muß öffentlich angeschlagen werden (siehe ebendas. im Art. 56). Hat der die Bezahlung Verweigernde sich dabei auch Injurien, Drohungen und thätliche Mißhandlung zu Schulden kommen lassen, so muß die Sache vor das Correktionstribunal kommen, welches außer dem Schadensersatz den Beklagten noch zu einer Geldbuße bis zu 100 Franken und zu einer Gefängnißstrafe verurtheilen kann, welche aber 3 Monate nicht übersteigen darf (ebendas. Art. 57). Kann auf der Friedensge-

richtskanzlei von dem Beklagten in solchen Fällen keine Kaution geleistet werden, so darf man ihm Wagen und Pferde mit Beschlag belegen und im Pfandstalle einstellen, bis derselbe eine Hinterlage gemacht oder eine Kaution beigebracht hat (ebendas. Art. 59).

Da das Recht zu einer Fähre ein ausschließliches Recht ist zum Ueberschiffen von Menschen, Thieren und Sachen gegen eine Geldvergütung an solchen Stellen des Flusses, wo sich keine Brücke befindet, und aber die Regierung es doch für nöthig erachtet, ein Verkehrsmittel herzustellen, so ist klar, daß Niemand eigenmächtig Kähne auf dem Flusse gehen lassen kann in der Absicht, auf die gleiche Weise die Ueberfahrt zu vermitteln, und ebenso wenig dürfen andere Verkehrsmittel hergestellt werden, welche einem solchen Fährrechte Eintrag thun könnten.

Es sind mehre Erlasse des Staatsraths vorhanden, wo solche Fährenpächter mit ihren Ansprüchen zurückgewiesen worden sind, welche verlangten, daß Reisende, welche an einer Furth über den Fluß setzten, zur Entrichtung des Fährgeldes angehalten werden sollten. Auch Rindvieh hat nicht nöthig, Fährgeld zu bezahlen, wenn es den Fluß an einer Furth passirt. Das Parlament von Grenoble hat unterm 23. Dez. 1510 zu Gunsten der Einwohner von Foiron einen ähnlichen Ausspruch gethan.

Das Edikt vom Frimaire im Jahre VII verbietet aber die Herstellung einer Fähre oder einer Kahnverbindung bloß zu Gunsten der alleinigen Benützung von Seiten eines Privatmannes oder um behufs der Bestellung und der Ernte zu einem jenseits des Flusses liegenden Güterstücke gelangen zu können, keineswegs; nur darf eine solche Fähre nicht auch von Anderen benützt werden. Jedoch können solche Flußverbindungen nicht länger geduldet und keine neue dergleichen hergestellt werden, ohne daß zuvor ihr eigentlicher Zweck genau nachgewiesen und der Beweis

beigebracht worden ist, daß dadurch der Schiffahrt auf dem Flusse kein Eintrag geschieht. Zu diesem Behufe haben sich die Eigenthümer oder die Inhaber von solchen Fähren und Ueberfahrtsnachen, welche bereits bestehen oder eingerichtet werden sollen, an den Präfekten zu wenden, welcher nach erhaltener Einwilligung der Munizipalverwaltung die Beibehaltung oder Errichtung einer solchen Fähre provisorisch erlauben kann; jedenfalls aber bedarf diese provisorische Ermächtigung in der Folge noch die Bestätigung der Regierung, und es hat der Präfekt selbst um dieselbe nachzusuchen.

Diesem Verbot nicht unterworfen sind Barken, Kähne und Nachen, welche zum Zweck der Fischerei und der Handelsmarine Fluß auf und Fluß ab gehen. Aber die Eigenthümer und Führer solcher Fahrzeuge dürfen nicht zu bestimmten Stunden eine regelmäßige Fähre über den Fluß etabliren.

Alle dergleichen Maßregeln, daß man sich über den eigentlichen Zweck solcher Privatkähne erst ausweisen muß, und die Erlaubniß zu ihrer Beibehaltung oder Herstellung von der Behörde einzuholen gehalten ist, sind nur polizeiliche Verordnungen, um Unterschleif zu verhindern. Dem Privatmann kann dadurch kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wenn er zu seinem eigenen Gebrauche ein Fahrzeug halten will. Dies ist zu allen Zeiten so angesehen worden, und es existiren in dieser Richtung mehre Erlasse des Staatsraths (man sehe unter Anderem den Erlaß vom 15. Nov. 1826).

Der Competenz des Staatsraths unterliegen auch Streitfälle hinsichtlich des Fährrechtes auf schiffbaren Flüssen; dagegen gehören Streitfälle über das Fährrecht auf nicht schiffbaren Flüssen vor die ordentlichen Gerichte (siehe die so eben angeführte Entscheidung des Staatsraths und die Abhandlung über das Staatsgut von Proudhon Nr. 111 ff.).

Dreizehnter Abschnitt.

Die Wasserwerke und Wassermühlen.

Seit Aufhebung des Lehenwesens gehört die allgemeine Verwaltung der fließenden Gewässer, auch wenn solche nicht schiffbar und nicht flößbar sind, in das Gebiet der Staatsverwaltung. Man muß sich also durch den Staatsrath an den König wenden, wenn man die Conzession zur Errichtung eines Wasserwerkes erlangen will (Ordonnanz vom 7. Mai 1821, nachzusehen bei Makarel Bd. I. S. 325). Eine solche Conzession wird aber nur ertheilt nach vorangegangener genauer Erwägung des Für und Wider, nachdem Alle, welche sich berufen glauben können zu einer Widersetzung gegen das projektirte Etablissement, zuvor ordnungsmäßig davon in Kenntniß gesetzt worden sind.

Was bereits bestehende Wasserwerke anbelangt, so muß bei denselben genauer unterschieden werden. Hat eine ordnungsmäßige Ermächtigung von Seiten der Regierung zu Errichtung derselben stattgefunden, so können sie nur in dem Falle weggesprochen werden, wenn sie als der Schifffahrt nachtheilig erkannt würden; wir sind sogar der Ansicht, daß selbst in diesem Falle ihre Aufhebung nicht anders verfügt werden könnte, als durch eine unmittelbare königliche Entschließung, und daß jedenfalls zuvor eine gehörige Entschädigung ausgemittelt und dem Eigenthümer ausbezahlt worden sein muß, ehe zum Abbruch des Werkes geschritten werden kann. Oder aber kann ein solches Wasserwerk mit der Conzession oder Erlaubniß des früheren Lehnsherrn errichtet worden sein, und dann muß man noch weiter unterscheiden. Die Erlaubniß von Seiten eines solchen früheren Lehnsherrn kann keinen gültigen Rechtstitel abgeben, wenn es sich um einen schiffbaren oder flößbaren Fluß handelt, weil nämlich der Lehnsherr nur mittelst einer Usurpation, welche allem Staats-

recht zuwider läuft, sich herausnehmen konnte, über das Wasser eines Flusses von dieser Klasse zu verfügen. Die Präfekten können deßhalb kraft des Erlasses des Directoire exécutiv vom 19. Ventose im Jahr VI auf der Abtragung eines solchen Wasserwerkes bestehen. Aber hinsichtlich der Conzessionen von Seiten der früheren Lehnsherren zur Errichtung von Wasserwerken auf nicht schiffbaren und nicht flößbaren Flüssen ist zu bemerken, daß sie einen Rechtstitel abgeben können (Erlaß des Kass. vom 23. Ventose im Jahr X).

Obgleich indeß die Aufhebung des Lehenwesens nicht auch die gänzliche Aufhebung aller Berechtigung zu einem solchen Wasserwerk, wenn solche durch den früheren Lehnsherr ertheilt worden war, nach sich gezogen hat, so hat dieselbe nichts desto weniger sehr gewichtige Folgen gehabt, insofern durch das Gesetz die Nutzung der fließenden Wasser wieder zu einem gemeinen Recht geworden ist, und es nun heutzutage jedem am Wasser liegenden Güterbesitzer erlaubt ist, Wasser vom Flusse zu fassen behufs der Bewässerung seiner Grundstücke, und daß der Besitzer eines Wasserwerkes fortan genöthigt werden kann, sich der ganzen Anordnung zu fügen, welche in Folge einer billigen Vertheilung der ganzen Wasserkraft getroffen worden ist. Es würde die Grenzen dieses Werkes weit überschreiten, wollten wir ins Detail aller der Fragen eingehen, welche zwischen den Müllern und den Güterbesitzern an den Flußufern hin zur Debatte kommen können; denn dies ist eine sehr complizirte Materie. Hierüber lese man das vorzügliche Werk von Garnier, betitelt: Régime du traité des cours d'eau 1832. 3 Bde. 8. und die Abhandlung über das Staatsgut von Proudhon Nr. 1070 ff.

Ehe die Regierung die Ermächtigung zur Errichtung solcher Wasserwerke gibt, ordnet sie gewöhnlich eine genaue Untersuchung des Standes der Dinge

an; die Grundeigenthümer, welchen das neue Werk Eintrag thun könnte, werden zuvor mit ihren Reklamationen dagegen gehört, wenn aber auch die Konzession schon ertheilt ist, so können sie sich noch auf dem Weg der Petition an den Minister des Innern mit einer Verwahrung wenden; denn eine solche Konzession wird von der Regierung immer nur ertheilt auf eigene Gefahr und Risiko des Ansuchenden, und kann durch eine neue Ordonnanz immer noch weiter modifizirt und abgeändert werden, je nachdem sich ein bedeutender Eintrag herausstellt, welcher durch das neue Werk älteren Mühlen oder anderen in der Nähe befindlichen Liegenschaften gethan wird.

Der Verwaltung, d. h. dem Präfekten steht auch vorläufig und vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium das Recht zu, über die Lage und Richtung und die Dimensionen der Kanäle und Wassergänge für die Mühlen und andere Wasserwerke, so wie auch über die Höhe des Wehres und der Schleusen das Geeignete zu verfügen (Dekret vom 2. Juli 1812). Der vollziehenden Behörde steht auch ausschließlich das Recht zu, die Größe zu bestimmen, in welcher die Baute aufgeführt werden darf; sie hat die Größe und die Richtung des Zuflußkanals und namentlich seine Einmündung anzugeben; sie hat über alle Lokalfragen zu entscheiden, welche aus einem solchen Etablissement erwachsen mögen; sie hat, mit einem Wort, unter Zuziehung von den Kreisingenieurs Alles zu reguliren, was geschehen muß, um das Wasser auf die für das Werk vortheilhafteste Weise zu fassen und damit dadurch den Nebenliegern so wenig als möglich Nachtheil zufließe. Endlich sind die Eigenthümer oder Pächter von bereits bestehenden Mühlen und andern Wasserwerken, oder wenn dergleichen neue errichtet werden, für allen Schaden haftbar, welchen das Wasser an den Wegen und auf

den benachbarten Grundstücken anrichten mag; wenn etwa das Wehr zu hoch gebaut wird oder in allen andern Fällen; dieselben sind verpflichtet, ihr Wasser nicht höher zu halten, als daß Niemand dadurch benachtheiligt wird, und wie es vom Präfekten erlaubt wurde (Edikt vom 28. Sept. 1791, Tit. II. Art. 16). Schadenersatz muß in solchem Falle auch dann geleistet werden, wenn die Mühle oder das Wasserwerk, welches Schaden macht, mit Genehmigung der Regierung erbaut worden ist.

Vierzehnter Abschnitt.

Die Dämme und Dammstraßen.

Wenn es sich um die Errichtung eines Dammes gegen das Meer oder gegen einen schiffbaren Strom, Fluß oder Gießbach handelt, so entscheidet die Regierung über die Nothwendigkeit derselben. Die Anlage- und Unterhaltungskosten müssen von den Grundeigenthümern getragen werden, welche durch den Damm Schutz erhalten, und zwar im Verhältniß zu ihrem Interesse, um welches es sich dabei handelt, es wäre denn, daß die Regierung es für nützlich und gerecht erachten würde, eine Beisteuer aus Staatsmitteln dazu zu geben (Edikt vom 16. Sept. 1807, Art. 33). Was jeder Grundeigenthümer dazu beizutragen hat, wird nach den Verordnungen desselben Edikts von einer Commission ermittelt, welche der Präfekt aus den Grundeigenthümern, welchen der Damm zu gut kommt, ernennt.

Der Präfekt hat auch zu bestimmen, Wer und wie viel ein Jeder zu den Unterhaltungskosten beizutragen hat (Ordonnanz vom 31. Mai 1818, s. Makarel Bd. X. S. 855), und die Grundeigenthümer können gegen diese Vertheilung der Unterhaltungskosten für einen bereits bestehenden Damm nicht reklamiren,

wenn dieſe Vertheilung kraft einer früheren Verordnung vorgenommen worden iſt, vorbehaltlich des Rechts für die dabei intereſſirten Parteien, ſich an die Gerichte zu wenden, um eine andere Verordnung im Sinne des Ediktes vom 16. Sept. 1807 (Königl. Ordonnanz vom 23. Juni 1824) zu erhalten. Ebenſo verhält es ſich, wenn es ſich von Erdwällen, Schlagbäumen, Durchfahrten und Schleuſen handelt, bei denen Beſitzer von Mühlen oder anderen Waſſerwerken intereſſirt ſind.

Weiter noch haben, wenn ein Damm gegen einen ſchiffbaren oder flößbaren oder nichtſchiffbaren und nichtflößbaren Fluß von einem Privatmann am Ufer oder im Bette deſſelben eigenmächtig ohne irgend eine Conzeſſion von Seiten der öffentlichen Verwaltung angelegt worden iſt, oder wenn irgend ein anderes Werk in den Fluß vorſpringt, ſo daß der Stoß des Waſſers gegen das jenſeitige Ufer hinübergedrückt wird, und die daſelbſt liegenden Grundſtücke dadurch Gefahr laufen, Schaden zu nehmen oder ruinirt zu werden, die betheiligten Grundbeſitzer das Recht, Denjenigen, welcher das Werk errichtet hat, gerichtlich zu veranlaſſen, daſſelbe zu entfernen. In der weiter unten folgenden zweiten Abtheilung über die Competenz findet man, an welche Behörde gegangen werden muß, um in einem ſolchen Falle ſein Recht zu wahren. Iſt der Damm mit Erlaubniß der Regierung und mit Beobachtung aller vorgeſchriebenen Formen errichtet worden, ſo ſteht den beſchädigten Grundeigenthümern nur der Weg der Petition an den Miniſter des Innern offen. Die Aufſicht und Unterhaltung der Straßen, Dämme und anderer ähnlicher Werke iſt Sache der Verwaltungsbehörden (Edikt vom 28. Sept. 1791, Tit. II. Art. 16 und Königl. Ordonnanz vom 10. Auguſt 1827).

Fünfzehnter Abschnitt.

Die Wasserpolizei.

Dieselbe steht ebenfalls der Administrativbehörde zu, und sie hat darüber zu wachen, daß die Wasser immer in einer solchen Höhe gehalten werden, daß Niemanden ein Schaden daraus erwächst; sie hat auch die Höhe der Wasserwehre zu bestimmen. Hieraus folgt, daß alle Bestimmungen hinsichtlich der fließenden Wasser, auch der nicht schiffbaren und nicht flößbaren Flüsse, welche behufs der Bewässerung von Grundstücken und im öffentlichen Interesse nöthig werden, von den Präfekten ausgehen müssen (Königl. Ordonnanz vom 3. Juni 1818), und wenn eine solche Bestimmung, von den am Ufer liegenden Grundbesitzern angeregt, von dem Minister des Innern gutgeheißen worden ist, so kann dieselbe von einem Einzelnen der Grundeigenthümer nicht angegriffen werden, wenn er nicht einen neuen Rechtstitel vorbringt zur Begründung seiner Ansprüche auf eine Wasserkraft in ausgedehnterem Umfang (Erlaß vom 13. Mai 1809). Die Präfekten haben aber mit den Bestimmungen über das Wasser in Privatteichen Nichts zu thun; dergleichen Streitfälle gehören vor die ordentlichen Gerichte (Königl. Ordonnanz vom 31. Dec. 1821, Makarel Bd. II. S. 419).

Die Departementschefs sind gehalten, die fließenden Wasser zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß sie in ihrem Laufe nicht gehindert sind; es liegt ihnen ob, zu verhüten, daß nicht in Folge einer zu hohen Stellung von Schleusen, Mühlen und anderer Wasserwerke Wiesengründe versumpfen; sie haben endlich, so weit dies nur immer geschehen kann, darauf hinzuarbeiten, daß alle fließenden Wasser in ihrem Bezirk dem Allgemeinen zum Nutzen gereichen gemäß den Grundsätzen, welche hinsichtlich der Wässerung auf-

geſtellt worden ſind (Erlaß vom 22. Dec. 1789, und Inſtruktion der Nationalverſammlung vom 12. und 20. Auguſt 1790). Die Aufgabe der Verwaltungsbehörde hat ſich darauf zu beſchränken, Grund und Boden in einer Art und Weiſe zu organiſiren, wie ſie es für am beſten hält, um die fließenden Waſſer der Geſammtintereſſen des ganzen Landes am dienlichſten verwenden zu können. Deßhalb gehört Alles, was ſich auf den Spiegel der fließenden Gewäſſer bezieht, Alles, was denſelben kleiner machen und ſonſt verändern könnte, nothwendiger Weiſe in den Bereich dieſer Behörde, deren Pflicht es iſt, die ſämmtlichen Lokalintereſſen vor jeder Beeinträchtigung zu wahren. Was aber die einzelnen Grundbeſitzer angeht, alle Streitigkeiten, welche zwiſchen einzelnen Bürgern über den Beſitz oder das Nutzungsrecht von fließenden Waſſern entſtehen mögen, gehen die Verwaltungsbehörde Nichts an, und liegen nicht in ihrer Competenz.

Dagegen gehört die Reinigung der Kanäle und nichtſchiffbaren Flüſſe in ihren Geſchäftsbereich, und zwar liegen in dieſer Beziehung ältere Beſtimmungen vor; im Falle aber die Anwendung derſelben auf ernſtliche Schwierigkeiten ſtoßen ſollte, oder wenn indeſſen erfolgte Veränderungen neuere Beſtimmungen nöthig machen, ſo kann in dieſer Hinſicht ein anderes Reglement von der öffentlichen Verwaltung verlangt werden, wozu der Departementschef Vorſchläge zu machen hat. Mit Zugrundlegung der Norm, daß der Betrag der Umlage zu dieſem Zweck immer im Verhältniß ſtehen muß zu dem Intereſſe, welches die zu leiſtenden Arbeiten für den einzelnen Contribuenten haben (Edikt vom 14. Floreal im Jahr XI. Art. 2). Auch die Vertheilung der Unterhaltungskoſten, oder wenn neue Anlagen gemacht werden, hat der Präfekt zu überwachen und anzuordnen, und dieſelben müſſen auch ebenſo beigetrieben werden, wie andere allge-

meine Umlagen (ebendaſ. Art. 3); alle Einreden bezüglich der Beitreibung dieſer Umlagen, und alle Reklamationen von Seiten der ſteuerpflichtigen Individuen, auch hinſichtlich der Ausführung ſolcher Arbeiten ſind vor dem Präfekturrath anzubringen, vorbehaltlich des Rekurſes an den Staatsrath (ebendaſ. Art. 4). Je nach den Umſtänden hat auch die Vollzugsbehörde die Plätze zu beſtimmen, wohin der ausgeräumte Schlamm zu bringen ſei, und entſtehen hierüber zwiſchen den betheiligten Grundeigenthümern Streitigkeiten, ſo hat ſie auch dieſe zu ſchlichten; jedoch müſſen etwaige Entſchädigungen zu Gunſten eines Grundbeſitzers, welcher durch die Wegſchaffung oder Ablagerung des Moraſtes zu Schaden gekommen, vom Präfekturrath ausgeſprochen werden.

Was Streitfälle anbelangt, welche zwiſchen einzelnen Privaten vorkommen mögen über die Art der Ausführung der Verordnung, ſo hat die Verwaltungsbehörde kein Recht, darüber zu erkennen, ſondern die ordentlichen Gerichte müſſen ſich darauf einlaſſen.

Das Edikt vom 11. Sept. 1792 endlich ermächtigt die Präfekten, nach vorangegangener protokollariſcher Vernehmung von Sachverſtändigen und nach eingeholtem Gutachten der Unterpräfekten, auf das Geſuch der Gemeinderäthe hin die Austrocknung von Teichen anzuordnen, deren ſtehendes Waſſer Veranlaſſung zu epidemiſchen Krankheiten und Viehſeuchen geben, oder welche häufig überlaufen und die tiefer liegenden Grundſtücke verwüſten. (Man ſehe hierüber weiter unten die dritte Abtheilung.)

Viertes Kapitel.

Von den Rechten, welche aus dem Besitze folgen.

Diese Rechte sind ziemlich zahlreich; wir werden uns hier aber zunächst nur mit zwei Arten von diesen aus dem Besitz entspringenden Rechten befassen, nämlich mit der Abmarkung und dem Einfriedigungsrecht.

Erster Abschnitt.

Die Abmarkung und die Grenzberichtigung.

§. 1. Von der Abmarkung der Feldgüter.

Das Recht zur Abmarkung folgt aus dem Besitzrecht; denn dem Herrn einer Sache muß immer daran gelegen sein, daß sie nicht mit der seiner Nachbarn zusammengeworfen und verwechselt werde. Deßhalb enthält das Gesetz die Bestimmung, daß „jeder Grundbesitzer seine Nachbarn zur Abmarkung ihrer zusammenstoßenden Liegenschaften anhalten kann, und da diese Berichtigung der Grenzen im Gemeindeinteresse liegt, so verlangt auch das Gesetz, daß die Abmarkung auf Gemeindekosten geschehen solle“ (Code civ. 646).

Das Abmarkungsrecht geht bis in die ältesten Zeiten zurück. Moses und Numa Pompilius, diese zwei großen Gesetzgeber der Juden und der Römer, haben von ihren Völkern nicht allein verlangt, daß sie ihre Liegenschaften gegenseitig abgrenzen sollen, sondern haben auch das betrügerische Verstellen der Markſteine als eines der schwersten Verbrechen erklärt, denn sie haben wohl gefühlt, daß nur dadurch, daß das Besitzrecht heilig geachtet werde, das Bestehen und die Ruhe der menschlichen Gesellschaft gesichert sein könne.

Unter Markstein versteht man im Allgemeinen die Art, wie die Grenzlinie zwischen zwei Grundbesitzen angegeben ist. Am häufigsten geschieht dies durch Steine, welche da, wo zwei Grundbesitze zusammenstoßen, fest und tief in die Erde gesetzt werden. Zum Beweis, daß dies Markstein zum Zweck der Abgrenzung der anstoßenden Liegenschaften seien, bringt man in vielen Gegenden grob zerstoßene Kohle beim Setzen der Markstein unten hinein; anderwärts werden hiezu Glasscherben, Kupfer oder anderes Metall, oder irgend andere Stücke von einer Masse, welche den Beweis abgibt, daß sie von Menschen da hinein gebracht worden sei, gewonnen. Bei weitem am häufigsten aber wird beim Markstein setzen nur ein Ziegel in mehre Stücke zerschlagen und diese so in das Loch hineingelegt, bevor man den Markstein setzt, daß sich leicht erkennen läßt, sobald man die Stücke zusammenschiebt, daß dieselben einen ganzen Ziegelstein gebildet haben.

Diese Zeichen heißen „Bürgen oder Zeugen" (témoins). Uebrigens ist dies nicht die einzige Art, die Grenzen zwischen den Güterstücken zu bestimmen; es kann zu diesem Behuf jede andere Abrenzung, z. B. ein Graben, eine Böschung, eine Mauer, eine Hecke u. dgl. m. dienen.

Auf gütlichem Wege kann die Grenzberichtigung ins Reine gebracht werden, sobald die beiden Gutsnachbarn volljährig sind und sich selbst gegenseitig darüber verständigen. In diesem Falle brauchen sie nur einen Akt darüber aufzusetzen, denselben doppelt auszufertigen und ihn mit ihrer Privatunterschrift zu versehen; oder lassen sie durch den Notar des Orts ein Protokoll darüber aufnehmen, zum Beweise, daß die Grenzberichtigung und Abmarkung in Ordnung geschehen sei.

Können sich aber zwei Nachbarn nicht verständigen, so müssen die Markstein kraft eines richterlichen Spru-

ches durch Experten geſetzt werden, welche entweder von beiden Partieen gemeinſchaftlich gewählt oder durch den Richter von Amtswegen ernannt werden. Dieſe Experten ſind zu beeidigen, und müſſen ſofort das Geſchäft in der Art und Weiſe vornehmen, wie es im Code civile vorgeſchrieben iſt.

Jede der beiden Partieen händigt den Experten zum Behuf der genauen Beſtimmung der Stellen, wohin die Markſteine zu ſetzen ſind, ihre darauf bezüglichen Rechtstitel aus. Dieſe Rechtstitel müſſen zur Richtſchnur dienen, es wäre denn, daß Einer der Gutsnachbarn eine weit größere Bodenfläche, als in ſeinem Rechtstitel verzeichnet ſteht, durch Verjährung im Beſitz hätte, d. h. daß er ſeit 30 Jahren in ununterbrochenem und unbeſtrittenem Beſitz deſſelben geweſen wäre; dieſer Anſpruch durch Verjährung kann an die Stelle von einem Titel treten, wodurch das förmliche Beſitzrecht auf dieſen Mehrantheil begründet wäre. Wenn Einer im Beſitz einer Liegenſchaft iſt kraft einer Uebertragung, welche er nicht für mangelhaft halten muß, ſo bedarf es nur 10 Jahre zur Verjährung, wenn die Perſon, gegen welche das Verjährungsrecht in Anſpruch genommen wird, im Orte ſelbſt wohnt, und 20 Jahre, wenn dies nicht der Fall iſt. Es gehört jedoch dazu, ſelbſt wenn man das Verjährungsrecht nach 30 Jahren in Anſpruch nimmt, daß ein ſolcher Beſitz nicht als eine auf unerlaubte Weiſe geſchehene Beſitznahme angeſehen werden kann, und es wird für einen verſuchten Eingriff in den Grundbeſitz erklärt, wenn man ein Stück Land umgräbt, wo keine Markſteine da ſind oder wo dieſelben nicht mehr erkannt werden können.

Lauten die Rechtstitel zweier Gutsnachbarn nicht gleich, ſo gilt der Inhalt desjenigen, welcher den Beſitz des Inhabers richtig angibt.

Sind aber keine Rechtstitel vorhanden, ſo ſoll der bloße Beſitz entſcheidend ſein. Hat aber der Eine Rechts-

titel aufzuweisen, der Andere dagegen nicht, so muß nach den Rechtstiteln erkannt werden.

Sind beide Nachbarn im Besitz von Rechtstiteln, in welchen aber eben die Bodenfläche, welche jedem Einzelnen derselben zugehört, nicht genau angegeben ist, so muß das Grundstück mitten durch in 2 gleiche Hälften getheilt werden, immer in der Annahme, daß keine widerrechtliche Besitznahme hiebei stattgefunden habe.

Wenn die Rechtstitel der beiden Gutsnachbarn den Flächengehalt kleiner oder größer angeben, als derselbe wirklich ist, so wird Jedem derselben im Verhältniß zu seinen Ansprüchen von dem vorhandenen Areal zugetheilt.

Wenn die Marksteine als kraft eines nicht widersprochenen und von der Gemeinde ausgestellten Rechtstitels gesetzt angegeben sind, und es sich aber zeigt, daß dieselben falsch stehen, so muß der Irrthum berichtigt werden.

Nachdem die Rechtstitel verglichen und bestätigt und die Grundstücke genau vermessen sind, werden die Marksteine gesetzt, über die ganze Verhandlung ein Protokoll aufgenommen, und wenn die Abmarkung von Gerichtswegen geschehen ist, so müssen die Experten ihren Bericht darüber der Gerichtskanzlei übergeben, wo sodann gemäß den Bestimmungen im Code civile darüber erkannt wird.

Häufig kommt es vor, daß in Folge davon, daß zwei Gutsnachbarn die Abmarkung ihrer Grenzen verlangen, dieselbe für eine größere Anzahl Güterbesitzer in der Nähe herum ebenfalls nöthig wird. Wenn z. B. ein Grundeigenthümer, dessen Stück Feld in einer ausgedehnten Fläche von Ackerfeld liegt, die Abmarkung zwischen ihm und seinem Nachbar verlangt, und beide finden, daß sie nicht im Besitz von dem Flächengehalt sind, welcher in ihren Rechtstiteln darüber angegeben ist, so sind sie dadurch genöthigt, die Ab-

markung auch der nächst gelegenen Güterstücke zu verlangen, und so kann es geschehen, daß nach und nach eine große Menge Güterbesitzer in die Grenzenberichtigung hineingezogen werden.

Dies ist ein großer Uebelstand; denn die bedeutenden Kosten, in welche die kleineren Güterbesitzer durch eine solche Abmarkung im Großen hineingezogen werden würden, machen es denselben rein unmöglich, von der Vergünstigung des Gesetzes in dieser Hinsicht für sich Nutzen zu ziehen; denn sie könnten auf der Abmarkung nicht bestehen, ohne Gefahr zu laufen, sich gänzlich zu Grunde zu richten. Das beste Mittel, um zu verhindern, daß die vom Gesetze jedem Einzelnen zugestandene Klage auf Grenzberichtigung nicht leere Formel sei, wäre die Aufstellung fester Punkte auf jeder Gemeindemarkung, welche aber unter Aufsicht der Gemeindebehörden mit allen nöthigen Vorsichtsmaßregeln als Normalpunkte zu placiren wären, von denen aus das Vermessen der einzelnen Güterstücke, wenn solches durch eine verlangte Grenzberichtigung nothwendig wird, immer wieder vorgenommen werden kann.

Beim gegenwärtigen Stand unserer Gesetzgebung wird das Begrenztsein eines Güterstückes nicht als gleichbedeutend angesehen mit der förmlichen Abmarkung desselben; der Kassationshof hat durch einen Erlaß vom 30. Dezbr. 1818 dahin entschieden. Derselbe ist der Ansicht, daß eine Grenze erster Art nur die Grenzlinie zwischen den Güterstücken bezeichne, und daß aber nur durch die völlige Abmarkung die Grenzlinie gesetzlich festgestellt sei. Es muß somit die Klage auf Abmarkung auch aufgenommen werden selbst dann, wenn die Güterstücke hinreichend deutlich begrenzt wären, z. B. mit lebendigen Hecken von Weißdorn oder mit Bäumen.

Gewöhnlich werden die Marksteine an den äußersten Punkten des Grundstücks gesetzt, und die gerade

Linie, welche von dem einen zu dem andern derselben gezogen wird, bildet sodann die Grenze.

Um auf Vornehmen der Abmarkung ein Klagrecht zu haben, muß man sich im Besitzrecht auf das Grundstück befinden. Ein Pächter oder Afterpächter kann also nicht direkt die Klage anstellen, aber indirekter Weise, indem sie den Gutsherrn belangen, und ihn nöthigen, dafür zu sorgen, daß sie die nach dem Pachtvertrage ihnen zuständige Bodenfläche bekommen, oder daß die Beeinträchtigung in ihrer Nutznießung von Seiten des Gutsnachbarn aufhöre.

Unter dem Rechtstitel eines Erbpachtes ist endlich dem Nutznießer das Recht gestattet, die Abmarkung seines Gutes zu verlangen. Proudhon ist aber der Ansicht, daß die nur mit Zuziehung des Nutznießers vorgenommene Abmarkung bloß als eine provisorische betrachtet werden könne, und daß der Grundherr nach Ablauf des Erbpachtes aufs Neue die Abmarkung verlangen dürfe (Abhandlung über die Nutznießung Nro. 1243; auch Toullier Nro. 169 ff.).

Heutzutage wird das Klagrecht auf Abmarkung als unverjährbar betrachtet, weil es auf dem Grundbesitze ruht, daraus hervorgeht und also nicht davon losgetrennt werden kann.

§. 2. Von der Grenzberichtigung und Abmarkung von Holzbeständen und Waldungen, welche an Staatswaldungen stoßen.

Für die Grenzberichtigung und Abmarkung von Holzbeständen und Waldungen, welche Privaten zugehören, gelten die obigen Vorschriften; wenn dieselben aber Staatswaldungen zu Nachbarn haben, so unterliegt dieselbe besonderen Bestimmungen, welche in dem Edikt vom 21. Mai 1827 und in der Vollzugsverordnung vom 1. Aug. desselben Jahres enthalten sind.

Die Vornahme einer solchen Grenzberichtigung

kann zu jeder Zeit verlangt werden, sowohl von Seiten der Forstverwaltung als auch von Seiten der angrenzenden Privaten (das angeführte Edikt Art. 8).

Der Gesetzgeber, indem er anerkennt, daß der Privatmann so gut als die Forstverwaltung das Recht hat, die genaue Ausscheidung und Abmarkung der anstoßenden Waldparzellen zu verlangen, hat es der Billigkeit gemäß gefunden, die Staatsverwaltung zu ermächtigen, den Gang der Abmarkung auf das Verlangen Einzelner hin zu suspendiren unter der Bedingung, daß dieselben nach Verfluß von sechs Monaten, während welcher zu der Vermessung und Abmarkung der ganzen Waldfläche geschritten werden muß, sich erbötig zeige, diese Abmarkung in Form Rechtens vorzunehmen (ebendas. Art. 9).

In einem solchen Falle ist die Forstverwaltung gehalten, 2 Monate zuvor die Betreffenden von der Vornahme des Geschäfts in Kenntniß zu setzen durch einen Erlaß der Präfektur, welcher in den Gemeinden, welche Angrenzer der Staatswaldung sind, öffentlich bekannt gemacht und angeschlagen werden muß. Und damit kein Bürger auch nur den geringsten Theil seines Grundeigenthumes in Folge solcher Administrativ-Maßregeln verlieren solle, weil er von denselben, was namentlich auf dem Lande leicht begegnen kann, nicht zu rechter Zeit in Kenntniß gesetzt worden wäre, so verlangt das Gesetz, daß dieser Erlaß des Präfekten von jedem einzelnen Angrenzer selbst oder von seinem Pächter und von den Waldschützen und andern Forstdienern in ihrer Wohnung unterschrieben werden müsse (ebendaselbst Art. 10); und da der 137. Artikel in demselben Edikt die Forstbeamten der Staatsverwaltung ermächtigt hat, auf Staatskosten alle Vorladungen und Bekanntmachungen von Verhandlungen in Forstsachen ergehen zu lassen, so sind die aus obiger Anordnung etwa auflaufenden Kosten unbedeutend, und die Nachtheile, welche auf den ersten

Blick daraus hervorgehen zu können scheinen, völlig beseitigt.

Nach Umfluß der zwei Monate schreiten die Forstbeamten zur Vornahme der Grenzberichtigung, die Angrenzer mögen dabei erschienen sein oder nicht (ebendas. Art. 10).

Das Protokoll darüber wird unmittelbar nach geschehener Verhandlung auf dem Sekretariat der Präfektur niedergelegt und im Auszug auch auf dem Sekretariat der Unterpräfektur; im letzteren muß Alles enthalten sein, was den betreffenden Bezirk besonders angeht. Durch einen Erlaß des Präfekten, welcher abermals in den Gemeinden bekannt zu machen und öffentlich anzuschlagen ist, wird von der Vollendung des Geschäfts den Gemeinden Nachricht gegeben. Vom Tag dieser Bekanntmachung an haben die Betheiligten ein volles Jahr Zeit, von diesem Protokolle Kenntniß zu nehmen und ihre etwaigen Einreden zu begründen. Ebenso erklärt die Regierung nach Verfluß dieser Jahresfrist, ob sie die Verhandlung im Ganzen oder theilweise gut heiße oder nicht ratifizire, und ihre Erklärung hierüber muß auf dieselbe Weise zur Veröffentlichung kommen, wie die Verhandlung über die Grenzberichtigung selbst (ebendas. Art. 11).

Wenn nach Verfluß dieser Jahresfrist keine Einsprache von Seiten der angrenzenden Privaten gemacht worden und von Seiten der Regierung auch keine Nichtratifikation ausgesprochen worden ist, so erhält die Verhandlung ebendamit gesetzliche Kraft. Die Forstbeamten schreiten sofort einen Monat später zur Vornahme der Abmarkung in Gegenwart der Betheiligten, oder müssen dieselben wenigstens durch einen Erlaß des Präfekten in derselben Weise, wie schon oben angegeben, zum Erscheinen aufgefordert werden (ebendas. Art. 12).

Kann die Ausscheidung mittelst einer einfachen Abmarkung zu Stande gebracht werden, so finden

die Bestimmungen des 640. Artikels im Code civile ihre Anwendung, und die Kosten der Abmarkung sind in solchem Falle gemeinschaftlich (ebendas. Art. 14).

Die Grenzenausscheidung kann auch durch Ziehen von Befriedigungsgräben zu Stande gebracht werden sowohl von Seiten der Forstverwaltung, als von Seiten der Privaten. Die Kosten solcher Gräben sind von dem Theil, der die Grenzberichtigung verlangt, zu tragen, und es müssen auch die Gräben ganz auf dessen Grund und Boden gezogen werden (ebendas. Art. 14). Daraus folgt aber nicht, daß der Staat oder Privatbesitzer auf diese Weise den Angrenzer beschädigen könnten, ohne daß er das Recht hätte, eine Schadloshaltung zu verlangen. Ein solcher Grenzgraben kann z. B. einen Waldmantel, welcher gewöhnlich aus den schönsten Bäumen besteht, stark beschädigen, wenn durch denselben viele Wurzeln bloß gelegt werden, wobei nicht selten einzelne Bäume ganz zu Grunde gehen. Der Gesetzgeber hat nur beabsichtigt, daß der Staat auch wie ein Privateigenthümer betrachtet werde, und beide dem gemeinen Recht unterworfen bleiben sollen. Wenn also der eine Theil sich beschädigt glaubt, so kann er den andern vor den Gerichten belangen. Jedermann wird in der That fühlen, daß die Bestimmungen des 627. Artikels im Code civile, wornach dem Grundeigenthümer das Recht zusteht, die Wurzeln der Bäume, welche auf seinen Grund und Boden herüber kommen, abzuhauen und den Gutsnachbar zu zwingen, den Ueberhang wegzunehmen, keine Anwendung auf Holzbestände und Waldungen finden können laut den Bestimmungen des 150. Artikels im Edikt vom 21. Mai 1827, worin schwere Strafen über diejenigen verhängt sind, welche ohne vorherige Ermächtigung vom Eigenthümer Bäume in den Beständen und Waldungen ausasten. Nach dem 1332. Artikel im Code civile kann jedoch

die Entschädigung in einem solchen Falle nur von den Civilgerichten ausgesprochen werden.

In allen Fällen haben die ordentlichen Gerichte in Streitfällen, welche hinsichtlich der Grenzberichtigung zwischen Staat und Privaten vorkommen können, zu entscheiden und ebenso muß bei ihnen Klage geführt werden, wenn die Forstbeamten sich weigern, die Abmarkung vorzunehmen (ebendas. Art. 13).

§. 3. Das Verfahren bei der Grenzberichtigung und Abmarkung von Holzbeständen und Waldungen.

Die Ordonnanz vom 1. Aug. 1837 regulirt für den Staat und die Privaten den dabei einzuhaltenden Gang.

Das Gesuch um die Grenzberichtigung muß beim Departementspräfekten eingereicht werden (Art. 57).

Haben solche Gesuche nur eine theilweise Grenzberichtigung im Auge, so wird das gewöhnliche Verfahren dabei beobachtet. Sind die Partieen alle damit einverstanden, daß die Grenzberichtigung und Abmarkung vorgenommen werden soll, so müssen vor allen Dingen die Experten ernannt werden. Der Präfekt ernennt nach vorher eingeholtem Gutachten vom Oberförster und Domänendirektor einen Forstbeamten zum Experten, der die Rechte des Staats zu wahren hat (Art. 58).

Wenn es sich aber um die Ausführung der Grenzberichtigung für einen ganzen Complex von Waldungen handelt, so ernennt der Präfekt die Forstbeamten und die Markscheider, welche im Interesse der Regierung die Grenzberichtigung zu besorgen haben und macht den Tag bekannt, wenn mit dem Geschäft begonnen wird, und den Ort, von welchem man ausgeht (Art. 59).

Die Vorsteher von den Gemeinden, in welchen dieser Erlaß hat bekannt gemacht werden müssen, sind gehalten, dem Präfekten die Bescheinigung, daß der-

selbe öffentlich ausgerufen und angeschlagen worden sei, einzuschicken (Art. 60).

Die Verhandlung über die Grenzberichtigung wird von den Experten in Form eines Protokolls aufgenommen, regelmäßig in der Ordnung, wie das Geschäft vorwärts schreitet. Sie muß in ebenso viele Artikel zerfallen, als Angrenzer vorhanden sind, und jede Verhandlung mit einem derselben muß für sich besonders abgeschlossen und von den betheiligten Partieen unterschrieben werden. Wenn ein solcher Angrenzer nicht unterschreiben kann, oder seine Unterschrift verweigert, oder wenn er gar nicht erscheint und auch keinen Bevollmächtigten schickt, so muß Anzeige davon gemacht werden. Im Falle Schwierigkeiten wegen der Feststellung der Grenzen sich erheben, so sind die direkten Requisitionen oder die widersprechenden Einreden in dem Protokolle zu bemerken. Immer müssen auch, wenn aus irgend einem Grunde die Umfangslinie einer Waldung, so wie sie im gegenwärtigen Augenblick ist, einer Rektifikation bedarf, wodurch ein Stück Waldboden ausfallen würde, im Protokoll die Gründe zu dieser Rektifikation angegeben werden, selbst auch in dem Falle, wenn alle Experten darüber einig wären.

Nach Verfluß eines Jahres hat der Finanzminister dem König die Beweggründe vorzutragen zur Ratifikation oder Nichtratifikation dieser Grenzberichtigung, und der König hat auf diesen Vortrag hin zu entscheiden.

Zu diesem Behufe hat der Präfekt, sobald das Protokoll auf dem Sekretariat der Präfektur niedergelegt ist, eine genaue Abschrift davon nehmen zu lassen und dieselbe unverzüglich an den Finanzminister einzuschicken (Art. 62).

Die Betheiligten können beglaubigte Auszüge aus dem Grenzberichtigungsprotokoll verlangen, so weit dasselbe auf ihr Eigenthum Bezug hat. Die Abschrifts-

kosten muß Derjenige tragen, welcher den Auszug verlangt und sind dieselben nach dem 37. Artikel des Edikts vom 25. Juni 1794 mit 75 Cent. für das Blatt zu berechnen (Art. 63).

Reklamationen von Seiten der Grundeigenthümer, mögen solche während der Grenzberichtigung selbst oder innerhalb der Frist von einem Jahre gemacht werden, sind beim Präfekten des Departements einzureichen, der dem Oberförster und dem Domänendirektor zur Nachachtung Mittheilung davon macht (Art. 64).

Die Gemeindevorsteher haben in der im Art. 60 weiter oben vorgeschriebenen Form die Eröffnung des Erlasses von Seiten des Präfekten bezüglich des Entschlusses der Regierung in der Grenzberichtigungssache bescheinigt einzuschicken. Ebenso muß dies mit dem Erlasse geschehen, in welchem der Präfekt gemäß dem Artikel 12 der Forstgesetzsammlung die angrenzenden Waldbesitzer bei der Abmarkung zu erscheinen auffordert (Art. 65).

Die Kosten der Grenzberichtigung und Abmarkung werden für jeden angrenzenden Waldbesitzer in einem besonderen Artikel ermittelt und ausgeschieden, und müssen von der Forstverwaltung und den Privatbesitzern gemeinschaftlich getragen werden. Der Staat wird dabei von dem Oberförster vertreten, und der Präfekt hat sein Visa beizusetzen (Art. 66).

Zweiter Abschnitt.

Das Einfriedigungsrecht.

Das Recht der Einfriedigung seiner Grundstücke ist ebenfalls eine Folge aus dem Besitzrecht, und die constituitende Versammlung hat alle demselben zuwiderlaufenden Gesetze und Herkommen im 4. Art. des Abschn. IV, im Edikt vom 28. Sept. 1791 auf-

gehoben, und im Code civile ist diese Bestimmung sanktionirt worden.

Zwei Ausnahmen sind indessen beliebt und eingeführt worden. Die erste lautet zu Gunsten Dessen, der ein Grundstück hat, welches von den anstoßenden Gütern ganz eingeschlossen ist; derselbe hat ein Recht anzusprechen auf einen Durchgang, um zu seinem Grundstück zu gelangen, wie wir dies weiter unten näher auseinander setzen werden. Dieses Durchgangsrecht kann noch weit weniger in Abrede gezogen werden, wenn dasselbe auf einen Rechtstitel begründet ist.

In den Gegenden, wo der Viehtrieb und das Trift- und Weiderecht noch besteht, kommen bei der Ermittlung, ob ein Landbesitz eingehegt werden darf, die folgenden Bestimmungen zur Sprache. Gründet sich der Viehtrieb und das Trift- und Weiderecht auf einen ausdrücklichen Rechtstitel zu Gunsten eines oder mehrer Privaten, so kann die Liegenschaft, auf welcher diese Rechte lasten, nicht eingefriedigt werden; wenn dieselben aber nur bestehen für das eine Kirchspielg egenüber dem andern, oder wenn sie sich, selbst auch zu Gunsten von Privaten, nur auf lokales Herkommen begründen, so kann sich jeder Grundbesitzer denselben entziehen und seine Güter irgendwie einfriedigen. Dieser Unterschied, welcher sich aus den Bestimmungen im Edikt vom 25. Sept. 1791 ergibt, ist durch einen Erlaß des Kassationshofes vom 14. Fruktidor im Jahr IX gutgeheißen und seit der Promulgation des Code civile durch einen neuen Erlaß derselben Behörde vom 13. Dezbr. 1808 bestätigt worden.

Sobald ein Grundbesitzer seine Güter durch eine Umzäunung abschließt, verliert er, selbst auch in dem Fall, wenn er alles Recht zu der Abschließung hat, im Verhältniß zu dem Flächeninhalt, welchen derselbe einfriedigt, auch an dem allgemeinen Viehtrieb- und Trift- und Weiderecht (C. c. 648). Wenn er also

z. B. den dritten Theil seines Grundbesitzes mit einer Befriedigung umgibt, so hat er nicht mehr das Recht, seinen ganzen Viehstand auf die allgemeine Weide zu treiben, sondern nur noch zwei Drittheil davon.

Ein Grundstück gilt für eingefriedigt, wenn dasselbe mit einer 4 Fuß hohen Mauer, in der eine Barrière oder ein Thor angebracht ist, umschlossen wird, oder wenn dasselbe mit Staketen oder einer Vergitterung, oder einer lebendigen Hecke, oder einem todten Zaun mit Pfosten und eingeflochten mit Zweigen, oder mit irgend einer andern Art von Umzäunung, wie solche eben gerade in der Gegend gebräuchlich ist, oder endlich mit einem Graben, der oben wenigstens 4 Fuß breit und 2 Fuß tief sein muß, umgeben ist (Edikt vom 28. Sept. 1791, Tit. I. Abschn. IV. Art. 6).

Auf dem Lande kann man Niemanden zu einer solchen Umzäunung zwingen; es kann nicht einmal der Nachbar zu der Ausbesserung eines Zaunes, der gemeinschaftlich ist, angehalten werden; denn nur in Städten und Vorstädten ist man verpflichtet, seinen Grundbesitz mit einer Befriedigung zu versehen (C. c. 663).

Fünftes Kapitel.

Von den verschiedenen Modifikationen oder den Beschränkungen, welche der Staat in Bezug auf die Ausübung des Besitzrechtes hat eintreten lassen.

Der Besitz als Recht an und für sich betrachtet ist die Befugniß zur ungestörten und vollständigsten Nutznießung aus einer Sache, welche man mit dem Namen des Besitzers zu eigen hat. Im Interesse der Gesammtheit aber haben sich die Gesetzgeber aller Völker genöthigt gesehen, diesem Rechte zahlreiche

Beſchränkungen aufzuerlegen. Wir wollen dieſelben der Reihe nach durchgehen.

Erſter Abſchnitt.

Die Expropriation zu Staatszwecken.

Die erſte und ausgedehnteſte Beſchränkung, welche im Intereſſe der Geſammtheit dem Beſitzrechte zugemuthet wird, iſt die Expropriation einzelner Güterſtücke zu Staatszwecken. Zu allen Zeiten iſt der vollziehenden Behörde, von der angenommen iſt, daß ſie der Ausdruck des Intereſſes der Geſammtheit ſei, die Befugniß eingeräumt geweſen, den einzelnen Güterbeſitzer zu zwingen, ſein Eigenthum zu Staatszwecken abzutreten.

Aber weil es immer gefährlich iſt, einen willkürlichen Eingriff in das Eigenthum Anderer zu machen, denn der Bürger wird dadurch in ſeiner Exiſtenz angegriffen und ihm gleichſam der Krieg erklärt, ſo will das Geſetz, daß dieſe Expropriation nur von den Gerichten ausgeſprochen werden könne und nur gegen eine gerechte und zuvor genau ermittelte und ausbezahlte Entſchädigung, und nachdem conſtatirt und in der im Edikt vom 7. Juli 1833 vorgeſchriebenen Form erklärt worden iſt, daß dieſelbe zu Staatszwecken nothwendig ſei. Dieſe Form beſteht:

1) In dem Edikt oder der königl. Ordonnanz welche die Genehmigung der Arbeiten enthält behufs welcher die Expropriation gefordert wird.

2) In dem Akt des Präfekten, wodurch er die Lokalitäten und Gebietstheile beſtimmt, über welche ſich dieſe Arbeiten erſtrecken ſollen, wenn nicht dieſe Beſtimmung ſchon aus dem Edikte oder der königl. Ordonnanz ſelbſt hervorgeht.

3) In dem weiteren Akt des Präfekten, wodurch er die einzelnen Grundbeſitze beſtimmt, auf welche die Expropriation in Anwendung zu kommen hat.

Der Vollzug der Expropriation kann aber durchaus nie stattfinden, bevor nicht die Betheiligten gerichtlich aufgefordert worden sind, ihre Einreden vorzubringen gemäß den Bestimmungen, welche im Tit. II. des obigen Ediktes enthalten sind. Ebendaselbst findet sich auch angegeben, in welcher Art und Weise die Administrativbehörde dabei zu verfahren hat. Der Tit. III. handelt von den Folgen der Expropriation bezüglich der Privilegien, Hypotheken und anderen Realgerechtigkeiten. Der Tit. IV. enthält das Reglement über die zu leistenden Entschädigungen; dieselben sind durch eine Spezialjury festzusetzen, welche aus den Geschwornen gewählt wird, die der Generalrath des Departements in seiner Jahressitzung für jeden Kreis der Unterpräfektur ernennt, sowohl aus der Liste der Wähler, als aus der zweiten Abtheilung der Liste der Jury; in dem Gerichte sollen nicht weniger als 36 und nicht mehr als 60 Geschworne sitzen und diese Alle ihren beständigen Wohnsitz in dem Kreise haben. Der Tit. V. bestimmt den Modus der Zahlungsleistungen bei der Entschädigung, und die weiteren Titel enthalten Verordnungen allgemeineren Inhalts. Da diese Formen, welche bei allen Expropriationen zu Staatszwecken genau zu beobachten sind, nicht ausschließlich in den Bereich der landwirthschaftlichen Gesetzgebung gehören, so halten wir ein tieferes Eingehen ins Detail derselben für unnöthig.

Zweiter Abschnitt.

Die Baum- und Gehölzpflanzungen.

§. 1. Allgemeines darüber.

Aus dem absoluten Nutzungsrechte einer Sache folgt das Recht im Allgemeinen, alle die Pflanzungen auf seinem Grundstücke vornehmen zu dürfen, welche man für nützlich hält.

Im öffentlichen Interesse aber, und weil die Rechte Anderer ebenfalls respektirt werden müssen, sind mehre Ausnahmen für zulässig erkannt worden. So ist es nicht gestattet, hochstämmige Bäume anders, als in der durch besondere Verordnungen oder durch das bestehende und anerkannte Herkommen vorgeschriebenen Entfernung von den Grenzen zu pflanzen; bestehen keine derartigen Verordnungen und Herkommen, so verlangt das Gesetz, daß man mit Hochstämmen 2 Meter (7 Fuß) von der Grenzlinie zwischen 2 Güterstücken abbleibe, und einen halben Meter mit anderem Gehölze (C. c. 671). Ist bei Bäumen oder Hecken diese Entfernung nicht eingehalten worden, so hat der Grenznachbar das Recht, zu verlangen, daß dieselben wieder herausgenommen werden sollen. Er hat sogar das Recht, auch wenn die gehörige Entfernung eingehalten worden ist, und aber die Wurzeln der Bäume in seinen Grund und Boden herüberlaufen, dergleichen Wurzeln geradezu abzuhauen. Ueberhängende Aeste aber darf er nicht selbst abhauen, sondern er kann nur den Nachbar dazu anhalten, diese Aeste wegzunehmen, und im Falle sich derselbe weigert, so muß er vom Gericht die Ermächtigung einholen, dieselben auf Kosten des sich weigernden Gutsnachbars weghauen zu dürfen (C. c. 672). Es liegt sogar eine Entscheidung des Kass. Hofes vom 15. Febr. 1811 vor, zufolge welcher der Grundeigenthümer, welcher sich ohne gerichtliche Ermächtigung herausnimmt, den Ueberhang von Bäumen auf des Nachbars Gute selbst wegzuhauen, sich dadurch ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, welches eine Correktionsstrafe nach sich zieht. Uebrigens verjährt dieses Recht, kraft dessen man verlangen kann, daß Bäume und Hecken, bei welchen nicht die gehörige Entfernung von der Grenze eingehalten worden ist, wieder weggenommen werden müssen, mit 30 Jahren. Dies ist also ein solches ununterbrochenes und augenscheinliches

Servitut, welches laut Art. 690 im C. c. sich mit 30 Jahren verjährt. Wie wir übrigens schon weiter oben bemerkt haben, dieses Recht, kraft dessen man die Herausnahme, das Ausästen und sogar das Weghauen der Wurzeln verlangen kann, findet laut Art. 150 des Forstedikts keine Anwendung auf Holzbestände und Waldungen.

Die Grundeigenthümer, deren Güter an die Haupt-, Departemental-, und Vicinalstraßen angrenzen, haben bezüglich der Baumpflanzungen verschiedene Verpflichtungen zu beobachten; die Verordnungen darüber sind aber ziemlich verwickelter Natur, und wir wollen deßhalb versuchen, dieselben so klar als möglich zu machen und kurz zusammen zu fassen.

1. Die Besitzer von Gütern den Staatsstraßen entlang, sind zu jeder Zeit verpflichtet, auf beiden Seiten der Straße, so weit dieselbe durch ihren Grundbesitz geht, Bäume zu pflanzen und dieselben gehörig zu besorgen. Die Verordnung von 1720, das Edikt vom 9. Ventose im Jahr XIII und das Dekret vom 16. Dezbr. 1811 enthalten diese Bestimmung, und im Falle die Güterbesitzer nicht in der anberaumten Zeit die ihnen obliegende Pflanzung machen, so befiehlt der Präfekt auf den Bericht des Oberstraßenbauinspektors hin, daß die unterlassenen oder schlecht ausgeführten Pflanzungen nachgeholt, oder wo einzelne Bäume abgängig sind oder fehlen, dieselben ergänzt werden sollen von der Straßeninspektion selbst, und zwar auf Kosten des Betreffenden, der noch überdies für jeden Baum, der auf seine Kosten gesetzt worden ist, 1 Fr. Buße zu bezahlen hat.

2. Dies hat aber keinen Bezug auf Besitzer von Gütern, welche an Departemental- und Vicinalstraßen liegen, denn solchen legt das Gesetz die Verpflichtung zum Baumpflanzen längs der Straßen hin nicht auf, und es ist nicht erlaubt, wo es sich um eine solche Art von Servitut handelt, von dem einen gegebenen

Fall daſſelbe auf einen andern Fall willkürlich auszudehnen.

3. Heutzutage müſſen dergleichen Bäume auf den Grund und Boden der angrenzenden Güterbeſitzer gepflanzt werden, und ſind dieſelben verpflichtet, dabei die Linie einzuhalten, welche von der Straßenbaubehörde vorgeſchrieben iſt.

4. Der Grundbeſitzer iſt zwar Eigenthümer von den Bäumen, welche auf ſeinem Grund und Boden ſtehen, aber nichts deſto weniger kann er dieſelben nicht willkürlich fällen oder herausgraben, ja nicht einmal ausäſten, ohne Erlaubniß des Präfekten, und dieſes Verbot erſtreckt ſich ſogar auf Bäume, wenn ſolche längs der Departementalſtraßen hin geſetzt ſind.

5. Wer dieſen Verordnungen der Straßenbauverwaltung zuwider handelt, verfällt in eine Geldbuße, behufs deren Eintreibung die Eigenthümer der Bäume bei dem Präfekturrath belangt werden können.

6. Hinſichtlich ſolcher Bäume, welche den Hauptſtraßen entlang, aber auf Staatsgrund ſtehen, gilt, daß jeder Privatmann, welcher den Beweis führen kann, daß er dieſelben rechtmäßiger Weiſe gegen eine darauf ruhende Auflage erworben oder ſie auf ſeine eigenen Koſten gepflanzt habe, als Eigenthümer derſelben erklärt werden muß, und daß alſo in dieſem Fall die Klage aus dem Beſitzrecht zur Competenz der ordentlichen Gerichte gehört.

7. Der Beweis, daß ein angrenzender Güterbeſitzer der Eigenthümer von ſolchen Bäumen ſei, kann auch geführt werden durch die Berufung darauf, daß man ſchon lange hinſichtlich dieſer Bäume das Beſitzrecht ausübe, indem man das Abholz vom Ausäſten ſeit lange ſchon beziehe.

8. In dem Falle endlich, wenn die angrenzenden Güterbeſitzer die Bäume für ſich in Anſpruch nehmen, aus dem Grunde, weil dieſelben auf ihrem Grund und Boden ſtehen, während die Straßenbaubeamten

dagegen behaupten, daß dieselben noch auf dem zur Straße gehörigen Areal befindlich seien, kann die Lösung der Streitfrage nur durch eine genaue Grenzberichtigung zwischen dem Staatsgrund und dem anliegenden Privateigenthume herbeigeführt werden. Da aber eine solche Grenzberichtigung eine Frage wegen des Grundbesitzes ist, so muß dieselbe vor die Gerichte gebracht werden.

Endlich darf Niemand den Vicinalstraßen entlang, selbst auf seinem Eigenthume nicht, Bäume pflanzen, ohne die Entfernung von der Straße einzuhalten, welche von der öffentlichen Verwaltung vorgeschrieben ist (Ed. vom 9. Ventose im Jahr XIII Art. 7).

§. 2. Von den Holzbeständen der Privaten.

Durch das Edikt vom 21. Mai 1827 ist den Waldbesitzern die Bewirthschaftung ihrer Holzbestände und Waldungen völlig freigegeben, sobald dieselben ausschließliches Privateigenthum sind. Bilden dieselben aber Parzellen von Staats-, Kron-, oder andern öffentlichen Instituten zugehörigen Waldungen, so sind sie der Staatsforstverwaltung unterworfen (Art. 1 im obigen Edikt). Man hat geglaubt, daß das Staatsinteresse diese Maßregel erheische, wodurch dergleichen Bestände jedenfalls eines sehr wirksamen Schutzes genießen; und, da die Privaten zufolge der Bestimmungen des gemeinen Rechts (C. c. 815 ff. und Erlaß vom 28. Juli 1808) jeden Augenblick das Recht haben, diese Gemeinschaft mit den Staatswaldungen aufhören zu machen, so können sie sich ja nach Gutdünken der Gewalt der Staatsforstverwaltung entziehen, sobald ihnen dieselbe lästig wird.

Gehörte ein Bestand ausschließlich nur Privaten, so können sie denselben nach Belieben bewirthschaften. Sie sind nicht mehr, wie unter der Ordonnanz von 1669, gehalten, ihren Niederwald nur alle 10 Jahre zu schlagen, 16 Lasreißer auf jeden Morgen Mittel-

wald und 10 auf den Morgen Hochwald stehen zu lassen, und zwar im erstern Fall bis zum 40sten und im andern bis zum 100sten Jahre, dieselben müssen nicht mehr nur mit der Art und dem Boden zugleich das Stammholz fällen, wie es für Staatswaldungen vorgeschrieben ist; denn durch das Edikt vom 15. bis 29. Septbr. 1791 Tit. I. Art. 6 sind diese Beschränkungen des Besitzrechtes aufgehoben worden. Indessen hat doch das Interesse der Gesammtheit, welches allein das Recht hat, die dem Privateigenthume schuldige Achtung in Etwas aus den Augen zu setzen, zwei Ausnahmen in dieser Hinsicht zugelassen.

§. 3. Vom Rechte, Hölzer für die Marine in den Privatwaldungen auszuwählen.

Dieses ist die erste von diesen beiden Ausnahmen, und wurde für die Zwecke der Marine nur für zehn Jahre in Anspruch genommen. Da die Bestimmungen des Edikts vom Mai 1827 in dieser Hinsicht sehr verwickelt sind, und dieses Recht jedenfalls nicht mehr lange bestehen kann, so verweisen wir den Leser in Anbetracht des beschränkten Raumes, in welchen wir überhaupt diese Uebersicht aller auf die Landwirthschaft Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen zusammendrängen müssen, auf das Edikt selbst, Art. 124 ff.

§. 4. Vom Ausroden der Bestände.

Die zweite Ausnahme betrifft das Ausroden. Auf 20 Jahre lang, vom 31. Juli 1827 an gerechnet, ist das Ausroden von Privatwaldungen nur gestattet gegen vorherige Anzeige bei der Unterpräfektur, und zwar muß dieselbe mindestens 6 Monate zuvor geschehen. Innerhalb dieser 6 Monate kann die Verwaltung dem Waldbesitzer erklären, daß sie gegen diese Ausstockung Einsprache erhebe, und im Verlaufe weiterer 6 Monate von der Einsprache an gerechnet, muß von dem Präfekten darüber erkannt werden; es steht

jedoch gegen dieses Erkenntniß der Rekurs an das Finanzministerium offen. Wenn innerhalb 6 Monaten nach der von der Forstverwaltung geschehenen Einsprache keine Entscheidung von Seiten des Ministeriums dem Waldbesitzer eröffnet wird, so kann derselbe die Ausstockung vornehmen (obiges Edikt Art. 219). In der Anzeige, daß man eine Ausstockung vornehmen wolle, muß der Name, die Lage und der Flächengehalt der Bestände genau angegeben sein; dieselbe muß auch in doppelter Urschrift ausgefertigt, und der Unterpräfektur eingeschickt werden, welche darüber ein Register zu führen hat. Das eine dieser beiden Originale wird, vom Unterpräfekten unterzeichnet, an den Einsender zurückgegeben, das andere aber an den Kreisforstrath eingeschickt (ordonnance d'exécut. vom 1. Aug. 1827 Art. 192).

Der Forstbeamte hat sofort zur genauen Besichtigung des Zustandes und der Lage der Bestände zu schreiten, darüber ein Protokoll aufzunehmen und einen ausführlichen Bericht beizufügen, worin er alle Rücksichten fürs allgemeine Interesse, welche möglicherweise auf die Entschließung über diesen Fall influiren können, genau auszuführen hat. Die ganze Verhandlung sammt der Erklärung des Waldbesitzers muß von demselben unverzüglich dem Oberforstmeister eingeschickt werden (ebendas. Art. 193).

Ist Letzterer der Ansicht, daß die Erlaubniß zu der Ausstockung nicht ertheilt werden soll, so läßt er dem Waldbesitzer anzeigen, daß er Einsprache gegen die beabsichtigte Ausstockung erhebe, und berichtet sofort an den Präfekten, unter Beilegung aller Akten.

Im andern Falle hat der Oberforstmeister unverzüglich an den Generaldirektor der Waldungen zu berichten, welcher dem Finanzminister darüber vorträgt (ebendas. Art. 194).

Der Präfekt erkennt über die Einsprache innerhalb vier Wochen durch einen Erlaß, worin die Entscheidungsgründe enthalten sein müssen.

Innerhalb acht Tagen hat der Präfekt diesen Beschluß dem Kreisoberforstbeamten und ebenso dem Waldbesitzer anzuzeigen und denselben auch sammt den betreffenden Akten an das Finanzministerium einzuschicken, welches sofort innerhalb weiterer sechs Monaten, vom Tag der Eröffnung der Einsprache an gerechnet, seine definitive Entscheidung an den Waldbesitzer ergehen lassen muß (ebendas. Art. 195).

Wird von Seiten des Präfekten Einsprache erhoben, so geht der Rekurs an das Finanzministerium, welches in letzter Instanz zu entscheiden hat; es findet kein anderer Rekurs an den Staatsrath statt. Zu bemerken ist jedoch, daß nur in dem Fall die vorherige Anzeige nothwendig ist, wenn durch eine solche Ausstockung von der Waldfläche von Frankreich genommen wird. Geschieht dieselbe behufs der Verbesserung oder Verschönerung eines Landsitzes oder behufs der regelmäßigen Bewirthschaftung oder der Einführung eines verbesserten Betriebs, namentlich behufs der Lichtung eines Waldes oder einer neuen Straßenanlage durch einen Niederwaldbestand, so kann dies zufolge der vom Minister in der Pairskammer gegebenen Erklärungen nicht als Ausstockung betrachtet werden.

Wird eine Ausstockung ohne vorherige Anzeige oder ohne den Ablauf der Fristen abzuwarten, vorgenommen, so verfällt der Waldbesitzer in eine Geldstrafe, welche sich von 500 Fr. bis zu 1500 Fr. per ausgestockten Morgen belaufen kann; und weiter noch soll derselbe innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Zeit, welche aber 3 Jahre nicht überschreiten darf, gehalten sein, die ausgestockte Fläche wieder mit derselben Holzart anzupflanzen (Art. 220).

Diese Strafe wird selbst dann ausgesprochen, wenn der Waldbesitzer die Einrede macht, daß das Terrain zu feucht sei, als daß Holz darauf fortkommen könne. Weigert sich der Waldbesitzer, die Wiederanpflanzung

oder Besammung, welche ihm vom Gericht auferlegt worden, auszuführen, so ist die Forstverwaltung ermächtigt, dieselbe auf Kosten des Waldbesitzers selbst vorzunehmen nach vorheriger Vidimation der eingereichten Voranschläge über die Kosten von Seiten des Präfekten, welcher auch die Beitreibung derselben vom Waldbesitzer zu besorgen hat (ebendas. Art. 221). Man sieht hieraus, wie streng die Beschränkungen, womit das Waldbesitzrecht belastet ist, gehandhabt werden.

Es möchte aber dieser Eingriff in das Eigenthumrecht beim gegenwärtigen Zustand unserer kommerziellen Verhältnisse sich nicht hinlänglich als vom allgemeinen Interesse geboten erweisen lassen, weßhalb Alles hoffen läßt, daß nach Umfluß der im Edikt festgesetzten 20 Jahre der Waldbesitz ganz frei gegeben werden wird, und nur Vorbehalte gemacht werden rücksichtlich der Bestände, welche oben auf den Bergen und an steilen, dürren Abhängen liegen, indem solche sorgfältig geschont werden müssen.

Wie aber das Ausstocken nur für eine bedingte Zeit verboten ist, so verhält es sich auch damit rücksichtlich der verschiedenen Arten von Waldungen. Junges Holz nämlich im Alter unter 20 Jahren, sowie Parkanlagen und Lustgärten, welche zu Landsitzen gehören, sind in dem Verbote nicht inbegriffen (ebendas. Art. 222).

Das Verbot erstreckt sich auch nicht auf nicht eingefriedigte Holzbestände von weniger als 4 Hekt. Flächengehalt, wenn dieselben nämlich nicht eine Parzelle von einem Bestand bilden, welcher im Ganzen wenigstens 4 Hektare Flächengehalt hat. Es kann also ein unter 4 Hektaren großer Bestand ohne vorher gemachte Anzeige ausgestockt werden, wenn derselbe auch gleich an ein anderes Gehölz angrenzt, weil er in diesem Falle keine Parzelle davon bildet (Entscheidung des Finanzministers vom 12. April 1820).

Die Nothwendigkeit aber, sehr abhängiges Ter-

rain produktiv zu erhalten und es gegen die Nachtheile zu schützen, welche daraus entspringen können, wenn aus Unwissenheit die höchsten Spitzen und Grate der Berge ganz kahl abgetrieben und von allem Holze entblößt werden, weil dann der Regen alle Dammerde von diesen Höhen in das Thal hinabschwemmt, hat den Gesetzgeber bestimmt, die Erlaubnis zur Ausstockung von dergleichen Terrains ohne Rücksicht auf ihren Flächengehalt jedenfalls von einer vorherigen Anfrage abhängig zu machen (Art. 223). Um dagegen zu forstlichen Pflanzungen auf Berggipfeln, an steilen Abhängen und auf Dünen aufzumuntern, hat das Gesetz dergleichen Anlagen auf 20 Jahre lang für steuerfrei erklärt (Art. 225). Klagen wegen ungesetzlichen Ausstockungen verjähren sich mit zwei Jahren vom Zeitpunkte an, wo die Ausstockung vorgenommen worden (Art. 224).

§. 5. Von den Holzgerechtigkeiten in kleineren Beständen und in Waldungen, und von der Anweisung besonderer Bezirke für die Holzberechtigten.

Häufig besitzen in kleineren und größeren Waldungen die benachbarten Gemeinden sogenannte Holzgerechtigkeiten, und diese sind eine sehr bedeutende Beschränkung des Eigenthumsrechtes, und eben, weil durch dieselben den Waldungen ein großer Eintrag geschieht, so hat der Gesetzgeber den Privatwaldbesitzern dadurch, daß er die Anweisung von besonderen Bezirken zu freiem Eigenthum der Berechtigten gestattet, die Gelegenheit verschaffen wollen, sich von dieser drückenden Auflage zu befreien.

Eine solche Ausscheidung von besonderen Holzbezirken kann auf gütlichem Wege durch Verständigung der Waldbesitzer mit den Holzberechtigten zu Stande kommen, und bei etwaigen Einreden und Streitfällen haben nur die Gerichte zu entscheiden. Da ferner die Ausscheidung von solchen Holzbezirken an die Berech-

tigten im Interesse der Waldungen gestattet ist, so kann dieselbe immer nur von den Besitzern und nie von den Holzberechtigten in Antrag gebracht werden (Edikt vom 21. Mai 1827. Art. 63).

So wenig Schwierigkeiten aber die Ausscheidung von solchen Holzbezirken an Holzberechtigte hat, weil sich die Holzmenge zur Deckung der Bedürfnisse derselben durch Schätzung leicht ermitteln läßt, so ist solches keineswegs der Fall, wo es sich um Viehtrieb-, Weide- und Mastrechte handelt; denn in den letzteren Fällen läßt sich das hergebrachte Recht nicht auf gleiche Weise durch Ausscheidung von bestimmten Bezirken an die Berechtigten ersetzen, ohne dieselben bedeutend zu benachtheiligen; aber diese Rechte können in Geld abgelöst werden, entweder durch gütliches Uebereinkommen zwischen Waldbesitzer und Berechtigten, oder im Falle dieselben nicht einig werden können, auf gerichtlichem Wege.

Uebrigens gibt es Gegenden, wo die Viehzucht die einzige Erwerbsquelle für die Einwohner bildet, und wo denselben das Weiderecht in den Waldungen nehmen nichts Anderes hieße, als sie zwingen, die Gegend zu verlassen. Wo aber dieses Weiderecht eine absolute Nothwendigkeit für die Angehörigen einer oder mehrer Gemeinden geworden ist, kann auch die Ablösung dieses Rechtes nicht verlangt werden. Streitfälle in dieser Beziehung werden vom Präfekturrath nach reiflicher Erwägung vom Für und Wider entschieden, und der Rekurs gegen einen solchen Entscheid geht an den Staatsrath (Art. 64).

Das Mast- und Weiderecht kann längstens auf 3 Monate lang in Anspruch genommen werden. Die Forstverwaltung hat alljährlich zu bestimmen, wie lange der Viehtrieb dauern darf (Art. 66).

Die Berechtigten dürfen ihr Vieh in Privatwaldungen nicht früher treiben, bevor dieselben ausdrücklich für hägbar erklärt sind, und ob sie es sind, kann

nur die Staatsforstverwaltung bestimmen (Art. 119 und auch Ordonnanz vom 24. Febr. 1824).

Die Forstbeamten sind alljährlich, was die Weide anbelangt, vor dem 1. März und einen Monat vor der von der Staatsforstverwaltung für das Aufgehen der Eichelmast und des Viehtriebs anberaumten Zeit gehalten, den berechtigten Gemeinden und Privaten zu wissen zu thun, welche Bestände hägbar sind und wie viele Stücke auf die Weide getrieben werden dürfen. Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, es in den berechtigten Gemeinden bekannt machen zu lassen (Art. 69).

Die Waldbesitzer bestimmen auch die Wege, auf welchen das Vieh auf die Weide hin und wieder nach Hause getrieben werden muß (Art. 119).

Im Falle die Waldbesitzer und die Berechtigten eines Forstbeamten bedürfen zur Besichtigung der Privatwaldungen, ob dieselben überhaupt im Stande seien, einen Viehtrieb zu ertragen und für hägbar erklärt zu werden, so haben sie das Gesuch deßhalb an den Kreisforstrath zu stellen, welcher sofort einen seiner Beamten mit dieser Besichtigung beauftragen wird. Dieser Forstbeamte hat über die Vollziehung des ihm gewordenen Auftrages ein Protokoll aufzunehmen und in demselben seine Erklärung gehörig zu motiviren; das Protokoll selbst muß er auf der Unterpräfektur niederlegen, und die Betheiligten können eine Abschrift davon verlangen (Ord. vom 1. August 1827 Art. 151).

Die Staatsforstverwaltung hat das Recht, darüber zu entscheiden, ob eine Waldung den Vieh- und Weidetrieb erträgt oder nicht. Da aber laut Art. 121 des Edikts vom 21. Mai 1827 alle Streitfälle zwischen den Waldbesitzern und Berechtigten zur Competenz der Civilgerichte gehören, so versteht sich von selbst, daß, wenn zwischen den Berechtigten und dem Waldbesitzer ein Streit darüber entsteht, wie viele

Stücke der Wald, wenn derselbe für hägbar erklärt wird, wohl ertragen könne, auch diese Frage nothwendigerweise den Gerichten zur Entscheidung vorzulegen ist. Die Frage endlich, ob, wenn eine Gemeinde die Holzgerechtigkeit hat, die Berechtigung sich für alle Angehörigen derselben, sie mag deren zählen so viel sie will, oder nur für so viele Angehörige verstehe, welche zur Zeit der Erwerbung der Gerechtigkeit vorhanden waren, ist sehr bestritten. Wir sind der Ansicht, daß dergleichen Servituten, welche so drückend auf den Waldbesitzern lasten, möglichst beschränkt werden sollten.

Noch sind die Berechtigten mit ihren Ansprüchen besonderen Bestimmungen unterworfen, welche im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels der dritten Abtheilung dieses Theiles sich aufgeführt finden.

Dritter Abschnitt.

Der Tabaksbau.

Die constituirende Versammlung hatte durch ihren Erlaß vom 20. März 1791 das Recht, Tabak zu bauen und zu verkaufen, für den ganzen Umfang des Königreichs frei gegeben, und damit das Eigenthum wieder in ein ihm zuständiges Recht eingesetzt. Später aber hat man sich abermals in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, zu dieser bedeutenden Einkommensquelle für den Staat wieder seine Zuflucht zu nehmen, und so wurde mittelst des Dekrets vom 29. Dezbr. 1810 das Monopol der königlichen Tabaksregie eingeführt, welches System auch in das Edikt vom 29. Dezbr. 1814 übergegangen ist, und im Edikt vom 28. April 1816, welches gegenwärtig noch für diesen Culturzweig Geltung hat, beibehalten wurde.

Der Tabaksbau ist nur in einzelnen Departements gestattet, und der einzelne Pflanzer darf nicht unter 100 Kilogr. bauen.

Wer sich damit befassen will, muß seine Bereitwilligkeit dazu alljährlich vor dem ersten März bei dem Gemeindevorsteher erklären; hiezu aber haben bloß die Eigenthümer oder die Pächter von den Grundstücken, welche sie zum Tabaksbau verwenden wollen, die Befähigung (Dekret vom 29. Dezbr. 1810).

Um dem Verbot des Tabaksbaus ohne Ermächtigung von der Behörde Nachdruck zu geben und die Verhinderung möglich zu machen, befiehlt das Gesetz den Präfekten, allen Tabak, welcher ordnungswidrig gebaut worden, auf Kosten des Pflanzers ausreißen zu lassen, und setzt Geldstrafen fest im Verhältniß zu der Anzahl Quadratfuße, welche verbotener Weise mit Tabak bepflanzt worden sind.

Um ferner das Monopol der Regie sowohl bezüglich der Fabrikation als auch des Verkaufs zu sichern, ermächtigt das Edikt vom 28. April 1816, Art. 220 ff. die Verwaltung zur Confiskation aller zur Fabrikation dienlichen Geräthschaften, und die Privatpersonen, bei welchen dergleichen Geräthschaften angetroffen werden, gleich betrügerischen Fabrikanten zu betrachten und bestrafen zu lassen, so wie auch zur Confiskation des vorgefundenen Tabaks in Blättern oder präparirt, es mag wenig oder viel sein, und ebenso auch zur Confiskation von fertigem Tabak, wenn sich mehr als 2 Kilogr. vorfinden, welche nicht verpackt und mit der Etiquette der Regie versehen sind.

Außer der Confiskation vom Tabak und von den Fabrikationsgeräthschaften unterliegt der Uebertreter des Gesetzes noch einer Geldstrafe von 1000—3000 Fr.; beim Rückfall wird die Geldstrafe verdoppelt. Weiter noch wird, Wer in Frankreich in seinem Hause über dem Verkauf von Tabak betroffen wird oder damit hausiren geht, er mag nun beim Verkauf selbst ertappt werden oder nicht, arretirt, ins Gefängniß gebracht und zu einer Geldstrafe von 300—1000 Fr. verurtheilt, abgesehen von der Confiskation des vor-

gefundenen Tabaks und der zum Verkaufe dienlichen Geräthschaften und des Transportmittels, dessen sich der Hausirer zum Forschaffen der Waare bedient hat.

Um endlich allen unerlaubten Handel mit Tabak unmöglich zu machen, ist es für Jedermann verboten, wenn er nicht von der Behörde dazu ermächtigt ist, Tabak in Blättern und ebenso andern fertigen Tabak bei sich zu haben, als der aus königlichen Fabriken kommt und auch vom letzteren nicht mehr als 10 Kil., außer wenn der Vorrath verpackt ist und die Etiquette der kön. Regie hat.

Die Tabakspflanzer haben das Recht, ihren Ertrag an Blättern entweder der kön. Regie zur Verfügung zu stellen, oder denselben ins Ausland zu verkaufen. Für beide Fälle sind im Edikt vom 28. April 1816 die genauesten Verhaltungsmaßregeln vorgesehen. Auch der Detailhandel mit Tabak unterliegt mannigfachen Bestimmungen, welche alle zum Zwecke haben, das Monopol der Regie zu sichern.

Vierter Abschnitt.

Das Trockenlegen sumpfiger Strecken.

Zu allen Zeiten hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, dergleichen Unternehmungen zu begünstigen; denn der Nutzen davon für die Landwirthschaft und die Gesundheit der Einwohner in der Umgegend ist sehr groß. Das Edikt vom Jan. 1607 ermächtigte nicht nur zu allen solchen Trockenlegungen, sondern gestand auch den Unternehmern verschiedene Privilegien zu. In der Folge sind noch mancherlei Edikte, Ordonnanzen und Gesetze erlassen worden, wodurch dieses alte Edikt bedeutend modifizirt wurde, bis im Gesetz vom 16. Septbr. 1807 über diesen Gegenstand eine vollständige Sammlung aller Verordnungen gegeben wurde, welche übrigens schon nicht mehr mit

den Bedürfnissen des gegenwärtigen Standes der Civilisation im Einklange steht.

Was alle Gesetze solcher Natur zu einer sehr schwierigen Aufgabe macht, ist und bleibt die Art und Weise, wie das allgemeine Interesse mit dem Privatinteresse gehörig vereinigt werden kann. Aber da unter allen Umständen das Interesse des Einzelnen dem Interesse der Gesammtheit nachstehen muß, so hat das Gesetz den Grundsatz festgestellt, daß die Regierung immer das Recht habe, eine solche Trockenlegung anzuordnen, wo sie dieselbe für nützlich oder nothwendig erachtet (Ed. vom 16. Septbr. Art. 1). Die Trockenlegungen werden entweder vom Staate selbst ausgeführt, oder sind Conzessionen dazu zu ertheilen (ebendas. Art. 2).

Hat das Grundstück nur einen einzigen Besitzer, oder sind die verschiedenen Betheiligten dabei einverstanden, die Trockenlegung selbst auszuführen, so ist nicht mehr als billig, die Conzession dazu diesen zu ertheilen, was auch immer so gehalten wird, vorausgesetzt, daß sie sich bereit erklären, die festgesetzten Termine und überhaupt den von der Regierung gutgeheißenen Plan bei der Ausführung einhalten zu wollen (ebendas. Art. 3). Denn dergleichen Arbeiten sind niemals gefahrlos, und es ist deßhalb Pflicht der Regierung, alle die Vorsichtsmaßregeln dabei anzuordnen, die sie zur Verminderung der Gefährlichkeit für nothwendig erachtet. Wenn aber die Betheiligten nicht einig werden können, oder den von der Regierung vorgelegten Plan nicht adoptiren wollen, so kann diese die Ausführung desselben auf Staatskosten anordnen, oder die Conzession dazu an Diejenigen ertheilen, deren Anerbieten ihr am annehmlichsten erscheint. Wenn im letzteren Falle von Seiten einzelner Miteigenthümer am betreffenden Grundstück oder dabei betheiligter Gemeinden gleich vortheilhafte Anerbietungen gemacht werden, wie von Nichteigenthümern, so

muß ersterem der Vorzug gegeben werden (ebendas. Art. 4). Immer aber geht die Conzessionsertheilung vom Staatsrath aus, und kann nur geschehen auf von den Ingenieurs des Brücken- und Straßenbauwesens gutgeheißene und angenommene Pläne hin (ebendas. Art. 5). Es sind deßhalb die Gesellschaften, welchen die Conzession ertheilt wurde, gehalten, ihre Pläne, Anordnungen für die Ausführung und die Ueberschläge erst durch den Ingenieur des Brücken- und Straßenbauwesens prüfen zu lassen, und der dafür niedergesetzten Behörde vorzulegen, unter Mittheilung aller dahin einschlagenden Nivellements, Sondirungen und der übrigen dazu nöthigen Vorarbeiten. Der Entwurf und die Prüfung dieser Vorlagen und Pläne geht auf Rechnung der Unternehmer, und haben Diejenigen, deren Plan angenommen und denen die Conzession zu der Trockenlegung ertheilt wird, die Anderen, welche den ersten Plan dazu einreichten aber die Conzession nicht erhielten, für diese Kosten zu entschädigen. In dem Hauptplan müssen alle Liegenschaften mit hereingezogen werden, von denen sich annehmen läßt, daß sie von der Trockenlegung Vortheil ziehen werden. Jeder einzelne Theil muß in demselben unterschieden und nach seinem Flächeninhalt genau verzeichnet sein; ebenso müssen dem Hauptplane alle nöthigen Profile und Nivellements beiliegen, und auch auf den Detailplänen sollen dieselben, so weit solches immer geschehen kann, genau angegeben werden (ebendas. Art. 6).

§. 1. Bestimmung des Flächengehaltes, der Natur und des muthmaßlichen Werthes des betreffenden Bodens, bevor die Entsumpfung begonnen wird.

Das Gesetz über dergleichen Entsumpfungen soll als eine Maßregel zu Gunsten des Besitzes erscheinen, und deßhalb kann, selbst in dem Falle, daß die Regierung dieselben auf eigene Rechnung, oder durch

conzessionirte Unternehmer ausführen läßt, den betreffenden Grundeigenthümern nicht mehr zugemuthet werden, auch nur einen Theil von dem durch die Entsumpfung gewonnenen Boden an die Unternehmer abzutreten. Aber sie sind zu einer billigen Entschädigung, die sie denselben an Geld zu leisten haben, verpflichtet. Zu diesem Zwecke haben für die beiden Fälle die betheiligten Grundeigenthümer zu einer Berathung zusammen zu treten, um Experten zu ernennen, welche die Schätzung des zu gewinnenden Terrains vornehmen sollen.

Die Mitglieder dieses berathenden Comitées hat der Präfekt aus den bei der Trockenlegung am meisten betheiligten Grundbesitzern zu ernennen, und sie sollen mindestens drei und höchstens neun sein; die Anzahl derselben wird in der Conzessionsakte bestimmt (Art. 7).

Dieses Comitée hat dem Departementspräfekten den einen Experten vorzuschlagen, die conzessionirte Gesellschaft den zweiten, und der Präfekt selbst wählt den dritten. Wenn aber der Staat die Ausführung der Entsumpfung auf eigene Rechnung anordnet, so hat der Präfekt den zweiten, und das Ministerium des Innern den dritten Experten vorzuschlagen (Art. 8).

Sofort wird der Sumpf in verschiedene, aber in nicht mehr als 10 und in nicht weniger als 5 Klassen dem Boden nach eingetheilt, je nachdem eben die Versumpfung desselben mehr oder weniger bedeutend ist. Ist der Sumpfgrund auch noch sonst von verschiedener Güte, nicht bloß weil er mehr oder weniger tief unter Wasser steht, so soll derselbe nach diesen Verschiedenheiten, und nicht nach dem Grad der Versumpfung klassifizirt werden (Art. 9).

Die Flächen, welche diese verschiedenen Bodenklassen einnehmen, sollen sofort in den Katasterplan, der bei der Expertise zur Grundlage gedient, eingezeichnet werden, und zwar von den Ingenieurs und im Beisein der Experten (Art. 10).

Ist solches geschehen, so muß dieser Grundplan dem Präfekten zur Einsicht vorgelegt werden, und bleibt sofort einen Monat lang auf dem Sekretariat der Präfektur zur Einsichtnahme für die Betheiligten aufgelegt, die durch öffentlichen Anschlag aufzufordern sind, ihr Urtheil abzugeben über die Richtigkeit desselben, namentlich auch bis auf wie weit die Wirkungen der Versumpfung fühlbar seien, und hinsichtlich der Klassifizirung des Bodens (Art. 11).

Auf diese Ausstellungen hin, sowie auf die Gegeneinreden von Seiten der Unternehmer, der Ingenieurs und Experten verfügt der Präfekt sofort nach seinem Ermessen die Gutheißung der einzelnen Punkte im Plane. Bestünden in solchem Falle die Betheiligten nachher doch noch auf ihrer Behauptung, daß sie dadurch benachtheiligt seien, so sind die Klagen derselben vor ein besonderes Comitée zu bringen, das sich zu constituiren hat, wie sogleich weiter unten im §. 6 angegeben werden wird (Art. 12).

Sind endlich die Pläne definitiv angenommen, so haben sich die Experten der Betheiligten und der Unternehmer an Ort und Stelle zu begeben, sich über Alles aufs Genaueste zu unterrichten und dann die Schätzung der einzelnen Bodenklassen im Sumpfe vorzunehmem, wobei es sich aber nur um die Ermittlung des wirklichen Grundwerthes derselben als Sumpfboden handeln kann, ohne sich auf eine detaillirte Schätzung desselben als bestimmtes Grundeigenthum einzulassen.

Der dritte Experte ist beizuziehen und hat die entscheidende Stimme, falls die beiden andern sich nicht vereinigen können (Art. 13).

Das Protokoll über diese Schätzung muß einen Monat lang auf der Präfektur aufgelegt bleiben, und sind die Betheiligten durch einen öffentlichen Anschlag davon in Kenntniß zu setzen, und falls Reklamationen eingehen, so müssen diese der Commission zur

Entscheidung vorgelegt werden. Die Schätzung muß übrigens auf jeden Fall der Commission zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden; sie kann gegen die Ansicht der Experten und auf Mehr, als diese, entscheiden (Art. 14).

Ist auch die Schätzung definitiv gut geheißen, so kann mit den Arbeiten zur Entsumpfung begonnen werden, und müssen dieselben in den in der Conzessionsakte festgesetzten Terminen vollendet sein, widrigenfalls die gleichfalls in derselben vorgesehenen Strafen eintreten (Art. 15).

§. 2. Von dem Sumpfgrund, wie derselbe im Verlauf der Arbeiten nach und nach trocken gelegt wird.

Je nachdem ein Sumpf sehr groß ist oder die Trockenlegung desselben bedeutende Schwierigkeiten darbietet, so kann das ganze Geschäft oft nicht innerhalb 3 Jahren vollendet werden, und in diesem Falle kann alsdann den Unternehmern in der Conzessionsakte ein Antheil am Ertrag der als die ersten vom Wasser frei gemachten Gründe in Geld zugestanden werden. Einreden gegen diese Klausel in der Conzessionsakte gehören vor die Commission (Art. 16).

§. 3. Von den Sumpfgründen, nachdem sie trocken gelegt sind, insbesondere von der Geldwerthsschätzung derselben.

Sobald die vom Staat oder in der Conzessionsakte vorgeschriebenen Arbeiten zu Ende gebracht worden sind, müssen dieselben genau controlirt und geprüft und sofort als fertig anerkannt und übernommen werden. Werden hiebei Reklamationen gemacht, so gehören diese vor die Commission (Art. 17).

Ist die Anerkennung und Uebernahme ausgesprochen, so schreiten die beiden Experten, welche von den betheiligten Grundbesitzern einerseits und den Unternehmern andererseits ernannt sind, unter Zuziehung des dritten Experten und nach genommener Rücksprache

mit den Ingenieurs, zu einer Klassifikation der entsumpften Gründe nach ihrem nunmehrigen Werthe und nach den Culturen, deren dieselben jetzt fähig geworden sein mögen.

Diese Klassifikation und die daraus folgende Schätzung muß mit Beobachtung derselben Formen, wie sie für dasselbe Geschäft vor dem Beginn der Entsumpfungsarbeiten vorgeschrieben sind, ausgeführt werden (Art. 18).

§. 4. Vorschriften hinsichtlich der von den Grundeigenthümern in Folge von dergleichen Entsumpfungen zu leistenden Entschädigungen.

Sobald die Schätzung der entsumpften Gründe gutgeheißen ist, haben die Unternehmer bei der Commission eine Liste einzureichen, enthaltend:

1. Die Namen der betheiligten Grundbesitzer;
2. den Flächeninhalt ihres Antheiles;
3. in welcher Bodenklasse derselbe im Katasterplan verzeichnet steht;
4. die Angabe der vorläufigen Schätzung desselben, wie solche aus dem Flächengehalte und der Bodenklassifikation sich ergeben;
5. wie hoch nunmehr nach geschehener Entsumpfung in Folge der zweiten Schätzung und Klassifizirung sich der neue Grundwerth jeden Antheiles herausstelle;
6. endlich den Unterschied zwischen diesen beiden Schätzungen.

Haben einzelne Gründe nicht trocken gelegt werden können, so steht den Unternehmern keinerlei Anspruch darauf zu (Art. 19).

Der Betrag des Mehrwerthes, den die Gründe in Folge der Entsumpfung erhalten, muß zwischen den betheiligten Grundeigenthümern und den Unternehmern in dem schon in der Conzessionsakte vorgesehenen Verhältnisse getheilt werden.

Hat der Staat selbst die Entsumpfung vornehmen lassen, so ist sein Antheil am Mehrwerthe der Gründe in einer Art zu bestimmen, daß demselben aller gehabte Aufwand dadurch ersetzt wird. Die Liste, worin die von den Betheiligten zu leistende Entschädigung, weil in Folge der Entsumpfung ihre Grundantheile mehr werth geworden sind, verzeichnet ist, muß von der Commission geprüft und gutgeheißen werden, und vom Präfekten das Exequatur erhalten (Art. 20).

Die betheiligten Grundeigenthümer können aber, statt diese Entschädigung in Geld zu bezahlen, einen verhältnißmäßigen Antheil von dem durch die Entsumpfung gewonnenen Boden, dessen Werth mit Zugrundlegung der zweiten Schätzung festgestellt wird, ablassen. In diesem Falle haben sie für die Abänderung im Güterbuche die feste Taxe von 1 Fr. zu entrichten (Art. 21).

Wollen dieselben den Boden nicht in natura abtreten, so können sie eine jährliche Rente daraus entrichten, die mit Zugrundlegung des 4procentigen Zinsfußes ohne weiteren Abzug stipulirt wird. Diese Rente bleibt aber immer im 25fachen Betrag ablösbar, sogar nur in einzelnen Portionen, welche aber nicht kleiner als $^1/_{10}$ vom Ganzen sein dürfen (Art. 22).

Die in Folge der Werthszunahme, welche die Gründe durch die Entsumpfung erhalten, an die Unternehmer oder den Staat zu leistenden Entschädigungen genießen das Vorzugsrecht mit dem Anspruch auf den Gesammtmehrwerth, nur mit der Auflage, daß eine beglaubigte Abschrift von der Conzessionsakte oder dem Dekret, welches die Verfügung der Entsumpfung auf Staatskosten enthält, in der Bezirkskanzlei oder in dem Bureaux der Bezirke, in welchen die ausgetrockneten Sümpfe liegen, niedergelegt werden muß.

Wenn auf einem solchen Sumpfantheil vor der Trockenlegung desselben ein Eintrag ins Unterpfands-

buch gemacht worden, so wird derselbe bei der oben festgesetzten Umschrift auf der Bezirkskanzlei nur auf einen Theil des trockengelegten Grundes gemacht, der jetzt den gleichen Werth haben muß, wie der ganze Grund vor der Entsumpfung (Art. 23).

Im Falle die Entsumpfung einer Strecke nicht in Stand gesetzt werden könnte mit den weiter oben angegebenen Mitteln, oder daß man dieselben natürlicher Hindernisse wegen oder weil sich die betheiligten Grundbesitzer beharrlich dagegen stemmen, nicht durchzusetzen vermag, so können der oder die am Sumpfe betheiligten Grundeigenthümer gerichtlich zur Abtretung dieser Liegenschaft auf eine in obiger Form vorgenommene Schätzung hin angehalten werden.

Eine solche Schätzung muß der Prüfung von Seiten einer speziell zu diesem Zwecke ernannten Commission unterstellt werden und von dieser gutgeheißen worden sein, und die Abtretung kann nur vom Ministerium des Innern durch eine Verordnung von der öffentlichen Verwaltung aus verfügt werden (Art. 24).

§. 5. Von Wem die zu der Entsumpfung nöthig werdenden Arbeiten und Anlagen im Stand erhalten werden müssen.

Während der Dauer des Entsumpfungsgeschäftes müssen alle Kanäle, Gräben, Wasserfurchen, Dämme und andere Anlagen dieser Art von den Unternehmern auf eigene Kosten unterhalten und bewacht werden (Art. 25). Aber von der Uebernahme an fällt solches den Theilhabern an der entsumpften Strecke zur Last. Das bereits ernannte berathende Comitée, welchem der Präfekt aus der Zahl der neu hinzugekommenen Theilhaber noch 2 oder 4 Mitglieder beifügen kann, hat demselben ein Reglement zu einer öffentlichen Verwaltung vorzuschlagen, worin Art und Umfang der zur Deckung der laufenden Unkosten nöthigen Beiträge bestimmt sind.

Die Commission gibt sofort ihr Urtheil über diesen Vorschlag ab, welches sie zugleich mit dem Vorschlag zu einem Verwaltungsrath, der aus Theilhabern zusammenzusetzen wäre, und welcher die laufenden Arbeiten anzuordnen und zu beaufsichtigen hätte, dem Minister einzuschicken hat. Ueber all dies muß im Staatsrath berathen und beschlossen werden (Art. 26).

Die Dämme und Dammstraßen, sowie die Kanäle, Gräben und Wasserfurchen gehören den Eigenthümern der trocken gelegten Sumpfstrecken. Der Staatsrath hat übrigens am 24. Jan. 1811 dahin entschieden, daß dieselben kein Recht haben, sich zu widersetzen, wenn Eigenthümer von versumpften Grundstücken in der Nachbarschaft mittelst dieser Anlagen und Gräben ihre Grundstücke vom Wasser frei machen wollen, wenn sie sich zur Bezahlung einer Entschädigung und eines Geldbeitrags zur Erhaltung dieser Werke verstehen. Endlich ist der öffentlichen Verwaltung aufzugeben, alle diese Anlagen zum Zweck der Entsumpfung in gutem Stande zu erhalten, und etwaige Ausbesserungen, sowie sonstige Unkosten sind, wie die Unkosten für den Straßenverkehr, mittelst einer Umlage auf alle Betheiligten zu erheben. Vergehen an denselben sind auf dem gewöhnlichen Wege zu verfolgen, je nachdem der Fall ist, vor dem Zuchtpolizeigericht oder vor dem Assisenhof (Art. 27).

§. 6. Von der Organisation und den Befugnissen der hiebei thätigen Spezialcommission.

Wenn es sich um die Trockenlegung von Sümpfen und um Vornahme anderer ähnlicher Arbeiten handelt, zu deren Durchführung die Bildung einer Spezialcommission nothwendig wird, so hat letztere in folgender Art zu geschehen (Art. 42).

Sie muß aus 7 Mitgliedern bestehen; ihre Gutachten und Entscheide müssen motivirt werden, und

wenn dieselben gültig sein sollen, müssen mindestens fünf der Mitglieder beisammen sein (Art. 43).

Zu solchen Mitgliedern sind Leute zu wählen, von welchen angenommen werden kann, daß sie sehr genaue Lokalkenntniß haben, oder sonst vertraut sind mit den verschiedenen Gegenständen, über welche sie abzuurtheilen haben werden. Diese Mitglieder werden vom König ernannt (Art. 44).

Die Formen unter welchen die Mitglieder der Commission zusammentreten, die Bestimmung von Zeit und Ort, wann und wo sie ihre Sitzungen abzuhalten haben, das Reglement wegen der Präsidentschaft, des Sekretariats und der Registratur und der Kosten, welche dabei auflaufen, kurz Alles, was die Organisation dieser Commission betrifft, werden für jeden einzelnen Fall durch einen Erlaß der Staatsverwaltung bestimmt (Art. 45).

Diese Spezialcommissionen haben zu erkennen über Alles bezüglich der Klassifikation der verschiedenen Sumpfgründe vor und nach der Trockenlegung, bezüglich ihrer Schätzung, der Untersuchung, ob die Katasterpläne genau seien, der Folgegebung von besondern Klauseln in der Conzessionsakte hinsichtlich des Nutznießungsrechtes auf einen Theil des Ertrags von Seiten der Gemeinden; ferner bezüglich der genauen Controle und der Uebernahme der verschiedenen Anlagen zum Zweck der Entsumpfung, bezüglich der Abfassung und der Controle der Listen über den Mehrwerth, welchen die Gründe nach der Entsumpfung erhalten haben; sie haben ihr Gutachten abzugeben über die Art und Weise, wie diese Entsumpfungsanlagen am zweckmäßigsten im gehörigen Stande erhalten werden können; endlich haben sie in dem im Art. 24 vorgesehenen Falle die Schätzungen zu prüfen und gut zu heißen, wenn die Regierung für geeignet erachtet, die bisherigen Eigenthümer einer solchen Sumpfstrecke ihres Besitzes zu entheben (Art. 46).

Dieſelben können aber in keinem Falle über Fragen, welche das Beſitzrecht betreffen, aburtheilen; denn über ſolche haben die ordentlichen Gerichte zu erkennen, ohne daß jedoch irgendwie dadurch der Gang der Arbeiten oder der Vollzug der von der Commiſſion gegebenen Entſcheide verzögert oder ſuspendirt werden könnte (Art. 47).

Dies iſt die innere Einrichtung des Theiles vom Edikt vom 16. Septbr. 1807, zu welchem das Edikt vom 7. Juli 1833 bezüglich der Expropriation zu Staatszwecken, keine Beſchränkung beigefügt hat, wenigſtens nicht, ſo weit es die Entſumpfungen abhandelt.

Fünfter Abſchnitt.

Die Bergwerke, Erzgruben und Steinbrüche.

Das Beſitzrecht hat auch durch das Edikt vom 21. April 1810 hinſichtlich der Bergwerke und Erzgruben eine bemerkenswerthe Modifikation erlitten.

Die im Schoße der Erde verborgenen mineraliſchen Subſtanzen oder Foſſilien werden mit Bezug auf die Art und Weiſe, wie man jedes derſelben zu Tage fördert, in 3 Klaſſen gebracht, je nachdem ſie nämlich in Bergwerken, Erzgruben oder Brüchen gewonnen werden.

Unter Bergwerken verſteht man Höhlungen oder tiefe Schachte, welche in Gängen, oder Lagern, oder maſſenweiſe Gold, Silber, Platina, Queckſilber, Blei, Eiſen in Gängen oder Lagern, Kupfer, Zinn, Zink, Galmei, Wißmuth, Kobalt, Arſenik, Braunſtein, Antimonium, Waſſerblei oder andere metalliſche Stoffe, ferner Schwefel, Braunkohle, Steinkohle, foſſiles Holz, Erdpech, Alaun und Schwefelverbindungen mit metalliſchen Baſen enthalten (das angeführte Edikt Art. 1 und 2).

Die Erzgruben enthalten Eisenerze im aufgeschwemmten Land, Bohnerze, die sich leicht in eisenhaltige Schwefelverbindungen verwandeln lassen, Alaunerden und Torf (Art. 3).

Unter Steinbrüchen versteht man die tiefen Gruben, welche in die Erde hinein gemacht werden, um die daselbst lagernden Fossilien zu Tage fördern zu können, z. B. Schiefer, Sandstein, Bau- und andere Steine, Marmor, Granit, Kalksteine, Gipssteine, Puzzuolanerde, Traß, Basalt, Lava, Mergel, Kreide, Feuerstein, Thon, Kaolin, Walker- und Töpfererde, sonstige Erdarten und Kiesel ꝛc. (Art. 4).

Es war ein Punkt von großer Wichtigkeit, hinsichtlich des Eigenthumsrechtes auf Bergwerke und Gruben einen festen Beschluß zu fassen. Beim Zugeständniß des Eigenthumsrechtes auch auf die Bergwerke und Gruben an den Besitzer des Grund und Bodens war zu fürchten, daß man dabei nicht im Interesse der Gesammtheit, welches verlangt, daß so viel als möglich nützliche Metalle der Erde abgerungen werden, zu Werke gehe; und deßhalb ist der Grundsatz festgestellt worden, daß nur die Regierung das Eigenthumsrecht auf dergleichen Gruben ertheilen könne auf gesetzlich festgestellte Bedingungen hin und gegen Entschädigung an die Grundbesitzer.

Dergleichen Bergwerke und Gruben können nur ausgebeutet werden kraft einer Conzessionsakte, welche im Staatsrath berathen werden muß, und in welcher die Rechte des Eigenthümers vom Grund und Boden auf das Erträgniß aus den conzessionirten Gruben regulirt sind (Art. 5 und 6).

Das Recht, Sonden zu führen oder den Grund mit Hohlbohrern zu untersuchen, in der Absicht, um in demselben Mineralien zu finden, ist ebenfalls eine Folge aus dem Besitzrecht, und grundsätzlich hat Niemand das Recht, dergleichen Untersuchungen auf einem Terrain, welches ihm nicht eigen gehört, ohne

PARSONS LIBRARY

Einwilligung des Besitzers der Oberfläche [illegible] Indessen hat das Staatsinteresse bei diesen Rechten eine Beschränkung eintreten lassen, indem [illegible] gierung gestattet ist, nach vorangegangenem Gutachten des Bergraths Ermächtigung zu geben zu dergleichen Nachsuchungen, jedoch mit der Auflage, daß der Grundeigenthümer vorher dafür entschädigt und überhaupt auch gehört werden müsse (Art. 10). Aber die Regierung kann nicht auf überall die Conzession zur Anstellung solcher Nachsuchungen ertheilen; in von Mauern umschlossenen Räumen, Höfen und Gärten, und ebenso auf Grundstücken, welche zu den Wohnungen oder solchen mit einer Mauer eingefriedigten Räumen bis auf 10 Meter von denselben entfernt gehören, kann sie das Recht nicht ertheilen, Sonden zu führen, oder Maschinen oder Magazine, behufs der Ausbeutung der Gruben, zu errichten (Art. 11).

Der Grundeigenthümer jedoch kann Nachsuchungen anstellen, wo er es für zweckmäßig findet; aber zur Ausbeute der Gruben muß er erst eine Conzession einholen (Art. 12).

Die Grundbedingungen für die von den Conzessionirten an den Grundeigenthümer zu leistende Entschädigungen sind in dem Edikte folgendermaßen festgestellt.

Wenn die Anstalten, welche von den zum Betrieb einer Grube Conzessionirten behufs der Ausbeute getroffen werden, nur vorübergehend sind, und wenn der Boden, in und auf welchem dieselben getroffen wurden, nach Verfluß eines Jahres wieder, wie früher, in Cultur genommen werden kann, so ist die Entschädigung an den Grundeigenthümer auf das Doppelte von dem festgestellt, was das dadurch beschädigte Grundstück ertragen haben würde (Art. 43).

Wenn der Grundeigenthümer auf länger als nur ein Jahr keine Rente von dem Grundstück beziehen kann, oder wenn in Folge der Ausbeute der Gruben

das Terrain zur Cultur nicht mehr tauglich ist, so kann derselbe von den Conzessionirten verlangen, daß sie das Grundstück behufs der Ausbeute ihm abkaufen. Wenn es aber wieder an den Grundeigenthümer zurückfällt, so muß der Grubenbesitzer diejenigen Stücke, welche allzusehr verdorben oder verschlechtert worden sind, im Ganzen kaufen (Art. 44).

Die mit Bezug auf die Ausbeute der Gruben zu leistenden Entschädigungen können entweder mittelst gütlichen Uebereinkommens oder durch Experten festgestellt werden; aber immer müssen die Grundstücke, welche zu erwerben sind, doppelt so hoch im Werth geschätzt werden, als welchen sie vor der Ausbeute der Gruben gehabt haben. Streitfälle hierüber gehören vor die Gerichte, welche dabei die Bestimmungen des Code de procédure über die Expertisen (Art. 303—323) zu Grund zu legen haben.

Auch die Ausbeute der Erzgruben unterliegt besonderen Bestimmungen.

Sie kann ebenfalls nicht ohne Ermächtigung dazu statt haben, und der Eigenthümer des Bodens, in welchem sich das Bohnerz vorfindet, kann dasselbe selbst ausbeuten und an die benachbarten Hochöfen verkaufen. Will er dies nicht thun oder ist er in dem Betriebe sehr nachlässig, so können die Eigenthümer der Hochöfen in der Nachbarschaft den Betrieb der Gruben selbst vornehmen, müssen aber den Eigenthümer vorher davon in Kenntniß setzen und sich die Erlaubniß dazu vom Präfekten auswirken (Art. 60).

In allen Fällen ist der Preis für das Erz und die den Grundeigenthümern zu leistende Entschädigung durch gütliches Uebereinkommen oder durch Experten festzustellen gemäß den Bestimmungen, welche sich hierüber in dem Code de procédure vorfinden.

Ebenso verhält es sich mit der Ausbeute der schwefelkies- und alaunhaltigen Erden (Art. 71 und 72).

Die Ausbeute offener Steinbrüche von Seiten der

Grundeigenthümer bedarf keiner besonderen Erlaubniß, steht aber unter polizeilicher Oberaufsicht und ist an die allgemeinen oder lokalen Verordnungen und Instruktionen hierüber gebunden.

Werden bei der Ausbeute derselben unterirdische Gänge nöthig, so steht dieselbe ebenfalls unter polizeilicher Oberaufsicht (Art. 81 und 82).

Torfstiche können nur vom Grundeigenthümer oder mit dessen Bewilligung von Andern ausgebeutet werden; immer aber muß bei Strafe von 100 Fr. Buße auf der Unterpräfektur davon Anzeige gemacht und daselbst die Erlaubniß eingeholt werden zur Eröffnung oder zum Fortbetrieb des Stiches (Art. 83 und 84).

Sechster Abschnitt.

Das Recht, Privaten zugehörige Grundstücke in Beschlag zu nehmen, auf welchen das für den Straßenbau und andere öffentliche Bauten nothwendige Material an Steinen, Sand u. dgl. m. gewonnen werden kann.

Im Interesse für die Gesammtheit steht den Unternehmern von Staatsbauten ebenfalls das Recht zu, Grundstücke von Privaten in Beschlag zu nehmen, wenn sie von denselben die zum Straßenbau und andern öffentlichen Bauten nöthigen Materialien gewinnen können (Ed. vom 16. Septbr. 1807, Art. 55). Sie haben das Recht, Felsen sprengen zu lassen auf den ihren Arbeiten zunächst gelegenen Grundstücken, ja selbst alle Steine und Sand, so viel sie bedürfen, darin zu graben, vorbehaltlich einer Entschädigung an den Besitzer (Beschluß des Staatsraths vom Okt. 1663 und 3. Dezbr. 1672). Es haben sich aber eine Menge Streitfälle erhoben zwischen der Staatsverwaltung und den Eigenthümern der zu Staatszwecken durchwühlten Grundstücke über diese zu leistenden Entschädigungen. Denn die Edikte vom 12. und 28. Juli 1791 und vom 28. Pluviose im Jahre VII enthalten

Bestimmungen, welche einander widersprechen, bis endlich das Edikt vom 16. Septbr. 1807 diesen Gegenstand besser geordnet hat. Wir geben in Folgendem die Grundbestimmungen, von welchen dieses letztere Edikt ausgeht. Dasselbe sagt: Wenn auf einem Grundstück ein Steinbruch nicht schon im Gange ist, so kann dasselbe dem Eigenthümer abgekauft werden zu dem gleichen Preise, wie wenn dasselbe zu der Straße selbst hätte exproprirt werden müssen, ohne Rücksicht auf den Werth, welchen die auf dem Grundstück gewonnenen Materialien haben. Wenn aber die Unternehmer der Staatsbaute einen Steinbruch in Beschlag nehmen, welcher schon im Betrieb ist, so müssen die Materialien nach ihren laufenden Preisen geschätzt, und davon abgezogen werden, was man für die Straße oder die Staatsbaute nöthig hat (Art. 55).

Von den Experten, welche die Entschädigung auszumitteln haben, wird der eine vom Grundeigenthümer und der zweite vom Präfekten gewählt; im Fall ein Dritter zum Entscheid nöthig wird, so ist dieser immer von Rechtswegen der Oberingenieur des Departements. Hat eine Gesellschaft die Conzession zur Ausführung der Staatsbaute erhalten, so wählt den einen Experten der Grundeigenthümer, den andern die conzessionirte Gesellschaft und den dritten der Präfekt (Art. 56).

Wenn aber das Gesetz den Grundsatz aufstellt, daß in diesem Falle ein Grundeigenthümer zu entschädigen sei, so spricht es damit nicht aus, daß sich derselbe auf Staatskosten dabei soll bereichern können, und deßhalb ist im Gesetze die Bestimmung getroffen, daß, wenn die Straße oder irgend welche Staatsbaute dem dabei in Anspruch genommenen Grundstücke einen Mehrwerth verleiht, dieser auch in Berechnung kommen soll bei der Entschädigungsermittlung (Edikt vom 16. Sept. 1807 Art. 64).

Kommt es in dieser Beziehung zu Streitfragen

zwischen den Privaten und der Staatsverwaltung, so muß unterschieden werden, wie folgt. Wenn sich der Eigenthümer eines solchen in Anspruch genommenen Grundstücks widersetzt und nicht dulden will, daß man dasselbe nach Steinen durchwühle, so hat der Präfekt die nöthigen Schritte zu thun, um den Widerstand desselben gegen die Ausübung eines solchen legalen Servituts zu beseitigen; er kann ihn nöthigenfalls dem Zuchtpolizeigericht übergeben, wo er für seine Widersetzlichkeit die gebührende Strafe erhalten wird.

Wenn aber kein förmlicher Widerstand gegen eine derartige Ausbeute stattgefunden hat, aber die Staatsverwaltung und die Grundeigenthümer eben auch nicht einig werden können, so sind wieder zwei Fälle zu unterscheiden. Wenn nämlich der Staat einen Bodenantheil von einem angrenzenden Grundeigenthümer förmlich in Anspruch nimmt, so hat er dabei, vorbehaltlich der Ausnahme, welche im Art. 10 des Edikts vom 28. Juli 1824 vorgesehen ist, sich an die Bestimmungen im Edikt vom 7. Juli 1833 über die Expropriation zu Staatszwecken zu halten, und die zu leistende Entschädigung wird vom Gerichte ausgesprochen. Wenn es sich aber nur um eine Entschädigung an den Grundeigenthümer handelt, dafür, daß man ihm sein Grundstück durchgewühlt oder auf eine Zeitlang okkupirt hat, so ist der Präfekturrath die competente Behörde, und hat derselbe sich an die Bestimmungen des Edikts vom 28 Pluviose im Jahre VIII hiebei zu halten (Proudhon Abhandlung über das Staatsgut Nro. 309 ff.)

Anders verhält es sich, wenn solche Bauten nur im Interesse einer Gemeinde ausgeführt werden, wenn es sich z. B. um einen Kirchen- oder Theaterbau handelt. Obgleich auch in einem solchen Falle der Zuschlag des Akkordes vor der Verwaltungsbehörde erfolgt unter Beobachtung derselben Förmlichkeiten, wie wenn eine Baute auf Rechnung des Staats vergeben

wird, so haben doch die Unternehmer das Recht nicht, hierzu Grundstücke von Privaten in Anspruch zu nehmen, und wenn hieraus Schwierigkeiten entstehen, so unterliegen dieselben den Bestimmungen des gemeinen Rechtes, dieselben müssen vor die Gerichte kommen, denn hier handelt es sich nicht mehr um einen Staatszweck.

Siebenter Abschnitt.

Die auf Grund und Boden lastenden Servituten.

Diese sind auch Gerechtigkeiten, wodurch das Besitzrecht Einschränkungen erleidet, und sie ertheilen Andern gewisse Nutzungsrechte auf Grundstücke.

Es können die auf Grund und Boden lastenden Servituten zu Gunsten von Staats- oder Gemeindezwecken, oder zu Gunsten eines Privaten bestehen (C. c. 649).

§. 1. Servituten im Staats- oder Gemeindeinteresse.

Dergleichen gibt es eine ziemliche Anzahl, und es gehören hieher: der sogenannte Leinpfad den schiffbaren oder flößbaren Flüssen entlang, das Uebertriebsrecht und das Trift- und Weiderecht von einer Gemeindemarkung auf die andere; das Recht, die Ausstockung der Waldwege zu verlangen, und endlich das Recht, das Einhalten der Baulinie zu fordern. Noch zwei weitere solche Servituten lasten auf Grundstücken, welche an Kanäle oder Landstraßen angrenzen. Erstere nämlich müssen sich gefallen lassen, daß man den Moraft beim Ausräumen der Gräben und Kanäle auf sie herausschlägt, und auf letzteren darf nach Materialien, welche zum Straßenbau und andern öffentlichen Bauten nothwendig sind, gegraben werden. Wir haben aber diese beiden Lasten auf Grund und Boden weiter oben berührt, und können uns deßhalb im Folgenden auf die vier ersten beschränken.

1. Der Leinpfad.

Mit diesem Ausdruck wird der Raum bezeichnet, welcher am Ufer der Flüsse hin nothwendig ist, um die Schiffe mittelst langer Seile aufwärts oder wohl auch abwärts ziehen zu können. Dieser Leinpfad muß den Verordnungen und den Bedürfnissen der Schifffahrt gemäß eingerichtet sein, und der Präfekt des Departements hat dessen Breite zu bestimmen.

Den schiffbaren Flüssen entlang soll man, wo immer möglich, zwei solche Leinpfade haben. Der eine, und zwar der Hauptleinpfad geht an dem einen Ufer hin, und dient zum Ziehen der Schiffe; gewöhnlich soll er 24 Fuß breit sein, und es ist nicht erlaubt, auf dieser Seite mit Bäumen und Einfriedigungen näher an das Ufer hinzukommen als auf 30 Fuß. Der Andere ist weniger breit, gewöhnlich nur 10 Fuß, und zieht sich das entgegengesetzte Ufer entlang (Ed. vom Aug. 1607; Ordonnanz von 1669 und Dekret vom 22. Jan. 1809).

Dieses Servitut kann in folgender Ausdehnung in Anspruch genommen werden. Die an den Fluß stoßenden Grundeigenthümer müssen sich, um es ganz allgemein auszudrücken, auf dem Ufer, wo die Schiffe auf- und abgezogen werden, für den Lauf der Zugpferde und die sonstige Förderung der Schifffahrt einen Weg von 24 Fuß Breite am Ufer hin gefallen lassen, und müssen noch weitere 6 Fuß mit jeder Anpflanzung oder Befriedigung wegbleiben. Die Staatsverwaltung kann aber zu jeder Zeit die Breite des Leinpfades beschränken, wenn der Verkehr nicht darunter leidet, namentlich wo Befriedigungen, Mauern und andere Bauten deßhalb weggenommen werden müssen.

Wenn die Verwaltung es für zweckmäßig erachtet, den Leinpfad von einem Ufer auf das andere zu verlegen, wodurch dem Grundeigenthümer auf dem letzteren Ufer eine weitere Last erwächst, so ist man demselben eine Entschädigung dafür schuldig.

Der Fluß mag nun auf die angrenzenden Güterstücke hereingehen, so weit er will, dieselben müssen sich eben immer den Leinpfad in der gesetzlichen Breite gefallen lassen. Wenn aber, um den Leinpfad ordnungsmäßig herzustellen, Gebäulichkeiten und andere Bauten weggenommen werden müssen, so hat man sich im Allgemeinen zu der Ansicht bequemt, daß man dem dadurch benachtheiligten Eigenthümer eine Entschädigung schuldig sei. Auch am Ufer der Inseln hin, welche in einem Strome liegen, muß man sich den Leinpfad gefallen lassen. Dies geht aus den allgemeinen Bestimmungen der Ordonnanz vom Jahr 1669, des Erlasses von 1777 und aus einem Briefe des Direktors vom Brücken- und Straßenbau an den Präfekten des Seine- und Oise-Departements, welcher diesen Grundprinzipien ganz conform lautet, hervor. Wir müssen aber hier bemerken, daß die Rechtsansicht bei den Gerichten eine andere zu sein scheint; denn sie sind noch immer auf die Klagen der Inselbesitzer auf Schadenersatz gegen Schiffleute, welche auf ihren Inseln Anker geworfen, eingegangen, sobald durch kein Herkommen oder durch keinen Akt der Staatsbehörde ein solcher Leinpfad sanktionirt ist. Es ist also viel klüger, von der competenden Behörde den Entscheid auszuwirken, ob man sich den Leinpfad gefallen lassen müsse; denn sonst hat der Grundeigenthümer mit ziemlicher Gewißheit diese Last ohne irgend eine Entschädigung zu tragen, weil es ein gesetzlich bestehendes Servitut ist, und er ist alsdann genöthigt, alle Bäume und sonstigen Gehölze, welche sich in der im Gesetz ausgesprochenen Entfernung am Ufer hin befinden, wegzunehmen, weil er die Verpflichtung hat, daselbst einen ungehinderten Durchgang zu gestatten.

Weil aber diese Leinpfade nichts Anderes sind, als daß man ein öffentliches Servitut in Anspruch nimmt und ausübt, so bleibt der dazu genommene Raum immer Eigenthum der Grundbesitzer, welche durchaus

nicht gehalten sind, den Boden förmlich abzutreten, sondern sich nur die Ausübung des Servituts während der für die Schifffahrt günstigen Jahreszeit gefallen lassen müssen. Dieselben können also ihr Vieh darauf treiben, können den Leinpfad mähen und allen möglichen Nutzen daraus ziehen, so weit dadurch der Schifffahrt kein Eintrag geschieht, oder der Pfad nicht ungangbar wird.

Es ergibt sich daraus, daß, wenn die Schifffahrt aufhört, die angrenzenden Liegenschaften von dem Servitut frei sind.

Der Grundeigenthümer hat sich den Leinpfad nur gefallen zu lassen, und wenn also, um denselben gangbar zu machen, besondere Arbeiten nothwendig werden, so kann dafür nicht der Grundeigenthümer in Anspruch genommen, sondern sie müssen auf Kosten des Staats ausgeführt werden. Aber in seiner ganzen Ausdehnung muß sich der Grundeigenthümer diesem Servitut unterziehen.

Flüsse, welche nur flößbar sind, tragen keine Schiffe, dienen aber ganz wohl zum Holztransport in Flößen oder in Scheitern.

Man muß zwei Klassen von flößbaren Flüssen unterscheiden, nämlich solche, auf welchen ganze Flöße gehen können, und andere, in welche Brennholz nur Scheit um Scheit hineingeworfen wird, damit es bis zu dem weiter unten am Flusse befindlichen Landungsplatze hinabschwimme. Obgleich schiffbare Flüsse um so eher auch flößbar sind, so kann auf solchen das scheiterweise Flößen des Brennholzes doch verboten sein, in Anbetracht der Hindernisse, welche daraus für die Schifffahrt erwachsen möchten.

Das Floßrecht wird als ein Recht angesehen, welches Jedermann zusteht, wo es immer in Ausübung gebracht werden kann, sogar auf Privatwassern, auf Teichen und Wassergräben, welche Eigenthum von Privaten sind. Man muß dasselbe gestatten, ohne

dafür etwas verlangen zu können, so lange die benachbarten Grundstücke nicht dadurch benachtheiligt werden.

Zum Behuf des Holzflößens wird ebenfalls am Ufer des Flusses hin für Diejenigen, welche den Gang des Floßholzes zu überwachen haben, ein Fußweg nöthig, namentlich um die Scheiter immer wieder in den Fluß hineinstoßen zu können, wenn dieselben am Ufer aufgehalten werden. Es ist also das Servitut eines solchen Fußwegs die natürliche Folge vom Floßrecht, weil eines ohne das andere gar nicht zur Ausübung kommen könnte.

Ein solcher Weg soll 4 Fuß Breite haben; eine größere Breite dürfen die Flößer nicht in Anspruch nehmen, und sind im andern Fall dem Grundeigenthümer Entschädigung schuldig.

Wird zum besseren Durchgang des Floßholzes nöthig, eine Mühle oder irgend ein anderes Wasserwerk, welches gesetzlich auf dem Flusse sich befindet, still stehen zu lassen, so muß dem Müller oder Eigenthümer des Werkes eine Entschädigung für diesen Stillstand gegeben werden. Dieselbe ist auf tägliche 4 Fr. stipulirt worden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Gänge.

Zufolge den Bestimmungen in der Floßpolizei ist man gehalten, von der Verwaltung die Erlaubniß zur Benützung des Wassers behuf des Flößens von Scheiterholz für eine bestimmte Zeitlang einzuholen. Diese Verpflichtung und einige andere Nothwendigkeiten beim Flößen machen dem Flößer Lagerungsplätze am Ufer hin unerläßlich, weil er die Zeit, bis das Flößen aufgeht, abwarten muß. Diese Lagerungsplätze thun jedoch den Grundstücken immer mehr oder weniger Schaden, und das Edikt vom 28. Juli 1824 hat deßhalb auch den betreffenden Grundeigenthümern eine Entschädigung zuerkannt von 10 Centimes für das Klafter, wenn das Holz auf gebautem Boden aufgesetzt wird, und von 15 Cent., wenn es auf na-

türlichem Wiesboden geschieht, und wenn das Holz nicht bis zu der in der Ordonnanz von 1672 vorgeschriebenen Höhe aufgeklaftert wird, so soll das Lagerungsgeld im Verhältniß zu der Scheiterzahl, welche noch bis zu der vorgeschriebenen Höhe fehlt, von den unvollständigen Klaftern bezahlt werden.

Uebrigens sind diese Entschädigungen im Edikt vom 28. Juli 1824 nur für die Seine und für die nach Paris bestimmten Vorräthe in dieser Art regulirt; überall sonst werden sie durch Experten ermittelt und bestimmt. Die obigen Bestimmungen aber sind so ganz der Billigkeit gemäß, daß jeder Experte dieselben nothwendigerweise zur Grundlage seiner Schätzungen machen sollte. Wird in Folge der Abfuhr des Floßholzes oder auf irgend eine andere Weise den angrenzenden Güterbesitzern durch die Ausübung des Floßrechtes an ihrem Eigenthum Schaden zugefügt, so sind die Floßenden verbunden, denselben zu vergüten. Streitfälle aus diesem Grunde gehören zur Competenz der ordentlichen Gerichte.

Was die Leinpfade den Schifffahrtskanälen entlang, welche Menschenwerk sind, sie mögen nun dem Staate gehören, oder von dazu conzessionirten Unternehmern gebaut worden sein, anbelangt, so können dieselben durchaus nicht als ein natürliches Servitut in Anspruch genommen werden, wie dies bei schiffbaren und flößbaren Flüssen der Fall ist. Es kann also von Seiten der Kanaleigenthümer das Recht des Leinpfades nur auf dem Grund und Boden in Anspruch genommen werden, welcher noch zum Kanale gehört, und der von der Regierung oder von den conzessionirten Unternehmern hat, als der Kanal gebaut wurde, gekauft werden müssen zugleich mit dem Kanalbett. In diesem Falle haben aber auch die angrenzenden Güterbesitzer durchaus kein Recht auf diese am Ufer liegenden Stücke. Aber wenn auch für die Zwecke der Schifffahrt auf dem Kanal es nothwendig würde, den

bereits bestehenden Leinpfad breiter zu machen, so können die Kanaleigenthümer dieses nicht als ein Servitut von Seiten der angrenzenden Güterbesitzer verlangen; sie müssen, sei es auf gütlichem Weg oder durch Expropriation, nachdem sie zu diesem Zwecke allen vom Gesetze vorgeschriebenen Formen Genüge geleistet haben, den für sie nöthigen Grund und Boden käuflich erwerben.

2. Das Uebertriebsrecht und das Trift- und Weiderecht.

Die alten Herkommen, unter obigen Bezeichnungen allgemein bekannt, sind, obgleich sie in Vielem zusammentreffen, doch wesentlich verschieden. Eines wie das Andere betrifft die freie Weide von ganzen Heerden; aber das Uebertriebsrecht gibt den Heerden mehrer Gemeinden das Recht zur Weide auf der Markung der andern Gemeinden, entweder mit oder ohne Reciprocität; während das Trift- und Weiderecht darauf beschränkt ist, daß der Einzelne, aber nur in seiner Gemeinde, den Hauptstraßen entlang, auf den natürlichen Wiesen, nachdem das Heu von denselben eingeheimst ist, auf dem Brachfeld, auf dem Stoppelfeld, im Hochwald und im Niederwald, wenn derselbe das gehörige Alter erreicht und für hegbar erklärt worden ist, sein Vieh weiden lassen darf.

Das Uebertriebsrecht begreift also das Trift- und Weiderecht in sich, und hat aber dabei eine weit größere Ausdehnung als das letztere. In Gegenden, wo der Feldbau im Kleinen beinahe gartenmäßig betrieben wird, sind diese beiden Herkommen fast gänzlich unbekannt, und das erstere noch weit seltener, als das letztere. Schon lange hat man gefühlt, wie schwer dieselben auf dem Ackerbau lasten und wie sehr sie der Entwicklung des rationellen landwirthschaftlichen Betriebs hinderlich sind; sie stehen der Aufhebung der Brache, einer allgemeinen Einführung der Wiesen-

wässerung, der Anlegung von künstlichen Wiesen auf eine Weise entgegen, welche sich fast nicht beseitigen läßt; sie machen die Grummeternte auf natürlichen Wiesen unmöglich, und sind endlich die hauptsächlichste Ursache, wenn Viehseuchen einen großen Umfang gewinnen, denn durch sie wird die tödtliche Ansteckung von einer Gemeinde zur andern vermittelt.

Seit der Erscheinung des Edikts vom 28. Sept. 1791 ist das Servitut, daß die eine Gemeinde auf die Markung der andern ihr Vieh treiben darf, eben das Uebertriebsrecht, welches das Trift- und Weiderecht in sich begreift, in der Art beschränkt worden, daß dasselbe nur noch auf bestimmten, besonderen Strecken ausgeübt werden darf, und es wurde überhaupt nur da aufrecht erhalten, wo es zu einem wirklichen Recht gediehen war. Dieses Servitut existirt also nur da noch, wo es sich auf einen Rechtstitel gründet, oder ein lokales Herkommen ist, welches seit undenklichen Zeiten existirt. Sind diese Bedingungen nicht vorhanden, so hat die Ausübung dieses Servituts aufgehört, und die Gemeinde muß sich dem allgemeinen Gesetz, welches die Weide jeder Gemeinde auf ihre eigene Markung beschränkt, fügen.

Jedenfalls können die Gemeinden dieses Recht nur ausüben, wenn es für sie ihrem lokalen Herkommen gemäß existirt, so lange sie dabei nicht in Widerspruch mit dem Gesetze kommen (das angeführte Gesetz Art. 2, 3, 4).

Auf künstliche Wiesen kann das Weiderecht nie ausgedehnt werden, und ebenso kann es auf eingebautem Feld erst nach der Ernte in Ausübung kommen. Auf natürlichen Wiesen wird das Uebertriebsrecht sowie das Weiderecht dem lokalen Herkommen gemäß ausgeübt; die Zeit dafür ist bestimmt und jedenfalls darf es nicht ausgeübt werden, bevor der erste Schnitt eingeheimst ist (Art. 10).

Vor der Erscheinung des Edikts vom 28. Sept.

1791 konnten diese beiden Gerechtigkeiten, wo sie bestanden, nur im Namen der ganzen Gemeinde in Anspruch genommen und ausgeübt werden, nicht von Einzelnen; die Heerde der ganzen Gemeinde, nicht das Vieh des einzelnen Angehörigen hatte das Recht. Heutzutage aber kann jeder Grundeigenthümer oder Pächter auf dieses Weiden in Gemeindschaft Verzicht leisten und abgesondert von sich aus eine Anzahl Vieh hüten lassen im Verhältniß zu der Bodenfläche, welche er auf der Markung der Gemeinde umtreibt; er kann eine besondere Weide haben, und ist alsdann auch nicht verpflichtet, zur Gemeindehutung einen Beitrag zu leisten (ebendas. Art. 12 und Kass. Hof vom 4. Juli 1821). Die Heerden dürfen nicht über die vom Herkommen bezeichneten Grenzen getrieben werden. Meistens galt als eine solche Grenze für das Uebertriebsrecht, wenn solches für zwei Gemeinden gegenseitig bestand, der Kirchthurm im Orte, oder wo kein Kirchthurm vorhanden, die Mitte des Fleckens.

Die Anzahl Stücke, welche der Einzelne das Recht hat auf die Weide zu schicken, richtet sich nach der Bodenfläche, welche derselbe umtreibt. Weiter noch hat der Gemeinderath zu bestimmen, wie viel Stücke der Einzelne das Recht hat, auf der Weide laufen zu lassen (Art. 13). Auch für das Uebertriebsrecht ist der Gemeinderath befugt, die Stückzahl festzusetzen. Immer aber können solche gemeinderäthlichen Beschlüsse nur für die Angehörigen ihrer eigenen Gemeinde verbindlich sein, und nicht auch für die Angehörigen der benachbarten Gemeinden, mit welchen sie hinsichtlich des Weiderechts in einem reciproken Verhältniß stehen (Kass. Hof vom 20. Nov. 1823).

Wenn in einer Gemeinde Bürger ansässig sind, welche keinen Grundbesitz haben, weder als Eigenthümer noch als Pächter, oder wenn deren landwirthschaftlicher Betrieb so beschränkt ist, daß dieselben eben deßhalb vom Uebertriebsrechte nicht hinlänglichen Nu-

ßen ziehen können, so ist ihnen gesetzlich gestattet, entweder unter eigener Hutung oder in der Gemeindeheerde bis zu sechs Schafen und eine Kuh mit dem Kalb auf die Markung der andern Gemeinde laufen zu lassen, jedoch ohne Präjudiz zu einem Recht hieraus für diese Personen auf das Grundeigenthum der eigenen Gemeinde, und ohne daß dieses auf Neuerungen bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen und der lokalen Gebräuche und Herkommen seit undenklichen Zeiten, wodurch demselben noch größere Vortheile zugestanden sein können, ausgedehnt werden dürfte (Art. 14).

Noch viel mehr haben Grundeigenthümer oder Pächter, welche in der Gemeinde gelegene Güter umtreiben, das Recht zum Uebertrieb und zur Weide im Verhältniß von der Bodenfläche, welche sie ausnutzen, auch in dem Falle, wenn sie in der Gemeinde nicht wirklich wohnhaft sind; es ist dies ein Reciprocitätsrecht, welches ihnen zuzugestehen nicht mehr als billig ist. Aber in keinem Falle ist es denselben erlaubt, dieses Recht an Andere abzutreten (Art. 15).

Jeder Grundbesitzer kann sich von diesen beiden Servituten frei machen, wenn er sein Besitzthum einfriedigt. In solchem Falle verliert er, wie wir schon weiter oben gesehen haben, sein Uebertriebs- und Weiderecht, im Verhältniß zu der Bodenfläche, welche er selbst der Ausübung dieses Rechtes durch Andere entzieht (C. c. 648). Es muß hier auch bemerkt werden, daß unter Privaten das Einfriedigen der Grundstücke nur in dem Fall von diesen beiden Servituten frei macht, wenn dieselben nicht auf einem Rechtstitel begründet sind; findet aber Letzteres statt, so können die Servituten ausgeübt werden trotz der Einfriedigung (Edikt vom 28. Septbr. 1791 Art. 7). Wenn es sich aber um das gegenseitige Recht zwischen zwei Gemeinden handelt, so macht die Einfriedigung der Markung vom Uebertriebsrechte frei, selbst in

dem Falle, wenn sich dasselbe auf einen Rechtstitel gründet, und die Gemeinde, welche sich durch dieses Einfriedigen in ihren Gerechtsamen beschränkt findet, hat durchaus keine Entschädigung anzusprechen, vorbehaltlich der Verzichtleistung auf das Reciprocitätsrecht, welches aus dem Uebertriebsrecht zwischen ihr und der benachbarten Gemeinde fließt, und wodurch sie sich ebenfalls von dem Servitut des Uebertriebs frei macht. Dasselbe würde statt finden, wenn bis daher das Uebertriebsrecht zum Vortheil der ganzen Gemeinde auf dem Grund und Boden eines Privatmannes ausgeübt worden ist (Art. 17). Das Gesetz macht auch einen bemerkenswerthen Unterschied zwischen Gemeinden und Privaten, indem es die Rechtstitel der Gemeinden ohne weiteres annullirt, die der Privaten aber anerkennt, immer aber mit Ausnahme des Weiderechts auf natürlichen Wiesen, sobald dasselbe kraft eines conventionellen Rechtstitels besteht; denn ein solcher erlaubt sowohl in der Hand einer Gemeinde, als auch in der Hand eines Privatmannes, kein Abschließen der Wiesengründe durch eine Einfriedigung (ebendas. Art. 10 u. 11, und Henrion de Pensey landwirthschaftliche und forstwirthschaftliche Polizeiverordnungen Seite 410).

Endlich ist auf den Ausspruch von Experten hin alles Trift- und Weiderecht, selbst wenn es zwischen Privaten auf einen Rechtstitel sich gründet, ablösbar mit Zugrundelegung des Nutzens, welchen derjenige, welcher im Besitz des Rechtes ist, daraus ziehen kann, sofern dasselbe also nicht reciprok ist, oder mit Berücksichtigung des Nachtheils, welcher dem einen der Grundbesitzer daraus erwächst, daß er dadurch das Reciprocitätsrecht, wenn dasselbe bis daher bestanden hat, verliert; alles dies jedoch ohne Präjudiz für das Recht, besondere Grundstücke zum ausschließlichen Zweck der Weide anzuweisen, welches sowohl den Privaten als den Gemeinden zusteht (Art. 8).

Sicherlich hätte die constituirende Versammlung diese Gerechtsame ganz aufgehoben, als sie die Bedingungen der Ablösung von Servituten, die sich auf Rechtstitel gründen, regulirte, wenn sie nicht üble Folgen von einer solchen plötzlichen Abolition von Rechtstiteln gefürchtet haben würde. Im Jahre 1808 wurde beinahe einstimmig die gänzliche Aufhebung dieses Herkommens durch die Lokalcommissionen, welche in jener Zeit zusammenberufen waren, um den Entwurf zu einem neuen Ackerbaugesetz zu machen, vorgeschlagen. Während der letzten 30 Jahre ist die Aufhebung der Brache und der künstliche Wiesen- und Wurzelgewächsbau fast in allen Departements in bald geringerer, bald größerer Ausdehnung eingeführt worden, und da diese Verbesserungen von Tag zu Tag immer allgemeiner anerkannt sind, so wird auch das Trift- und Weiderecht für diejenigen, welche sich dasselbe noch gefallen lassen müssen, zu einer immer drückenderen Last, während es zu gleicher Zeit denjenigen, welche dasselbe ausüben, immer weniger Vortheile bietet, vorausgesetzt, daß sie, ohne sich irgend welchen Betrug zu erlauben, sich nur auf das Recht beschränken, welches ihnen bis daher noch geblieben ist. Es läßt sich deßhalb mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß dieser für die Landwirthschaft so drückende Zwang bald ganz verschwinden wird.

Dies vorausgesetzt, so müßte nothwendigerweise das Gesetz, wodurch diese Sache zu reguliren wäre, auch bestimmen, auf welche Weise die nicht unbeträchtliche Menge von Gemeindegütern, welche in Folge dieser Maßregel frei wären, am besten benützt werden könnten. Diese Güter, welche heutzutage so zu sagen gar nichts tragen, würden, wenn sie umgebrochen und in Cultur genommen wären, einen weit höheren Werth erhalten. Der Handelsminister hat auch in einem Cirkular vom 4. Septbr 1835 die Generalräthe aufgefordert, zu erwägen und darüber zu berichten,

auf welche Weise diese Liegenschaften am vortheilhaftesten könnten benützt werden. Hoffen wir, daß diese Untersuchungen auf Resultate zu führen, welche um so günstiger ausfallen werden, je mehr die gemachten Vorschläge zur gehörigen Reife gelangen können.

3. Das Recht, die Ausstockung zu verlangen.

Man versteht darunter die Verpflichtung von Seiten der Grundeigenthümer, alles Gehölz und dorniges Gestrüpp, welches sich auf einer Breite von 60 Fuß an den Hauptstraßen, auf welchen Fuhrwerke aller Art gehen, und die sich durch Waldungen hinziehen, auf ihre Kosten auszustocken und niederzuhauen, so daß der Weg ganz frei und sicher sei. Diese Verpflichtung ist denselben durch die Ordonnanz vom Jahr 1669 Tit. XXVIII. Art. 3 auferlegt. An Stellen, wo die Staatsbehörde diese Ausstockung verlangt, muß dem Eigenthümer 6 Monate Zeit dazu gelassen werden, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet.

Die 60 Fuß Breite, welche diese Ordonnanz vorschreibt, ist vom äußern Straßenrand zu nehmen. Uebrigens ist zu bemerken, daß in vielen Gegenden diese Maßregel zur allgemeinen Sicherheit nicht sonderlich streng eingehalten wird. Erheben sich Streitfälle über diesen Punkt, so sind dieselben vor den Präfekturrath zu bringen.

4. Das Recht, zu verlangen, daß die Baulinie eingehalten werde.

Es ist Güterbesitzern, die auf Hauptstraßen oder andere öffentliche Wege stoßen, verboten, irgend eine Baute oder gemauerte Einfriedigung am Straßenrande hin anders als in der vom Präfekten vorgeschriebenen Baulinie zu errichten. Das Zuwiderhandeln muß vor den Präfekturrath gebracht werden,

dem Gesetze vom 29. Floreal im Jahre X gemäß, und von dort steht der Rekurs an den Staatsrath offen. Wenn ein solcher auf den Weg stoßende Grundbesitzer es unterläßt, um die Regulirung der Baulinie einzukommen, so verfällt er in eine Geldstrafe von 300 Fr., und wenn er dabei, indem er ohne Rücksicht auf die Baulinie und auf das, was ihm dabei noch sonst zu beobachten obliegt, baut, sich einen Eingriff in den für die öffentliche Straße bestimmten Grund und Boden erlaubt, so wird er noch weiter verurtheilt, diese Bauten wieder abzutragen, und muß sich die Confiskation der Materialien gefallen lassen.

§. 2. Servituten zu Gunsten Einzelner.

Verbindlichkeiten, welche ohne förmliches Uebereinkommen entstehen, können in einem Gesetze oder in einem persönlichen Akt gegen die eine der Partieen ihren Ursprung haben. Wir werden uns aber in diesem Paragraphe nur mit denjenigen Verpflichtungen, welche aus gesetzlichen Bestimmungen hergeleitet werden können und legale Servitute genannt worden sind, befassen. Sie betreffen gegenseitige Verbindlichkeiten der Gutsnachbarn, und insbesondere den Durchlaß von Regen- und Quellwasser, das Durchgangsrecht und die Grenzgemeinschaftlichkeit.

1. Servituten, welche aus der örtlichen Lage entspringen.

Tiefer liegende Grundstücke müssen sich den Abfluß von allem Wasser von den höher liegenden gefallen lassen, so lange dasselbe seinen natürlichen Lauf hat, ohne daß von Menschenhand etwas dazu beigetragen wird. Der tiefer liegende Grundeigenthümer darf nicht mittelst eines Dammes diesen Abfluß hindern; aber der höher liegende darf auch nichts thun, was dieses Servitut, welches auf den tiefer liegenden Grundstücken lastet, noch drückender machen könnte (C. c. 640).

Daſſelbe gilt auch beim Herabrollen von Boden, Felſen, Abhängen, Geſtein und Geröll, welche ohne Zuthun von Menſchenhand von den Anhöhen herabkommen und ebenſo bei Gießbächen und Waldſtrömen, welche keinen regelmäßigen Lauf haben.

Der Eigenthümer der tiefer liegenden Grundſtücke darf nichts vornehmen, was die Ausübung dieſes Servituts verhindern könnte. Wenn er aber den Vorſchlag macht, entweder auf ſeinem eigenen Grund und Boden oder auf dem des höher liegenden Gutsnachbars einige Werke ausführen zu dürfen, wodurch, ohne dem Letztern Schaden zu thun, für ſein Eigenthum der Abfluß des Waſſers weniger nachtheilig würde, ſo können die Gerichte aus Billigkeitsgründen denſelben zur Herſtellung ſolcher Werke auf ſeine eigenen Koſten ermächtigen.

Wenn aber ſowohl der höher als auch der tiefer liegende Grundbeſitzer in ihrem eigenen Intereſſe den Abfluß des Regenwaſſers nicht bemeiſtern können, ſo mag dies im Intereſſe der Geſammtheit von Seiten der Staatsverwaltung geſchehen.

Wenn deßhalb die Staatsverwaltung es für zweckmäßig erachtet, dem Lauf der Gewäſſer, welcher Natur dieſelben auch ſein mögen, eine beſondere und neue Richtung zu geben, ſo ſind die einzelnen Betheiligten verpflichtet, ſich den Anordnungen derſelben zu fügen. Es iſt dies alſo ein Servitut, welches die Staatsbehörde im Intereſſe der Geſammtheit dem Grundeigenthümer auflegt.

So werden bisweilen, um die Straßen und Wege in gutem Stand zu erhalten, Waſſerfurchen zum Ablauf des Regenwaſſers auf die anſtoßenden Güterſtücke hinein gezogen, und wenn dadurch den Beſitzern derſelben auch irgend ein Schaden erwächst, ſo ſteht ihnen das Recht nicht zu, deßhalb Klage zu führen.

Und da man zu jeder Zeit ein Recht, welches Einem geſetzlich zuſteht, ausüben kann, ſelbſt wenn

daraus auch für Andere irgend welcher Schaden erwüchse, so kann der Besitzer eines Grundstücks, um dasselbe trocken zu legen, tiefe Wasserfurchen ziehen und nach Belieben Gräben anbringen, wenn er nur keine förmlichen Ablaufskanäle führt, welche das Wasser geradezu auf die tiefer liegenden Grundstücke leitet.

2. Das Grenzgemeinschaftsrecht.

Dieses Servitut betrifft Mauern oder Gräben und Hecken, welche zwei Landbesitze von einander scheiden.

A. Gemeinschaftliche Mauern.

Eine Mauer wird gemeinschaftlich genannt, wenn sie auf der Grenzlinie zwischen zwei zusammenstoßenden Liegenschaften steht, auf gemeinschaftliche Kosten ausgeführt worden ist und hälftig auf dem Grund und Boden des Einen und hälftig auf dem des Andern sich befindet.

Wenn eine solche Mauer kraft einer Uebereinkunft errichtet worden, so sind in dem davon handelnden Rechtstitel auch die damit verbundenen Lasten und die daraus entspringenden Wirkungen regulirt. Fehlt dieses Dokument, so tritt der Code civile mit einer gesetzlichen Präsumtion an die Stelle desselben. Im Allgemeinen wird eine Mauer als gemeinschaftlich angenommen, wenn kein Rechtstitel oder sonstiger Beweis dagegen spricht (C. c. 653). Ist aber eine Mauer gemeinschaftlich, so muß sich jeder der beiden Nachbarn den Durchgang der Arbeiter und der zur Reparation derselben nöthigen Materialien, wenn etwas auf gemeinschaftliche Kosten daran zu machen ist, gefallen lassen. Wenn sie aber nicht gemeinschaftlich ist, so verhält sich dies anders; denn das Servitut, welches einem Eigenthümer einer nicht gemeinschaftlichen Mauer das Recht verlieh, wenn Ausbesserungen an denselben nöthig würden, seine Arbeiter auf den Grund und Boden des Nachbarn gehen und auf dessen Seite die

Leitern anlegen zu lassen, ist aufgehoben. Dies folgt aus dem Artikel 681 des Code civile, welcher Servituten, die nicht ununterbrochen ausgeübt werden, für unverjährbar erklärt. Wenn also ein Grundeigenthümer eine nicht gemeinschaftliche Mauer aufführt, so muß er zwischen derselben und dem Grund und Boden des Nachbars so viel Raum lassen, um die Ausbesserungen an der Mauer vornehmen zu können, ohne daß es nöthig wäre, des Nachbars Boden zu betreten, wofern er nicht sich das Recht dazu besonders erwirbt, oder ihm dasselbe durch einen Rechtstitel förmlich zugestanden ist.

Wenn ein Grundbesitzer den hinreichenden Raum um seine Mauer frei läßt, so handelt er der Klugheit gemäß, wenn er ein förmliches Protokoll im Beisein der Nachbarn selbst oder von Bevollmächtigten derselben darüber aufnehmen läßt, daß der Eigenthümer der Mauer diesen Raum sich ausdrücklich vorbehalte. Er kann denselben sofort benützen, wie es ihm gut dünkt, er kann seine Traufe darauf richten, Abfälle und Unrath hinführen lassen, wenn er nur damit nicht auf den Grund und Boden des Nachbars kommt, oder gegen die gesundheitspolizeilichen Verordnungen handelt; er kann auch auf diesen Raum hinaus Thüren und Taglichter brechen lassen, sobald er die im Artikel 678 und 679 im Code civile vorgeschriebene Weite von des Nachbars Gute abgeblieben ist.

Die gesetzliche Präsumtion der Grenzgemeinschaft findet nicht statt, sobald irgend ein Beleg für das Gegentheil vorhanden ist z. B. Mauerkappen, Tragsteine, Schmalleisten, oder wenn die obere Fläche ganz nach der einen Seite abhängt, oder wenn die Mauer als Grundmauer dient für ein Gebäude oder eine Terrasse, welche dem einen Gutsnachbarn ganz zu eigen gehört; und noch viel weniger kann die gesetzliche Präsumtion statt haben, wenn ein förmlicher Rechtstitel vorhanden ist. Wenn aber auch die Nichtgemein-

ſchaft ausgeſprochen iſt, ſo kann der an die Mauer anſtoßende Gutsnachbar dieſelbe gemeinſchaftlich machen, wenn er dem Eigenthümer die Hälfte vom Werth, welchen die Mauer in jenem Zeitpunkte haben mag, und die Hälfte vom Werth des Bodens, worauf dieſelbe ſteht, bezahlt. Uebrigens iſt ein Gutsnachbar nicht gezwungen, die ganze Mauer gemeinſchaftlich zu machen; er kann ſich das Gemeinſchaftsrecht nur auf einen Theil derſelben und auch nur auf einen Theil ihrer Höhe erwerben. Können die beiden Gutsnachbarn über den Preis des Mauerantheils, welchen der eine derſelben als Grenze gemeinſchaftlich erwerben will, nicht einig werden, ſo ſoll derſelbe durch Experten beſtimmt werden. Der, welcher die Gemeinſchaft erwerben will, hat in dieſem Fall ein ernſtliches Anerbieten zu machen, was er bezahlen will, und je nachdem daſſelbe von dem Schiedsgerichte als unzulänglich oder zulänglich erkannt wird, ſo muß entweder derjenige, welcher das Offert gemacht hat, oder der Andere, welcher nicht darauf eingehen wollte, die Unkoſten tragen. Der eine von beiden Gutsnachbarn für ſich allein kann in einer gemeinſchaftlichen Mauer und noch viel weniger in einer Mauer, welche dem andern Gutsnachbar ganz gehört, irgend ein Fenſter oder ſonſtiges Taglicht anbringen. Iſt eine Mauer gemeinſchaftlich, ſo hat keiner von beiden Nachbarn das Recht, ein Gebäude darauf aufzuführen, Vertiefungen in derſelben anzubringen oder ſie durchzubrechen, um Balken oder Schwellen darin anzubringen, wenn er nicht zuvor die Zuſtimmung des andern Theils dazu erhalten, oder durch Sachverſtändige die nöthigen Vorkehrungen hat treffen laſſen, damit dieſe Arbeiten dem Nachbar keinen Eintrag thun. In der gewöhnlichen Praxis begnügt man ſich damit, dem Nachbar zu wiſſen zu thun, daß man beabſichtige, die Mauer durchzubrechen, und wenn dieſer keine

Einwendungen dagegen macht, so kann man mit den Vorarbeiten beginnen.

Ist Einer alleiniger Eigenthümer einer Mauer zwischen zwei Liegenschaften, so kann er Taglichter und Fenster auf des Nachbars Gut hinaus durchbrechen lassen, so lang er dabei den Artikel 667 im Code civile beobachtet, vorbehaltlich des Rechtes für den Nachbarn, daß derselbe sich das Gemeinschaftsrecht auf die Mauer erwerben kann, in welchem Falle die Fensteröffnungen wieder zugemauert werden müssen.

Jeder der beiden Grundeigenthümer muß im Verhältniß zu seinem Anspruch auf die Mauer auch zu den Ausbesserungs- und Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Mauer beitragen (C. c. 655). Es kann aber auch der eine Theilhaber an einer gemeinschaftlichen Mauer sich von diesem Kostensbeitrag frei machen, wenn er auf sein Gemeinschaftsrecht Verzicht leistet, wobei aber auch der Bodenantheil mitinbegriffen ist, auf welchem die Mauer steht, vorausgesetzt jedoch, daß dieselbe nicht die Grundmauer bildet von einem ihm zugehörigen Gebäude (C. c. 656).

B. Von Gräben, welche gemeinschaftlich sind.

Die Gräben, von welchen wir in diesem Paragraphen sprechen, sind solche, welche für eine Einfriedigung gelten, und die Liegenschaft gegen Eingriffe von außen her schützen sollen. Hinsichtlich der Gräben, welche zwei Liegenschaften von einander scheiden, wird gesetzlich angenommen, daß sie gemeinschaftlich seien, sobald kein Rechtstitel oder sonstiger Beleg für das Gegentheil vorliegt (C. c. 666).

Ist der Grabenausschlag nur auf die eine Seite herausgeworfen worden, so läßt sich annehmen, daß der Graben nicht gemeinschaftlich sei und demjenigen zugehöre, auf dessen Grund und Boden der Ausschlag liegt (C. c. 667). Befindet sich aber der letztere auf beiden Seiten, oder wenn gar kein erhabener Gra-

benrad vorhanden, sondern der Boden auf beiden Seiten gleich hoch ist, so wird ein solcher Graben ebenfalls für gemeinschaftlich angesehen.

Auf dem Lande kann der eine Nachbar den andern nicht gerichtlich dazu anhalten, daß er einen Scheidungsgraben ziehe, denn wie schon oben bemerkt, ist die Befriedigung seines Grundbesitzes nur in den Städten und Vorstädten, nicht aber auch auf dem Lande polizeilich geboten.

Wenn Einer sich durch einen Graben abschließen will, so muß er denselben in der ganzen Breite auf seinem eigenen Grund und Boden ziehen; er muß sogar zwischen seinem Graben und dem Boden des Nachbars Raum genug lassen, damit der Andere nicht benachtheiligt wird, wenn der Rand des Grabens nach und nach hereinstürzt. Die Breite der Böschung gegen den Gutsnachbar zu, soll im Verhältniß stehen zur Tiefe des Grabens, so daß, je nach der Bodenart, die Böschung flach genug gemacht werden kann, um nicht so leicht einzustürzen. Das Herkommen in den verschiedenen Gegenden, welches auch im Code civile beibehalten worden ist, bestimmt 53 Centimeter als die mittlere Entfernung, wie weit man von dem Boden des Nachbars mit dem Grenzgraben abbleiben müsse; dieselbe wird übrigens nicht überall gleich eingehalten und bisweilen findet man sie gar nicht beobachtet. Uebrigens ist es unbillig, einen Graben unmittelbar am Gute des Nachbars hin zu ziehen, denn derselbe muß nothwendigerweise durch das Einstürzen des Grabenrandes benachtheiligt werden, deßhalb hat auch der Handelsminister in dem schon mehr berührten Cirkular vom 4. Sept. 1835 als Maximum für die Entfernung des äußeren Randes eines Grenzgrabens vom Gute des Nachbarn 35 Centimeter vorgeschlagen, und wir finden diese Maßregel gut und zweckmäßig.

Der Raum, welcher so zwischen dem Graben und

dem Grundeigenthum des Nachbars liegt, bleibt natürlich Eigenthum des Grabenbesitzers, so daß, wenn auf demselben irgend welches Gehölz oder Dorngestrüpp wächst, der Grabenbesitzer das Recht hat, es nieder zu hauen, wenn er nur dabei in seinem Graben stehen bleibt, und sich nur einer Pfahlhippe dazu bedient.

Ein gemeinschaftlicher Graben muß auch auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden; alle Ausbesserungen daran und die Reinigung desselben sind gemeinschaftlich zu tragen, und der eine Nachbar kann den andern gerichtlich zur Leistung seines Unterhaltungskostenbeitrags anhalten. Aber jeder der beiden Nachbarn hat auch das Recht, sich dieses Beitrags zu entschlagen, wenn er auf die Gemeinschaft des Grabens Verzicht leistet. Jedenfalls aber sind wir der Ansicht, daß derselbe in dem Falle sich den Lasten, welche aus der Gemeinschaftlichkeit des Grabens entspringen, nicht entziehen kann, wenn der Graben zum Ablauf des Wassers aus den beiden Liegenschaften dient; denn er ist hiebei so ziemlich in demselben Falle, wie ein Grundeigenthümer, der eine Gebäulichkeit auf einer gemeinschaftlichen Mauer stehen hat, und sich deßhalb auch nicht der Leistung der Unterhaltungsbeiträge entziehen kann (C. c. 656).

c. Die Hecken, welche gemeinschaftlich sind.

Gleichwie eine Mauer oder ein Graben, so wird auch jede Hecke, welche 2 Liegenschaften trennt, für gemeinschaftlich angesehen, sobald kein Rechtstitel oder sonstiger Beleg für das Gegentheil vorhanden ist, und das Gesetz zählt unter den Anzeichen, welche auf eine Nichtgemeinschaftlichkeit der Hecke schließen lassen, auch den Fall auf, wenn nur die eine der beiden Liegenschaften mit einer Einfriedigung umgeben sei. Die Hecke gehört also demjenigen Grundbesitzer zu, welcher ringsum eingefriedigt ist, jedoch immer

vorbehaltlich des Falles, wenn irgend ein Rechtstitel oder verjährter Besitz dagegen geltend gemacht werden kann (C. c. 670).

Man unterscheidet 2 Arten von Einfriedigungen: die todte Umzäunung und die lebendige Hecke. Erstere kann gerade auf der Scheidungslinie zwischen den beiden Liegenschaften angebracht werden, ohne daß irgend eine Entfernung vom benachbarten Gute zu beobachten nöthig wäre; denn da sie weder Wurzeln noch Zweige treibt, so hat man auch nicht zu befürchten, daß sie auf des Nachbars Gut hineinwachse.

Die lebendige Hecke dagegen besteht aus verschiedenen Gesträuchen, welche immer höher wachsen und eine Dickung bilden, welche bisweilen dieselben Dienste thut, wie eine Mauer. Aber weil die lebendige Hecke Schatten wirft und ihre Wurzeln in des Nachbars Boden treibt, so benachtheiligt sie denselben, und man darf deßhalb eine solche Hecke nur in der Entfernung von des Nachbars Gute pflanzen, welche die Lokalbestimmungen, oder in Ermanglung derselben, das Gesetz vorschreiben. Gewöhnlich wird für dieselbe ein halber Meter Abstand von der eigentlichen Grenzlinie zwischen den beiden Liegenschaften angenommen (C. c. 671).

Derjenige, welcher schon seit lange die Hecke abholzt und etwaige Früchte von derselben pflückt, ohne daß der Nachbar Einsprache dagegen erhoben hätte, wird als der Eigenthümer derselben angesehen, und hat solches schon seit 30 Jahren stattgefunden, so entspringt für ihn, wenn diese Besitznahme immer geduldet und niemals unterbrochen worden war, daraus das alleinige Besitzrecht auf die Hecke, selbst wenn durch irgend einen Rechtstitel dargethan wäre, daß dieselbe in früherer Zeit gemeinschaftlich gewesen sei. Wenn Einer einen Rechtsanspruch darauf aufzuweisen hat und für einen redlichen Mann gilt, so könnte er sogar nach 10 Jahren schon das Verjährungsrecht

geltend machen, wenn derjenige, gegen welchen er es in Anspruch nimmt, selbst an Ort und Stelle wohnt, und nach 20 Jahren, wenn derselbe nicht anwesend ist.

Manchmal war es auch Gebrauch, demjenigen Besitzer, dessen Güter an die Hecke grenzen, das Recht zu gestatten, auf dem Raum des Nachbars die dort hingefallenen Baumfrüchte einzusammeln. Dieser Gebrauch ist jedoch nicht durch das Gesetz geheiligt, und heutzutage sogar untersagt (K.Hof, den 31. Dec. 1810).

Der Artikel 672 des Code civile gibt dem Nachbar das Recht, die Baumwurzeln, welche auf sein Gut laufen, abzuschneiden; zur Ausschneidung der Zweige aber, welche auf sein Gut herüberreichen, darf er den Eigenthümer nur auf dem Weg richterlicher Entscheidung anhalten. Er selbst darf ohne richterlichen Ausspruch das Ausschneiden nicht vornehmen (C. c. 672).

Ist ein Graben oder ein Erdaufwurf, welcher eine Böschung bildet, jenseits der Hecke, so ist diese keine gemeinsame Scheidewand mehr; sondern sie gehört dem, auf dessen Seite die Böschung ist (Entscheidung des königl. Hofs von Paris im Juni 1809.)

Die in der gemeinsamen Hecke stehenden Bäume sind gleichfalls gemeinschaftlich, und jeder Eigenthümer hat das Recht, zu verlangen, daß sie umgehauen werden (C. c. 673). Wenn jedoch der Stamm des Baumes nicht in der Hecke ist, so gehört er ausschließlich dem Eigenthümer des Guts, auf welchem der Stamm steht, auch wenn der Baum über die Hecke hinüber reicht.

Die Eigenthümer lebendiger Hecken, welche an öffentlichen Wegen sind, sind gehalten, die Zweige abzuschneiden, welche den Durchgang hindern (s. oben das Kapitel vom Ausreuten).

Die gemeinschaftlichen Hecken müssen auch auf gemeinschaftliche Kosten erhalten werden. Jeder Eigen-

thümer kann den Nachbar zu einem Beitrag an der Wiederherstellung der Hecke anhalten, wofern dieser nicht vorzieht, auf sein Miteigenthumsrecht zu verzichten.

D. Das Recht des Durchgangs.

Die Abschließung der Güter ist für den Fortschritt unserer Landwirthschaft äußerst hinderlich, und wir hoffen, daß bald möglichst dieser wahrhaft traurige Zustand durch gesetzliche Bestimmungen geregelt werde, welche durch die Zustimmung der Gutsbesitzer und ihre Bereitwilligkeit bei der Ausführung wesentlich unterstützt werden könnten. Gegenwärtig kann der, dessen Feld umschlossen ist und keinen Ausgang auf die öffentliche Straße hat, einen Durchgang auf dem Gut des Nachbars verlangen, muß ihm aber eine dem verursachten Schaden entsprechende Vergütung geben (C. c. 682).

Dieser Durchgang kann aber nur dann verlangt werden, wenn die Einschließung vollständig ist. Mag die Unbequemlichkeit des gewöhnlichen Wegs noch so groß sein, so darf doch der Nachbar mit jener Forderung nicht beschwert werden. Der Durchgang, den man rechtlich fordern kann, ist nicht unbegrenzt; er muß vielmehr innerhalb der drängendsten Nothwendigkeit des Fordernden eingeschränkt gehalten werden. Ebenso kann er auch auf gewisse Jahreszeiten, ja auf gewisse Stunden im Tag beschränkt werden.

Ebenso wenig darf aber auch ein solcher Durchgang willkürlich von dem bestimmt werden, welcher ihn leisten muß. Er muß immer auf der Seite sein, wo die Entfernung von der Straße bis zum eingeschlossenen Gut der kürzeste ist. Jeder Eigenthümer kann sich einen Durchgang verbitten, sobald er beweist, daß ein anderes Nachbargut einen kürzern, wenn auch unbequemen Weg zuläßt. Wenn aber dieser Weg, um gangbar zu sein, von Seiten dessen, der

ihn fordert, einen starken Kostenaufwand nöthig macht, kann er sich an einen andern Nachbar wenden. Ebenso wäre es, wenn der Weg zwar physisch möglich, aber lebensgefährlich wäre. Der Durchgang zu Land kann auch dann verlangt werden, wenn ein Zugang durch das Wasser möglich, aber das Passiren des Flusses gefährlich ist.

Der Durchgang muß auch an der Stelle sein, wo er dem, der ihn bewilligen muß, am wenigsten nachtheilig ist. Ebenso kann er, je nach den örtlichen Verhältnissen und der Bequemlichkeit des Eigenthümers, welcher die Leistung hat, auf einer Seite genommen werden, wo die Entfernung auf die Straße nicht die kürzeste ist (Kass.Hof 1. Mai 1801). Oft wird das Durchgangsrecht, wenn auch im Anfang wenig lästig, dieses doch durch die Folgen. Ja, da dies Recht theilbar ist, so gebührt es dem ganzen eingeschlossenen Feld; und wenn der Eigenthümer sein Gut stückweise verkaufen will, oder sich dasselbe unter mehre Erben vertheilt, so hat jeder Eigenthümer eines Theils das Zugangsrecht.

Wenn die Partieen nicht in Güte theils über die Höhe der Entschädigung, theils über den Ort und die Art des Eingangs sich vereinigen können, so muß das Ganze durch Sachverständige geregelt werden, nach Maßgabe des Schadens desjenigen, welcher den Durchgang gewähren muß, und ohne Rücksicht auf den Vortheil dessen, welcher ihn fordert.

Ist der Durchgang durch die Vereinigung der Partieen oder durch Sachverständige geregelt, so haben sich die ersteren nach der Urkunde zu richten, in welcher die besonderen Bestimmungen niedergelegt sind. Wird die ursprüngliche Anordnung dem Eigenthümer des Grunds, auf welchem der Durchgang ist, zu nachtheilig, oder hindert er ihn an nützlichen Verbesserungen, so kann er dem Besitzer des eingeschlossenen Feldes einen andern Zugang anbieten, welcher eben so

bequem ist, und dieser darf das Anerbieten nicht zurückweisen (C. c. 701).

Derjenige, welcher den Weg gestattet, ist nicht gehalten, ihn auf seine Kosten zu erhalten, aber er muß es zulassen, daß der Nutznießer des Wegs Ausbesserungen daran vornimmt. Im Uebrigen muß Alles in diesen Angelegenheiten nach den Gesetzen der Billigkeit und guter Nachbarschaft geordnet werden. Durch das schon öfters angeführte Cirkulär vom 4. September 1835 schlägt der Minister vor, das Durchgangsrecht auf den Fall auszudehnen, wo es nicht möglich wäre, anders als mittelst Betretung des Nachbargutes eine Mauer wieder herzustellen oder eine Hecke auszuschneiden, mit dem Beisatz jedoch, das daß Durchgangsrecht nur auf das amtlich bestätigte nothwendigste Bedürfniß beschränkt wird, wenn ein Gut geschlossen oder eingesäet ist, oder wenn eine Ernte auf ihm liegt, und unter der Bedingung, daß unter allen Umständen der angerichtete Schaden vergütet wird. Wir glauben, daß der Minister hier ein altes landwirthschaftliches Recht, welches in Consequenz des Artikels 681 des Code civile in Abgang gekommen war, zwar innerhalb der gehörigen Grenzen, mit gutem Grund wieder hergestellt hat.

Sechstes Kapitel.

Die Nutznießung des Landeigenthums.

Vor dem Gesetz vom 28. September 1791 war die Benützung des Landeigenthums einer Masse von Hemmnissen unterworfen. Abgesehen von den Fesseln der Feudalgebräuche, waren die Eigenthümer durch die Polizeigesetze in allen Beziehungen, in der Fruchternte,

Heuernte, Weinlese, Aehrenlese, Aufstoppelung, Zusammenrechen, Nachlese und andern Gebräuchen einem Bann unterworfen und dadurch das Eigenthum unter eine Vormundschaft der Ortsbehörde gestellt. Häufig wurde durch diese die Brache befohlen, während es doch in dieser wie in allen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebs für das Gesammtinteresse weit besser ist, den Produzenten die möglichste Freiheit zu lassen. Ihr Vortheil wird sie immer besser leiten, als Befehle der Behörde, welche oft willkürlich sind.

Durch das genannte Gesetz ist den Landeigenthümern die Freiheit wieder gegeben worden, sich der Werkzeuge zu bedienen, welche ihnen am besten taugen, zu ernten, wenn es ihnen gut dünkt, nach Belieben über ihre Bodenerzeugnisse zu verfügen, Heerden zu halten, wie sie es für passend finden, mit einem Wort, völlig frei über ihr Besitzthum zu schalten, vorausgesetzt, daß sie sich an die sonstigen Gesetze und Verordnungen der Polizei halten.

Dieses Kapitel wird 1) den Landpacht, 2) den Viehpacht, 3) die polizeilichen Maßregeln, welche die Einzelinteressen für gewisse Ernten nothwendig machen, enthalten.

Erster Abschnitt.

Der Landpacht.

Allgemeine Normen.

Landpacht nennt man die Pachtungen von Landgütern, um sie von dem Pacht städtischer Besitzthümer zu unterscheiden, welche man Hausmiethe nennt.

Im Allgemeinen gehört das Recht der Nutznießung eines Gutes nur dem Eigenthümer oder demjenigen, welchem eine regelrechte Urkunde den Genuß des Gutes überträgt. Obgleich für gewöhnlich der Eigenthümer einer Sache allein das Recht hat, ihre Be-

nützung abzutreten und zu übertragen, so haben doch, wenn die Eigenthümer minderjährig, mundtodt erklärt, oder weiblichen Geschlechts sind, die ihnen gesetzten Pfleger das Recht, ihre Güter zu verpachten.

Wenn ein Pächter einen Landpacht übernimmt, so muß er vor Allem die Rechtstitel des Verpachters prüfen, denn wenn dieser nicht Eigenthümer, wenn sein Recht auflöslich wäre oder bestritten werden könnte, dann dürfte der Pachtliebhaber den Pacht nicht übernehmen, da sein Recht mit dem des vorgeblichen Eigenthümers erlöschen würde.

Der Pachtvertrag wäre ebenfalls ungültig, wenn er durch einen Eigenthümer, welchem die freie Verfügung über seine Güter genommen ist, ohne Zuziehung seiner Vormünder abgeschlossen würde.

Aber selbst dann, wenn die Pachtverträge durch berechtigte Verwalter oder Pfleger geschlossen sind, wären sie für Frauen oder ihre Erben, für Minderjährige, wenn sie mündig werden, für geisteskranke Mundtodte, wenn sie geheilt werden, für Gemeindespitäler oder andere öffentliche Anstalten nur für die Dauer von neun Jahren, oder wenn sich die Partieen dazu verstehen, noch für eine zweite Periode von neun Jahren, und so fort je für eine solche neunjährige Periode verbindlich, so daß der Pächter nur das Recht hätte, den Pacht noch die Periode, in welcher er gerade lauft, zu genießen (C. c. 181, 471, 450, 509, 1429, 1430, 1718, das Gesetz vom 5. Februar 1791; das Gesetz vom 16. Messidor des Jahrs VII, Art. 15; und der Beschluß der Consuln vom 7. Germinal des Jahrs IX). Die neun- und mehrjährigen Pachtverträge, welche die Verwalter überschritten, oder über 3 Jahre vor Ausgang der Pachtzeit erneuert haben, haben nur dann eine Geltung, wenn davon vor dem Ende ihrer Verwaltung Gebrauch gemacht wurde.

Das Interesse unserer Landwirthschaft macht eine Veränderung dieser verschiedenen Bestimmungen nöthig.

Man muß den Verwaltern gestatten, viel längere Pachtverträge zu schließen, natürlich mit der gehörigen Sicherung der Rechte Unmündiger.

Der Pachtvertrag kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden.

§. 1. Der mündliche Pachtvertrag.

In diesem Fall sind die Bedingungen durch örtliche Gewohnheiten und gesetzliche Normen bestimmt.

Wenn jedoch der Pachtvertrag nur wörtlich und noch kein Gebrauch von demselben gemacht worden ist, d. h. wenn der Pächter noch von Nichts Besitz genommen hat, so genügt auch ein Zeugenbeweis nicht, wie klein auch der Pachtzins sein mag, ja selbst dann nicht, wenn Angeld gegeben worden ist. Ist aber eine Urkunde, wenn auch nur der Anfang oder Entwurf einer solchen vorhanden, d. h. etwas Schriftliches von demjenigen, welcher den Pachtvertrag abläugnen will, welches zugleich die betreffende Thatsache wahrscheinlich machen würde, so kann der Zeugenbeweis zugelassen werden.

Auf jeden Fall kann dem, welcher den Pachtvertrag läugnet, der Eid zugeschoben werden (C. c. 1715).

Wenn der Pacht angetreten und nur der Pachtzins strittig ist, so entscheiden die etwa vorhandenen Quittungen. Sind keine vorhanden, so glaubt man dem Eigenthümer auf sein Wort, wobei jedoch dem Pächter nicht verwehrt ist, Sachkundige zu fragen, unter der Bedingung, daß er die Untersuchungskosten für den Fall zahlt, wenn die Schätzung den von ihm angegebenen Preis übersteigt (C. c. 1716).

Ein nicht schriftlich abgeschlossener Landpacht dauert jedenfalls so lang, bis der Pächter alle Früchte des Pachtguts gesammelt hat. Richtet sich aber dann die Dauer nach dem Brachsystem, welches der Pächter antritt, oder nach dem, welches er selbst annimmt? Nach unserer Ansicht sollte diese Frage im Interesse

der Landwirthschaft zu Gunsten des Pächters entschieden werden, so daß, wenn er auch gegen die Landesgebräuche eine 5—7jährige Brachzeit auf seinen Gütern festsetzte, auch der mündliche Pachtvertrag so lange dauern würde, da in einer kürzern Zeit der ganze Umlauf der Brachlegung nicht durchgemacht werden kann, und der Artikel 1774 des Code civile ihm das Recht auf alle Früchte in jeder Bodenart gibt.

Diese Entscheidung wird vielleicht den Juristen streng vorkommen. Der Landwirthschaft aber ist sie sehr günstig.

§. 2. Vom geschriebenen Pachtvertrag.

Wenn der Vertrag geschrieben ist, so sind die Pachtbedingungen durch die Vertragspunkte bestimmt. Ist die Urkunde mit Privatsiegeln versehen, so muß er in so vielen Originalurkunden niedergelegt sein, als contrahirende Partieen vorhanden sind. Ebenso genügt es, daß er doppelt da ist, wenn nur der Eigenthümer und Pächter mit einander zu thun haben. Kommt ein Dritter als Bürge dazu, so muß er dreifach abgefaßt sein, und wenn mehre Personen das gleiche Interesse haben, so genügt eine Abschrift für diese (z. B. für zwei Ehegatten, für mehre Miterben oder Miteigenthümer). Bei einem großen Pacht ist es besser, den Vertrag durch einen Notar aufsetzen zu lassen, weil man dadurch das Recht erhält, ohne weitere gerichtliche Procedur auf seiner Erfüllung bestehen zu können. Bei einem geschriebenen Pachtvertrag ist die Dauer durch die Urkunde selbst bestimmt.

1) Rechte und Pflichten des Pachtgebers.

Der Pachtgeber ist gehalten, die verpachtete Sache an den Pachtliebhaber zu der verabredeten Zeit zu übergeben, bedeutende Reparaturen, welche während der Nutznießung vorkommen, zu übernehmen. Der Pächter dagegen ist für gewöhnlich, und wenn nicht

das Gegentheil bestimmt ist, nur zu minder bedeutenden Reparaturen verpflichtet, den Fall ausgenommen, daß durch Unterlassung der letztern größere nothwendig geworden sind. Endlich muß er den Pächter während der Pachtdauer ruhig im Genuß des Pachts lassen (C. c. 1719, 1720).

Hat der Pächter die Benützung seines Gutes auf eine bestimmte Zeit einem Andern überlassen, so darf er keine Aenderung während dieser Zeit damit vornehmen. Er darf z. B. nicht Feld in Wald, Wiesen in Ackerland verwandeln, noch auch während der Zeit des Pachts Arbeiten vornehmen, welche den Pachtnehmer in seiner Nutznießung stören, wenn es nicht unaufschiebliche Arbeiten sind. In dem letzten Fall muß der Pächter sich dieselben gefallen lassen, und zwar wenn sie nicht über 40 Tage dauern, ohne Entschädigung (C. c. 1724).

Der Pachtgeber hat nicht die Verpflichtung den Pächter vor Störung seiner Nutznießung durch Dritte zu schützen, vorausgesetzt, daß sie nicht Ansprüche auf das Eigenthum des verpachteten Gutes machen. In diesem Fall kann der Pächter eine dem zugewachsenen Nachtheil entsprechende Entschädigung verlangen, wenn er den Eigenthümer noch zur rechten Zeit davon benachrichtigt hat (C. c. 1726). Kommen die Störungen von Personen, welche keinerlei Rechtsansprüche auf Eigenthum oder Benützung des Pachtobjekts machen, so ist der Pachtgeber zu keinem Schutz dagegen verpflichtet, der Pächter aber kann sie in seinem eigenenen Namen gerichtlich verfolgen (C. c. 1725).

2) Rechte und Pflichten des Pächters.

Der Pächter hat das Recht, seine Pacht ganz oder theilweise abzutreten, wenn dies ihm nicht ausdrücklich untersagt ist (C. c. 1717). Man ist ihm Garantie gegen alle geheimen Schäden oder Gebrechen des Pachtobjekts schuldig, welche die Benützung der

Sache hindern, selbst dann, wenn der Pachtgeber vor der Verpachtung nichts davon gewußt hat; wenn z. B. die Ländereien auf eine die Bebauung hindernde Weise periodischen Ueberschwemmungen unterworfen wären. Für Verluste, welche aus solchen Gebrechen für den Pächter entstehen, muß ihn der Pachtgeber entschädigen; wenn in dem obigen Beispiel die Saaten zerstört sind, muß dieser dem ersteren die Kosten davon erstatten (C. c. 1721).

Der Pächter ist verpflichtet mit seinem Pachtobjekt haushälterisch umzugehen. Er muß jede Sache zu dem gebrauchen, wozu sie bestimmt ist. Er darf Zimmer nicht als Dachkammern, Magazinräume nicht als Ställe benutzen, und muß mit allem schonend umgehen, als ob er selbst Eigenthümer wäre (C. c. 1728). Objekte, welche durch den Gebrauch abgenützt sind, muß er wiederherstellen lassen, ausgenommen wenn dieselben durch Alter oder übermächtige Einwirkungen zerstört werden. Wenn ein Inventar über die Pachtobjekte aufgenommen wurde, so muß er sie ebenso, wie das Inventar es besagt, wieder zurückgeben. Wurde keines aufgenommen, so nimmt man an, die Sachen seien in gutem Stande gewesen, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich nachgewiesen ist.

Der Pächter muß sein Gut tüchtig bewirthschaften, für seine Pacht die nöthigen Geräthschaften, das nöthige Vieh und Anderes beischaffen; zu rechter Zeit einheimsen in die dazu bestimmten Räume, als einsichtiger Landwirth alles auf seinem Gut ziehen, was er kann, ohne den Boden übermäßig zu erschöpfen, zur rechten Zeit düngen und einsäen, und alle Bedingungen seines Pachts pünktlich erfüllen.

Er muß ferner seinen Pachtzins immer pünktlich zur Verfallzeit bezahlen, und zwar an dem durch den Vertrag bezeichneten Ort. Ist der Vertrag nur mündlich oder erhält er keine Bestimmung hierüber, so geschieht die Bezahlung im Hause des Pächters, beson-

ders wenn die Bezahlung in Naturalien geschieht, deren Versendung Kosten machen würde. Ist bestimmt, daß die Bezahlung im Haus des Pachtgebers geschieht, so darf dieser die Bedingung durch eine Reise an einen entfernten Ort nicht erschweren. In diesem Fall muß er einen Ort bestimmen, welcher nicht weiter entfernt ist, als der, wo die Bezahlung hätte geschehen sollen. Eine Ausnahme macht es, wenn im Vertrag bestimmt ist, daß die Bezahlung in der Wohnung des Pachtgebers, wo er sich auch befinden möge, geschehen müsse (C. c. 1728).

Um Streitigkeiten über kleine Differenzpunkte hinsichtlich des Umfangs des Pachtobjekts abzuschneiden, hat das Gesetz bestimmt, daß nie der Pachtzins wegen einer Differenz der wirklichen Ländereien gegen die im Contrakt verzeichneten erhöht oder erniedrigt werden soll, als in so fern die Differenz über ein Zwanzigtheil beträgt, wobei jedoch der Pächter das Recht erhält, von dem Contrakt zurückzutreten, wenn eine Steigerung des Pachtzinses vorgenommen würde (C. c. 1619, 1620, 1765).

Das Gesetz legt dem Pächter unter anderem auch die Verbindlichkeit auf, den Eigenthümer vor widerrechtlichen Eingriffen auf das Pachtgebiet zu unterrichten, und bestraft eine Nachlässigkeit darin durch Auflegung von weiteren Zinsen (C. c. 1768). Auch muß sich der Pächter Reparaturen gefallen lassen, wenn sie nicht über 40 Tage dauern; im andern Fall kann er Entschädigung verlangen. Wenn aber die Reparationen die Wohnung des Pächters und seiner Familie unbenutzbar machen würde, dann kann er Aufhebung des Pachts verlangen.

Der Pächter muß alle Beschädigungen, die während seiner Pachtzeit vorkommen, ersetzen, wenn er nicht beweisen kann, daß sie ohne seine Schuld stattgehabt haben (C. c. 1732). Ebenso ist er verbunden, für den Schaden einzutreten, den seine Kinder, Knechte,

Hirten, Hausleute, Unterpächter anrichten. (C. c. 1735).

Er ist verantwortlich für Feuersbrunst, wenn er nicht beweisen kann, daß dieselbe zufällig oder durch übermächtige Naturgewalt, oder durch Fehler im Bau, oder durch Mittheilung von andern Wohnungen entstanden ist.

Strohstätten und Dunggruben gehören zu einem Landgut (C. c. 524). Der Pächter darf sie nicht wegräumen oder verkaufen. Er muß sie aber auf dem Raum des Pachtguts sammeln. Sind jedoch diese Düngerhaufen nicht sämmtlich für seine Ländereien nothwendig, theils weil es seine Betriebsart nicht erfordert, oder weil er andere Dungmittel hat, z. B. den Pferch zahlreicher Heerden, so darf man nicht so streng auf der Verwendung des Strohs in Dünger bestehen. Wenn der Pächter abgeht, so muß er Stroh und Dung desselben Jahrs zurücklassen, d. h. diejenige Vorräthe, welche er, nachdem er den letzten Schlag Getreidefeld eingesäet hat, Tag für Tag sammelt, wenn er dieselben bei seinem Eintritt in das Nutzungsrecht bekommen hat; hat er sie nicht bekommen, so kann er sie als Eigenthümer immer nach Schätzung ihres Umfangs zurückhalten (C. c. 1777).

Der abgehende Pächter muß dem folgenden jede mögliche Erleichterung für die Arbeiten des Jahrs geben, und ebenso muß der abgehende Pächter dem eintretenden auch die Räumlichkeiten und Geräthschaften überlassen, welche zur Vollendung der Einheimsung nöthig sind. Jedenfalls müssen der abgehende und eintretende Pächter sich über den Gebrauch der Räumlichkeiten verständigen (C. c 1778).

Oft wird gegen Pächter für den Fall der Nichtbezahlung des Pachtgelds persönliche Haft bedungen; sie kann nur angeordnet werden, wenn sie ausdrücklich bedungen ist. Jedenfalls kann sie der Richter gegen diejenigen Pächter und Halbpächter auch ohne beson-

dere Bestimmungen aussprechen, wenn dieselben am Ende der Pachtzeit das anvertraute Vieh, Sämereien, Ackergeräthschaften nicht vorweisen können, wofern sie sich nicht zu rechtfertigen vermögen, daß der Abgang ohne ihr Zuthun entstanden ist (C. c. 2062).

In diesem Fall wird die Zeit der Haft durch den Richterspruch bestimmt, welcher sie anordnet, sie darf nicht unter einem Jahr und nicht über fünf Jahre dauern (Gesetz vom 17. April 1832, Art. 7).

3) Der Halbpächter.

Wer unter der Bedingung, den Ertrag zu theilen, das Land baut, hat die nämlichen Bedingungen zu erfüllen, wie der Pächter. Da übrigens die mit ihm abgeschlossene Uebereinkunft hauptsächlich auf seine persönliche Eigenschaften als Landwirth Rücksicht zu nehmen hat, so kann er seine Pachtung an keinen Andern überlassen, wenn er sich nicht ausdrücklich dies Recht vorbehalten hat. Handelt er dem zuwider, so hat der Eigenthümer das Recht, selbst wieder in die Benutzung des Guts einzutreten, und der Pächter kann zu Geldbußen verurtheilt werden (C. c. 1763 und 1764).

Hat der Pächter einen Verlust an Früchten, selbst nach vollbrachter Ernte, so darf er dem Eigenthümer einen Theil des Verlusts anrechnen, vorausgesetzt jedoch, daß er nicht die Auslieferung des zu entrichtenden Erntetheils verzögert hat, denn alsdann würde das Hinausschieben ein Fehler sein, um deßwillen der Pächter den Verlust allein tragen müßte (C. c. 1771).

4) Die Verluste während der Nutznießung.

Das Gesetz gestattet dem Pächter nur dann einen Pachtnachlaß zu verlangen, wenn die ganze oder wenigstens die Hälfte der Ernte verloren gegangen ist. Ist der Pachtvertrag nur auf ein Jahr geschlossen, so muß die Entschädigung dem Verluste angemessen sein.

Gilt der Pachtvertrag auf mehre Jahre, so kann der Pächter nur dann einen Nachlaß verlangen, wenn er nicht durch vorhergehende Ernten zum Voraus entschädigt ist. Ist dies nicht der Fall gewesen, so darf die Schätzung erst am Ende des Pachtvertrags vorgenommen werden, vorbehaltlich des dem Richter zustehenden Rechts, den Pächter vorläufig von der Zahlung eines im Verhältniß mit dem Verlust stehenden Theils des Pachtzinses zu entbinden (C. c. 1769).

Wenn z. B. ein Pacht 9 Jahre dauert und im ersten Jahr alle Früchte verloren gingen, im zweiten Jahr abermals ungefähr die Hälfte der Ernte zu Grunde ging, die übrigen 7 Jahre aber reichlichen Ertrag brachten und den Pächter vollständig für die gehabten Verluste entschädigten, so ist kein Anspruch auf Nachlaß da. Sind aber die übrigen 7 Jahre mittelmäßig, so darf er einen Nachlaß ansprechen, welcher dem erlittenen Verlust von einer und einer halben Ernte entspricht.

Der Pächter darf keine Schadloshaltung verlangen, wenn der Verlust weniger als die Hälfte beträgt. Er hat auch kein Recht auf Nachlaß, wenn der Verlust nach Abräumung der Felder eintrat, wofern nicht der Vertrag bestimmt, daß ein Theil des Pachtzinses in natura abgetragen werden soll. Wenn die Ursache des Schadens vorhanden war, und zur Zeit der Pachtübernahme vorausgesehen werden konnte, so hat der Pächter kein Recht auf Schadenersatz (C. c 1770 und 1771). Dem Pächter können auch zufällige Ereignisse aufgerechnet werden, wenn der Vertrag es ausdrücklich so bestimmt (C. c. 1772).

Diese besondern Bestimmungen gelten aber nur von gewöhnlichen Zufällen, wie Hagel, Wetterschlag, Reifen, Abfall der Weinbeeren. Schließlich kann der Pachtnehmer mit den Folgen aller möglichen, ordentlichen und außerordentlichen Zufälle belastet werden, seien sie vorausgesehen worden oder nicht, und er

muß dann alle tragen, selbst die, welche von Verheerungen des Kriegs oder von Ueberschwemmungen herrühren, welche das übrige Land nicht treffen (C. c. 1773).

§. 3. Das Ende des Pachts.

Die Verbindlichkeit, haushälterisch mit dem Pachtgut umzugehen, ist so streng, daß das Gesetz dem Pachtgeber gestattet, den Pachtvertrag nichtig zu erklären, wenn er nicht als guter Landwirth das Gut bewirthschaftet hat. Er muß das nothwendige Vieh und Ackergeräthe anschaffen, er darf die Bodencultur nicht vernachlässigen und das Gepachtete nicht anders verwenden, als wozu es bestimmt ist. Man kann auch auf Nichtigerklärung des Pachts dringen, wenn die Bedingungen des Pachtvertrags nicht erfüllt werden und daraus dem Pachtgeber ein Schaden erwächst (C. c. 1766). Unter die Pachtbedingungen gehört gewöhnlich auch die, daß der Pächter die in der Gegend gewöhnlichen Brachzeiten einhält. Würde diese lächerliche Bedingung streng ausgeführt, so wäre damit allen landwirthschaftlichen Fortschritten ein Riegel vorgeschoben. Der Artikel 1766 gibt dem Pachtgeber nur dann das Recht den Vertrag aufzulösen, wenn aus der Nichtvollziehung der Pachtbedingungen für den Pachtgeber ein Schaden erwächst. Wenn also ein Feld sich durch neue Anpflanzungen vielmehr verbessert, als nothleidet, so darf sich der Pächter nicht beklagen.

Zu den Hauptverpflichtungen des Pächters gehört, wie schon gesagt, das Einhalten der Pachtzinszahlungen. Wird nicht gezahlt, so kann der Eigenthümer den Pachtvertrag als gelöst ansehen, wenn er nicht vorzieht, ohne Lösung des Vertrags, den Pächter gerichtlich zur Zahlung anzuhalten.

Hinsichtlich der Termine, die man für die Auflösung des Vertrags stellen darf, muß man den örtlichen Gewohnheiten folgen. Der Pachtvertrag kann

sich auch durch Fehler des Pachtgebers und des Pächters in der Haltung ihrer Verpflichtungen zu lösen. Vollkommen rechtsgültig ist er gelöst, wenn das Pachtobjekt verloren geht oder verdirbt, und nicht mehr dazu taugt, wozu es bestimmt war (C. c. 1741).

Die Pachtcontrakte kann man wie die andern Verträge für sich und seine Kinder schließen; sie sind deßhalb weder durch den Tod des Pächters noch durch den Tod des Pachtgebers aufgelöst (C. c. 1742).

Wenn der Pachtgeber das Pachtobjekt verkauft, so darf der Käufer den Pächter, dessen Vertrag auf eine bestimmte Zeit lautet, nicht austreiben, wenn nicht dies Recht durch den Vertrag ausdrücklich vorbehalten ist (C. c. 1743). *

Gewöhnlich gibt man dem Contrakt dadurch eine feste Zeitbestimmung, daß man ihn einregistriren läßt. Wenn der Käufer dies gethan hat und über Entschädigungszahlungen nichts bestimmt ist, so muß für die ganze noch übrige Zeit der dritte Theil des Pachtgeldes dem Pächter vom Pachtgeber gezahlt werden (C. c. 1744 und 1746). Der Käufer, welcher den Pächter austreiben will, muß ihn überdies wenigstens ein Jahr vorher davon benachrichtigen (C. c. 1748). Der Pächter darf zudem nicht ausgetrieben werden, so lang ihm die genannten Entschädigungszahlungen nicht entrichtet werden (C. c. 1749). Hat der Pacht keine bestimmte Zeit, so kann der Käufer den Pächter vertreiben, indem er ihm die Zeit des Abzugs je nach den örtlichen Gewohnheiten bestimmt. Er hat ihm alsdann keine Entschädigung zu zahlen, aber der Pächter kann gegen den Pachtgeber Beschwerde einlegen (C. c. 1750).

Bei dem Landpacht selbst, wenn er nur mündlich ist, wird angenommen, er sei auf so lange Zeit

* Ueber die Nachtheile dieser Bestimmungen lese man die folgende Abhandlung: die Verwaltung, unter dem Kapitel Landpacht nach.

geschlossen, als nöthig ist, um sämmtliche Früchte einzubringen, also gewöhnlich auf ein Jahr. Die Pacht von ackerbaren Gütern, welche in verschiedene Abtheilungen und Zeiten bepflanzt werden, wird auf so viele Jahre angenommen, als das Umwechseln dauert (C. c. 1774). Ebenso hört auch der mündliche Pachtvertrag mit vollem Recht auf, wenn die angenommene Zeit zu Ende ist, auch ohne bestimmte Aufkündigung (C. c. 1775).

Noch entschiedener muß er aufhören, wenn das Ende urkundlich bestimmt und diese Zeit abgelaufen ist. Wenn jedoch der Pächter, mit Vorwissen des Pachtgebers und ohne Einsprache von seiner Seite, auch nach Verfluß des Termins im Genuß des Pachtobjekts bleibt, so ist damit ein neuer Pacht gegeben, der stillschweigend denselben Bedingungen, wie der anfängliche unterliegt, aber für die weitere Dauer nach den Normen des mündlichen Pachts behandelt wird (C. c. 1776). Die stillschweigende Zulassung des Eigenthümers hört auf, sobald er den Willen zum Gegentheil zeigt, dem Pächter eine Aufkündigung oder eine Mahnung zum Abzug zugehen läßt.

Geht das Pachtobjekt ganz zu Grund, so ist der Pachtvertrag aufgelöst. Dasselbe ist der Fall, wenn dem Pachtgeber sein Eigenthumsrecht abgesprochen wird, vorbehaltlich der Zinsen und Bußen, welche der Pächter dem Pachtgeber zu entrichten hat. Wenn das Pachtobjekt nur zum Theil zerstört wurde, so könnte der Pächter je nach den Umständen eine Verminderung des Pachtzinses oder eine Auflösung des Vertrags verlangen. Im einen wie im andern Fall, sowie im Falle gänzlicher Zugrunderichtung durch einen unvorhergesehenen Zufall, kann der Pächter keine Entschädigung ansprechen, wenn nicht der Schaden durch eine vorausgegangene Nachlässigkeit des Pachtgebers veranlaßt wurde, oder der Fehler schon zur Zeit des Pachtantritts bestand und daraus ein Ver-

luſt für den Pächter erwächst, für welchen ihn der Pachtgeber entſchädigen muß (C. c. 1722).

Der Pachtvertrag hört auch auf durch Uebereinkunft beider Partieen, vorbehaltlich der Rechte Dritter, z. B. der Gläubiger des Pächters, wenn derſelbe ſie durch Auflöſung des Pachts betrügen wollte. Die Wirkungen der freiwilligen Aufhebung werden durch freie Uebereinkunft beider Partieen beſtimmt.

Von der Aufkündigung. Die Aufkündigung iſt eine von den Arten, die Pacht zu beendigen. Nach dem oben Geſagten könnte die Aufkündigung überflüſſig erſcheinen, da bei einem ſchriftlich aufgeſetzten Pachtvertrag die Pacht rechtlich zu der Zeit aufhört, welche in dem Vertrag beſtimmt iſt (nach Art. 1737), und bei einem bloß mündlichen Pachtvertrag die Pacht rechtlich zu Ende geht, wenn die zur Einſammlung der Früchte nöthige Zeit abgelaufen iſt (gemäß der Art. 1774, 1775). Demungeachtet beſtimmt der Art. 1736, welcher von den gewöhnlichen Normen bei Haus- und Güterpachten handelt, daß bei einem mündlichen Pachtvertrag bei der Aufkündigung die gebräuchlichen Termine eingehalten werden müſſen. Um dieſen ſcheinbaren Widerſpruch zwiſchen dem Art. 1736 und den Art. 1774 und 1775 zu löſen, muß man folgende Unterſcheidung machen: Der Eigenthümer, welcher nur mündlich verpachtet hat, kann nach Ablauf der im Art. 1774 beſtimmten Zeit von den Räumlichkeiten wieder Beſitz nehmen, ohne eine Aufkündigung vorausgehen zu laſſen; wenn aber der Eigenthümer den Pächter zwei oder mehre Perioden von der gleichen Dauer im Genuß des Pachtobjekts gelaſſen hat, dann muß er eine Aufkündigung vorausgehen laſſen, wenn er das Pachtverhältniß aufheben will. Ebenſo verhält es ſich beim ſchriftlichen Vertrag. Die Aufkündigung iſt in beiden Fällen deßhalb nothwendig, weil ſich der Aufſchub der Aufhebung des Pachtverhältniſſes ins Unbeſtimmte fort verlängern kann und alſo beide Par-

tieen einander von ihrem Entſchluß der Pachtbeendigung unterrichten müſſen, damit jeder andere Theil ſich darnach richten kann.

Es wäre gut, wenn über die Termine bei der Aufkündigung allgemeine Beſtimmungen herrſchten, während derzeit noch große Verſchiedenheit in dieſem Punkt ſtattfindet. In den Umgebungen von Paris muß die Aufkündigung wenigſtens 3 Monate vor Schluß des landwirthſchaftlichen Jahres, d. h. vor dem Martinitag ſein, aus Rückſicht auf die Einſammlung des ſämmtlichen Ertrags der Wieſen, Obſtgärten, Aecker und Weinberge. In Betreff der Felder aber, deren Bepflanzung nach gewiſſen Zeiten umwechſelt, muß die Aufkündigung wenigſtens 6 Monate vor vollſtändiger Einheimſung des Ertrags vom letzten Schlag geſchehen, damit nicht der Pächter die Reihenfolge der Anpflanzungen wieder von vorn beginnt. So muß in Gegenden, wo Dreifelderwirthſchaft iſt, die Aufkündigung wenigſtens 6 Monate vor Schluß des dritten landwirthſchaftlichen Jahres geſchehen. Wenn endlich die Güter Jahr für Jahr auf gleiche Art, z. B. mit Klee oder Gras, angepflanzt werden, ſo muß nach den neuern Herausgebern des Denizart die Aufkündigung vor Johanni geſchehen, wenn das Gut vor Martini verlaſſen werden ſoll. Nach denſelben Verfaſſern muß in den Pariſer Gärten der Eigenthümer das, was an Früchten im Boden bleibt, nach der Schätzung von Gartenverſtändigen bezahlen, was oft ſehr hoch kommt. Deßhalb thut man wohl, bei Gartenpachten die Schätzungsſumme voraus feſt zu beſtimmen oder zu bedingen, daß der Eigenthümer in dieſer Hinſicht nichts zu leiſten hat.

In der folgenden Abhandlung werden wir in dem Kapitel, welches von Erwerbung oder Verpachtung von Landgütern handelt, ein vollſtändiges Formular eines Landpachtvertrags geben.

Zweiter Abſchnitt.

Die Viehpacht.

Die Viehpacht iſt ein Vertrag, durch welchen ein Theil dem andern ein Kapital an Hausthieren übergibt, welche für Landwirthſchaft oder durch Verkauf einen Nutzen abwerfen, wie Schafe, Hornvieh, Ziegen, Pferde und ſelbſt Schweine, um ſie zu hüten, zu pflegen, zu nähren, nach den feſtgeſetzten Bedingungen (C. c. 1800 und 1802). Es braucht zur Feſtſtellung derſelben keiner beſondern Formen, und ſie können entweder unter Privatſiegel niedergelegt werden — in welchem Fall man ſo viele Abſchriften machen muß, als es Partieen gibt, oder muß die Sache vor einem Notar feſtgeſetzt werden. Im erſten Fall iſt es immer gut, wenn man die Sache ins öffentliche Regiſter eintragen läßt, weil ſonſt, wenn ein Dritter Anſprüche auf das Eigenthum der Heerde macht, nichts gegen ihn geltend gemacht werden könnte.

Man unterſcheidet drei Arten von Viehpacht: 1) Die einfache Viehpacht; 2) die gemeinſchaftliche Viehpacht; 3) die Viehpacht, welchen ein Eigenthümer ſeinem Gutspächter überläßt. Endlich gibt es noch eine vierte Art, die man nur uneigentlich Viehpacht nennt, und von welcher gleichfalls die Rede ſein wird (C. c. 1811).

Gewöhnlich richten ſich dieſe Verträge nach den ſchriftlich von beiden Partieen feſtgeſetzten Bedingungen, ſind aber keine ſolche da, ſo gelten folgende Normen (C. c. 1803):

§. 1. Die einfache Viehpacht.

Die einfache Viehpacht iſt ein Vertrag, welcher dem Pächter die Verpflichtung auferlegt, die gepach-

teten Hausthiere zu nähren, zu pflegen, zu bewachen, unter der Bedingung, daß er die Hälfte des Nutzens bekommt und die Hälfte des Schadens leidet (C. c. 1804).

Die Milch, der Dünger und die Benützung der Arbeit der Thiere gehören dem Pächter allein. Es sind gewisse allgemeine Billigkeitsregeln, welche in diesem Verhältniß gelten; so darf z. B. nicht bedungen werden, daß der Pächter den vollen Verlust leidet, wenn ein Zufall und nicht ein Verschulden von seiner Seite den Schaden herbeiführt. Ebenso darf er auch nicht einen größeren Theil des Verlustes tragen, als sein Antheil am Gewinn ist, noch darf der Pachtgeber am Ende der Pacht mehr als das gelieferte Vieh nehmen; jede solche Uebereinkunft wäre null und nichtig (C. c. 1811).

Gewöhnlich wird vor dem Beginn der Viehpacht das Vieh geschätzt. Diese Schätzung gilt aber nicht für einen Verkauf und gibt dem Empfangnehmer kein Eigenthumsrecht. Sie soll bloß die Güte und Qualität, die Art und den Werth der gepachteten Thiere feststellen und zur Norm für den Fall dienen, wo ein Ersatz stattfinden muß (C. c. 1805).

Dem Pächter können zufällige Ereignisse nicht zugerechnet werden, wenn nicht ein Fehler von seiner Seite vorausgegangen ist, welcher dazu Veranlassung gab, und ohne welchen der Verlust nicht eingetreten wäre (C. c. 1807), denn er soll mit dem Vieh wie mit seinem Eigenthum haushalten und wirthschaften (C. c. 1806).

In strittigen Fällen muß der Pächter den schädlichen Zufall beweisen, ebenso der Pachtgeber den Fehler, dessen er den Pächter beschuldigt (C. c. 1808).

Wenn aber durch einen unverschuldeten Zufall das gepachtete Vieh sämmtlich zu Grund geht, so muß der Pachtgeber den Schaden tragen. Geht nur ein Theil zu Grund, so muß der Schaden nach der ursprünglichen sowie nach der am Ende der Pacht zu

wiederholenden Schätzung gemeinschaftlich getragen werden (C. c. 1810).

Wenn der Pächter in Folge seiner Nachweisung eines unverschuldeten Zufalls frei ausgeht, so muß er doch über die Häute Rechenschaft ablegen (C. c. 1809).

Da der ursprüngliche Bestand des gepachteten Viehs dem Pachtgeber eigen gehört, und dem Pächter ein Theil der Nutznießung zusteht, so darf kein Theil ohne Zustimmung des andern über ein Stück der Heerde verfügen (C. c. 1812). Dies gilt von den alten Thieren so gut wie von den jungen. Hie und da war es sogar Sitte, Pächter, welche ohne Zustimmung des Pachtherrn über das Vieh verfügten, mit körperlichen Strafen zu belegen. Unter der jetzigen Gesetzgebung gelten in dem genannten Fall die von dem Gesetz gegen den Vertrauensbruch bestimmten Strafen und die Bestimmung des Art. 2062 des Civilgesetzbuches.

Die Schur wird unter beide Theile getheilt. Der Pächter muß vor dem Scheren den Pachtgeber zeitig genug benachrichtigen, so daß dieser selbst dabei sein oder durch einen Stellvertreter die Schur beaufsichtigen lassen kann. Geschieht die Schur ohne Vorwissen des Pachtgebers, so findet die Annahme von Betrug statt, und diese gibt das Recht zur Lösung des Vertrags (C. c. 1814 und 1816).

Wenn jedoch außer der gewöhnlichen Schurzeit die Gesundheit der Thiere eine theilweise Abscherung der Wolle nöthig macht, so kann dies der Pächter thun, ohne den Pachtgeber in Kenntniß zu setzen.

Wenn die Pachtzeit nicht durch die Partieen ausdrücklich bestimmt ist, so dauert sie drei Jahre (C. c. 1815) und das Vieh wird dann aufs Neue geschätzt. Hat es sich vermehrt, so wird der Zuwachs getheilt. Ergibt sich Verlust, so ersetzt der Pächter dem Pachtgeber die Hälfte, und dieser nimmt das Vieh zurück.

Die Theilung des Zuwachses und der Schur geschieht in den durch die Uebereinkunft bestimmten Zeiten. Der Zuwachs kann auch erst am Ende der Pachtzeit getheilt werden. Ist gar nichts bestimmt, so geschieht die Theilung zu solchen Zeiten, wie sie beiden Theilen geschickt ist (C. c. 1817).

Alles, was zur Pachtung gehört, ist Unterpfand des Gutseigenthümers. Wird das Vieh dem Pächter durch einen Andern als den Eigenthümer übergeben und wird es mit dem Eigenthum des Pächters vermengt, so wird es gleichfalls Unterpfand des Eigenthümers. Da es aber im Interesse der Landwirthschaft und des Gutsbesitzers ist, daß zahlreicher Viehstand auf den Pachtungen gehalten wird, so kann der Pächter seine Heerde vor den Ansprüchen des Gutsbesitzers dadurch verwahren, daß er ihm ein Verzeichniß von jedem einzelnen Stücke Vieh übermacht. Aber diese Benachrichtigung muß an den Eigenthümer zu gleicher Zeit mit dem Eintritt des Viehs in das Pachtgut gelangen; später wäre sie unwirksam, und der Eigenthümer könnte Beschlag darauf legen, wie auf das andere bewegliche Eigenthum seines Pächters, wenn derselbe seine Verpflichtungen nicht erfüllt (C. c. 1813). Wenn bei schriftlichen Viehpachtverträgen die Partieen nach Abfluß der Pachtzeit nicht zur Theilung schreiten, so tritt wie bei den Landpachten eine *stillschweigende Erneuerung* ein, welche gewöhnlich nicht über den nächsten folgenden Johannistag sich erstreckt.

§. 2. Die gemeinschaftliche Viehpacht.

Diese Viehpacht ist ein Gesellschaftsvertrag, bei welchem jede Partie die Hälfte der Thiere liefert, welche sie gemeinschaftlich besitzen (C. c. 1818). Der Pachtgeber hat nur auf die Hälfte der Schur und des Zuwachses ein Recht. Die Milch, der Dünger und die Benutzung der Arbeit gehört dem Pächter allein,

und jeder andere Vertrag ist nichtig, wenn nicht der Pachtgeber auch zugleich Eigenthümer des Meiergutes ist, worauf der Viehpächter als Landpächter ist (C. c. 1819). Sonst gelten die übrigen Normen des einfachen Viehpachts.

§. 3. Der Viehpachtvertrag, welchen der Eigenthümer mit seinem Gutspächter schließt.

Diese Pacht findet dann statt, wenn der Eigenthümer eines Guts seinem Pächter dasselbe mit einem vollen Viehstand übergibt, wobei dieser die Verpflichtung hat, nach Erlöschen des Pachts, so viel Vieh zurückzulassen, als der Schätzung nach der Werth des angetretenen Viehstands beträgt (C c. 1821). Alles Risiko ist dann auf Seite des Pächters; aber ebenso gehören ihm auch alle Vortheile, und er hat bloß die Verpflichtung, allen Dünger zur Verbesserung des Gutes zu verwenden, und einen Viehstand von gleichem Werth am Ende der Pachtzeit zurückzulassen (C. c. 1823 und 1824). Der Pächter muß bei Verlust der ganzen Heerde, und bei unverschuldeten Ereignissen alles leiden, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist (C. c 1828).

Am Ende des Pachts darf der Pächter den Viehstand nicht gegen Herauszahlung des durch die anfängliche Schätzung bestimmten Geldwerths behalten; er muß eine Heerde zurücklassen, an Werth derjenigen gleich, welche er übernommen hat. Hat eine Verminderung stattgefunden, so muß er das Entsprechende herauszahlen; nur der Ueberschuß ist sein (C. c. 1826). Diese Art von Viehpacht ist gewöhnlich nur eine der Bedingungen der Landpacht und endigt nur mit dieser.

§. 4. Die Viehpacht des Halbpächters.

Diese Art der Viehpacht hat die gleichen Bedingungen, wie die einfache Viehpacht, mit Ausnahme folgender Punkte:

Man kann festsetzen, daß der Halbpächter dem Pachtgeber seinen Theil der Schur um einen niederern als den gewöhnlichen Preis überläßt;

Daß der Pachtgeber einen größern Antheil am Gewinn hat; daß er die Hälfte der Milch (aber nicht darüber) bekommt; aber der Halbpächter ist nicht verpflichtet, für den ganzen Verlust einzutreten (C. c. 1828). Diese Viehpacht endigt gleichfalls mit der Gutspacht (C. c. 1829).

§. 5. Die Viehpacht im weitern Sinn.

Dieser Pachtvertrag findet dann statt, wenn eine oder mehre Kühe Einem übergeben werden, welcher ihnen Stallung und Nahrung gibt, und dafür den ganzen Nutzen hat, mit Ausnahme der Kälber, welche wie auch das Eigenthumsrecht dem Eigenthümer gehören (C. c. 1831).

Derjenige, welcher die Kühe stellt und füttert, muß auch die Kälber bis zur Zeit der Entwöhnung und der Verkäuflichkeit aufziehen. Alsdann ist der Pachtgeber gehalten, sie zurückzunehmen; thut er es nicht, so ist er dem Pächter zum Schadenersatz verpflichtet.

Das für die Zurücknahme der Kälber gewöhnlich bestimmte Alter ist höchstens 6 Wochen.

Ist die Zeit dieser Pacht fest bestimmt, so muß der Pachtgeber die Kuh während dieser Zeit stehen lassen, wenn er nicht triftige Gründe zur Nichtigerklärung des Vertrags hat.

Ist keine feste Uebereinkunft getroffen, so kann sie der Pachtgeber zu jeder beliebigen Zeit zurücknehmen. Demungeachtet müssen gewisse herkömmliche Bestimmungen beobachtet werden. So darf z. B. der Pachtgeber nicht unmittelbar nach Zurücknahme des Kalbs auch die Kuh zurücknehmen, weil in diesem Fall der Pächter während der ganzen Zeit der Aufziehung des Kalbs die Milch entbehrt, ohne einen Ersatz zu haben.

Es ist also billig, daß er den Genuß der Milch noch eine gehörig lange Zeit nachher hat.

Ebenso darf ein Pachtgeber die Kuh nicht im Frühjahr zurücknehmen, wenn er sie im Anfang des Winters, wo das Futter theuer ist, dem Pächter gegeben hat.

Ebenso darf aber auch der Pächter die Kuh nicht zu einer unpassenden Zeit zurückgeben, z. B. wenn sie eben im Begriff ist zu kalben.

Streitigkeiten über diese Dinge müssen vor Gericht nach gewissen Billigkeitsnormen ausgemacht werden.

Der Herr der Kuh bleibt Eigenthümer und muß deßhalb auch den Verlust des Thiers leiden, darf sich aber an den Pächter halten, wenn er diesem einen Fehler nachweisen kann.

Dritter Abschnitt.

Erntepolizei.

Nach Abstellung der zahllosen Plackereien, welche eine frühere Zeit auf die Landwirthschaft gehäuft hatte, sind nur die polizeilichen Bestimmungen übrig geblieben, welche zur Sicherheit der Landeigenthümer nöthig sind; z. B. das Verbot, einen Weinberg früher zu lesen, auf dem Weinberg Anderer zu schneiden, und das Gestohlene für eigenes Gut auszugeben.

Wo solche Weinlesebestimmungen üblich sind, kann jedes Jahr durch den Gemeinderath eine Verordnung getroffen werden, welche jedoch nur für die nicht abgesperrten Weinberggüter gilt. Einwendungen gegen diese Verordnungen müssen bei dem Departementspräfekten gemacht worden, welcher mit Zuziehung des Unterpräfekten das Nöthige beschließt (Gesetz vom 28. Sept. 1791, Abtheilung IV. Art. 2). Der Ortsvorstand läßt nach Anhörung des Gemeinderaths den Tag der Weinlese verkündigen.

Diese Verkündigung darf nur geschehen, wenn eine Anzahl von Weinbergbesitzern erklärt hat, daß die Trauben reif sind (Edikt vom Februar 1535). Außer dem Lesetag müssen die Weinberginhaber noch andere Bestimmungen einhalten; so dürfen sie z. B. die Lese nicht vor Sonnenaufgang beginnen, noch nach Sonnenuntergang fortsetzen. Das Verbot früheren Anfangs der Lese erstreckt sich nicht auf diejenigen Weinberge, welche durch Mauern, Gräben und Hecken oder Verzäunungen abgeschlossen sind.

Man hat verlangt, daß der Herbstsatz in allen Gemeinden, welche es verlangen, eingeführt werden soll. Diese Forderung hat ihren Grund in dem Wunsch, den Wein gut zu machen und dem Diebstahl vorzubeugen. Es ist besser, wenn man die Freiheit der Eigenthümer vermehrt, als wenn man sie beschränkt. Das eigene Interesse, einen guten Wein zu bekommen, ist der mächtigste Antrieb zum Abwarten der Reife, und besonders heutzutage, wo Wissenschaft und Erfahrung so große Fortschritte gemacht haben, wären unnütze Verordnungen vielleicht eher ein Hemmschuh des Aufschwungs, welchen die Weingärtner genommen haben. Die Befreiung vom Lesezwang wurde ohne nachtheilige Folgen im Jahr 1834 in mehren größern weinbergbesitzenden Gemeinden des Departements Cote d'Or eingeführt. Wir billigen daher die Maßregel des Handelsministers, wenn nur der Lesezwang in den Gemeinden, welche ihn noch haben, aufrecht gehalten wird, und auch da nur, so weit nicht die Gemeinderäthe seine Aufhebung verlangen (Cirkular vom 4. September 1835).

Das Gesetz vom 6. Messidor des Jahrs III, welches noch in Kraft ist, hat den Verkauf grünen und noch am Stock befindlichen Getreides verboten, unter Strafe der Confiskation, die zur Hälfte den Käufer, zur Hälfte den Verkäufer trifft. Dies Gesetz aber war zu einer Zeit gegeben, wo Fruchtmangel war,

und da das öffentliche Interesse jetzt die Aufrechthaltung dieses Verbots nicht mehr nöthig macht, könnte man es in Abgang kommen lassen, wenn man es nicht ausdrücklich aufheben will.

Siebentes Kapitel.

Die landwirthschaftlichen Bedienstete und Hülfsarbeiter.

Nachdem wir von den Objekten und ihrer Nutzung gesprochen, kommen wir nun an die Personen und die Gesetze, nach welchen sich dieselben zu richten haben.

Die Arbeiten, zu welchen man sich vermiethen kann, sind Umgraben, Pflügen, Schneiden, die Weinlese, Holzhauen, Stallbedienung, Heerdenhut und andere Geschäfte beim Haus oder der Person des Arbeitgebers. Die Arbeitsmiethe darf nur für eine gewisse Zeit oder für eine bestimmte Unternehmung gelten; auf die ganze Lebenszeit darf man sich nicht verdingen, weil dies wider die natürliche Freiheit wäre (C. c. 1780).

Wenn über die Miethbedingungen oder die Lohnzahlungen Streit entsteht, so wird dem Herrn auf seine Versicherung geglaubt:

1) Hinsichtlich der Größe des versprochenen Lohnes;

2) in Betreff der Bezahlung des Lohnes im verflossenen Jahr;

3) in Betreff der Vorausbezahlung auf das laufende Jahr (C. c. 1781).

Erster Abschnitt.

Die Feld- und Waldhüter der Privaten.

Jeder Eigenthümer, Pächter oder Grundholde, hat das Recht, für seine Güter zum Schutz der Ernten

einen Feldhüter aufzustellen. Derselbe hat aber durch diese Anstellung noch nicht den Charakter eines Dieners der Ortsgerichtsbarkeit, und bekommt ihn erst, wenn er vom Gemeinderath angenommen und von dem Unterpräfekten bestätigt wurde (Dekret vom 20. Messidor des Jahrs III Art. 15 und Kassationshof vom 21. August 1822).

Jeder Hüter muß 25 Jahr alt sein (nach dem Gesetz vom 28. Septbr. 1791) und muß wenigstens seinen Namen schreiben können. Er wird bei dem Bezirksgericht erster Instanz beeidigt. Die Feldhüter der Privaten, welche von den Gemeinderäthen angenommen sind, sind gesetzlich ebenso gut Diener der Ortsgerichtsbarkeit, wie die Gemeinde-Feldhüter. Als solche stehen sie unter der Aufsicht der königlichen Procuratoren und müssen die Vergehungen, deren Zeugen sie sind, anzeigen und beweisen.

Ihre schriftlichen Angaben müssen von den Ortsvorstehern oder deren Gehülfen abgefaßt sein, wenn die Feldhüter nicht selbst schreiben können, sie müssen aber von ihnen selbst unterzeichnet sein. Diese schriftlichen Angaben dürfen auch durch den Schreiber des Friedensrichters abgefaßt werden; sie sind aber ungültig, wenn sie durch einen andern Feldhüter abgefaßt sind, selbst dann, wenn dieser selbst das Vergehen bezeugen kann (Beschluß des Kassationshofes vom 29. Mai 1824). Ihre schriftlichen Angaben müssen in den nächsten 3 Tagen an die Bezirkspolizei oder an den Ortsvorsteher abgegeben werden; das letztere dann, wenn es keine Bezirkspolizei gibt und es sich nur um einfache Vergehungen handelt. Ist das Vergehen von der Art, daß eine Correktionsstrafe darauf steht, so muß die Klagschrift an den königlichen Procurator übergeben werden (Gesetz vom 28. Septbr. 1791 und vom 20. Messidor des Jahrs III).

Den Klagschriften der Privatfeldhüter, welche nur zu Geldstrafen Veranlassung geben, muß vor Gericht

geglaubt werden, wenn das Gegentheil nicht bewiesen werden kann; wenn aber der beklagte Theil diesen liefern will, muß derselbe ohne weiters zugelassen werden (Gesetz vom 30. April 1790, Art. 10; vom 28. Septbr. 1791, Abtheilung VII Art. 6).

Die Beglaubigung der Klagschriften muß in den nächsten 24 Stunden geschehen. Später, bei der Abtheilung über die Gemeindefeldhüter, wird gesagt werden, vor welcher Behörde die Beglaubigung zu geschehen hat.

§. 1. Die Wald- und Jagdhüter.

Die Waldbesitzer, welche zum Schutz ihres Holzes eigene Hüter haben wollen, müssen dieselben, vorbehaltlich des Rekurses an den Präfekten im Weigerungsfall, von dem Unterpräfekten bestätigen lassen. Auch diese Hüter dürfen ihr Amt nur dann versehen, wenn sie (nach dem Gesetz vom 21. Mai 1827, Art. 117) bei dem erstinstanzlichen Bezirksgericht beeidigt sind.

Die Waldhüter dürfen nicht eher beeidigt werden, als bis ihre Anstellungen dem Unterpräfekten des Bezirks vorgelegt worden sind. Glaubt der Unterpräfekt seine Visa verweigern zu müssen, so muß er dem Präfekten über die Gründe seines Verfahrens Rechenschaft geben.

Die Anstellungen müssen bei den Unterpräfekturen in ein Register eingetragen werden, worin die Namen und Wohnungen der Eigenthümer, so wie die nähere Bezeichnung und Lage der Wälder bemerkt sein muß (Verordnung vom 1. August 1827 Art. 150).

Die Jagdhüter dürfen die Wilddiebe nie entwaffnen; sind jedoch diese maskirt, oder haben sie keinen bekannten Wohnort im Reich, so müssen sie sogleich verhaftet und dem Ortsvorsteher zur Verfügung gestellt werden (Gesetz vom 30. April 1790, Art. 5 u. 7).

Zweiter Abschnitt.

Hausknechte und landwirthschaftliche Hülfsarbeiter.

In den meisten Gegenden verdingen sich die Knechte auf ein Jahr oder für die Zeit der Ernte. Wollen sie vor der Zeit fort, so kann der Herr sie nicht zurückhalten. Dagegen darf auch der Herr den Knecht zu jeder beliebigen Zeit fortschicken, wobei er ihm den Theil des Lohnes, den er nach Maßgabe der Dienstzeit ihm schuldig ist, auszahlen muß, vorbehaltlich des Schadenersatzes, welchen der eine oder andere Theil wegen nicht erfüllter Verpflichtung zu zahlen hat. Jeder Dienstbote muß seinem Herrn beim Dienstantritt ein gutes Zeugniß und Abschied von dem letzten Dienstherrn vorweisen (Dekret vom 30. Oktober 1810, und Polizeiverordnung vom 6. Novbr. 1778). Unglücklicherweise aber verlangen die Meisten auf dem Lande diese Zeugnisse nicht, und sie nehmen mit einer Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit Dienstboten an, daß ihnen oft schwere Nachtheile daraus erwachsen.

Verweigert der Herr dem Knecht ohne gültigen Grund das Zeugniß, so kann dieser bei dem Friedensrichter oder Ortsvorstand verlangen, daß ihm derselbe so viel als er von seinem Betragen erfahren konnte, bezeugt (obengenannte Verordnung Art. 2).

Der Herr, der seinen Knecht, oder der Knecht, der seinen Herrn schlägt, können mit Correctionsstrafen belegt werden (nach dem Gesetz vom 28. April 1832, Art. 72 und 73).

Kein Dienstbote, welcher seine Verpflichtungen nicht erfüllt, kann persönlich dazu gezwungen werden; aber der Friedensrichter oder der Ortsvorstand können ihn zu Schadenersatz verurtheilen (Dekret vom 16. August 1790 und C. c. 1142).

§. 1. Verjährung der Klagen der Dienstboten.

Jede Klage von Dienstleuten wegen Bezahlung

ihres Taglohnes, der ihnen schuldigen Lieferungen und Löhne verjährt nach 6 Monaten. Haben sie sich aber auf ein Jahr und in die Haushaltung verdungen, so verjährt ihre Klage erst nach einem Jahr (C. c. 2271 und 2272).

Ihre Klage verjährt selbst dann, wenn sie dem nämlichen Herrn fortdienen, sobald sie ihm nicht schriftlich beweisen können, daß er sie nicht gezahlt hat, z. B. durch eine Rechnung oder durch eine schriftliche Anerkennung seiner Schuld (C. c. 2774).

Da aber diese Verjährung auf die Wahrscheinlichkeit der Bezahlung sich gründet, so können die Arbeitsleute ihre Schuldner zu einem Eid, über die Frage, ob bezahlt ist, auffordern. Will der Herr nicht schwören, oder läßt er es nicht zu, daß der Dienstbote schwört, so muß er zahlen. Ebenso kann den Wittwen, den Erben, oder, wenn sie noch nicht mündig sind, ihren Vormündern, die eidliche Erklärung darüber zugeschoben werden, ob sie wissen, daß ein Lohn bezahlt ist (C. c. 2275).

Achtes Kapitel.

Die civilrechtliche Schadloshaltung.

Ehe wir die Abhandlung über die bei der Landwirthschaft beschäftigten Personen schließen, müssen wir auch noch Einiges darüber sagen, was civilrechtliche Schadloshaltung ist, und welche Personen ihr unterworfen sind.

Im Allgemeinen ist in der moralischen Welt jeder nur für seine Fehler, Nachlässigkeiten und Unklugheiten verantwortlich. Aber aus Rücksichten fürs allgemeine Beste und um Jedermann zu größerer Wach-

samkeit anzustacheln, hat das französische Civilrecht noch hinzugefügt, daß Jemand auch für den Schaden verantwortlich sei, welcher durch Personen oder Sachen, die unter seiner Obhut stehen, verursacht werde; so z. B. der Vater, oder wenn dieser todt ist, die Mutter für den Schaden, welchen die bei ihnen wohnenden minderjährigen Kinder anrichten. Diese Verantwortlichkeit hört aber auf, wenn die Kinder von den Eltern weg zu einem Meister kommen, in welchem Fall dieser die Verantwortung hat. Ebenso sind die Herren verantwortlich für die Handlungen ihrer Dienstboten; ja für die Vergehen, welche ihre Diener während der ihnen aufgetragenen Leistungen sich zu Schulden kommen lassen (C. c. 1384).

Im Allgemeinen sind die Männer nicht verantwortlich für die Vergehen ihrer Frauen (Kassationshof vom 6. Juni und 16. August 1811). Aber das Gesetz vom 28. September 1791, das vom 21. Mai 1827 (über die Wälder), Artikel 206, und das vom 15. April 1829 (über den Fischfang in Flüssen), Art. 74, haben diese Verantwortlichkeit auf Ehegatten ausgedehnt, bei Vergehen, welche ihre Frauen auf dem Feld, im Wald oder durch verbotenen Fischfang verüben. Das Gesetz verurtheilt in Schadenersatz und Kosten, ohne auf körperliche Züchtigung gegen sie zu erkennen; nicht aber auf Geldbußen, welche nur den Schuldigen treffen können.

Soll übrigens die Verantwortlichkeit sich so weit erstrecken, so müssen Väter, Mütter, Lehrer, Meister, Ehegatten u. s. f. den Schaden zu verhindern im Stande sein. Konnten sie es trotz der pünktlichsten Wachsamkeit nicht, so hört jeder Anspruch an sie auf; denn für das Unmögliche darf Niemand einstehen (C. c. 1384).

Die gesetzlich verantwortlichen Personen haben den Beweis dieser Unmöglichkeit zu führen, und in diesem Fall kann immer das Kind, die Frau oder der

Untergebene belangt werden. Sobald nachgewiesen ist, daß das Kind noch gar nicht urtheilsfähig ist, so kann der beschädigte Theil nicht klagen; denn es wird dann als ein unglücklicher Zufall angesehen, der Niemand zur Last gelegt werden kann. Ebenso ist es bei Narren, Tobenden, Geistesschwachen, welche man nicht unmittelbar belangen kann. Da aber die Aufsicht über diese Personen eine viel strengere sein muß, so wird auch der Richter die Entschuldigung der ihnen zur Aufsicht bestellten Personen viel schwerer annehmen. Haben aber gar Väter, Mütter, Vormünder u. s. w. zu dem Vergehen aufgemuntert, so müssen sie nicht nur zum Schadenersatz angehalten werden, sondern sie müssen auch die Geldbußen zahlen, indem man sie wegen Mitschuld vor das Gericht stellt, welches über die Klagforderung zu entscheiden hat. Dasselbe kann sie dann solidarisch mit denen, welche das Vergehen unmittelbar verübt hatten, in die Geldbusen verurtheilen.

Es gibt endlich auch noch eine Verantwortlichkeit für den Schaden, welcher durch andere Objekte, die man unter seiner Hut hat, angerichtet wird, z. B. durch Thiere, mögen sie nun wirklich unter der Hut von Jemand, oder derselben entsprungen sein. Der Beschädigte kann gegen denjenigen klagen, welchem die Hut anvertraut ist, wie sich dann der Kassationshof vom 14. Frimaire des Jahrs XIV in einem solchen Fall für die Verantwortlichkeit des Hirten, nicht des Herrn der Heerde, entschieden hat. Der Beschädigte kann auch gegen den Herrn klagen, welchem es dann überlassen bleibt, die unglücklichen Zufälle, oder zum mindesten seine Unschuld zu beweisen.

Es wird übrigens keine Rücksicht darauf genommen, daß der Herr den Schaden nicht in dem Moment verhindern konnte, wo er geschah, wenn ein Mangel an Vorsicht schon vorausging; — wenn er z. B. ohne die nöthigen Vorsichtsmaßregeln einen

wilden Stier hinausführen ließ, oder auf einem schenen Pferde ritt.

Die Tauben werden zu den schädlichen Thieren gerechnet, und die Besitzer sind verantwortlich für den Schaden, den sie anrichten, wenn er sie in den Zeiten, wo es verboten ist, hinausläßt. (Siehe oben Kap. II. §. 2.)

Die Hasen sind die schädlichsten Thiere, zumal da sie Nachts ihre Streifzüge machen, wo man sie weniger vertreiben kann.

Um nun über die Verantwortlichkeit zu entscheiden, welche die Besitzer der Felder oder Waldungen haben, wo sich die Hasen für gewöhnlich aufhalten, müssen folgende Erwägungen gemacht werden.

Wenn sie förmlich gehegt worden sind, so gehören nach dem Artikel 524 des Code civile dem Eigenthümer des Bodens, auf welchem das Gehäge ist, und dieser ist nach Artikel 1384 des Code civile verantwortlich.

Sind keine Gehäge vorhanden, so ist der Herr der Besitzungen, wo sich die Hasen aufhalten und nur auf natürliche Weise vermehren, nicht verantwortlich. Wenn er übrigens in der Ausrottung derselben nachläßig war oder nicht zuließ, daß auf seinem Boden gejagt wurde, so kann er zu Schadenersatz angehalten werden.

Uebrigens haben die Eigenthümer des Bodens, auf welchem die Hasen den Schaden anrichten, immer das Recht, sie im Bereich ihres Besitzthums zu tödten, ihnen Schlingen zu legen u. s. f.

Der Eigenthümer eines Thiers — oder, so lange sich ein Anderer desselben bedient, dieser — sind für den von demselben angerichteten Schaden verantwortlich, sei es, daß sie ihrem natürlichen Instinkte folgen, wie z. B. die Schafe, die Ochsen oder Pferde auf fremdem Feld das Kraut abfressen, das Getreidefeld zertreten, oder daß sie gegen ihre Gewohnheit wild werden und Vorübergehende beschädigen.

Ist ein Thier, welches den Schaden angerichtet hat, durch einen Dritten angereizt oder wild gemacht worden, so ist dieser und nicht der Eigenthümer für den Schaden verantwortlich. Hat ein anderes Thier dies gethan, z. B. ein Hund einen Ochsen wild gemacht, so ist der Herr dieses andern Thiers zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Code civile erstreckt diese Verantwortlichkeit selbst auf den Fall, wo leblose Dinge den Schaden verursachen, wenn z. B. ein Haus einfällt, selbst dann, wenn der Einsturz durch einen dem Eigenthümer unbekannten Fehler verursacht wurde, auf jeden Fall aber, wenn Unterlassung rechtzeitiger Reparatur schuld war (C. c. 1386).

Endlich gibt es noch eine besondere Verantwortlichkeit, welche auf das landwirthschaftliche Recht Bezug hat, diejenige nämlich, welche in dem Art. 7 Abtheil. VII. des Gesetzes vom 28. September 1791 liegt, welches die Feldhüter verantwortlich macht für die Beschädigungen, welche wegen aufgeschobener Einreichung der Klageschrift über die bestimmte Frist nicht mehr gerichtlich verfolgt werden konnten.

Neuntes Kapitel.

Gemeindegüter.

Gemeindegüter sind solche, auf deren Eigenthum oder Erträgnissen die Einwohner einer oder mehrer Gemeinden ein Recht erworben haben (C. c. 542). Eine Gemeinde aber ist eine Vereinigung von Staatsbürgern, welche zusammen wohnen, sei es nun, daß sie eine besondere Markung und Gerichtsbarkeit haben, oder einer andern angehören.

Die Güter der Gemeinden sind beweglich oder unbeweglich. Die ministeriellen Verordnungen bestimmen die Verwendung der beweglichen Güter, welche hauptsächlich zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt sind. Diese Verwendung steht dem Ortsvorstand unter Aufsicht des Gemeinderaths zu. Wir werden uns jedoch auf einige besondere Bestimmungen in Betreff der unbeweglichen Güter beschränken, welche aus zwei Klassen bestehen. Die erste begreift in sich die Kirchen, die Kirchhöfe, die Schulhäuser, die Brunnen, kurz alle öffentlichen Bauten, womit wir es gleichfalls nicht zu thun haben, da ihre Beaufsichtigung den Municipalbeamten unter der Ueberwachung der Centraladministration obliegt. Die andere Klasse sind die ackerbaren Ländereien, die Weiden, die Wälder, die Sümpfe, die Einöden, die Mühlen u. s. w., desgleichen die Nutzungsrechte in den Staats- und Privatwaldungen. Diese Güter und Rechte sind entweder zum Vortheil der Gemeinde verpachtet, oder besitzen die Gemeindeglieder dieselben gemeinschaftlich. Wir werden nun diese verschiedenen Fälle in nachstehendem Abschnitt näher besprechen.

Erster Abschnitt.

Die gemeinschaftlichen Güter.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Vor der Revolution war der Grundherr Eigenthümer des ganzen Bodens seiner Besitzung, und Alles, was nicht er oder seine Vorfahren durch Privatabtretungen veräußert hatten, gehörte ihm rechtmäßig und bildete auch fortan sein Lehengut, was mit den Worten ausgedrückt wurde: „Kein Boden ohne Grundherrn.“

Die constituirende Versammlung hatte alle Rechte, welche einen feudalen Charakter an sich hatten, ab-

geschafft, wie Zehnten, Patrimonialgerichtsbarkeit, Feudalabgaben, Ehrenrechte, Jagdrechte, Fischereirechte, das Recht, einen Taubenschlag zu halten; über die Einöden, welche dieser allgemeinen Flut entgingen, bestimmten die zwei nächstfolgenden Versammlungen zu Gunsten der Gemeinden, durch das Gesetz vom 28. Aug. 1792, welches jedoch nur 5 Jahre Frist für die Einreichung der Rechtsansprüche auf dieselben gestatteten.

Die constituirende Versammlung ging noch weiter. Durch das Gesetz vom 10. Juni 1792 verordnete sie, daß alle Ländereien, welche öd liegen, deren Besitztitel nicht klar ist, oder welche ganz herrenlos sind, an sich ihrer Natur nach den Gemeinden gehören sollen, und daß sonst Niemand einen Anspruch auf sie machen könne. Diese zwei Gesetze widersprechen sich; aber die Ausgleichung des Widerspruchs hat eine Entscheidung des Kassationshofes herbeigeführt (Siehe Henrion de Pansey, von den Gemeingütern, S. 5 ff.).

Das Gesetz vom 10. Juni 1793 schlug dem Princip der Untheilbarkeit der Gemeindegüter, welches bis jetzt als ein Grundsatz des öffentlichen Rechts in Frankreich gegolten hatte, eine tiefe Wunde. Der 3. Artikel der ersten Abtheilung bestimmt, daß alle Güter, welche den Gemeinden gehören, von welcher Art sie irgend sein mögen, vertheilt werden können. Nur die Gemeindewaldungen und diejenigen Gebietstheile, welche ihrer Natur nach nicht Privatbesitz werden können, wurden fortan als Gemeindebesitz angesehen (ebendaselbst Art. 4 und 5). Die dritte Abtheilung desselben Gesetzes bestimmte auch die Art der Theilung. Eine große Menge von Gemeindegütern wurden in Folge dieses Gesetzes getheilt, und es entsprang daraus eine Masse von Streitigkeiten zwischen den Ortsbehörden und den Einwohnern, zwischen den verschiedenen Gemeinden und endlich zwischen den Einwohnern selbst, und eine Menge von Dekreten, deren einzelne

Aufzählung überflüssig wäre, wurde dadurch nöthig. Endlich trat das Gesetz vom 9. Ventose des Jahres XII dazwischen, welches die Vollziehung der durch das Gesetz vom 10. Juni 1793 bestimmten Theilung befahl, und alle Mitbesitzer und Theilhaber eines Guts in dem Recht auf den ihnen zugefallenen Gutstheil bestätigte, indem es ihnen das Recht gab, nach Gutdünken zu verkaufen und zu veräußern, was sie durch einen gesetzmäßigen Theilungsakt erhalten hatten. Es bestimmte auch, daß in den Gemeinden, wo der Theilungsakt nicht schriftlich aufgenommen wurde, diejenigen Besitzer von Gemeindegütern, welche keinen schriftliche Besitztitel für sich aufweisen könnten, aber die Ländereien, in deren Genuß sie sind, umgebrochen, angepflanzt, mit Mauern umgeben, zu Gebäulichkeiten benützt hatten, in ihrem vorläufigen Besitz aufrecht gehalten werden und unvertreibliche Eigenthümer sein sollen, wenn sie in den nächsten drei Monaten die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, und unter Anderem der Gemeinde einen jährlichen zu jeder Zeit ablösbaren Zins geben. Uebrigens können diese Güter nur abgetreten werden, wenn die Veräußerung gesetzlich bestätigt wird.

Ebenso muß der Inhaber eines früher der Gemeinde zugehörenden Gutes, seinen Besitz entweder durch eine regelmäßige Theilungsurkunde, welche nach dem Gesetz vom 10. Juni 1793 ausgestellt ist, oder durch eine nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. Ventose des Jahres XII verfaßten Abtretungsurkunde sein Recht beweisen, falls er nicht der Gemeinde, welche Ansprüche macht, die Einsprache der Verjährung entgegenhalten kann. Alle übrigen Gemeindegüter, welche zur Zeit der Publikation des genannten Gesetzes in Jemandes Besitz sind, ohne daß er eine Theilungsurkunde aufweisen kann oder die erforderlichen Formalitäten erfüllt hat, mußten wieder gemeinschaftliches Besitzthum der Einwohner werden, und konnten nur unter den

später zu erwähnenden Formalitäten veräußert werden. Ueber die Fälle, wo die Einsprache der Verjährung gegen die Gemeinden gemacht werden kann, ist Henrion de Pansey, in seinem Werk über die Gemeindegüter S. 202 nachzulesen.

Die Modalität der Theilung hat sich je mit den politischen Ideen verändert. War die Regierung von der Idee der Gleichheit erfüllt, so theilte man nach Köpfen (erster Artikel, 2. Abtheilung des Gesetzes vom 10. Juni 1793). Kehrte die Regierung zu monarchischen Ideen zurück, so wurde das Prinzip wieder geändert, und endlich wurde die Theilung nach Familien, welche weder die Anhäufung allzugroßen Grundbesitzes begünstigt, noch die übermäßige Güterzerstücklung zuläßt, von dem Gesetz bestimmt.

§. 2. Art der Benützung der Gemeindegüter.

Die Gemeinden, welche von dem Gesetz vom 10. Juni 1793, welches die Gütervertheilung gestattet, keinen Gebrauch machten und die alte Benutzungsart festhielten, sind durch das Dekret vom 9. Brumaire des Jahres XIII ermächtigt, in ihrer alten Weise zu verharren. Dasselbe Dekret läßt zwar Veränderungen desselben zu, aber nur, wenn auf die Bitte der Gemeinderäthe, nachdem die Präfekten und Unterpräfekten ihre Ansichten geäußert, ein Beschluß der Regierung es zuläßt.

Das Gesetz vom 20. März 1813 hatte der Amortisationskasse die den Gemeinden zugehörigen Güter zugewiesen. Nach einem Schreiben des Finanzministers vom 29. Aug. 1814 jedoch durfte der Staat nur solche Güter nehmen, welche weder gemeinsam benutzt, noch für einen öffentlichen Zweck gebraucht wurde. Auch sind durch den Artikel 2 des genannten Gesetzes die Waldungen und Gemeindegüter im engern Sinne, wie Weiden, Torfgruben, Hallen, Märkte, Promenaden, Kirchen, Kasernen, Rathhäuser, Theater ꝛc.

ausgenommen. Die Gemeinden erhielten dagegen in runder Summe eine entsprechende Rente. Diese abgetretenen Güter mußten verkauft werden, und das Gesetz vom 23. Sept. 1814 nahm für die rückständigen Steuern den Erlös jener Verkäufe in Anspruch. Die Verordnung vom 16. Juli 1815 ließ diese Verkäufe mit Zusatz einiger nähern Bestimmungen fortsetzen. Aber der Artikel 15 des Gesetzes vom 28. April 1816 that diesen Veräußerungen Einhalt, und bestimmte, daß die noch nicht verkauften Güter den Gemeinden zur Verfügung bleiben sollen.

§. 3. Gemeindewaldungen.

Die Waldungen, Hoch- und Niederwald, welche den Gemeinden gehören, stehen unter der Forstverwaltung. Doch wollten die Urheber des Gesetzes vom 21. Mai 1827 das System der Staatsforsten zur Erhaltung der Waldungen nicht mit allzugroßer Strenge auf die Gemeinden anwenden. Sie haben sie darum nur so weit unter jenes System gestellt, als sie sich empfänglich zeigten für die Vorschriften der Schonung und regelmäßigen Ausbeutung, wie die Forstverwaltung sie gibt und die Gemeinderäthe bestätigen sollen (Gesetz vom 21. Mai 1827 Art. 1 und 90). An vielen Orten besteht in der That nur eine Art Zwergholz, welches für manche Gemeinde den Stoff zu einer gewissen Industrie und ein Existenzmittel gibt, deren sie durch eine strenge Forstwirthschaft beraubt würden. Man hat den Gemeinden auch theilweise die Weiden gelassen, die sie schon längere Zeit benützt hatten. Um aber möglichen Mißbräuchen zuvorzukommen, ist für den Fall, daß es sich um Verwandlung in Wälder und um Schonung der als Weide gebrauchten Ländereien handelte, bestimmt worden, daß die Forstverwaltung unter Zuziehung des Gemeinderaths mit dem Ortsvorstand sich verständigt, und im Falle eines Streits der Präfektur-

rath vorbehaltlich der Entscheidung des Staatsraths den Ausschlag gibt (Gesetz vom 21. Mai 1827 Artikel 90).

Ohne spezielle Erlaubniß vom Finanzministerium dürfen die Gemeinden keine Waldungen ausroden (ebendas. Art. 91). Das Gesetz hat auch eine Vertheilung der Gemeindewaldungen unter die Einwohner gestattet. Wenn aber zwei Gemeinden die gemeinschaftlichen Eigenthümer eines Waldes sind, so gilt für sie das gemeine Recht, und sie können, einzig um die bisherige Gemeinschaft aufzuheben, eine Theilung vornehmen (ebendas. Art. 92).

Ein Viertheil der Waldungen muß immer in Reserve gehalten werden, wenn diese Gemeinden wenigstens 10 Hektaren Waldung vereinigt oder getrennt besitzen (ebendas. Art. 93). Jenes Viertheil dient für ganz unvorhergesehene Ausgaben, wie z. B. wenn ein Dorf zu Grund geht, wenn man eine Kirche oder ein Gemeindehaus bauen oder kaufen, oder außergewöhnliche Arbeiten im Interesse des Gemeinwohls unternehmen will. In diesem Theil der Waldung darf bei den jährlichen Holzschlägen für Heizung oder Baumaterial der Einwohner nichts angerührt werden. In jenen außerordentlichen Fällen erbittet man sich von der Regierung die Erlaubniß, Holz in dem fraglichen Revier zu schlagen. Diese Verpflichtung gilt nicht bei harzreichen Wäldern, welche auf eine ganz andere Art benützt werden (ebendas. Art. 93). Die Schläge in den Gemeindewaldungen, welche nach Maßgabe der Holzungsrechte der Einwohner vertheilt werden müssen, können erst dann geschehen, wenn sie von den forstamtlichen Officianten in den vorgeschriebenen Formen übergeben, und wenn dies nicht eingehalten wird, so folgen die vom Gesetz bestimmten Strafen, die später werden aufgeführt werden (ebendas. Art. 103). Die Urkunden, welche sich auf die Holzschläge und Holzübergaben beziehen, sind mit

einem Stempel bezeichnet, und Rechtsstreitigkeiten hierüber können nur vor Gericht ausgemacht werden (ebendas. Art. 104). Steht kein Besitztitel oder Gebrauch entgegen, so muß die Theilung des Holzes nach Maßgabe der Holzungsrechte den in der Gemeinde ansässigen Familien entsprechen. Im gleichen Fall wird auch der Werth der für Bauten und Reparaturen übergebenen Bäume nach dem Ausspruch von Sachverständigen bestimmt und der Gemeinde bezahlt werden (ebendas. Art. 105). Die Gemeinden können auch ihre Waldungen von diesen Nutzungsrechten frei machen, nämlich mittelst der sogenannten Cantonirung (siehe oben 5. Kapitel 2. Abschnitt §. 5), oder um Geld die Streurechte, Weiderechte und die Eichelernte an sich bringen.

§. 4. Die Gebrauchsrechte der Gemeinden.

Die Nutzungsrechte, welche den Gemeinden in den Waldungen und auf anderem Boden, sei er Staats- oder Privatgut zu stehen, unterliegen den nämlichen Regeln, wie die Nutzungsrechte der Einzelnen (siehe 5. Kapitel 2. Abschnitt §. 5); sie richten sich nach dem oben angeführten Gesetz Artikel 112. Die Zurücknahme des Nutzungsrechtes in Waldungen, und die Ablösung anderer ähnlicher Rechte sind an verschiedene administrative Formalitäten gebunden, welche in dem Artikel 145 und in der Verordnung vom 1. August 1827 enthalten sind (siehe Abtheilung I., Kap. V., Abschnitt II, §. 5, und den nächsten Abschnitt von den Nutznießern).

Zweiter Abschnitt.

Die Gemeindewege.

Abgesehen von den großen Straßen, welche einer besonderen Verwaltung untergeben sind, und auf Staatskosten unterhalten werden, gibt es in dem land-

wirthschaftlichen Recht noch drei Arten von Wegen: 1) die kleinen öffentlichen Wege von einem Kirchspiel oder Dorf zum andern, oder von einem Theil der Markung zum andern, oder von einem Dorf zu einem Weiler, oder von einem Weg zu einem andern. 2) Die Gemeindewege im engern Sinn, welche von der Mitte der Gemeinde auf die Gemeindegüter führen, z. B. zum Waschplatz, zum Brunnen, auf die Weide, zum Gemeindewald. Hierher gehören auch die kleinen Landwege, welche gleichfalls unter die Obhut der Gemeinde fallen. 3) Die Servitutwege, welche nur die Benützung gewisser Güterstücke möglich machen und, genau genommen, nur Privatwege sind.

§. 1. Wegpolizei und Reparatur der Vicinalstraßen.

Die beiden ersten der oben genannten Abtheilungen müssen von den beiden Gemeinden, welche ihren Vortheil davon haben, unterhalten werden, und jede hat dabei so viel zu leisten, als eben ihr Antheil am Vortheil beträgt.

Das Gesetz vom 28. September 1791 legte den Gemeinden die Verpflichtung auf, die auf ihrem Gebiet laufenden Wege, so weit sie anerkannt zum Verkehr nöthig sind, zu unterhalten. Der erste Artikel des Gesetzes vom 28. Juli 1824 bestimmt dies näher dahin, daß die durch einen Beschluß des Präfekten nach einer Berathung des Gemeinderaths als nothwendig anerkannten Wege vor denjenigen unterhalten werden müssen, auf deren Gebiet sie laufen.

Die öffentlichen Straßen und Plätze sind wie die Vicinalwege Eigenthum der Gemeinden (Gesetz vom 28. Sept. 1701 2. Abschnitt, 6. Abtheilung, Artikel 2 und 3, und vom 11. Fimaire des Jahrs VII); die öffentlichen Straßen und Plätze, wo die großen Verkehrswege laufen, sind Staatsgut und werden auf Staatskosten unterhalten.

Die Artikel 2, 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes vom

28. Juli weisen für den Fall der nachzuweisenden Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens die Mittel zur Unterhaltung an. Das erste besteht in Geld oder Naturalabgaben nach dem Willen der Steuernden (s. das angeführte Gesetz Artikel 2).

Diese Last wird jedem Einwohner nach Maßgabe des Gebrauchs, den er von einem Wege macht, zugeschrieben, sein Antheil richtet sich also nach der Zahl seiner Familienglieder sowie seiner Zug-, Pack- und Luxusthiere. Ebenso kann jeder Einwohner, welcher auf einem der Verzeichnisse der direkten Steuern steht, für jedes Jahr zu einer Wegfrohne von 2 Tagen, oder der Bezahlung derselben in Geld angehalten werden: 1) für ihn selbst, 2) für jeden seiner Söhne, der mit ihm lebt, und für jeden seiner männlichen Dienstboten, vorausgesetzt, daß die einen wie die andern stark genug und wenigstens 20 Jahr alt sind; 3) für jedes Zug- oder Packthier, für jedes Sattel- oder Wagenpferd, das er im Besitz hat, für jeden Wagen, dessen er sich bedient.

Unter Einwohner versteht man jeden, der beständig in der Gemeinde lebt, auch wenn er dort nicht eingebürgert ist und keine Personalsteuern zahlt.

Der erste Paragraph des Artikels 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1824 macht die obengenannten Unterschiede bei der Betheiligung der Einwohner zur Unterhaltung der Vicinalwege nicht; nur im 2. Paragraphen stehen sie.

Ebenso erstreckt sich nach den Paragraphen 2 und 3 die Frohnleistung auf den Einwohner, der ein Haus besitzt, selbst in dem Fall nicht, wenn er nicht stark genug, nicht 20 Jahr alt oder eine Frau ist. Die persönliche Verpflichtung ist nur unter den genannten Einschränkungen ausgesprochen, und es steht immer im Belieben des Steuernden, ob er die Frohne in Geldleistung verwandeln will.

Ein zeitiges Uebelbefinden befreit nicht; sie gibt

nur das Recht die Leistung aufzuschieben. Als schwach gelten nur solche, welche einen organischen Fehler oder unheilbare Gebrechen haben oder so bejahrt sind, daß sie nicht mehr arbeiten können.

Unter den männlichen Dienstleuten sind Alle verstanden, vom Hofmeister, Gesellen u. s. w. bis zum Lehrling und Hausknecht. Taglöhner aber oder Akkordarbeiter sind nicht mehr darunter verstanden, wenn sie nicht eben selbst Hausbesitzer sind.

Die Bestimmungen in Betreff der Thiere, für welche man zu Frohnleistungen verpflichtet ist, sind dahin zu verstehen, daß solche Thiere, welche man nur zum Handeln, zur Nahrung oder zur Zucht hält, oder welche noch zu jung zum Gebrauch sind oder aus irgend einem Grund nicht mehr gebraucht werden können, nicht dabei inbegriffen sind. So sind also z. B. die Zuchtstiere, die Zuchtbengste, und Säugstuten nicht im Gesetz gemeint, ist der Eigenthümer noch nicht einig mit sich, ob er die Thiere nur zu den vorhin genannten Zwecken hält, und gebraucht er sie manchmal zu dem Dienste, welche das Gesetz vorsieht, sei es in einem Haus-, Acker- oder industriellen Geschäft, so muß die Leistung geschehen. Höchstens könnte man sich mit dem Eigenthümer in eine Verständigung darüber einlassen, oder ihn schätzen, wie viel von seinen Thieren als dienstthuende und somit frohnverflichtete sind, um ihm darnach die Zahl der zu leistenden Frohntage anfetzen.

Die genannte Verordnung empfiehlt übrigens den Ortsbehörden in allen dergleichen Fällen jede Ungerechtigkeit und Härte zu vermeiden und sämmtliche Steuernde zu einer Durchschnittszahlung in Geld, Arbeit oder brauchbare Materialien zu bewegen. Die Ortsbehörden müssen eine Probeliste am Rathhaus einen Monat lang anschlagen, durch welche sich alle Einwohner unterrichten, auf welche hin sie der aufgestellten Commission ihre Bemerkungen machen kön-

nen, die unter Bestätigung des Präfekten zu entscheiden hat, und nach welcher endlich die jährlichen Veränderungen und Frohnlisten gemacht werden.

Ganz einfach auf diese Listen hin können Bitten um Entlastung beim Präfekturrath eingegeben werden (Gesetz vom 28. Pluviose des Jahrs VIII Abtheil. II, Artikel 4 Nr. 1), und zwar wenn dieselben von dem Präfekten zur Vollziehung verkündigt worden sind, und es ist nicht nöthig, die sonstigen Formalitäten dabei einzuhalten; auch ist man nicht verpflichtet, sich des Stempelpapiers zu bedienen.

Die Eintreibungen der Frohnleistungen geschieht ganz auf die gleiche Art, wie die Eintreibung der Steuern.

Die Liste muß unter der Rubrik jedes Steuernden die Zahl der anzusetzenden Tage und den Betrag derselben an Geld enthalten. Die Aufforderung an die Steuernden enthält diese beiden Punkte und die Einladung, sich binnen eines Monats zu erklären, welche Frist durch einen Beschluß des Präfekten verlängert werden kann, wenn sich der Aufgeforderte zur Abtragung in Geld oder in natura versteht. Die Erklärung geschieht vor dem Ortsvorstand oder seinem dazu aufgestellten Gehülfen. Erfolgt keine Erklärung in der bestimmten Frist, so wird die Abtragung in Geld angenommen, und muß mit den übrigen Steuern in den von dem Präfekten gestatteten Fristen abgetragen werden.

Wer in irgend einer Weise seine Frohnverpflichtung nicht einhält, der wird gerichtlich belangt, wenn ihm nicht von dem Ortsvorstand ein Aufschub gestattet ist. Dieser Aufschub aber, welcher durch gültige Hindernisse motivirt sein muß, darf nicht über 6 Monate nach dem Jahr, für welches die Listen gelten, verlängert werden. Sobald diese Zeit verstrichen ist, müssen die Steuereinnehmer unerbittlich und ohne Unterbrechung gerichtlich procediren, so daß die Ein-

treibung vor Ende des zweiten Jahrs vollendet ist (Verordnung vom 23. April 1823).

Die Instruktion vom 31. Oktober fordert jedoch die Präfekten auf, möglichst schonend zu verfahren, besonders bei sehr dürftigen Familienvätern. Auch sollen sie die Zeiten der Leistung auf eine Zeit festsetzen, wo die Landwirthschaft und Gewerbe am wenigsten dadurch gestört werden. Reichen die Frohnleistungen nicht hin, so werden noch bis zu 5 Zusatzcentimen auf die Hauptsteuer auf alle Ansässige und Nichtansässige umgelegt (ebendaselbst Art. 4).

Ueber die Leistungen und diese Zusatzcentimen muß von den Gemeinderäthen abgestimmt werden. Sie bestimmen auch die Größe der Frohnleistung. Bei dem Beschluß über die Zusatzcentimen muß eine Anzahl der Höchstbesteuerten mitwirken. Die Präfekten bestätigen diese Beschlüsse. Bei der Verwandlung der Naturalleistungen in Geldbeträge brauchen die Höchstbesteuerten nicht anwesend zu sein.

Die Eintreibungen geschehen wie bei allen übrigen Steuern; die Entlastungsverkündigung ist kostenfrei. Die Rechenschaftsablegnng ist wie bei allen andern Gemeindeauslagen (ebendaselbst Art. 5). In Betreff der außerordentlichen Beisteuern gilt dieselbe Bestimmung wie bei allen übrigen Ausgaben, im Einklang mit dem Artikel 6 desselben Gesetzes, welches diese Frohnen, Zusatzcentimen und außerordentlichen Beiträge nur für die öffentlichen Straßen in Anspruch nimmt.

Uebersteigen letztere das Bedürfniß, so wird der Ueberschuß für ganz außerordentliche Fälle aufbewahrt, für Kunstbauten, neue Wege u. s. f.

Der Artikel 7 bestimmt, daß, wenn ein Weg in Folge von Bergwerkfuhren, Holzfuhren oder irgend einer industriellen Unternehmung dauernd zu Grund gerichtet ist, die Unternehmer oder Eigenthümer zu besondern Beiträgen beizuziehen sind. Diese Entschädigungen

können nur angeordnet werden, wenn die Gemeinden nach vorgängiger Untersuchung durch Sachverständige von beiden Seiten jene verlangen. Werden die Sachverständigen nicht einig, so ernennt der Präfekt einen unparteiischen Dritten, und nach dessen Entscheidung ordnet der Präfekturrath die Sache (ebendas. Art. 7).

Die Staats- und Krongüter tragen zur Unterhaltung der Gemeindewege gleichfalls bei (ebendas. Art. 8); besonders in diesen Fällen werden die Zahlungen nach einem gewissen durchschnittlichen Betrag geleistet.

Wenn mehre Gemeinden *einen* Weg benutzen, so entscheidet unter den bisher angeführten Formen der Präfekt über den Antheil jeder Gemeinde, wenn sie sich nicht unter einander verständigen können. Liegen die beiden Gemeinden in verschiedenen Departements, so müssen sich die Präfekten unter einander verständigen, und können sie es nicht, so entscheidet der Minister vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath (ebendas. Art. 9). Die Erwerbungen endlich, Veräußerungen und Tausche, die sich auf Gemeindewege beziehen, müssen durch Beschlüsse des Präfekten, welche im Präfekturrath gefaßt werden, nach Anhörung der betheiligten Gemeinderäthe und nach vorangegangener genauer Untersuchung über den beiderseitigen Vortheil und Nachtheil, wenn der Werth der Güter, um welche es sich handelt, nicht über 1000 Franken beträgt, bestätigt werden. In derselben Weise werden die Wegarbeiten und die Herbeischaffung des nöthigen Materials, welche Anlaß zu Expropriationen geben können, von den Präfekten bestätigt, wenn die Entschädigung für Güter und Baumaterial nicht über 3000 Franken beträgt (ebendas. Art. 10). Diese Grenzen, in welchen die Präfekten eine früher nur dem König zustehende Gewalt ausüben können, waren im Interesse der Gemeinde nöthig, daß sie nicht allzuleicht in nachtheilige Unternehmungen sich einlassen. In den Fällen, wo Erwerbungen, Tausche,

Arbeiten mehr als jene Summe betragen, haben die Gemeinden das Recht, nach Einhaltung einer königlichen Verordnung, darüber zu processiren.

Dies ist das Gesetz vom 28. Juli, welches zahlreiche Einwendungen gegen sich hervorgerufen hat, gegen die Gefühle der Landbewohner verstößt, in der Ausführung eine Menge Schwierigkeiten findet, und von welchem zu wünschen wäre, daß es baldmöglichst durch ein anderes, das unsern Sitten angemessener ist, ersetzt würde. In allen Fällen hat der Präfekt das Recht, über die Vicinalstraßen zu entscheiden (Gesetz vom 7. Ventose im Jahr XIII), und sobald ihre Nothwendigkeit vom Präfekten anerkannt ist, so müssen sie auf Gemeindekosten erhalten werden (Gesetz vom 28. Septbr. 1791, 6. Abschnitt Art. 2 und 3). Diese Bestimmungen beziehen sich auf alle Landwege, auch auf die einfachen Feldwege, und der Präfekt kann alles anordnen, was zu ihrer Gangbarmachung dient. Die Servitutwege fallen nie den Gemeinden zur Last. Die Einzelnen, welche sie benutzen, müssen sie auch unterhalten. Die Frage, ob diese Privatwege für unverjährbar erklärt werden sollen, schwebt noch, ebenso, in welchem Maß die Betheiligten zu ihrem Unterhalt beizuziehen sind.

Dritter Abschnitt.

Die Verwaltung der Gemeindegüter.

Der Ortsvorstand hat unter Aufsicht des Präfekten die Verwaltung und Erhaltung des Gemeindeguts zu besorgen. Somit können diejenigen Gemeingüter, welche seit dem Gesetz vom 10. Juni 1793 zur gemeinsamen Benutzung ausgesetzt sind, und welche nicht von den Gemeinderäthen zu Weiden in Anspruch genommen werden, verpachtet werden, ohne daß man die Erlaubniß der Regierung dazu hat, sobald die

Pachtzeit nicht 9 Jahre überschreitet (Verordnung des Königs vom 7. Oktober 1818, Art. 1). Doch kann es nicht ohne Zustimmung der Gemeinderäthe geschehen, und unter den nöthigen Clauseln und Formalitäten, welche der Ortsvorstand, der Präfekt und Unterpräfekt zu beobachten haben (ebendaselbst Art. 2). Widersetzt sich ein Theil der Einwohner der veränderten Benützung, so präsidirt der Präfekt den Akt des Zuschlags, und berichtet dem Minister, welcher darauf hin entscheidet, was zu geschehen hat (ebend. Art. 6). Gemeindegüterpachte, welche den Termin von 9 Jahren überschreiten, können nur auf Erlaubniß der Regierung abgeschlossen werden (ebendas. Art. 7 und Dekret vom 7. Germinal des Jahrs IX). In diesem Fall kann der Ortsvorstand den Gemeinderath außerordentlicher Weise zusammenrufen, und dieser kann nach gehöriger Berathung unter Uebergabe sämmtlicher Aktenstücke an den Unterpräfekten diese zu einem Gutachten auffordern.

Dies Gutachten geht an den Gemeinderath zurück. Der Ortsvorstand übersendet dem Unterpräfekten eine Abschrift des Protokolls; dann geht alles zusammen an den Präfekten, mit dessen Gutachten an den Minister des Innern, welcher die Sache dem Staatsrath vorlegt.

Vierter Abschnitt.

Erwerbungen, Veräußerungen und Darlehen.

Die Gemeinden sind stets im Stand der Minderjährigkeit, sie können kein Gut erwerben, verkaufen oder austauschen, ohne ein besonderes Gesetz. Doch macht das Gesetz vom 28. Juli 1824 Art. 10 eine Ausnahme, und die Veräußerungen, Erwerbungen und Tausche, welche sich auf die Gemeindewege beziehen, können durch Präfekturbeschlüsse unter Einhaltung der schon öfter angeführten Formen bestätigt

werden, wenn der Werth des zu erwerbenden Guts nicht 3000 Fr. überschreitet.

Um aber ein Gemeingut auf gültige Art zu veräußern, sind folgende Bestimmungen erforderlich: 1) die Beistimmung sämmtlicher Einwohner, weil Niemand ohne seine Zustimmung seines Eigenthums beraubt werden darf; jene Beistimmung muß durch eine Umfrage erhalten werden; 2) die Beistimmung der Gemeindebehörden, welche allein die Gemeinde gültig vertreten können; sie müssen zu dem Ende sich vorher berathen; 3) endlich die Bestätigung durch die Staatsgewalt, weil sie allein das Recht hat, die für Minderjährige und andere Beschlußunfähige abgeschlossenen Bedingungen zu überwachen.

Um die Zustimmung der Regierung zu einem Ankauf zu erlangen, muß ihr Folgendes vorgelegt werden:

1) Ein Protokoll, in welchem die zu erwerbenden Güter aufgenommen, beschrieben und geschätzt sind; dies Protokoll muß von den Sachverständigen beider Partieen abgefaßt sein.

2) Ein Plan, wenn es sich um wichtige Bauten handelt, und ein Ueberschlag der nöthigen Arbeiten.

3) Die Beistimmung des Eigenthümers.

4) Die Berathung des Gemeinderaths.

Handelt es sich um Deckung einer Ausgabe auf dem Weg der Steuerumlage, so müssen die Höchstbesteuerten zum Gemeinderath in gleicher Zahl berufen werden.

5) Das Budget der Gemeinde.

6) Ein Gutachten, welches durch einen von dem Präfekten aufgestellten Mann abgefaßt sein muß. Es ist nur dann unumgänglich nöthig, wenn es sich um einen Vicinalweg, einen Kirchhof, oder ein sehr wichtiges Bauwesen handelt.

7) Der Bericht des Unterpräfekten.

8) Der Bericht des Präfekten.

Wenn es sich um Veräußerung eines Gemeinde-

guts handelt, so müssen, um die Zustimmung der Regierung zu erlangen, folgende Aktenstücke vorgelegt werden:

1) Ein Protokoll, welches die Schätzung der zu veräußernden Güter enthält, und zwar in dem neuen Maße ohne Rücksicht auf den Werth; sie müssen von Sachverständigen beider Partieen gefertigt sein, wenn der Verkauf nicht im Aufstreich geschieht.

2) Ein Gutachten, wie oben, welches streng gefordert ist, wenn es sich um gemeinschaftlich benützte Gemeindegüter handelt.

3) Die Anerbietungen der Käufer, wenn der Verkauf nicht durch öffentlichen Zuschlag geschieht.

4) Die Berathung des Gemeinderaths.

5) Der Bericht des Unterpräfekten.

6) Der Bericht des Präfekten.

Ganz ebenso ist es bei Tauschen; nur muß auch noch das Zeugniß der Zustimmung der beiden Tauschenden dabei sein (siehe Henrion de Pansey, von den Gemeindegütern S. 178 u. ff.).

Fünfter Abschnitt.

Die Gemeinde-, Feld- und Waldhüter.

Die Gemeinde-, Feld- und Waldhüter gehören zur Ortsgerichtsbarkeit, haben die Ernten, die Feldfrüchte, kurz, das Landeigenthum jeder Art zu bewachen und Klagschriften gegen diejenigen einzureichen, welche sich irgend eines Vergehens dagegen schuldig machen.

§. 1. Von den Feldhütern der Gemeinden.

Dies Aufsichtspersonal hieß in der alten Gesetzgebung bald gardes messiers, bald bangards, manchmal auch Feldhüter; dieser letztere Name wurde beibehalten.

Feldhüter müssen in allen Landgemeinden sein,

zum Schutz der Felder und zur Sicherung der Ernten (nach dem Gesetz vom 28. September 1791, Abtheilung VII. erster Artikel, sowie nach dem Gesetz vom 20sten Messidor vom Jahr III). Die Ortsvorsteher haben diese Feldhüter zu wählen und die Gemeinderäthe dieselben zu bestätigen. Ihre Anstellung aber geschieht durch den Präfekten des Departements (Verordnung vom 29. November 1820 erster Artikel).

Stellenwechsel oder Absetzung der Feldhüter kann nur durch den Unterpräfekten angeordnet werden, auf Ansuchen des Ortsvorstehers und des Gemeinderaths; und der Beschluß des Unterpräfekten unterliegt der Bestätigung des Präfekten (ebendaselbst zweiter Artikel). Wenn das Bedürfniß da ist, kann eine Gemeinde auch mehre Feldhüter haben (nach dem Gesetz vom 20. Messidor Art. 3). Ebenso können mehre Gemeinden sich zur Wahl und Bezahlung eines gemeinschaftlichen Feldhüters vereinigen, ja in den Gemeinden, welche Waldhüter haben, können diese beide Aemter mit einander versehen (nach dem Gesetz vom 28. Sept. 1791 Abth. VII. Art. 2).

Die Feldhüter erhalten von der oder den Gemeinden ihre Bezahlung, welche durch die Generalräthe bestimmt sein muß. Diese Besoldungen werden auf die Geldbußen angewiesen, welche insgesammt in die Gemeindekasse fließen; reichen jene nicht hin, so muß das Fehlende durch Erhöhung der Grundsteuer, um 1 Frank von der Mark gedeckt werden; diese Last dürfen aber nur Diejenigen tragen, welche Gemeindeland besitzen (ebendaselbst Art. 3). Die Feldhüter der Gemeinden werden bei der untersten Gerichtsinstanz ihres Bezirks beeidigt, auf dieselbe Art wie wir schon oben bei den Feldhütern von Privatgutsbesitzern angegeben haben. In ihrem Dienst dürfen sich die Feldhüter jeder Waffe bedienen, für deren Nothwendigkeit sich der Präfekt entschied. Die Erlaubniß, ein Schießgewehr zu führen, berechtigt sie aber noch nicht

zum Gebrauch einer eigentlichen Soldatenmuskete; zu welchen sie ganz besonders autorisirt sein müssen (Königl. Verordnung vom 24. Juli 1816). Sie tragen am Arm einen Schild von Metall oder ein Stück Tuch, mit der Aufschrift: „das Gesetz" unter Beifügung der Namen der Gemeinden und des Feldhüters (ebendaselbst Art. 4).

Die Feldhüter müssen wenigstens 25 Jahre alt sein, und Zeugnisse guter Aufführung haben; sie haben die Vergehen sammt den einzelnen Umständen in Klagschriften anzugeben, und sind persönlich für den Schaden verantwortlich, welcher den Betheiligten entstehen würde, wenn sie ihre Angaben nicht innerhalb 24 Stunden machen (ebendaselbst Art. 5 und 7).

Die Feldhüter müssen in ihren Klagschriften die Art, die Umstände, die Zeit und den Ort der Vergehen und des verübten Unfugs, ebenso die Beweise und Anzeigen, welche sie beibringen können, niederlegen. Sie müssen auch die gestohlenen Gegenstände von den Orten, wo sie versteckt worden sind, wegnehmen und mit Beschlag belegen. In die Häuser, Werkstätten, andere Gebäulichkeiten, Höfe und andere umschlossene Räume aber darf der Feldhüter ohne Begleitung des Friedensrichters oder seines Stellvertreters, oder eines Polizeicommissärs, oder des Ortsvorstehers oder dessen Gehülfen nicht eintreten, weil man die Freiheiten der Wohnungen gegen die Eingriffe eines untergeordneten Dieners schützen wollte, der ohne von einer höhern Polizeibehörde überwacht zu sein, ein solches Recht hundertfach mißbrauchen würde; die Klagschrift aber muß von Demjenigen unterschrieben sein, in dessen Gegenwart sie aufgesetzt wurde. Uebrigens ergibt sich aus Rechtsentscheidungen des Kassationshofes, daß die Klagschrift eines Feldhüters keineswegs ungültig ist, wenn sich derselbe auch ohne Begleitung einer höhern Behörde, ohne Widerstand in Privatwohnungen begeben hat. Um-

gekehrt aber sind auch die Einwohner nicht des Widerstands gegen die Polizeigewalt schuldig, wenn sie sich dem Eintreten eines ohne Begleitung kommenden Feldhüters in einem bewohnten Raum selbst mit Gewalt widersetzen.

Beweis der Klagschriften. Der Beweis der Klagschriften der Feldhüter muß in den ersten 24 Stunden nach der Aufsetzung derselben geführt werden. Dies muß vor dem Friedensrichter geschehen; es kann aber auch vor den Stellvertretern desselben stattfinden, aber nur für Vergehen, welche in ihren Bezirken verübt worden sind, wenn es nicht der Bezirk des Friedensrichters selbst ist.

Der Ortsvorsteher, und wenn er verhindert ist, sein Gehülfe, haben gleichfalls das Recht diesen Beweis anzunehmen, aber nur für Vergehen, welche in ihrer Gemeindemarkung vorgekommen sind, und wenn der Friedensrichter und sein Stellvertreter abwesend sind. In keinem Fall darf ein Ortsvorsteher oder sein Gehülfe einen solchen Beweis annehmen, wenn das Vergehen, zwar in demselben Bezirk, doch außerhalb seiner Gemeinde und Markung vorgekommen ist.

Die Klagschriften müssen von den Feldhütern in den ersten drei Tagen, den mit eingerechnet, an welchem sie abgefaßt wurden, an den Polizeicommissär der Gemeinde, welcher den Friedensrichter vertritt, oder an den Ortsvorsteher, wenn es keinen Polizeicommissär gibt, übergeben werden. Handelt es sich um ein Vergehen, auf dem eine Correktionsstrafe steht, so muß die Sache dem königlichen Procurator übermacht werden.

Das Gesetz betrachtet aber diese Klagschriften nicht als authentisch; sie werden nicht als völlig glaubhaft angesehen, selbst dann nicht, wenn bloß Geldstrafen die Folge sind. Das Gesetz läßt auch den Gegenbeweis des Angeschuldigten zu, und dieser kann ihn führen, wie es ihm gut dünkt, ohne genöthigt zu

sein, eine Fälschung nachzuweisen (Gesetz vom 28. Septbr. 1791, 1. Abtheilung 7. Abschnitt Art. 6). Ist aber ein Gegenbeweis weder geliefert noch angetragen, so werden die in den Klagschriften stehenden Thatsachen als wahr angenommen.

§. 2. Die Gemeindewaldhüter.

Die Gemeinden haben auch das Recht, zum Schutz ihrer Wälder eine Anzahl besonderer Hüter aufzustellen, vorbehaltlich der Genehmigung des Präfekten, und auf den Bericht hin, welchen die Forstverwaltung erstattet (Gesetz vom 21. Mai 1827 Art. 94).

Die Wahl der Hüter steht dem Ortsvorsteher zu, unter Zustimmung des Gemeinderaths. Die Forstverwaltung muß diese Wahl bestätigen, welche auch den Hütern ihre Bestallungen gibt. Sind die Gemeinden und die Forstbehörde nicht einig, so ernennt der Präfekt (ebendas. Art. 95). Die Verwaltung hat das Recht, die Wahl zu annulliren; aber nur der Präfekt hat das Recht zu ernennen.

Wählt die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats nach Abgang des frühern, so muß der Präfekt auf den Antrag der Forstverwaltung dazwischen treten (ebendas. Art. 96). Kommen die Forstverwaltung und die Gemeinden überein, demselben Mann die Hut über die Gemeindewaldung und die Staatswaldung anzuvertrauen, so hat ihn die Forstbehörde zu ernennen, und beide Theile haben verhältnißmäßig zu dem Gehalt beizutragen (ebendas. Art. 97).

Die Forstbehörde darf die Gemeindewaldhüter nicht absetzen, aber suspendiren. Wenn Suspension nöthig ist, so hat sie der Präfekt anzuordnen, nachdem er mit dem Gemeinderath und der Forstbehörde Rücksprache genommen. Der Gehalt dieser Hüter wird von dem Präfekten nach dem Vorschlag des Gemeinderaths bestimmt (ebendas. Art. 98). Die Gemeindewaldhüter sind ebenso gestellt, wie die Staatswald-

hüter, sind auch eben denselben Behörden wie diese untergeben. Sie müssen wenigstens 25 Jahre alt sein, wenn sie nicht Zöglinge der Forstschule und von dieser Bestimmung dispensirt sind (ebendas. Art. 3).

Ehe sie ihren Dienst antreten, müssen sie vor der erstinstanzlichen Gerichtsstelle ihres Wohnorts beeidigt werden, und ihre Anstellung, wie die Ablegung ihres Diensteids, bei dem Gerichte des Bezirks, in welchem sie ihr Amt anzutreten haben, einregistriren lassen. Aendern sie den Wohnsitz mit Beibehaltung des Dienstcharakters, so ist kein neuer Eid nöthig (ebend. Art. 5). Die Hüter sind für die Vergehungen, Beschädigungen u. s. w., welche in ihren Bezirken statt haben, verantwortlich, und verfallen in die Geldbußen und Schadenersatzleistungen, welche die Schuldigen hätten zahlen müssen, wenn jene nach ihrer Pflicht die Vergehungen constatirt hätten (ebendas. Art. 6).

Die Klagschriften der Gemeindewaldhüter werden vor dem Gericht als glaubhaft angenommen; selbst für solche Vergehungen, welche in andern der Forstverwaltung untergebenen Bezirken vorkommen als denen, welche ihrer Hut anvertraut sind (ebendas. Art. 99).

Zweite Abtheilung.

Zuständigkeiten, Competenz und Rechtsverfahren in landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Landwirthe haben oft Forderungen an verschiedene Verwaltungsbehörden zu stellen. Da die Zuständigkeit jeder dieser Behörden genau bestimmt ist, so ist es nothwendig, sie wenigstens der Hauptsache nach aufzuführen, damit die Landwirthe in den gewöhnlichsten Vorkommenheiten des Lebens sich darnach zu richten haben.

Wir werden nun diesen Theil unseres Werks in vier Kapitel eintheilen; in dem ersten werden wir die Competenz der Administrativbehörden und das Verfahren bei denselben behandeln; in dem zweiten die Competenz der Civilbehörden, und die dabei gebräuchliche Procedur; im dritten die kriminalgerichtliche Competenz; das vierte Kapitel endlich wird einige besondere Formalitäten und Proceduren enthalten, deren Darstellung uns noch nothwendig schien.

Erſtes Kapitel.

Die Competenz der Adminiſtrativbehörden.

Competenz iſt das Recht, in einer Sache, in einem Prozeß ein Erkenntniß, ein Urtheil zu fällen; ſie hängt ab von der Natur der Sache, von dem Werth der angeſprochenen Objekte, von der Lage des ſtrittigen Grund und Bodens. Wir nehmen hier die Competenz die Adminiſtrativbehörden in dem weitern Sinn, wornach nicht bloß das Rechtſprechen, ſondern auch das einfache Recht der Berichterſtattung dabei verſtanden iſt und ſteigen allmählig von den niederſten zu den höchſten auf.

Erſter Abſchnitt.

Der Gemeinderath.

Die Organiſation des Gemeinderaths iſt beſtimmt durch das Geſetz vom 21. März 1831, ſeine Zuſtändigkeiten durch mehre Geſetze, namentlich das vom 28. Pluvioſe des Jahrs VIII. Die Gemeinderäthe regeln die Bedingungen der Landpachte und anderer Miethcontrakte, welche nicht über neun Jahre dauern (Verordnung vom 7. Oktober 1818). Die Vertheilung und die Benutzungsart der Weiden und gemeinſchaftlichen Früchte, die Holzungsrechte nach Vorſchrift der Forſtgeſetze, die Durchgänge und die Einöden, die Rechnungsgeſchäfte der Gemeinde, die Vertheilung der zur Unterhaltung von jeglichem Gemeindeeigenthum nöthigen Arbeiten. Sie berathen über die Prozeſſe, welche im Intereſſe der Erhaltung der Ge-

meinderechte geführt werden müssen (Gesetz vom 28. Pluviose des Jahrs VIII, Art. 15), und über alle Fragen, welche das Wohl der Gemeinde berühren. Die Gemeinderäthe versammeln sich rechtmäßig viermal im Jahr, im Anfang Februar, Mai, August und November, und können zusammengerufen werden, so oft es die Bedürfnisse der Gemeinde erfordern. Die Zusammenberufung wird alsdann entweder vom Präfekten oder vom Unterpräfekten beschlossen oder unter ihrer Bestätigung von dem Ortsvorstand.

Der Ortsvorstand wird vom König ernannt, und hat den Vorsitz im Gemeinderath. Im Anfang jeder Sitzung wird eines der Mitglieder durch Abstimmung zum Sekretär erwählt (Gesetz vom 21. März 1831).

Die Gemeinderäthe sind nur berathende Versammlungen; sie beschließen gar nichts; der Ortsvorsteher hat allein das Recht der Entscheidung, er bringt die Berathung des Gemeinderaths zur Ausführung und stellt nach Maßgabe seiner Zuständigkeiten die vollziehende Gewalt dar.

Zweiter Abschnitt.

Der Ortsvorsteher und sein Gehülfe.

Die Geschäfte des Ortsvorstehers und seines Gehülfen sind im Bereich der Administration sehr wichtig. Sie sind zu gleicher Zeit die Mandatare der Gemeinde und die Delegirten der Staatsgewalt. Im Namen des Königs verkündigen sie die Gesetze und vollziehen sie die Verordnungen. Sie ordnen oder bestätigen die Uferbauten und ihre Unterhaltung, den Straßenbau und die Anlegung von Wegen. Sie haben für Reinheit der Luft, für Güte des Wassers, der Nahrungsmittel, der Getränke und der Arzneien zu sorgen (Gesetz vom 28. Pluviose des Jahrs VIII).

Unter Aufsicht des Präfekten hat der Ortsvorstand

für Erhaltung des Gemeindeeigenthums, für das Eingehen der Abgaben, für die Regelung der Ausgaben und die Vollstreckung der gemeinderäthlichen Gutachten zu sorgen.

Die Ortsvorsteher sind auch die Vollstrecker des Gesetzes und polizeiliche Richter.

Im Fall von Krankheit oder anderer Verhinderung wird der Ortsvorstand durch seinen Gehülfen vertreten, und dieser hat ganz den gleichen Kreis von Befugnissen.

Dritter Abschnitt.

Der Präfekturrath.

Die Präfekturräthe sind wirkliche Gerichtshöfe in Administrativangelegenheiten; sie können nur bei Administrativsachen entscheiden, und zwar nur bei solchen Streitigkeiten zwischen Privaten und einer Administrativbehörde, welche nicht in erster Instanz vor den Präfekten oder Minister gebracht werden können. Sie haben einzig die administrativen Verordnungen auf die ihnen vorkommenden Einzelfälle anzuwenden. Sie gestatten den Gemeinden, Prozesse zu führen, ohne selbst ein Endurtheil zu fällen, sie entscheiden über Entschädigungen bei Weg- und andern Bauten, bei Klagen von Privaten über Benachtheiligung u. s. f. Nichtadministrative Fragen müssen sie an die Gerichte übergeben. Man appellirt von ihnen an den Staatsrath, wenn sie eine wirkliche Entscheidung geben; aber von ihren Berichten in Domanialsachen kann nicht appellirt werden (Cormenin, prolegom; Macarel, Elem. Theil 1., Kap. 1., Abschnitt 1; Degerando, über das Administrativrecht). Eine große Zahl von Gesetzen gibt gewisse Administrativfragen dem Präfekturrath zur Entscheidung, was man in den angeführten Werken nachlesen mag.

Vierter Abschnitt.

Der Präfekt.

Die vollziehende Administration ist Sache des Präfekten; Gerichtsbarkeit im engern Sinn hat er nicht. Sie können ihre eigenen Beschlüsse so wie die ihrer Vorgänger, der Ortsvorstände und der Unterpräfekten modifiziren oder widerrufen, wenn nicht aus denselben Rechtsansprüche sich ergeben haben, oder richterliche Entscheidungen oder administrative Anordnungen darauf sich stützen, welche bereits eine fest abgemachte Sache sind. An den Ordnungen der Administration können sie nichts ändern, da dies nur der königlichen Gewalt zusteht. Auch die Beschlüsse der Präfekturräthe dürfen sie nicht abändern, noch auch im Allgemeinen strittige Administrativfragen entscheiden, noch den Ausspruch eines Tribunals mittelbar oder unmittelbar modifiziren.

Reine Administrativbeschlüsse, welche von den Präfekten ausgehen, können mit einigen Ausnahmen vor dem die Sache entscheidenden Minister angegriffen werden.

Fünfter Abschnitt.

Der Minister.

Die Minister sind die unentbehrlichen Handhaber der vollziehenden Gewalt. Unter ihnen ist die ganze Verwaltung. Sie haben eine Art Gerichtsbarkeit, wenn nämlich strittige Administrativfragen vorliegen; aber diese ausnahmsweise richterliche Entscheidungsfähigkeit darf der der Präfekten und Präfekturräthe keinen Eintrag thun, ebensowenig als erworbenen Rechten und bereits fest entschiedenen Angelegenheiten. Die Minister entscheiden über die Rekurse, welche von

Einzelnen gegen die Beschlüsse einlaufen, welche Präfekten mit Ueberschreitung ihrer Befugniß gefaßt haben, über die Schulden der Gemeinden, und die Unternehmungen öffentlicher Arbeit. Sie können den Präfekten befehlen, Einsprache zu erheben, und ihre Beschlüsse zurückzunehmen. Innerhalb der gesetzlichen Schranken haben die Entscheidungen der Minister die Geltung und die Wirkung von gerichtlichen Entscheidungen. Man kann gegen sie Einsprache thun; sie müssen öffentlich verkündigt werden, und vor dem Staatsrath muß man sie anfechten, wenn sie strittige Punkte enthalten.

Sechster Abschnitt.

Der Staatsrath.

Im Allgemeinen hat der Staatsrath alle Mißhelligkeiten, die sich innerhalb der Administration ergeben, zu schlichten (Constit. vom Jahr VIII Art. 52). Die Unterzeichnung des Königs gibt den Berathungen des Staatsraths die Kraft souveräner Entscheidung in strittigen administrativen Angelegenheiten.

Der letztere kann über keine Eigenthumsfrage, noch eine Staatsfrage, noch irgend eine beim Gericht anhängige Sache entscheiden. Als Appellhof entscheidet er in letzter Instanz über Streitfragen, in welchen man gegen frühere Instanzen recurrirt hat. Als oberster Administrativjustizhof entscheidet er die Competenzfragen zwischen Präfekten, Präfekturräthen und Ministern. Als Kassationshof kassirt er die Beschlüsse des Rechnungshofes wegen Form- oder Gesetzesfehlern, welche die Minister dem Staatsrath angezeigt haben.

Als oberster Entscheider in Competenzfragen entscheidet er über Conflikte zwischen der administrativen und richterlichen Behörde. Die wichtigste Zuständigkeit des Staatsraths ist die Vorbereitung der von den

Ministern ihm zugegangenen Gesetzesentwürfe, die Redaktion öffentlicher Administrativmaßregeln, die Berathung aller königlichen Verordnungen, endlich die Berichterstattung über alle ihnen von den Ministern vorgelegten administrativen Fragen.

Siebenter Abschnitt.

Das Verfahren in Administrativsachen.

In diesem Gebiet gelten mit Ausnahme des Verfahrens beim Staatsrath nur Gewohnheitsnormen. Man übergibt im Petitionsweg dem Ortsvorstand oder dem Präfekten oder dem Minister eine Eingabe. Interessirt die Frage noch eine andere Partie, so ordnet die Administrativbehörde die Mittheilung derselben an diese dritte Person an, welche alsdann auf demselben Weg ihre Entgegnungen einreicht. Jede Partie legt ihre nöthigen Beweisurkunden bei, und die Administrativbehörde entscheidet über die ihr vorgelegten Aktenstücke.

Jeder Rekurs an den Staatsrath in strittigen Angelegenheiten wird durch einen Advokaten gefertigt (Dekret vom 22. Juli 1806 Art. 1). Mit einigen Ausnahmen kann man sich an den Staatsrath nur nach Durchlaufung des ganzen Instanzengangs wenden.

Die Formalitäten vor dem Staatsrath als höchstem Administrativjustizhof sind durch das genannte Dekret vorgeschrieben. Der Rekurs geschieht durch Vorlegung der Eingabe bei dem Staatsrath in den nächsten drei Monaten, nach Fällung der Entscheidung, gegen welche man recurrirt. Nach dieser Frist wird nichts mehr angenommen.

Die Beschlüsse der Ortsvorsteher werden von denselben den Partieen in ihrer Wohnung verkündigt. Die Beschlüsse der Präfekturräthe wie die Entscheidungen der Tribunale, werden bei Privatsachen, Ge-

meindeangelegenheiten oder Angelegenheiten öffentlicher Anstalten, durch Polizeiofficianten angezeigt, durch administrative Noten, wenn es sich um Entscheidungen in Staatssachen und von größern Administrativbehörden handelt.

Die Entscheidungen der Präfekturräthe in Privatsachen gelten als gerichtliche Aussprüche; man kann Einsprache gegen sie machen, und sie können wie die Beschlüsse oberster Behörden in Ausführung gebracht werden. Die Prozeßkosten hat der verlierende Theil zu tragen. Ministerialentscheidungen müssen den Partieen durch den Ortsvorstand in der Wohnung vorgekündigt werden, welcher sich einen Empfangschein dafür geben lassen muß (Ministercirculär vom September 1816).

Zweites Kapitel.

Competenz und Zuständigkeit in Civilsachen.

Rein civilrechtliche Angelegenheiten gehören vor den Friedensrichter, in den Schranken seiner Zuständigkeiten, oder vor die Tribunale erster Instanz oder vor die königlichen Gerichtshöfe.

Erster Abschnitt.

Die Competenz des Friedensrichters.

Diese ist auf folgende Art normirt. Er entscheidet A. vollständig in allen Prozessen, die nicht über 50 Franken betreffen; B. nur in erster Instanz, wenn

Prozesse, bis zum Werth von 100 Fr., zu der ersten der nachher aufgeführten Arten gehören, und in allen andern bis zu jedem Werth hinauf.

1) In Sachen, die bloß Personen und bewegliche Habe betreffen;

2) bei Beschädigungen an Feldern, Früchten, Ernten, verübt von Mensch oder Vieh;

3) in dringlichen Prozessen, Grenzverrückungen, Uebergriff auf Felder, Hecken, Bäume, Gräben, Umzäunungen;

4) Miethreparaturen an Häusern und Pachtgütern;

5) Entschädigungen für Miethsleute, wegen gestörter Benutzung des Miethobjects, wenn der Rechtsgrund nicht zweifelhaft ist, ebenso für den Eigenthümer wegen Beschädigungen des Miethobjects;

6) endlich die Auszahlung von Gehalten an Taglöhner und Dienstboten, und Vollziehung der mit den Herrschaften eingegangenen Contrakte.

Bei Sachen von unbestimmtem Werth erkennen die Friedensrichter immer nur in erster Instanz.

Zweiter Abschnitt.

Prozesse über den Besitz.

Diese Prozesse haben zum Zweck, entweder den, der sie einreicht, im Besitz eines Guts zu erhalten, oder ihm denselben wieder zu verschaffen, wenn er ihm entrissen wurde.

Der Besitz im engern Sinn des Worts ist die Thatsache des Innehabens oder Genießens eines unbeweglichen Guts.

Er entsteht durch unangefochtenes, öffentliches und unbestrittenes Innehaben des Besitzthums. Nicht aus verborgenen und erschlichenen Umständen kann er entspringen; auch nicht aus einem bloß zeitweisen Genuß, wie z. B. aus einer Pacht.

Man verliert den Besitztitel durch Unterlassung der Benützung desselben.

Eigenthumsrecht ist das Recht, über ein unbewegliches Vermögen ganz nach Belieben zu verfügen und dasselbe zu benützen.

Man kann also im Besitz einer Sache sein, ohne Eigenthümer zu sein, und man kann Eigenthümer einer Sache sein, ohne sie zu besitzen.

Streit über den Besitz gehört vor den Friedensrichter, vorbehaltlich der Tribunale erster Instanz und des Recurses an den Kassationshof.

Die Bestreitung des Eigenthumsrechtes aber gehört vor die Civilgerichtshöfe.

Der Richter über den Besitz hat also nur über eine Thatsache und kein Recht zu erkennen. Diese beiden Dinge dürfen nicht von einem Richter zusammen abgemacht werden. Der Friedensrichter, welcher über das Eigenthum entschiede, und der Civilrichter, welcher über den Besitzstand urtheilte, würden beide gleich sehr ihre Befugniß überschreiten. Die Klage wegen gestörten Besitzes unterbricht die Klage wegen Eigenthumsrecht. Letztere kann erst wieder vorgenommen werden, wenn erstere entschieden ist, und die Verurtheilungen in Betreff derselben vollzogen sind.

Klage im engern Sinn des Worts wird die erstere nur dann, wenn sie erhoben wird, um sich in einem Besitz zu erhalten, oder um eine Störung des Besitzes zur Rechenschaft zu ziehen. Sie muß aber alsdann längstens in dem Jahr, wo die Störung vorgefallen ist, und zwar von Denen eingereicht werden, welche wenigstens ein Jahr lang im ungestörten Besitz waren.

Wird eine solche Klage erhoben, um den Besitz eines Guts wieder zu erlangen, dessen man mit Gewalt beraubt worden ist, so ist es die Klage auf Wiederherstellung. In diesem Fall kann man auf

Verhaftung deſſen bringen, welcher eine Sache widerrechtlich im Beſitz hat (C. c. 2060).

Die meiſten Klagen der Art beziehen ſich

1) auf Eingriffe durch Anbau, Anpflanzung, Ausraufen, Abholzen, Abpflücken von Früchten an Bäumen und Hecken, auf Auswerfung von Gräben, Veränderung der Grenzen u. ſ. w.;

2) auf Störungen im Beſitz, z. B. im Wohnen, in der Benutzung der Wälder u. ſ. f.;

3) auf Störung im Beſitz durch die neue Anlage eines Nachbars, wenn auch auf deſſen Grund und Boden, d. h. durch ſchädliche Bauten, Fenſter, Oeffnungen u. ſ. w.;

In dieſem Fall muß aber die Klage vor Beendigung der Anlage oder des Baues erhoben werden; denn wenn die Sache einmal fertig iſt, dann fällt die Klage in das Gebiet des Eigenthumsrechts, und es handelt ſich dann um einen eigentlichen Rechtsſtreit.

4) Störung in der Ausübung von Servitutrechten, welche von der Lage der Oertlichkeiten herkommen, z. B. des natürlichen Abfluſſes des Waſſers von einem höher gelegenen Ort an einen niedern, oder des Rechts, das man auf den Lauf einer auf einem weiter oben gelegenen Grund entſpringenden Quelle, der Abgrenzung an einander liegender Güter;

5) Störung in der Benützung von Servituten, welche menſchliche Kunſt erſt gemacht hat (Waſſerleitungen, Thore, Ausſichten, Fenſter u. ſ. w.);

6) Störung im Beſitz einer ganzen Maſſe von Fahrniß, z. B. im Antreten einer aus Möbeln beſtehenden Erbſchaft.

Der Kläger muß in ſeiner Beweisführung gegen ſeinen Gegner folgende Punkte aufführen:

1) Daß er wenigſtens ein Jahr lang Beſitzer ſei;

2) Den Vorgang, durch welchen er im Beſitz geſtört wurde.

3) Den Zeitpunkt dieſer Störung.

Der Vertheidiger des Beklagten kann entweder bestreiten, daß der Kläger seit wenigstens einem Jahr Besitzer sei, oder nachweisen, daß die Störung schon älter als ein Jahr oder gar nicht geschehen ist.

Der Richter entscheidet nach den beigebrachten Beweisen, ob die Klage annehmbar ist oder nicht. Der Verlierende hat die Prozeßkosten zu zahlen.

Wenn der Vertheidiger dem Gegner die Besitzerschaft abläugnet und die seinige beweist, so läßt sich der Richter deutlich von beiden Partieen die den Besitz beweisenden Umstände darlegen und hört die Streitführung zwischen beiden an; er nimmt nur solche Umstände zur Beweisführung an, welche wirklich entscheidend sind.

Ist die Störung des Besitzes abgeläugnet worden, so läßt sich der Richter von dem Kläger genaue Nachweisung über den Vorfall geben.

Je nach den Aufschlüssen, welche er bekommt, kann der Richter für nothwendig halten, daß die Oertlichkeiten in Augenschein genommen werden, daß er an dieselbe gebracht werde, und daß er die Zeugen ebendaselbst vernehme.

Von allen Besichtigungen und Untersuchungen müssen Protokolle aufgenommen werden.

Nur fünf Zeugen darf der Richter in seiner Taxrechnung aufführen; wollen die Partieen weitere Zeugen bringen, so können sie es, aber auf eigene Kosten.

Nach der Einleitung des Prozesses vernimmt der Richter die Partieen in Betreff der Folgerung, welche jede aus ihren Beweisgründen zieht, und gibt seine Entscheidung sogleich nach der ersten Vernehmung.

Dritter Abschnitt.

Das Verfahren vor dem Friedensrichter.

Das Verfahren vor den Friedensgerichten begreift in sich die Vorladung, die Vernehmung, die Entschei-

dung, die Beiziehung der Bürgen, die Untersuchungen und die Beaugenscheinigung. Um die Gerechtigkeit zu Hülfe rufen zu können, muß man selbst ein Interesse beim Prozeß haben, muß man befähigt sein, vor Gericht zu kommen und die Sache zu führen, alle Mündigen, Personen, welche fähig sind, von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Die Vorladung muß regelmäßig sein, d. h. alle die Formalitäten in sich schließen, welche das Gesetz vorschreibt, z. B. Verkündigung durch einen Polizeioffizianten des Bezirks und die Aufforderung vor demjenigen Friedensrichter zu erscheinen, welcher die Sache schlichten muß.

Drittes Kapitel.

Die landwirthschaftliche Polizei und die Competenz der Criminalgerichte.

Die landwirthschaftliche Polizei hat die Aufgabe, über die Sicherheit des Landes zu wachen, sie hat die allgemeinen Zuständigkeiten der Polizei, welche den Vergehen und Ungesetzlichkeiten vorzubeugen hat, wie der richterlichen Polizei, welche den begangenen Vergehungen nachforscht, die Beweise sammelt, und die Betroffenen den Gerichtshöfen zur Bestrafung ausliefert.

Die richterliche Polizei wird unter der Aufsicht der königlichen Höfe ausgeübt:

1) Durch Feld-, Wald- und Flußhüter.
2) Durch die Polizeicommissäre, wo es solche gibt.
3) Durch die Ortsvorsteher und ihre Gehülfen.
4) Durch die Prokuratoren des Königs und ihre Stellvertreter.

5) Durch die Friedensrichter.
6) Durch die Gendarmerieoffiziere.
7) Durch die Untersuchungsrichter. In den Landbezirken sind gewöhnlich statt der Polizeicommissäre die Ortsvorsteher und ihre Gehülfen mit der Aufsuchung der begangenen Frevel beauftragt und als Offizianten der richterlichen Polizei sind sie nur der Aufsicht und Gerichtsbarkeit königlicher Gerichtshöfe unterworfen. Sie haben als solche die Meldungen, Angaben und Klagen über Polizeiwidrigkeiten in Empfang zu nehmen. In ihren Protokollen müssen sie die Natur und die Umstände der Vergehungen, Zeit und Ort, wann und wo sie verübt wurden, endlich die Anzeigen gegen die Verdächtigen aufzeichnen. Die Vergehen gegen die Feldpolizei werden entweder von der Polizei oder von der beschädigten Partie gerichtlich verfolgt, je nachdem die von der letztern vor der Polizeibehörde vorgebrachten Klage lautet (Gesetz vom 28. Sept. 1791, Abtheilung VII, Abschnitt 1. Artikel 8).

Erster Abschnitt.

Competenz der einfachen Polizeigerichte.

Die Competenz der einfachen Polizeigerichte erstreckt sich auf alle Handlungen, welche zu 15 Fr. und weniger Geldbuße oder 5 Tage Gefängniß und weniger Anlaß geben können. Die Größe des Schadenersatzes hat keinen Einfluß auf die Competenz, und der Gerichtshof kann die Confiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände anordnen und den Schadenersatz so hoch als nöthig ansetzen, vorbehaltlich der Ausnahme des Artikels 166 des Codex des Strafprozesses und der Vergehen im Wald und durch Fischen in Flüssen, welche in die Competenz der Zuchtpolizeigerichte fallen.

Das Maximum der vom Gesetz diktirten Strafe

bestimmt die Competenz. Alle Vergehen gegen Municipalpolizeiverordnungen, in Betreff der den Gemeinderäthen anvertrauten Objekte, müssen vor den Polizeitribunalen belangt werden. Die Anordnungen der Municipalbehörde können bei einer höhern Behörde angefochten werden; sie müssen aber dennoch vorläufig zur Ausführung kommen.

Zweiter Abschnitt.

Die Stellung des Friedensrichters als Polizeirichter.

Die Friedensrichter erkennen 1) über Vergehungen, welche im Bereich der Hauptgemeinden eines Bezirks begangen worden; 2) über die in andern Gemeinden ihres Bezirks begangenen Vergehungen, wenn, ausgenommen den Fall, wo man die Schuldigen auf frischer That ertappt, die Vergehen von Personen verübt sind, welche kein Heimathrecht an dem Ort haben, oder wenn die Zeugen, welche nöthig sind, daselbst nicht wohnhaft oder anwesend sind; 3) über Vergehen, bei welchen die beschädigte Person über 15 Fr. oder unbestimmt großen Schadenersatz verlangt; 4) über die Waldfrevel, welche auf Klagen der Privaten belangt werden.

Wenn die Vergehungen Strafe zur Folge haben, welche 15 Fr. oder 5 Tage Gefängniß übersteigen, so heißen sie Verbrechen, und die Zuchtpolizeigerichte sind alsdann die competente Behörde. Ebenso handelt es sich bei Wald- und Flußfreveln am Staatseigenthum.

Dritter Abschnitt.

Die Stellung der Ortsvorsteher als Polizeirichter.

Die Competenz des Ortsvorstehers ist durch folgende Umstände bedingt: 1) das Vergehen muß in

seiner Gemeinde verübt worden sein, 2) diese Gemeinde darf nicht der Hauptort des Bezirks sein, 3) die Frevelnden müssen auf frischer That ertappt oder Einwohner derselben Gemeinde sein, 4) dasselbe gilt von den Zeugen, 5) die Größe des verlangten Schadenersatzes darf nicht über 15 Fr. betragen, 6) es darf sich nicht um Wald oder Flußfrevel handeln, noch um andere Vergehungen, welche vor das Zuchtpolizeigericht oder vor den Friedensrichter als Civilrichter gehören.

Wenn eine dieser Bedingungen fehlt, ist der Ortsvorsteher nicht competent, und selbst wenn alle da sind, so kann dennoch durch den klagenden Theil die Sache vor den Friedensrichter gebracht werden. Denn die Competenz des Ortsvorstehers ist nie ausschließend, und in der kleinen Zahl von Fällen, wo er competent ist, ist seine Gerichtsbarkeit facultativ und der Friedensrichter kann immer in sein Gebiet übergreifen.

Vierter Abschnitt.

Das Zuchtpolizeigericht.

Die Zuchtpolizeigerichte urtheilen über Vergehen, deren Strafe über 15 Fr. oder 5 Tag Gefängniß beträgt. Sie entscheiden auch in letzter Instanz über die gegen die einfachen Polizeientscheidungen ergangenen Appellationen, wenn solche überhaupt annehmbar sind. Sie urtheilen auch über Wald- und Flußfrevel, sei die Verwaltung oder Privaten die Kläger, sobald die Strafe die genannte Summe übersteigt. Sind die Geldbuße und Gefängnißstrafe unbestimmt, so ist wieder das Zuchtpolizeigericht competent; es urtheilt auch Jagdvergehen und gesetzwidriges Waffentragen ab.

Gegen alle Entscheidungen der Zuchtpolizeigerichte kann bei den königlichen Gerichtshöfen appellirt wer-

den, mit Ausnahme derer, welche auf Appellationen gegen friedensrichterliche Entscheidungen erfolgen.

Fünfter Abschnitt.

Die Kriminalgerichtshöfe.

Diese Gerichtshöfe — die Assisenhöfe — entscheiden über alle peinlichen Vergehen, auf welchen schwerere und infamirende Strafen gesetzt sind. Unter den ersteren verstehen wir 1) den Tod, 2) lebenslängliche Zwangsarbeit, 3) Deportation, 4) mehrjährige Zwangsarbeit, 5) Einsperrung; unter den letztern versteht man 1) den Pranger, 2) die Verbannung, 3) die Entziehung der bürgerlichen Ehren und Rechte.

Sechster Abschnitt.

Das einfache Polizeiverfahren vor dem Friedensgericht.

§. 1. Von den Vorladungen.

Die Vorladungen geschehen durch den Polizeiofficianten des Friedensgerichts, und ergehen an den Beklagten oder den, welcher für ihn verantwortlich ist. Wenn die Klage gegen den einen und den andern gerichtet ist, so muß der Officiant beiden eine Abschrift lassen. Die Vorladung muß wenigstens eine Frist von 24 Stunden geben, wenn nicht sie und das Urtheil nichtig werden sollen; die Nichtigkeitserklärung tritt jedoch nicht ein, wenn der Angeklagte, ohne die Einrede der Nichtigkeit zu machen, erscheint und in seiner Gegenwart ein Urtheil gefällt wird. Die Vorladungsfristen können mit Genehmigung des Richters abgekürzt werden.

Die Partieen können auch auf einfache Mahnung erscheinen, ohne daß eine Vorladung vorausgegangen wäre; aber nur gegen die Partie, welche auf regel-

mäßige Ladung nicht gekommen ist, kann der Richter die Klage wegen Ausbleibens erheben.

Geschieht die Ladung auf Verlangen einer Partie, so kann sie zugleich deren Schadenersatzforderung enthalten. Geschieht die Vorladung durch eine öffentliche Behörde, so kann die beschädigte Partie ihre Schadenersatzberechnung entweder in einer besondern Schrift vorlegen oder können sie sich darüber vernehmen lassen.

§. 2. Von der Vernehmung.

Vor dem Tag des Verhörs kann der Friedensrichter alle ihm nöthig scheinenden Maßregeln anordnen. Erscheint der Vorgeladene nicht, oder verhält er sich, wenn er erscheint, völlig passiv, und ohne irgend eine Antwort zu geben, so wird er wegen Ausbleiben verurtheilt. Stellt sich auch in den jetzt noch gestatteten Fristen die wegen Ausbleiben bestrafte Partie nicht, so wird das entscheidende Urtheil gesprochen, vorbehaltlich des Recurses an den Kassationshof. So lange die Fristen der Vertheidigung dauern, darf nicht recurrirt werden. Der Vertheidiger bekommt das Recht des ersten Verhörs nach abgelaufener Frist, und die That wird als nicht geschehen angenommen, wenn der Gegner nicht selbst erscheint, oder keine obrigkeitliche Beglaubigung bringt.

§. 3. Von den Zeugen.

Ehe die vorgeladenen Zeugen ihre Aussagen machen, werden sie beeidigt. Erscheinen sie nicht, so kann das Gericht sie zu einer Geldbuße verurtheilen, welche aber nicht über 100 Fr. betragen darf, und beim zweitenmal werden sie durch Verhaftung genöthigt.

§. 4. Von den Verurtheilungen.

Den Endurtheilen müssen Entscheidungsgründe beigegeben und die angewandten Gesetzesstellen citirt

sein, widrigenfalls das Urtheil ungültig ist. Es muß angeführt sein, ob es eine gerichtliche Entscheidung erster oder letzter Instanz ist.

Siebenter Abschnitt.

Die Polizeicitationen vor dem Ortsvorsteher.

Bei dem Ortsvorsteher bedarf es keines Officianten; eine einfache Mahnung genügt, welche dem Angeschuldigten die Sache, deren er beschuldigt, sowie den Tag und die Stunde des Erscheinens meldet. Erscheint der Vorgeladene nicht, so wird er wegen des Ausbleibens gestraft. Gegen das Urtheil kann Einsprache gethan werden. Der Ortsvorsteher darf nur im Rathhaus und öffentlich sein Urtheil aussprechen.

Achter Abschnitt.

Die Appellation gegen polizeiliche Entscheidungen.

Die Appellation gegen polizeiliche Entscheidungen findet nur dann statt, wenn Gefängniß oder Geldbußen über den Betrag von 5 Franken ausgesprochen sind. Polizeiliche Entscheidungen, welche geringere Strafen oder gar keine verhängen, können nur auf dem Kassationsweg angefochten werden, wenn sie dem peinlichen Gesetz und den Competenznormen zuwider sind. Nur die verurtheilte Partie hat das Recht, zu appelliren. Die Appellation kann aufgeschoben werden; sie muß vor dem Zuchtpolizeigericht mindestens 10 Tage nach der Verkündigung des Urtheils eingereicht werden.

Neunter Abſchnitt.

Der Recurs im Kaſſationsweg.

Der Recurs im Kaſſationsweg kann gegen polizeiliche Entſcheidungen letzter Inſtanz oder gegen Entſcheidungen des Zuchtpolizeigerichts über Appellationen gegen polizeiliche Entſcheidungen, ſowie über erſt- und letztinſtanzliche Entſcheidungen des Zuchtpolizeigerichts; ferner gegen die Ausſprüche der königlichen Gerichtshöfe; endlich gegen die Ausſprüche der Aſſiſenhöfe wegen Formfehlern und Geſetzwidrigkeiten eingeſchlagen werden. Dieſer Recurs muß längſtens in drei Tagen nach Verkündigung des Urtheils durch Erklärung beim Gerichtsſchreiber angezeigt werden. Die Vollziehung des Urtheils muß bis zum Kaſſationsbeſchluß aufgeſchoben werden.

Viertes Kapitel.

Das ſpeciele Verfahren.

Erſter Abſchnitt.

Ueber die von den Gemeinden einzuholende Erlaubniß, Prozeſſe zu führen.

Nachdem der Gemeinderath berathen, ob ein Prozeß geführt werden ſoll, gibt der Präfekturrath auf das Anſuchen der Gemeinden der Städte, Dörfer u. ſ. w. die Erlaubniß zu Prozeßführung (Geſetz vom 28. Pluviose des Jahrs VIII, Art. 4 und 15).

Die Gläubiger der Gemeinden dürfen keinen Prozeß mit ihnen anfangen, wenn ſie nicht ſchriftliche

Erlaubniß dazu vom Präfekturrath haben, widrigenfalls jedes gerichtliche Verfahren zum Nachtheil derselben und alle Wirkungen desselben null und nichtig sind (Gesetz vom Jahr 1683 und Beschluß des 17. Vendemiaire des Jahrs X). Das Ansuchen der Gläubiger muß mit beweisenden Beilagen belegt sein.

Diese Erlaubniß ist jedoch nur bei Streitigkeiten um Geld erforderlich, weil die dabei nothwendige Beiziehung des Gemeindebudgets nicht ohne Einsichtnahme von Seiten der höhern Behörden geschehen darf. In andern Angelegenheiten, z. B. bei Streitigkeiten um Güter, ist diese Erlaubniß nicht nothwendig (Bericht des Staatsraths vom 3. Juli 1806, vom 23. Januar 1820 u. s. f.). In diesem Fall hat sich der Kläger nichts darum zu bekümmern, ob die Gemeinde die Erlaubniß hat. Er hat sie in Person ihres Vorstehers und in den gewöhnlichen Formen vor dem competenten Richter zu belangen. Die Gemeinde aber muß den Präfekturrath um die Erlaubniß ersuchen, ihre Sache zu führen. Gibt derselbe seine Einwilligung, so können die Vernehmungen der beiden Partieen beginnen; gibt er sie nicht, so wird die Sache in Abwesenheit der einen Partie entschieden, und das Urtheil ist gültig, nachdem die gehörige Verkündigung geschehen und die Fristen eingehalten sind.

Uebrigens kann der Präfekturrath ohne Ueberschreitung seiner Befugniß die Erlaubniß nicht verweigern; thut er es, so kann sich die Gemeinde bei dem Staatsrath beschweren

Wenn Abtheilungen der Gemeinden selbst unter einander in Streit kommen, so bezeichnet der Unterpräfekt 10 Personen aus der Klasse der höchst besteuerten; diese bilden eine Commission, welche sich beim Unterpräfekten versammelt, um die gegenseitigen Klagen und Einreden vorzutragen, und über den Beginn oder die Fortführung des Prozesses zu berathen.

Können sie sich nicht vereinigen, so geht die Ein-

gabe, um die Erlaubniß zu prozessiren, an den Präfekturrath. Wird die Erlaubniß gegeben, so ernennt jedes Mitglied der von dem Unterpräfekten berufenen Commission für die von ihm vertretene Abtheilung der Gemeinde einen unter ihnen zum Bevollmächtigten für die Weiterführung des Prozesses. Diese Wahl darf aber nicht auf den Ortsvorsteher, noch auf seinen Gehülfen fallen (Consularbeschluß vom 24. Germinal des Jahrs XI).

Wenn ein Weiler, Hof u. s. f., welcher mit andern zusammen eine Gemeinde bildet, vom Ortsvorsteher oder Gemeinderath nicht die Erlaubniß bekommen können, über ihre Güter und die ihnen besonders gehörenden Nutzungsrechte einen Prozeß zu führen, so können sie beim Präfekturrath, beim Minister, ja beim Staatsrath die Erlaubniß nachsuchen (Verordnung vom 24. Mai 1819). Jedenfalls hat jeder Einwohner der Gemeinde das Recht, auf eigene Kosten und Gefahr Prozesse zu führen, welche eigentlich Sache der Gemeinde wären, aber von dieser absichtlich oder aus Nachlässigkeit nicht geführt werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Vollziehung der Strafen gegen Forst- und Flußfrevel.

Die Urtheile, welche auf Verlangen der Forstbehörde oder irgend einer andern Behörde gefällt werden, werden durch Aktenauszüge verkündigt, welche die Namen der Partieen und die Ausführung des Urtheils enthalten.

Der Einzug aller wegen Forstfrevel angesetzten Geldbußen ist den Einnehmern der Staatssteuern und der Domänenerträgnisse zugetheilt. Auch die Schadenersatzkosten für Beschädigungen in Wäldern haben diese Steuereinnehmer einzuziehen (Gesetz vom 21. Mai 1827 Art. 210).

Diese Urtheile alle können durch Verhaftung vollstreckt werden, und fünf Tage nach einem einfachen Befehl kann diese Vollziehung vor sich gehen.

Auf Begehren des Steuereinnehmers erläßt der königliche Procurator die nothwendigen Befehle an die Diener der öffentlichen Gewalt, welche zur Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen aufgestellt sind (ebend. Art. 211). Ohne diese Zulässigkeit der Verhaftung wäre das Gesetz überhaupt nichtig, da die Meisten, welche es betrifft, zum Zahlen zu arm sind.

Die Schuldigen werden so lange eingesperrt, bis sie bezahlt haben oder eine Bürgschaft gestellt haben, welche von dem Steuereinnehmer, oder, wenn sich dieser weigern sollte, von dem Bezirksgericht für vollgültig erklärt wird (ebendas. Art. 212).

Wenn jedoch die Verurtheilten ihre Zahlungsunfähigkeit beweisen, theils durch einen Auszug aus den Steuerlisten, welcher darthut, daß sie weniger als 6 Fr. Steuer zahlen, oder ein Zeugniß ihres Gemeindesteuereinnehmers, daß sie dort gar nicht als Steuernde laufen, oder ein Armuthszeugniß, welche gehörig von dem Ortsvorsteher, dem Unterpräfekten oder Präfekten gesehen und beglaubigt ist, so werden sie, falls die Geldbußen und andere Geldauslagen nicht über 15 Franken betragen, nach 15 Tagen entlassen. Der Arrest dauert 30 Tage, wenn die Geldstrafen zwischen 15 und 30 Franken betragen. Wie hoch sich aber auch diese belaufen mögen, so darf die Einsperrung nie über zwei Monate dauern.

Im Rückfall wird die Strafe verdoppelt. Wenn die Einsperrung als Zwangsmittel angewandt wird, so ist sie ganz unabhängig von den Gefängnißstrafen, welche von dem Gesetz gegen die Schuldigen ausgesprochen sind.

Bei den zu Gunsten der Privaten gefällten Urtheile gelten ganz dieselben Bestimmungen. Nur müssen die Privatwaldbesitzer für die Ernährung der auf ihr

Verlangen Eingesperrten sorgen (ebendaselbst Artikel 215, 216).

Die Bestätigung der Bürgschaft und der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit müssen, wenn Loslassung erfolgen soll, in eben derselben Weise wie vorhin, geliefert, und wenn die Privatbesitzer Einwendungen machen, gerichtlich mit Beiziehung ihrer Einreden entschieden werden (ebendaselbst Art. 217).

Alles, was hier in Beziehung auf Waldfrevel gesagt ist, gilt auch hinsichtlich der Flußfrevel.

Der

Landwirth

des

neunzehnten Jahrhunderts,

oder

das Ganze der Landwirthschaft.

Mit 2500 Abbildungen.

Von einem Vereine praktischer Landwirthe Frankreichs;

dirigirt von

Dr. Alexander Biris.

Vierter Abschnitt:

Die Forstwirthschaft. — Landwirthschaftliche Gesetze und Verwaltung.

Sechster Theil.

Herausgegeben von der „Gesellschaft zur Verbreitung guter und wohlfeiler Bücher."

Stuttgart, 1847.

Druck und Verlag von Scheible, Rieger & Sattler.

(Preis pro Theil 18 kr. oder 6 Ngr.)

Die
Holzzucht und Forstwirthschaft.

Landwirthschaftliche
Gesetze und Verwaltung.

Mit einer Menge von Abbildungen.

Von einem Vereine praktischer Landwirthe Frankreichs;
dirigirt von
Dr. Alexander Diris.

Aus dem Französischen,
und mit Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse bearbeitet
von
C. Fr. Hänßler,
gräflich von Biffingen-Nipp-nburg'sch m Forstbeamten und Verfasser mehrer forstwirthschaftlichen Schriften.

Sechster Theil.

Stuttgart:
Druck und Verlag von Scheible, Rieger & Sattler.
1847.

Dritte Abtheilung.

Die Strafen.

Allgemeine Bestimmungen.

Im Allgemeinnn werden die auf die Landwirthschaft Bezug habenden Vergehen mit Geldbuße oder Gefängniß oder mit beidem bestraft, je nach der Erschwerung der Umstände, manchmal auch mit Confiskation vorbehaltlich der Entschädigungsforderung der Benachtheiligten. Wenn aber Geldbuße und Confiskation sammt den Entschädigungskosten mehr als das Vermögen des Verurtheilten betragen, so hat die Civilpartie den Vorzug (Gesetz vom 21. Sept. 1791, Abtheil. 2, Art. 3, C. p. 54, und Brief des Großrichters 19. März 1808).

Im Uebrigen kann kein Vergehen, Frevel oder Verbrechen mit Strafen belegt werden, die nicht vor der That gesetzlich verkündigt worden sind (C. p. 4). War die That nicht verboten, so darf sie nicht belangt werden, wie schlecht auch vom moralischen Gesichtspunkt aus dieselbe sein mag.

Versuche zu Verbrechen mit dem Anfang der Ausführung werden in Frankreich, wenn solche nur durch äußere Zufälle unterbrochen wurden, wie die Verbrechen selbst angesehen (C. p. 2). Bei den bloßen Vergehungen, welche keine peinlichen oder entehrende Strafen nach sich ziehen, gilt das Vorhinge-

ſagte nur in ganz genau durch das Geſetz beſtimmten Fällen (C. p. 3).

Zwiſchen Allen, welche mit einander ein und daſſelbe Verbrechen begangen haben, findet Solidarität ſtatt; und Jeder kann für die ganze Summe die Geldbußen, Schadenserſatzleiſtungen, Koſten, u. ſ. f. verantwortlich gemacht werden.

Die Strafen für Feldfrevel, welche nach dem Geſetz vom 28. September 1791 nur eine Buße von drei Tagarbeiten zu Folge haben, müſſen bei Rückfällen doppelt angeſetzt werden; ebenſo wenn ſie vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang begangen wurden; verdreifacht aber, wenn ſich beide Umſtände mit einander verbinden (Geſetz vom 28. Sept. 1791 2. Abtheilung 4. Art.).

Seit dem Geſetz vom 23. Thermidor des Jahres IV dürfen die durch das frühere Geſetz beſtimmten Geldbußen nicht unter drei Tagarbeiten oder drei Tagen Gefängniß betragen (Kaſſ. Hof. 19. Meſſidor des Jahres VII und 24. April 1807) und nach dem Geſetz vom 23. Juli 1820, Art. 28, muß der Werth der Tagarbeit jedes Jahr von den Generalräthen des Departements auf den Vorſchlag des Präfekten beſtimmt werden; ſie darf nicht unter 50 Cent. und nicht über 1 Fr. 50 Cent. betragen.

Der Kaſſationshof hat auch entſchieden, daß die Strafe für ſchwerere Vergehen, welche das Geſetz vom 28. September 1791 zu dem doppelten Betrag der Strafen für leichtere Verbrechen beſtimmte, aufs Doppelte von den durch das Geſetz vom 23. Thermidor des Jahres IV angeſetzt werden ſollen, d. h. auf 6 Tage Gefängniß oder 6 Tage Arbeit (Dalloz S. 756, vom Feldfrevel).

Das Geſetz hat zwar die Feldfrevel weniger ſtark geſtraft, als Eingriff in ſtädtiſches Eigenthum; doch aber zum Schutz des Eigenthums die Beſtimmung getroffen, daß erſtere auch dann beſtraft werden, wenn

der beschädigte Theil schweigt. Auch läßt es für die Vergehen, deren Strafen im Gesetz vom 28. Sept. 1791 enthalten sind, keine Entschuldigung oder mildernde Umstände zu (Kass. Hof 31. Okt. 1832). Doch ist darin später eine Aenderung dahin getroffen worden, daß bei mildernden Umständen Gefängnißstrafe und Geldbuße vermindert werden können (Gesetz vom 28. April 1832, und neues Strafgesetzbuch 483).

Die Eintreibung der Kosten, Geldbuße, des Schadenersatzes u. s. f. können nöthigenfalls durch Verhaftung unterstützt werden (C. p. 52), doch erst fünf Tage nach Fällung des Urtheils und Uebergabe des Kostenzettels an den Schuldigen. Privatpersonen, welche die Einsperrung anordnen, müssen die Eingesperrten verköstigen.

Wenn Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen werden kann, gelten die schon früher angeführten Bestimmungen.

Der Direktor des Steuerwesens kann die Strafe abkürzen, wenn er es für nützlich für den Staat hält, vorbehaltlich des Rechts der Wiederverhaftung, wenn der Verurtheilte einige Zahlungsmittel bekommt (C. p. 53).

An diesen Beamten müssen die Reklamationen der Verurtheilten gehen mit den nöthigen beweisenden Aktenstücken.

Die einfachen Polizeistrafen sind: 1) Gefängniß, 2) Geldbuße, 3) Confiskation der Objekte, wenn das Gesetz es zuläßt (C. pén. 464). Die Einsperrung wegen Polizeiwidrigkeiten darf nicht unter ein und nicht über fünf Tage betragen (ebendas. Art. 465), und wenn der Verurtheilte seine Zahlungsunfähigkeit nachweist, darf man ihn wegen eines bloßen Polizeivergehens nicht über 15 Tage einsperren (ebendaselbst Art. 467).

Erstes Kapitel.

Polizeivergehen im Allgemeinen.

Die Geldbußen für Polizeivergehen dürfen 1—15 Fr. betragen, und fallen in die Kasse der Gemeinde, in welcher das Vergehen begangen wurde (ebendas. 466). Die Strafen haben folgende Klassen:

Erste Klasse. In eine Strafe von 1—5 Fr. verfallen 1) die, welche Gegenstände in den Straßen und Wegen stehen lassen, welche den Durchgang gefährlich machen oder hindern (Gesetz vom 28. April 1832, Art. 95 und neues Strafgesetzbuch 471). Verstellung von Güterwegen und Straßen durch Misthäufen ꝛc. sind keine Polizeivergehen, wenn solches nicht durch ausdrückliche Verbote untersagt ist (Kass. 19. Nivose des Jahres X und 18. Mai 1810). Geschieht diese Polizeiwidrigkeit auf einer Hauptstraße, so hat der Präfekturrath zu entscheiden (Gesetz vom 29. Floreal des Jahrs X, Art. 1, 2, 3, 4). 2) Die, welche auf Feldern, Straßen, öffentlichen Wegen, Pflugeisen, Hebeisen, Stangen und dergleichen Dinge liegen lassen, die böse Leute mißbrauchen könnten. 3) Solche, welche sich den von den Gemeindebehörden publicirten Gesetzen über Straßenbaupolizei u. s. f. nicht fügen (man sehe hierüber das Gesetz vom 14—22. Dez. 1789, Art. 50, das Gesetz vom 16—24. Aug. 1790; das Gesetz vom 19—21. Juli 1791; den Consularbeschluß vom 12. Messidor des Jahrs VIII). Reklamationen gegen Beschlüsse der Gemeinderäthe müssen dem Präfekten übergeben werden, der Beschluß muß aber dennoch vorläufig ausgeführt werden, und ist gültig, wenn er durch den Prafekten nicht abgeändert wird (Beschluß des Kassationshofes vom 20. Pluviose des Jahres XII vom 1. Febr. 1822

und 9. Mai 1828). 4) kommen diejenigen, welche an ihren Häusern Gegenstände ausgelegt haben, welche beim Hinunterstürzen Schaden anrichten können oder ungesunde Ausdünstungen verbreiten (C. p. 471). Wird durch ein solches Hinunterfallen eines Gegenstandes ein Schaden angerichtet, so beträgt die Geldbuße 16—100 Fr., und die Einsperrung sechs Tage bis sechs Monate, nach dem Art. 319 und 320 des C. p. (Kassationshof 20. Juni 1812). Wer in seinem Hof oder unter seines Nachbars Fenster einen Misthaufen hat, begeht keine Polizeiwidrigkeit (Kass. Hof vom 18. Germinal des Jahrs X). Die Gemeindepolizei hat jedenfalls nicht bloß auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ihr Gebiet, sie darf auch auf die im Innern der Wohnungen aufgehäuften schädlichen Dinge sich erstrecken (Kass. Hof 6. Februar 1823).

Die zweite Klasse sind die, welche mit einer Geldbuße von 6—10 Fr. bestraft werden, und begreift 1) solche in sich, welche Steine, harte Körper, Unrath in Gärten, Mauern, an die Thüren oder auf Personen werfen; 2) solche, welche verfälschte Getränke, verdorbene oder schädliche Nahrungsmittel verkaufen (Gesetz vom 28. April 1832, Art. 96 und C. p. 475).

Die dritte Klasse sind nach dem Code pénal und dem eben vorhin genannten Gesetze diejenigen, welche in eine Buße von 11—15 Fr. verfallen. Alle diese Polizeiwidrigkeiten fallen aber in das nächste Kapitel.

Zweites Kapitel.

Die Frevel und Vergehen im Besondern.

Erster Abschnitt.

Das Abraupen.

Diejenigen, welche das Abraupen an den Orten, wo es vorgeschrieben ist, unterlassen, sei es im Feld oder Garten, verfallen in eine Strafe von 1—5 Fr. (Gesetz vom 28. April 1832 Art. 95 und neues Strafgesetzbuch 471).

Eigenthümer, Pächter, oder wer immer eigenes oder fremdes Gut in Aufnahme bringen will, muß vor dem 20. Februar jeden Jahrs seine Bäume abraupen lassen (Gesetz vom 26. Ventose des Jahrs IV Art. 1).

Die von den Bäumen, Hecken u. s. f. abgenommenen Nester müssen sie sogleich verbrennen, aber an einem Ort, wo das Feuer nicht an Bäume, Wälder, Heidekraut oder Gebäulichkeiten kommen kann (ebendas. Art. 2).

Die Ortsvorstände und ihre Gehülfen haben die Pflicht, über die Vollführung dieser Verordnungen zu wachen, und sie sind verantwortlich für den Schaden, der aus Nachläßigkeit entstehen könnte (ebend. Art 4).

Unterlassen Eigenthümer oder Pächter das Abraupen, so können die Ortsvorsteher durch angestellte Arbeiter auf Jener Kosten es thun lassen. Der Friedensrichter treibt die Kosten ein, auf die von den Arbeitern ausgestellten Rechnungen, und die Zahlung derselben entbindet nicht von den Geldbußen (ebendas. Art. 7).

Zweiter Abschnitt.

Die Maikäfer und Heuschrecken.

Ueber die Vertilgung dieser Thiere ist in den Gesetzen nichts bestimmt. Aber ohne Zweifel haben die Administrativbehörden das Recht, das Nöthige anzuordnen, und im Nothfall selbst einfache Polizeistrafen gegen diejenigen auszusprechen, welche ihren Anordnungen nicht folgen.

Dritter Abschnitt.

Das Jäten.

Nur in einzelnen Bezirken bestehen polizeiliche Verordnungen über das Jäten. Das Unkraut ist aber eine durch die Wurzeln und die Verbreitbarkeit der Samen durch den Wind so schädliche Sache, daß die Gemeindebehörden ohne Zweifel das Recht haben, einzuschreiten. Da aber die Vorkehrungen an verschiedenen Orten zu gleicher Zeit geschehen müssen, so wäre die baldige Abfassung eines Gesetzes, welches allgemeine Maßregeln anordnet, sehr wünschenswerth.

Eine Vollmacht an die Ortsvorsteher, unter Bestätigung des Präfekten, das Nöthige vorzukehren, so wie die Bezahlung von Prämien aus den Gemeindekassen, was beides der Minister in Folge der vielen eingelaufenen Klagen vorschlug, werden nicht hinreichen. Die Ortsvorsteher haben bereits diese Vollmacht nach unsern Gesetzen, und doch wird das Nöthige aller Orten vernachläßigt. Es wäre daher besser, wenn das Gesetz solche Vernachläßigung geradezu für Polizeiwidrigkeiten erklärte, welche gestraft werden müssen, vorbehaltlich des Rechts der Präfekten, durch örtliche Anordnungen für die Gleichzeitigkeit und Rechtzeitigkeit der Maßregel zu sorgen. Auch müßte für Ausreutung des Unkrauts längs der Chausseen, Straßen und Wege gesorgt werden.

In England können diejenigen, welche auf ihren Feldern das Unkraut stehen lassen, durch die Constabel vor das Gericht geladen werden. Das Gericht befiehlt die Ausjätung der schädlichen Pflanzen, und wer nicht Folge leistet, fällt in eine Geldbuße, welche nicht über 10 Pfund Sterling betragen darf. Die eine Hälfte gehört dem Anzeiger, die andere den Armen.

Vierter Abschnitt.

Die Nachlässigkeiten mit Feuer.

Wer Oefen, Kamine, Feuerherde, nicht zur rechten Zeit ausbessern läßt, verfällt in eine Strafe von 1—5 Fr. (C. p. 471).

Zu dem Ende halten die Ortsvorsteher und ihre Gehülfen wenigstens einmal im Jahr eine Feuerschau, welche wenigstens 8 Tage vorher angekündigt sein muß.

Nach dieser Feuerschau können sie Reparatur oder gänzlichen Neubau von Oefen und Kaminen anordnen, wenn solche in einem feuergefährlichen Zustand sich befinden (Gesetz vom 28. September 1791, 2. Abtheilung Art. 9). Ebenso ist es verboten, auf Feldern Feuer anzuzünden, wenn nicht wenigstens auf eine Entfernung von 50 Klaftern von Häusern, Schobern, Bäumen, Gebüschen, Heidekraut, Fruchtfeldern, Heu, Stroh u. s. f., unter Strafe einer Buße von 10 Tag Arbeit (ebendas. Art. 10). Ist durch Vernachlässigung dieser Bestimmungen bewegliche oder unbewegliche Habe in Feuer aufgegangen, so beträgt die Geldbuße wenigstens 50 Franken und höchstens 500 Fr., vorbehaltlich des Schadenersatzes (C. p. 458).

Fünfter Abschnitt.

Die Feuersbrünste.

Brandstiftungen in Häusern, Holzhöfen, wenn solche zur Wohnung von Menschen dienen, wird mit

Tod bestraft. Sind die Gebäude nicht bewohnt, sind es Wälder, Ernten, welche noch stehen, so steht, wenn diese Dinge einem Andern gehören, lebenslängliche Galeerenstrafe darauf. Gehören die Objekte dem Schuldigen selbst, und hat er sie nur angezündet, um einem Andern zu schaden, so steht mehrjährige Zwangsarbeit darauf.

Ebenso für diejenigen, welche fremde, schon geschnittene Ernte, Holzhaufen oder Holzbüschel anzünden. Sind sie Eigenthum des Brandstifters, und hat er sie angezündet, um Andern zu schaden, so ist Einsperrung die Strafe.

Sobald Personen, welche beim Angehen des Brandes an dem Ort sind, in Folge der Feuersbrunst sterben, ist Tod die Strafe (Gesetz vom 28. April 1832 Art. 92, und neues Strafgesetzbuch 434).

Sechster Abschnitt.

Die Ueberschwemmungen.

In einem Land, welches von Kanälen durchschnitten ist, deren Wasser oft höher steht, als das umgebende Land, können in einem Moment Ernten, Thiere, Menschen von dem schrecklichen Element verschlungen sein, und die Strafen für absichtliche Verursachung einer solchen Wassersnoth müssen daher ebenso streng sein, wie die Strafen für Brandstiftung.

Es ist also verboten, das Gut eines Andern auf eine schädliche Weise zu überschwemmen, und wer es thut, muß den Schaden ersetzen und eine Geldbuße zahlen, welche die Entschädigungssumme nicht übersteigen darf (Gesetz vom 28. Septbr. 1791, 2. Abtheilung Art. 15).

Ferner werden alle Eigenthümer, Pächter, Mühlenbesitzer, Besitzer von Moorgründen, welche das eingeschlossene Wasser höher, als es gesetzlich gestattet

ist, steigen lassen, und dadurch Güter und Wege eines Nachbarn überschwemmen, um eine Geldbuße gestraft, welche nicht über den vierten Theil des Schadenersatzes und nicht unter 50 Fr. betragen darf. Werden dadurch Güter bleibend verdorben, so wird die Strafe noch um eine Gefängnißstrafe von 6 Tagen bis einen Monat geschärft (C. pén. 457). Die erstgenannte Bestimmung wird durch die ebengenannte in so fern nicht aufgehoben, als die in dem bestimmten Fall des letzten Gesetzes nicht vorhergesehenen Fälle den Strafen des erstern Gesetzes unterliegen.

Ist die Höhe des Standes eines abgeschlossenen Wassers nicht durch die Administrativbehörde bestimmt, so müssen die Nachbarn sich an diese Behörde wenden, um eine solche Bestimmung auszuwirken. Besteht schon eine solche Bestimmung, bei der sie sich nicht beruhigen können, so können sie auf Aenderung antragen. Klagt der Eigenthümer selbst über eine solche Festsetzung des Wasserstands, so muß er sich an dieselbe Behörde wenden, aber vorläufig die gegebene Bestimmung einhalten.

Wenn der Artikel 457 des Code pénal Anwendung finden soll, so muß nicht bloß der Wasserstand höher sein, als durch die Behörde erlaubt war, sondern es muß auch eine wirkliche Ueberschwemmung stattgefunden haben. Glauben die Nachbarn, daß ein Eigenthümer sein Wasser zu hoch gehen lasse, so müssen sie ihn auf dem Weg der Civilklage zur Abstellung des Uebelstands nöthigen. Dies muß vor den Gerichtshöfen ausgemacht werden, von welchen auch der Schadenersatz bestimmt wird (Carnot über den Art. 457 und Kassation vom 11. und 19. Juli 1826).

Der Schaden, welchen überlaufendes Wasser auf einem Nachbargut veranlaßt, wird nicht als Vergehen gerechnet, wenn er in Folge eines vom Gesetz gestatteten Rechts eintritt; wenn er z. B. in Folge einer obrigkeitlichen Anordnung über den Lauf der Wasser,

oder in Folge einer durch die Behörde gegebenen Bestimmung über die Vertheilung der Wasser zwischen dem Kläger und Beklagten entsteht. Ebenso ist ein Eigenthümer, welcher durch Abdämmung des Wassers von seinem Boden dasselbe auf den eines Andern treibt, nicht zu Schadenersatz verpflichtet, vorbehaltlich ausdrücklich oder durch Verjährung erworbener Rechte, und vorbehaltlich gesetzlich anerkannter natürlicher Servituten.

Hat ein Feld-, Wald-, oder Flußhüter dies Vergehen begangen, so wird er wenigstens einen Monat eingesperrt, und höchstens ein Drittheil länger, als Andere, welche sich des gleichen Vergehens schuldig gemacht haben (ebendas. Art. 462).

In allen diesen Fällen ist die Strafe deßwegen mild, weil das Gesetz es fast ausschließlich mit Ueberschwemmungen zu thun hat, welche aus Unvorsichtigkeit entstanden. War aber eine Ueberschwemmung vorbedacht, und hat sie Einem oder Mehren das Leben gekostet, so wird die Sache als Mord bestraft.

Siebenter Abschnitt.

Schaden an Einfassungen.

Es ist verboten, Gräben auszufüllen, Einfassungen zu zerstören, sie mögen bestehen in was sie wollen, lebendige oder dürre Hecken wegzureißen, Grenzsteine zu versetzen, oder sonst Abmarkungen zu verwischen, unter Gefängnißstrafe von nicht weniger als einem Monat und nicht über ein Jahr, und einer Geldbuße, welche dem Schadenersatz gleichkommt und nie unter 50 Franken betragen darf (C. p. 456). Soll aber die Zerstörung der Grenze ein wirkliches Vergehen sein, so darf der Thäter kein Recht auf den Boden haben. Behauptet er ein Recht zu haben, so ist es kein Vergehen, wenn nicht der Kläger selbst eine ge-

ſetzliche Vermuthung zu Gunſten ſeines Eigenthumsrechts durch einen wenigſtens einjährigen Beſitz deſſelben Bodens hat.

Geſetzt z. B., es hätte ein Nachbar ſich widerrechtlich in den Beſitz eines Gutes geſetzt, und auf demſelben eine Mauer bauen laſſen, wenn nun der Eigenthümer die Mauer einreißen läßt; ehe der andere ein volles Jahr im Beſitz war, ſo hat er keine Schuld. Das Zuchtpolizeigericht muß in dieſem Fall einen Aufſchub anordnen, bis über das Eigenthumsrecht entſchieden iſt (Kaſſ. vom 8. Jan. 1813).

Dieſelben Strafen gelten, wenn Einer mit einem eiſernen Werkzeug das Thor eines Gefängniſſes erbricht und dabei einen Theil der Mauern einreißt (Kaſſ. vom 29. Okt. 1813), wenn Einer eine Thüre erbricht, um in das Eigenthum eines Andern einzudringen; endlich, wenn Einer irgend eine Schranke u. ſ. f. niederreißt, um ein Stück Weg abzuſchneiden (Kaſſ. 18. Juli 1822). Auf dergleichen Zerſtörungen in Wäldern iſt der Artikel 456 des Code pénal nicht anwendbar, ſie werden nach dem Forſtſtrafgeſetzbuch verurtheilt (Kaſſ. 9. Mai 1812).

Iſt die Beſchädigung nicht groß und geſchieht ſie durch einen Reiſenden, ſo möchte wohl der Artikel 41 der zweiten Abtheilung des Geſetzes vom 28. Sept. 1791 anwendbar ſein, welcher ſo lautet: „Ein Reiſender, welcher eine Umzäunung niederreißt, um durchzugehen, muß den Schaden erſetzen und eine Geldbuße von 3 Tag Arbeit zahlen; zeigt ſich, daß der gewöhnliche Weg ungangbar iſt, ſo hat die Gemeinde die Koſten der Wiederherſtellung zu tragen.“ Dieſe letztere Beſtimmung, welche Nachläſſigkeiten in der Herſtellung der Wege entgegenwirkt, ſollte mit Strenge aufrecht gehalten werden.

Achter Abſchnitt.

Beſchädigungen an Feldern, an Pflanzen und Ernten.

Manchmal ſind ſolche Beſchädigungen nur Gegenſtand für eine einfache Polizeiſtrafe, ſonſt ſind es wirkliche Vergehen, die vor das Zuchtpolizeigericht gehören, oder Verbrechen, welche von dem Aſſiſenhof gerichtet werden müſſen.

§. 1. Vergehen des Durchgangs, ſowie des Uebertriebs von Vieh auf fremdes Feld.

Wer, ohne Eigenthümer, Nutznießer, Pächter ꝛc. eines Feldes zu ſein, oder irgend ein Anrecht an daſſelbe zu haben, oder beauftragt zu ſein, dies Feld betritt, wenn es geackert oder eingeſäet iſt, wird mit einer Geldbuße von 1—5 Fr. belegt (Geſetz vom 28. April 1832 Art. 95 und neuer C. p. 471 Nr. 13). Dies gilt ſelbſt für Gendarmen, welche einen Verbrecher über ein ſolches Feld verfolgen (Kaſſ. 26. Febr. 1825). Mit der nämlichen Strafe und nach demſelben Geſetz werden diejenigen belegt, welche ihr Vieh, ihre Zug- und Laſtthiere, oder Reitpferde vor der Zeit der Einheimſung auf das Feld gehen ließen (ebendaſ. Art. 14).

Sind die Früchte eines ſolchen Guts, ſeien es Aehren, oder Trauben, oder andere, reif oder der Reife nahe, ſo wird die Strafe auf 6—10 Fr. verſtärkt (Geſetz vom 28. April 1832 Art. 96, Nr. 9 und neuer C. p. 475). Daſſelbe gilt beim Freigehenlaſſen von Thieren auch in Waldanpflanzungen (ebendaſ. Art. 96, Nr. 10 und n. C. p. 475). Die Wieſen werden zu allen Zeiten als mit Frucht bedeckt angeſehen (Kaſſ. 23. März 1821).

Ueberdies kann der Richter nach Art. 97, oder n. C. p. 476 deſſelben Geſetzes, je nach Umſtänden außer der obengenannten Geldbuße auch noch eine Gefängniß-

strafe von höchstens 3 Tagen gegen Kärrner, Kutscher, Conducteure, welche dawider handeln, anordnen.

Ist das Feld nicht eingesäet, so findet kein Vergehen statt, vorbehaltlich des Rechts des Eigenthümers für irgend welchen angerichteten Schaden auf Civilwegen Ersatz zu suchen.

Das Laufenlassen. Ganz abgesehen vom Schaden, welcher durch das Laufenlassen von Vieh entsteht, ist dasselbe an sich schon ein landwirthschaftlicher Frevel (Kassationsbeschlüsse vom 15. Febr. 1811, 23. Dezember 1814, 27. August 1819 und 1. Febr. 1822). Beschädigungen, welche sich überlassenes Vieh anrichtet, müssen von den Nutznießern des Viehes bezahlt werden. Sind sie zahlungsunfähig, so muß sie der Eigenthümer des Viehes zahlen. Der Eigenthümer, welcher vom Schaden hört, hat das Recht, die Thiere einfangen und an einen vom Ortsvorsteher bestimmten Ort 24 Stunden lang einsperren zu lassen. Meldet sich Niemand um die Thiere, oder wird der Schaden nicht in den nächsten 8 Tagen ersetzt, so werden dieselben verkauft und vom Erlös der Schaden bezahlt. Ist es Geflügel, so darf der Pächter, oder wer immer es einfängt, sie auf dem Platz, wo sie den Schaden angerichtet haben, und im Augenblick der Betreffung tödten (Gesetz vom 28. Sept. 1791, 2. Abth. Art. 12). Sollen aber diese Bestimmungen anwendbar sein, so muß immer nachgewiesen werden, daß der Herr oder der Hüter des Viehes nicht ohne Schuld sind; im andern Fall kann bloß der Civilweg betreten werden.

Wenn Thiere ohne Schuld ihrer Hüter durchgehen, z. B. aus Wuth über quälende Insekten, in großer Hitze auf fremdes Feld einbrechen, sich von einer Heerde verlieren oder durch irgend etwas, ein anderes Thier, oder einen Schuß oder einen Donnerschlag erschreckt, davonrennen, so kann der Hüter nie in eine Geldbuße verurtheilt werden, wenn er sich alle Mühe gab, sie einzufangen, aber wir glauben, daß vom Eigen-

thümer des Thiers Schadenersatz verlangt werden kann.

Tauben sind unter solchen Thieren nicht einbegriffen, da hier nur von Geflügel im Hühnerhofe die Rede ist. Auch die Kielhasen gehören nicht in diese Kategorie.

Ein Eigenthümer, welcher das auf seinem Feld betroffene Geflügel getödtet hat, muß es daselbst liegen lassen, zum Beweis, daß er es nicht getödtet, um es zu behalten; und selbst wenn es viele sind, darf er nur einige davon tödten (siehe Fournel, landwirthschaftliche Gesetze, 2. Theil Seite 234). Zum Vergehen wird die Tödtung solcher Thiere, wenn er sie mitnimmt.

Uebertrieb. Dies Vergehen wird nach Artikel 100 des Gesetzes vom 28. April 1832, Nr. 10 oder n. C. p. 479 bestraft: Wer Thiere irgend einer Art in das Besitzthum eines Andern, seien es Wiesen, Feld, Weinberge, Gärten u. s. f., führt, wird mit einer Geldbuße von 11—15 Fr. bestraft.

Unter Hinführen von Vieh versteht das Gesetz immer das auf die Weide gehen lassen.

Ganz verschieden davon, und viel schwerer zu bestrafen, ist das eigentliche Hüten des Viehes auf fremdem Grund. Wer sich dessen schuldig macht, wird zu einer Geldbuße verurtheilt, welche dem Schadenersatz gleichkommt, und zu einer Gefängnißstrafe, welche bis zu einem Jahr gehen kann.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Ernte schon geschnitten, oder ob die Frucht noch am Stock ist, das Vergehen besteht, sobald sie noch nicht eingeheimst ist.

Finden sich die Thiere im Wald, so wird die Sache nach den Forstgesetzen bestraft.

Durchgang. Oft ist der Durchgang der Thiere nur ein gesetzliches Servitut, wenn nämlich der betreffende Grund ganz eingeschlossen und kein Ausweg auf die Landstraße ist. Zu einem Vergehen wird der

Mißbrauch dieses Rechts, wenn Einer sein Vieh langsam gehen und weiden läßt (Art. 25, der 2. Abtheilung des Gesetzes vom 28. Sept. 1791). Die Strafe besteht in einer Geldbuße von 2 Tagarbeiten, außer der Entschädigung. Wird nicht gezahlt, so können die Thiere verkauft werden, um zu erlösen, was man für Entschädigung, Geldbußen und sonstige Kosten schuldet. Je nach Umständen kann gegen die, welche es treiben, auch auf Gefängniß angetragen werden.

Ziegen. Es ist verboten, Ziegen an Orte, welche nicht zum freien Durchgang oder zu unangebauter Weide bestimmt sind, wider Willen des Eigenthümers zu treiben, selbst dann, wenn die Felder nicht angepflanzt sind, bei einer Geldbuße von einer Tagarbeit für jede Ziege.

Auf die Orte aber, wo sie weiden dürfen, müssen die Ziegen angebunden geführt werden, unter Androhung derselben Strafe.

Geschieht durch dieselben ein Schaden an Bäumen, Gesträuchen, Hecken, Weinbergen, so wird die Geldbuße verdoppelt, abgesehen von der Entschädigung; alles dies gilt auch von Böcken (Gesetz vom 28. Sept. 1791, 2. Abth. Art. 18 und Kass. vom 1. Aug. 1811).

Seit einiger Zeit ist man namentlich in der Gegend von Lyon darauf gekommen, daß die Ziegen bei Stallfütterung besser gedeihen, als im Freien, weßhalb eine vom König im Jahr 1835 niedergesetzte Commission den Antrag gemacht hat, gar keine Ziegenheerden mehr zu gestatten, wenn nicht der Präfekt auf Ansuchen des Gemeinderaths das Gegentheil beschließt. Dieser Beschluß muß dann aber auch das Gemeindefeld bestimmen, wo man die Heerde hintreiben kann, und in Privatgüter dürften sie nur mit Zustimmung von deren Eigenthümer gehen. Die Ziegenheerden dürften nie mit andern Thieren vermengt werden. Außer der Heerde dürften sie nur am Strick geführt werden, und in geschlossenen Räumen

müßten ſie an einen Pfoſten angebunden ſein. Ohne Zweifel wird die Geſetzgebung auf dieſen paſſenden Vorſchlag eingehen.

Da das Geſetz keine Strafen gegen Schäfer verhängt, welche ihre Heerden an lebendigen Hecken weiden laſſen, ſo dürfen die Beſtimmungen des vorausgehenden Artikels nicht auf Schafe angewendet werden, vorbehaltlich einer Klage des Eigenthümers auf Schadenerſatz (Kaſſ. vom 9. Jan. 1809).

§. 2. Abſchneiden oder Zerſtören des Getreides und von Futterkräutern, welche einem Andern zugehören, und Verwüſtung der Ernte.

Wer wiſſentlich Getreide- oder Futtergewächſe, die einem Andern gehören, abſchneidet, wird mit 6 Tag bis 2 Monat Gefängniß beſtraft (C. p. 449). Hat er grünes Getreide geſchnitten, ſo kann die Strafe 20 Tage bis 4 Monat betragen.

Doch wird dabei der Wille vorausgeſetzt, ſich ſelbſt das Getreide u. ſ. w. zuzueignen. Hat man nur wenig, ohne ſtehlen zu wollen, abgeſchnitten, ſo tritt die Anordnung des Geſetzes vom 28. September 1791, 2. Abtheilung Artikel 28 in Kraft, welche nur den Schadenerſatz und eine dieſem gleiche Geldbuße vorſchreibt. Der Schadenerſatz wird nach dem Werth der reifen Frucht bemeſſen.

Wer Ernten am Stock und von ſelbſt gewachſene oder künſtlich gezogene Baum- oder Rebenpflanzungen ruinirt, wird mit 2—5 Jahren Einſperrung beſtraft, und die Schuldigen können 5—10 Jahre unter polizeiliche Aufſicht geſtellt werden (C. p. 444). Hierunter iſt natürlich eine Zerſtörung der ganzen Ernte oder eines großen Theils derſelben verſtanden, nicht einzelne Eingriffe, wenn nicht ſolche durch öftere Wiederholung einer Geſammtzerſtörung gleichkommen.

Geſchehen dieſe Vergehen aus Haß gegen einen öffentlichen Diener und Nachts, ſo wird das Ver-

gehen zum Verbrechen und die schwerste Strafe muß angesetzt werden (ebendas. Art. 450).

§. 3. Zerstörung von Feldwerkzeugen.

Jedes Zerbrechen oder Zerstören von Ackergeräthschaften, Pferchzäunen, Hütten von Feldhütern u. s. f. wird mit Gefängniß von einem Monat bis ein Jahr bestraft, und mit einer Geldbuße, welche nicht unter 16 Fr. und nicht über den 4. Theil des sämmtlichen Schadenersatzes betragen darf (C p. 451—455). Weil diese Dinge im Vertrauen auf den guten Willen der Menge öffentlich preisgegeben sind, so ist eine stärkere Strafe nöthig befunden worden. Wurden sie durch Einschließen in irgend eine Gebäulichkeit gesichert, so sind diese Strafen nicht mehr anwendbar, und es kann unserer Ansicht nach nur noch eine Klage auf Schadenersatz stattfinden.

§. 4. Das Aehrenlesen, Ausraufen und Traubennachlesen.

Die Gesetze über das Aehrenlesen wollen einerseits den armen Leuten das Zusammensuchen gestatten, andererseits doch auch die Ernte schützen.

Die Verpflichtung, auf Feldern und offenen Weinbergen die Nachlese zu gestatten, ist von der Religion und Menschlichkeit geboten; schon Moses hat es angeordnet. Seit undenklicher Zeit besteht dies Recht in Frankreich. Eine Verordnung des heiligen Ludwig machte daraus eine ausdrückliche Pflicht, und die constituirende Versammlung nennt das Aehrenlesen die Erbschaft der Armen (in einem Erlaß vom 16. August 1790). Das Aehrenlesen ist nur alten schwachen Leuten, Weibern und Kindern gestattet. Die Ortsvorsteher können dafür sorgen, daß die Bedürftigsten diese Wohlthat genießen. Die Präfekten haben dasselbe Recht.

Die Nachlese ist nur nach vollständiger Einheimsung

gestattet, und wer ohne ganz besondere Umstände auf noch nicht ganz abgeleerten Feldern oder Weinbergen Nachlese hält, oder es vor Aufgang der Sonne oder nach Untergang der Sonne thut, wird um 1—5 Fr. gestraft (Gesetz vom 28. April 1832, Art. 95 Nr. 10, oder n. C. p. 471). Doch ist das Aehrenlesen kein Servitut für den Eigenthümer, und er darf, wenn die Ernte noch nicht ganz vom Feld ist, durch seine Leute die zerstreuten Aehren zusammensuchen lassen (Kass. vom 28. Januar 1820).

Nur in offenen Feldern ist das Nachlesen gestattet, in eingeschlossenen Gütern ist es unter allen Umständen verboten (Gesetz vom 28. Septbr. 1791, 2. Abtheilung Art. 21).

Das Ausraufen mittelst eiserner Rechen, auf Feldern, die mit Klee oder Wicken angepflanzt sind, ist nach allen Verordnungen strafbar (Art. 484 des C. p., Kass. vom 23. Dezember 1818).

Wenn die Ernte noch nicht vollendet ist, so ist das Aehrenlesen als Diebstahl anzusehen.

Um das Aehrenlesen zu schützen, hat das Gesetz vom 28. September 1791, Artikel 22 und das vom 23. Thermidor des Jahrs IV verboten, eine Heerde über ein offenes abgeheimstes Feld zu führen, wenn nicht wenigstens zwei Tage nach gänzlichem Ende der Ernte vorüber sind, gegen eine Geldbuße von drei Tag Arbeit. Ja der Kassationshof hat am 18. Oktober 1817 und 16. November 1821 bestimmt, daß sich dies Verbot auf den Eigenthümer und Pächter selbst erstrecken soll. Weil jedoch das Aehrenlesen, wegen der Vorsicht, die es nöthig macht, und wegen möglicher Mißbräuche, dem Landwirth störend ist, so hat die im Jahr 1835 zur Revision, der landwirthschaftlichen Gesetze zusammenberufene Commission zur Vermeidung der Uebelstände folgende Bedingungen festgesetzt: 1) das Aehrenlesen darf nur mit der Hand geschehen; 2) es darf nur dauern von Sonnenauf-

gang bis Sonnenuntergang; 3) die Ernte oder Weinlese muß gänzlich vorbei sein, und das Aehren- oder Beerenlesen darf nur 2 Tage nach vollendeter Ernte oder Lese dauern.

Das Recht des Nachstoppelns hat sich in einigen Orten als alte Gewohnheit erhalten, und es wird kaum bewiesen werden können, daß dasselbe in dem Gesetz vom 28. September 1791 gestattet ist. Auch bei diesem Recht darf jedoch der Vortheil des Landwirths nicht übersehen werden, da die Stoppeln ein sehr wichtiges Düngungsmittel bilden, und es also ein Nachtheil für den Landwirth ist, wenn man sie ihm nimmt.

§. 5. Die Entwendungen, Diebstähle.

Es gibt so unbedeutende Entwendungen an Feldern und Gärten, daß man sie nur als Polizeiwidrigkeiten ansehen kann. Andere aber müssen als Vergehen, ja als Verbrechen angesehen werden.

Wer, abgesehen von andern durch das Gesetz bestimmten Umständen, etwas nimmt und sogleich ißt, darf nur mit einer Geldbuße von 1—5 Fr. belegt werden (Gesetz vom 28. April 1832 Art. 95 Nr. 9, oder n. C p. 471). Das Gesetz hat dies sehr mild, vielleicht zu mild gestraft, ohne Zweifel von dem Gedanken ausgehend, daß man strengere Bestimmungen doch nicht durchführen könne; um so strenger ist es, wenn erschwerende Umstände eintreten. Wenn z. B. die Früchte noch nicht ganz von dem Boden entfernt sind und der Diebstahl oder auch nur der Versuch zum Diebstahl (denn dieser wird gleich schwer genommen) mit Körben, Säcken und ähnlichen Dingen Nachts, oder mit Hülfe von Wägen und Lastthieren, oder mehren Personen gemacht wurde, so steht eine Gefängnißstrafe von 1—5 Jahren und eine Geldbuße von 16—500 Fr. darauf. Ebenso ist es bei Holzdiebstählen in Waldschlägen, bei Diebstahl von Stei-

nen in Steinbrüchen, von Fischen in Seen, Flüssen, Wasserbehältern (ebendas. Art. 88, oder n. C. p 388).

Wer Feldfrüchte und andere nutzbare Früchte, die schon vom Feld weggeschafft sind, oder Getreideschober bestiehlt, der wird mit 15 Tag bis 2 Jahr Gefängniß und einer Geldbuße von 16—200 Fr. bestraft. Geschah der Diebstahl mit einem der obigen Hülfsmittel, mehr in großem Maßstab, so beträgt die Strafe 1—5 Jahre Gefängniß und eine Geldbuße von 16 bis 500 Fr. In allen angeführten Fällen können die Schuldigen noch überdies ihrer bürgerlichen Rechte beraubt, und nach Ablauf ihrer Strafe 5—10 Jahre unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

Die ebengenannten Strafen gelten nur für die Fälle, wo Entwendungen auf offenen Feldern geschahen. Wurden sie in geschlossenen Räumen, Parks, Gärten u. s. f. verübt, hatte der Verbrecher Mauern mit einer Leiter überstiegen, oder Thüren erbrochen, sich falscher Schlüssel bedient, so ist die Strafe mehrjährige Zwangsarbeit (C. p. 384).

Hat endlich der Schuldige mit dem Zweck des Diebstahls Grenzmarken weggenommen oder verrückt, so wird er eingesperrt (ebendas. Art. 389).

§. 6. Das Wegnehmen des Düngers vom Feld.

Obgleich das Wegnehmen von Mist oder Dünger ein eigentlicher Diebstahl ist, so hat doch das Gesetz aus den oben angeführten Gründen nur eine leichte Strafe dafür bestimmt, nämlich eine Geldbuße bis zu 6 Tagarbeiten, außer der Entschädigung; auch kann Einsperrung im Ortsgefängniß ausgesprochen werden. Hat der Dieb die Dungmittel für sich verwendet, so steigt die Geldbuße bis zu 12 Tagarbeiten, die Einsperrung bis zu 3 Monaten (Gesetz vom 28. September 1791, 2. Abtheilung Art. 33).

Wer Erde vom Feld eines Andern nimmt, oder auf demselben Mergel, Kiesel und anderes brauchbare

Material wegnimmt, wird geradezu wie ein Dieb gestraft, nach Art. 401 des Code pénal, mit 1—5 Jahren Gefängniß, mit 16—500 Fr. Geldbuße und Stellung unter polizeiliche Aufsicht vorbehaltlich des Rechts des Gerichtshofes, bei mildernden Umständen eine geringere Strafe anzusetzen.

Neunter Abschnitt.

Beschädigung von Bäumen.

Wenn ein Gutsbesitzer einen zum öffentlichen Weg gehörigen Baum, welcher auf seinem Gebiet steht, umhaut, der muß eine Geldbuße zahlen, welche das Dreifache vom Werth des Baumes ist (Dekret vom 16. Dez. 1811, Art. 101). Geschieht es auf dem Feld eines Andern, so wird die That ein förmliches Vergehen, und für jeden Baum wird er mit sechs Tagen bis sechs Monaten Gefängniß bestraft; doch darf die Gesammtstrafe nicht fünf Jahre überschreiten (C. p. Art. 445).

Die Strafe ist dieselbe, wenn der Baum auf eine Art verstümmelt, angeschnitten, abgerindet wird, daß er zu Grund gehen muß (ebendas. Art. 446).

Ist die Beschädigung nur gering, sind nur wenige Rinden, wenige Aeste weggenommen, so ist die Strafe nur eine Geldbuße, welche das Doppelte der Entschädigung beträgt, und zuchtpolizeiliche Haft nur bis zu sechs Monaten (Gesetz vom 28. Sept. 1791, Abtheil. II, Art. 14).

Wenn ein oder mehre Pfropfreiser zerstört wurden, so kann für jedes Reis sechs Tag bis zwei Monate Gefängniß angesetzt werden, die Gesammtstrafe darf 2 Jahre nicht übersteigen (C. p. 447).

Sind es Bäume auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Chausseen u. s. w., so ist die geringste Strafe zwanzig Tage bei Zerstörung des Baums, zehn Tage

bei Zerstörung von Pfropfreisern. Die größte Strafe muß dann angesetzt werden, wenn die That aus Haß gegen einen öffentlichen Beamten, wegen seiner Amtshandlung oder bei Nacht begangen wurde (ebendas. Art. 440).

In allen diesen Fällen, mit Ausnahme des im Art. 14 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791 vorgesehenen, darf die Geldbuße nicht unter 16 Fr. und nicht über den vierten Theil des Schadenersatzes betragen.

Alle diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Wälder, wofür die forstlichen Gesetze gelten.

Weder das Gesetz vom 28. Sept. 1701 noch der Code pénal sprechen von dem Vergehen des Abschneidens der Knorren und Wurzeln an Bäumen oder Gesträuchen, und doch ist dies Vergehen noch schwerer, als das bloße Abschneiden oder Abrinden; denn dies kann nur den Baum zerstören, jenes aber kann auch das Erdreich auflockern, wenn es an einem Abhang ist, und Veranlassung geben, daß es vom Wasser weggeschwemmt wird. Da das Gesetz darüber schweigt, so muß es als Unfug bestraft werden, wenn sie an todten Wurzeln verübt wird, oder als eines der obenbezeichneten Vergehen, wenn lebende Wurzeln zerstört worden sind (siehe die landwirthschaftliche Gesetzgebung von Rochedant Cappeau, Theil III. S. 294).

Zehnter Abschnitt.

Beschädigung von Thieren.

Das Statut Georgs III. von England, Kap. 71 §. 1, belegt mit einer Geldstrafe von 10 Schillingen bis 5 Pfund Sterling (12—125 Fr.) jeden, der aus Scherz oder aus Grausamkeit ein Pferd, einen Ochsen, Hammel oder irgend ein Hausthier mißhandelt. Der Schuldige kann auch bis zu drei Monaten ins Gefängniß gesperrt werden. So auffallend es ist,

daß das gegen Menschen so grausame englische Gesetz Thieren solchen Schutz angedeihen läßt, so liegt doch ein tiefer sittlicher Zug darin, weil Mißhandlung von Thieren auf üble Gemüthseigenschaften deutet und an Grausamkeit gewöhnt. Das französische Gesetz bestraft nur Verwundung oder Tödtung von Thieren, die einem Andern gehören.

Es muß unterschieden werden, ob die Verwundung eines einem Andern gehörigen Thiers vorbedacht, oder aus Unvorsichtigkeit geschah. Im ersten Fall tritt nach dem 30. Artikel des Gesetzes vom 28. Sept. 1791 eine Geldbuße ein, welche das Doppelte des Schadenersatzes beträgt; zugleich kann der Thäter eingesperrt werden, und zwar einen Monat, wenn das Thier nur verwundet wurde, sechs Monate, wenn es an der Verwundung starb oder zum Krüppel wurde. Ist die That nur aus Unvorsichtigkeit geschehen, so wird der Art. 479 des Code pénal angewendet, welche mit einer Buße von 11—15 Fr. diejenigen belegt, welche zur Tödtung oder Verwundnng eines nicht ihnen gehörigen Thieres Veranlassung gaben, theils durch Loslassung von Narren oder Wüthenden, die ihrer Aufsicht anvertraut waren, oder von bösartigen Thieren, theils durch schnelles Fahren, Reiten, theils durch ungeschickten Gebrauch von Waffen, durch Steinwürfe oder Werfen mit andern harten Körpern.

Mit derselben Strafe werden diejenigen belegt, welche zu ähnlichen Unfällen durch Baufälligkeit der Häuser, Unterlassung rechtzeitiger Reparaturen, durch Gruben an öffentlichen Wegen oder andere gefährlichen Vorkehrungen ohne Ausstekkung von Signalen und Schranken Veranlassung gaben.

Wer irgend ein Thier vergiftet, wird mit 1—5 Jahr Gefängniß und 16—300 Fr. Geldbuße belegt; auch können die Schuldigen 2—5 Jahre unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden (C. p. 452).

Wer ohne Noth ein Thier in einem dem Eigen-

thümer deſſelben gehörenden abgeſchloſſenen Raum oder auf ſeinem Feld tödtet, wird 2—6 Monate lang eingeſperrt. Geſchah es auf Grund und Boden des Schuldigen, ſo iſt die Strafe 6 Tag bis 1 Monat. Geſchah es an einem dritten Ort, ſo iſt die Strafe 15 Tag bis 6 Wochen.

Das Maximum der Strafe wird angeſetzt, wenn Erbrechen eines abgeſchloſſenen Raumes vorausgegangen iſt.

Iſt das Thier ein Hausthier geweſen, ſo iſt im erſten Fall die Strafe 6 Tage bis 6 Monate. In allen Fällen darf die Geldbuße nie unter 16 Fr. und nie über den vierten Theil des Schadenerſatzes und der Koſten betragen (C. p. 455). War das Hausthier nicht auf Grund und Boden des Eigenthümers, Pächters u. ſ. f., ſo tritt nur Schadenerſatz ein, ausgenommen bei Hunden, welche zur Bewachung gehalten werden, in welchem Fall der ſchon angeführte Artikel 30 des Geſetzes vom 28. Sept. 1791 Anwendung findet. Wir haben auch oben im §. 1 des achten Abſchnitts geſehen, daß der Eigenthümer auf Grund und Boden das Recht hat, eingedrungenes Geflügel zu tödten.

Elfter Abſchnitt.

Die Seuchen unter dem Vieh.

Alles, was über die Conſtatirung anſteckender Krankheiten unter den Thieren durch Thierärzte, über die Mittel, ihren Fortſchritt aufzuhalten, und die Anweiſungen der Regierung zur Unterrichtung des Volks feſtgeſetzt iſt, iſt in dem Beſchluß des vollziehenden Direktoriums vom 27. Meſſidor des Jahres V zuſammengefaßt.

Die erſte Pflicht eines Eigenthümers oder Viehhalters bei verdächtigen Erſcheinungen an ſeinen Thieren iſt die alsbaldige Anzeige an den Ortsvorſteher

und Einsperrung der verdächtigen Thiere. Das letztere muß noch vor einer Antwort des Ortsvorstehers geschehen, unter Strafe von 6 Tag bis 2 Monat Gefängniß und 16—200 Fr. Geldbuße (C. p. 459).

Der Ortsvorsteher läßt alsdann das Thier durch den nächsten Sachkundigen untersuchen, und wenn dieser ausspricht, daß eines oder mehre Thiere krank sind, so muß der Ortsvorsteher für Absonderung dieser Thiere von andern in der Gemeinde sorgen, und die Eigenthümer dürfen sie nicht mehr auf die Weide oder an den Wassertrog führen.

Der Ortsvorsteher benachrichtigt ohne Aufschub den Unterpräfekten, welchem er den Namen des Eigenthümers und die Zahl der erkrankten Thiere anzuzeigen hat. Der Unterpräfekt benachrichtigt den Präfekten. Zugleich werden alle Eigenthümer durch einen öffentlichen Anschlag in Kenntniß gesetzt.

Zu gleicher Zeit läßt der Ortsvorsteher allem Hornvieh seiner Gemeinde den Buchstaben M mit einem glühenden Eisen anbrennen. Hat sich der Präfekt überzeugt, daß die Krankheit zu Ende ist, so läßt er ein anderes Zeichen, welches die Wirkung des ersten aufhebt, anbrennen.

Wer die Verordnung der Behörde vernachlässigt, und die angesteckten Thiere mit den andern laufen läßt, wird mit 2—6 Monat Gefängniß und einer Geldbuße von 100—500 Fr. bestraft (C. p. 460). War durch diese Polizeiwidrigkeit eine Krankheit unter den andern Thieren des Orts ausgebrochen, so ist die Strafe 2—5 Jahr Gefängniß und 100—1000 Fr. Geldbuße (C. p 461).

Welcher öffentliche Beamte auf Märkten und öffentlichen Plätzen ein Stück Vieh mit dem Zeichen M findet, muß sie vor den Ortsvorsteher führen lassen, welcher es sogleich vor seinen Augen tödten läßt.

Da sich aber doch in einer angesteckten Gegend auch gesunde Thiere finden können, deren Wegnahme

ſei es zum Tödten oder zum Verkauf an den Metzger, eine Ungerechtigkeit wäre, ſo haben die Eigenthümer das Recht über ſie zu verfügen unter folgenden Bedingungen: 1) Der Sachkundige muß conſtatiren, daß das Thier nicht krank iſt. 2) Der Metzger darf den Stall nicht betreten. 3) Der Metzger muß das Thier innerhalb 24 Stunden ſchlachten. 4) Dies alles muß aber unter Erlaubniß des Ortsvorſtehers geſchehen, welcher ſeinerſeits weiter berichten wird.

In allen angeſteckten Orten muß man die Hunde anbinden, und frei herumgehende tödten.

Jeder Beamte, welcher wahrheitswidrige Zeugniſſe ausſtellt, kann auf außerordentlichem Wege belangt werden (Beſchluß des Staatsrath vom 24. März 1745).

Im Fall einer anſteckenden Krankheit müſſen die todten oder getödteten Thiere eingeſcharrt werden, auf dem Grund und Boden des Eigenthümers oder an einem von dem Ortsvorſteher bezeichneten Ort, unter Strafe einer Geldbuße von einer Tagarbeit und den Koſten des Transportes und der Einſcharrung (Geſetz vom 28. Sept. 1793, Art. 13).

Der Ortsvorſteher ſorgt, daß die Einſcharrung wenigſtens 50 Klafter von den Wohnungen geſchieht. Die Haut muß in Stücke zerſchnitten, in die Grube geworfen und mit der ganzen Erde der Grube überſchüttet werden.

Von den verſchiedenen Maßregeln, welche die Thierheilkunde bei anſteckenden Krankheiten vorſchreibt, ſind die beſten: die Abſperrung, die Sorge für die Geſunden, Reinlichkeit und alsbaldiges Abſchlachten der Kranken.

Zwölfter Abschnitt.

Die Waldfrevel.

§. 1. Vorbeugungsmaßregeln.

Wer auf wegloſen Stellen in Forſten und Wäldern mit Aexten, Hacken, Sägen oder andern ähnlichen Werkzeugen betroffen wird, wird zu 10 Fr. Geldbuße verurtheilt, und die Werkzeuge werden ihm genommen (Geſetz vom 21. Mai 1827 Art. 146).

Wenn Wägen, Laſt- oder Zugthiere auf wegloſen Stellen in Wäldern betroffen werden, ſo wird der Eigenthümer für jeden Wagen in eine Geldbuße von 10 Fr. bei Wäldern, welche 10 und mehr Jahr alt ſind, und in eine Geldbuße von 20 Fr., wenn die Wälder jünger ſind, verurtheilt.

Für jedes Thier, welches nicht eingeſperrt iſt, verfällt der Eigenthümer in die nachſtehenden Strafen für geſetzwidriges Weidenlaſſen, vorbehaltlich des Schadenerſatzes (ebendaſelbſt Art. 147).

Ohne beſondere Erlaubniß von der Regierung und unter keinem Vorwand dürfen in der Umgebung und auf weniger als 500 Klafter Entfernung von einem Wald, Hütten, Verſchläge u. drgl. errichtet werden, unter Strafe von 50 Fr. Geldbuße und des Abbruches binnen eines Monats von dem Tag des Urtheils (ebendaſ. 152).

Keine Wohnung darf ohne Erlaubniß der Regierung näher als 250 Klafter bei einem königlichen Forſt erbaut werden, unter Strafe des Abbruchs. Schon ſtehende Häuſer dürfen nicht abgebrochen werden; ſie können ohne beſondere Erlaubniß reparirt, vergrößert umgebaut werden.

Von den genannten Beſtimmungen ſind Gemeindewaldungen unter 250 Hektaren ausgenommen (ebendaſelbſt Art. 153).

Kein Individuum, welches mit Erlaubniß der Behörden in dem vorhin bestimmten Umkreis wohnt, darf eine Werkstätte für Holzarbeiten, ein Magazin für Holzhandel, ohne besondere Erlaubniß der Regierung halten, unter Strafe von 50 Fr. Geldbuße und Beschlagnahme des Holzes.

Haben Personen, welche die genannte Erlaubniß erhalten haben, sich einen Holzfrevel zu Schulden kommen lassen, so kann die Regierung die Erlaubniß zurückziehen (ebendas. Art. 154).

Eine Sägmühle kann ohne Erlaubniß der Regierung nicht innerhalb eines Umkreises von Wäldern von wenigstens 2 Kilometern errichtet werden, unter der Strafe von 100—500 Fr. und Abbruch innerhalb eines Monats von dem Urtheilsspruch an (ebend. Art. 155).

Häuser und Werkstätten, welche zu Dörfern und Weilern mit einer dichten Bevölkerung gehören, sind von den drei letztern Bestimmungen ausgenommen, wenn sie sich in der oben bezeichneten Entfernung von Wäldern befinden (ebendas. Art. 156).

§. 2. Nachforschung und Constatirung der Vergehen.

Die Forstdiener, Feldmesser und Waldhüter nehmen protokollarisch die in ihrem Bezirk begangenen Frevel auf. Die Waldhüter dürfen die widergesetzlich weidenden Thiere, Werkzeuge, Wägen, Wagengeschirre mit Beschlag belegen, ohne übrigens abgeschlossene Räume selbst betreten zu dürfen, wenn sie nicht vom Ortsvorsteher und seinen Gehülfen, vom Friedensrichter und seinem Stellvertreter oder vom Polizeicommissär begleitet sind (ebendas. 160 und 161). Die Waldhüter dürfen jeden Unbekannten, den sie auf frischer That ertappen, vor den Ortsvorsteher führen. Die protokollarischen Aussagen der Forstdiener sind gerichtlich glaubhaft, wenn nicht eine Fälschung nachgewiesen wird (ebendaselbst Art. 163 und 176).

§. 3. Maßregeln gegen Waldbrände.

Es ist verboten, innerhalb der Wälder Feuer anzuzünden oder dorthin zu bringen, oder auch nur auf eine Entfernung von 100 Klaftern, unter der Strafe einer Geldbuße von 20—100 Fr., abgesehen von dem Schadenersatz und den vom Code pénal (Art. 148) angesetzte Strafen im Fall eines wirklich ausgebrochenen Brandes.

Ebenso ist es den Aufstreichskäufern der Holzschläge und ihren Leuten verboten, irgend wo anders als innerhalb ihrer Verschläge und Werkstätten Feuer anzumachen unter der Strafe von 10—100 Fr., außer dem Schaden, welcher aus dem Vergehen erwachsen könnte.

§. 4. Erhaltung der Wälder.

Jedes unerlaubte Wegnehmen von Steinen, Sand, Erz, Erden, Rasen, Torf, Heidekraut, grünem oder dürrem Laub, Eicheln, Buchekern u. s. f. wird bestraft, und zwar, wenn es mit Wägen oder Karren geschieht, 10—30 Fr. für jedes eingespannte Thier, für jede Last eines Lastthiers 5—15 Fr., für jede Last eines Menschen 2—6 Fr. (Gesetz vom 21. Mai 1827 Art. 144). — Der Schutz des grünen wie dürren Laubs ist nothwendig, weil es sehr zur Verwahrung der keimenden Samen und der kleinen Pflänzchen dient.

§. 5. Holzgattungen, an welchen gefrevelt wird.

Das Abhauen oder Wegnehmen von Bäumen, welche ein Decimeter und darüber im Umfang haben, wird in folgenden Abstufungen bestraft, welche sich nach zwei Klassen von Bäumen modifiziren.

Die erste Klasse begreift in sich Eichen, Rothbuchen, Weißbuchen, Ulmen, Eschen, Ahorn, Platanen, Pinien, Tannen, Kastanienbäume, Nußbäume, Sperber- und Speierlingsbäume, Vogelkirschenbäume und andere fruchttragende Bäume.

Die zweite Klasse begreift in sich die Erlen, Linden, Birken, Espen, Pappeln, Weiden und die andern nicht in der ersten Klasse stehenden Bäume.

Wenn die Bäume erster Klasse 2 Decimeter im Umfang haben, so wird die Geldbuße 1 Fr. für jedes Decimeter betragen, und je um 10 Cent. für jedes weitere Decimeter steigen.

Wenn ein Baum der zweiten Klasse 2 Decimeter im Umfang hat, so wird die Geldbuße 50 Centimes für jedes Decimeter betragen, und je um 5 Centimes für jedes Decimeter steigen. Die Bäume werden 1 Meter hoch vom Boden gemessen, um ihren wahren Umfang zu bekommen.

Sind die Bäume schon weggenommen und verarbeitet, so nimmt man den Umfang des Baumstrunks, und wenn dieser auch weggenommen ist, so wird zu dem Umfang des ins Viereck gehauenen Stamms noch ein Fünftheil zugerechnet, und darnach die Strafe bestimmt (ebend. Art. 93).

Außer den Geldbußen muß auch noch ein vollständiger Schadenersatz geleistet werden, welcher nicht kleiner als die Geldbuße sein darf (ebendaselbst Art. 202). Erstere gehören immer dem Staat, letztere dem Eigenthümer (Art. 204).

Die Geldbuße für Bäume unter 2 Decimeter Umfang ist für jedes eingespannte Thier 10 Fr., 5 Fr. für jede Last eines Saumthiers, 2 Fr. für jede Last, die ein Mann trägt.

Sind es junge Bäume unter 5 Jahren, so ist die Strafe für jeden Baum 5 Fr., ohne Rücksicht auf seine Dicke, und außerdem noch 7—15 Tag Einsperrung (ebend. Art. 194).

Wer die Steckreiser in den Wäldern herauszieht, wird mit einer Geldbuße von 10—300 Fr. gestraft. Geschieht es in einer Baumanlage von Menschenhand, so kommt noch Einsperrung von 15 Tag bis 1 Monat dazu (ebend. Art. 195).

Wer Bäume im Wald verstümmelt, abrindet, oder seine Hauptäste abhaut, wird gestraft, wie wenn er ihn am Fuß umgehauen hätte (ebendas. Art. 196). Sägen, Hacken, Hippen u. s. f., welche dem Thäter gehören, werden confiscirt (ebendas. Art. 198).

§. 6. Thiere, welche man auf der That betrifft.

Die Eigenthümer von Thieren, welche man bei Tag in Wäldern, welche 10 Jahr und drüber sind, antrifft, werden zu folgenden Geldbußen verurtheilt: 1 Fr. für ein Schwein; 2 Fr. für ein Schaf; 3 Fr. für ein Pferd oder ein anderes Lastthier; 4 Fr. für eine Ziege; 5 Fr. für einen Ochsen, Kuh oder Kalb.

Erschwerende Umstände. Die Strafe wird in allen angegebenen Fällen verdoppelt, wenn die Waldungen unter 10 Jahre alt sind, abgesehen vom Schadenersatz (ebendas. Art. 199). Ebenso wenn die Vergehen bei Nacht geschehen, und die Bäume mittelst einer Säge abgeschnitten werden (ebendaselbst Art. 201).

§. 7. Die Waldnutznießer.

Die Rechte und Pflichten der Nutznießer von Staatswaldungen sind durch ihre Urkunden und die Anordnungen des achten Abschnitts der dritten Abtheilung des Forstgesetzbuchs bestimmt. Die meisten dieser Bestimmungen gelten auch für Gemeinde- und Privatwaldungen.

Die Wege, auf welchen das Vieh zur Weide hin- und wieder zurückgeht, müssen durch Forstdiener bezeichnet werden. Gehen dieselben durch Waldschläge, oder durch Nachwuchs von Hochwald, so müssen auf gemeinschaftliche Kosten beider Theile genügend tiefe Gräben oder Verzäunungen gemacht werden, welche den Thieren den Zutritt zu den Pflanzungen verwehren (Gesetz vom 27. Mai 1827 Art. 71).

Die nutznießenden Gemeinden sind für die Ver-

gehen verantwortlich, welche die von ihnen angestellten Hirten verüben. Diese Verantwortlichkeit dehnt sich aber nur auf die Vergehen aus, welche auf dem durch den Wald gehenden Weg zur Weide verübt werden, sowie auch nur auf den Schadenersatz, nicht auf die Geldbuße (Vollziehungsverordnung Art. 120 und Gesetz vom 21. Mai 1827 Art. 72).

Ein oder mehre gemeinschaftliche Hirten führen die Heerde der Gemeinde auf die Weide; wenn ein Eigenthümer seine Thiere besonders hinführt, so wird er mit 2 Fr. Geldbuße per Kopf gestraft.

Die Thiere einer Gemeinde dürfen nicht mit den Thieren einer andern eine gemeinsame Heerde bilden, unter der Strafe von 5—10 Fr. gegen den Hirten, und einer Einsperrung von 5—10 Tagen im Wiederholungsfall (Gesetz vom 21. Mai 1827 Art. 72).

Die Thiere einer Gemeinde müssen ein besonderes Abzeichen haben. Auf jedes nicht gezeichnete Thier fällt eine Geldbuße von 3 Fr. (ebend. Art. 73).

Der Nutznießer muß einen Abdruck des Abzeichens bei dem Schreiber des erstinstanzlichen Gerichts und das Stempeleisen bei der Lokalforstbehörde niederlegen, unter Strafe von 50 Fr. Geldbuße (ebendaselbst Art. 74). Dies muß geschehen vor dem Beginn der Weidezeit, und der Lokalforstdiener muß dem Nutznießer diese Hinterlegung schriftlich bezeugen (Vollziehungsverordnung Art. 121).

Die Nutznießer müssen die Thiere, welche sie auf die Weide schicken, mit Schellen versehen, unter Strafe von 2 Fr. für jedes Thier, das ohne Schelle im Wald betroffen wird (Gesetz vom 21. Mai 1827 Art. 75). Aus dem Wortlaut des Gesetzes folgt, daß die Schweine, welche auf die Eichelmast gehen, nicht darunter begriffen sind.

Wenn Schweine und andere Thiere auf andern als den erlaubten Stellen und Wegen betroffen werden, so wird der Hirte mit 3—30 Fr. Geldbuße belegt.

Im Wiederholungsfall kann der Hirte zu 5—15 Tag Arbeit verurtheilt werden (ebendaſ. Art. 76).

Die Nutznießer dürfen nur Thiere, die ſie zu eigenem Gebrauch haben, auf die Weide treiben, nicht ſolche, welche ſie für den Verkauf aufziehen, unter Verdopplung der im vorigen Paragraphen angezeigten Strafen (ebendaſ. Art. 70 und 99).

Wenn die Nutznießer eine größere Zahl von Schweinen oder andern Thieren auf die Weide laſſen, als von der Behörde geſtattet iſt, ſo treten die im Artikel 199 bezeichneten Strafen ein (ebendaſ. Art. 77).

Zur Erhaltung der Wälder iſt es auch nöthig, daß Ziegen oder Hämmel nicht in die Wälder gelaſſen werden. Wenn daher nicht Urkunden, oder irgend welche Beſitztitel entgegenſtehen, dürfen die Eigenthümer keine Ziegen, Schafe oder Hämmel in die Wälder oder auf Gründe, welche dazu gehören, führen oder führen laſſen, unter der Strafe einer Geldbuße gegen die Eigenthümer, welche das Doppelte der im Artikel 199 ausgeſprochenen beträgt, und einer Geldbuße gegen die Hirten von 15 Fr. Im Wiederholungsfall wird der Hirte außer der Geldbuße zu 5—15 Tag Gefängniß verurtheilt (ebendaſ. Art. 78). Kann aber der Eigenthümer irgend ein gültiges Recht nachweiſen, ſo läßt das Geſetz irgend einen billigen Erſatz zu, der entweder in Güte oder durch einen Rechtsſtreit beſtimmt wird (ebendaſ. Art. 78).

Die Vorſteher der nutznießenden Gemeinden, ebenſo die Privaten, welche das Weiderecht in Staatsforſten haben, müſſen dem Lokalforſtbeamten vor dem 31. December für die Weide, vor dem 30. Juni für die Eichelmaſt, ein Regiſter ſämmtlicher ihnen gehörigen Thiere, ſowohl der gebrauchten, als der zum Verkauf aufgezogenen, vorlegen (Vollziehungsverordnung Art. 118). Eicheln, Buchekern, oder andere Früchte einzuſammeln und mit fortzunehmen, iſt den Nutznießern verboten, unter Androhung einer Strafe, welche das

Doppelte der im Artikel 144 des Forstgesetzbuchs angesetzten und in §. 5 dieses Abschnitts angegebenen Strafen beträgt (Gesetz vom 21. Mai 1827, Art. 79).

Bau- und Brennholz. Die Nutznießer, welche das Recht zu Holzlieferungen haben, dürfen erst dann das Holz aus dem Walde nehmen, wenn es ihnen durch die Forstbeamten übergeben wird, widrigenfalls sie in die für unerlaubtes Holzfällen angesetzten Strafen verfallen (Gesetz vom 27. Mai 1827 Art. 79).

Diejenigen Nutznießer, welche nur todtes, trockenes und liegendes Holz nehmen dürfen, dürfen sich zur Ausübung, bei Strafe von 3 Fr., keiner Haken, oder anderer eiserner Werkzeuge bedienen (ebendaselbst Artikel 80).

Wenn Brennholz am Stamm übergeben wird, so wird die Abholung desselben einem besondern von dem Nutznießer ernannten und der Forstbehörde bestätigten Unternehmer übergeben und geschieht auf Kosten des erstern.

Kein Holz darf am Stamm vertheilt oder von den Nutznießern selbst geschlagen werden; die Austheilungen dürfen erst nach der vollständigen Umhauung geschehen, unter Strafe der Confiskation des jedem Nutznießer gehörigen Antheils.

Die Forstbeamten, welche diese Uebertretung zulassen, werden um 50 Fr. gestraft, und bleiben überdies noch persönlich und ohne Recursrecht verantwortlich für jedes fehlerhafte Umhauen und jeden Unfug (ebendas. Art. 81).

Diejenigen, welche das Umhauungsgeschäft übernommen haben, müssen sich in Allem an das halten, was denen vorgeschrieben ist, welchen das Holz zugeschlagen wurde. Sie unterliegen ganz der gleichen Verantwortlichkeit, wie diese. Die Nutznießer und nutznießenden Gemeinden bürgen solidarisch für die Strafen, welche den Unternehmern auferlegt wurden (ebendas. Art. 82).

Wenn Gemeinden die Nutznießung haben, so wird das Holz dem Ortsvorsteher übergeben, welcher nun die Vertheilung unter die Einwohner vornimmt. Muß das Brennholz erst umgehauen werden, so muß der, welcher das Umhauen übernimmt, vorher von der Forstbehörde bestätigt sein (Vollziehungsverordnung Artikel 122).

Es ist den Nutznießern verboten, das ihnen übergebene Holz auszutauschen oder zu verkaufen, und überhaupt dasselbe zu irgend einem andern Zweck zu verwenden, als wozu es ihnen überlassen wird.

Bei Brennholz wird das Zuwiderhandeln mit 10—100 Fr. geahndet.

Bei Bauholz und jedem andern Holz, das nicht zum Verbrennen bestimmt ist, beträgt die Geldbuße das Doppelte von dem Werth des Holzes, und dieselbe darf keinenfalls unter 50 Fr. betragen (Gesetz vom 21. Mai 1827, Art. 83).

Bauholz zum Neubau oder zur Reparatur, wird den Nutznießern nur gegen Zeugnisse von Bauverständigen über die Größe des Bedarfs verabreicht.

Vor dem 1. Januar müssen diese Zeugnisse dem Lokalforstbeamten zugesendet werden, welcher einen Empfangschein dafür ausstellt. Sind nun alle Erkundigungen und Bestätigungen, welche nöthig scheinen, eingezogen, so werden diese sämmtlichen Forderungen in eine Liste eingetragen und dem Generaldirektor zu der Zeit übermacht, wo er die Hauptliste der gewöhnlichen Schläge zur Bestätigung erhält.

Die Uebergabe des Holzes geschieht bei den Aufstreichen der Holzschläge, und geschieht an den Nutznießer durch den, welchem das Holzschlagen zugetheilt wurde, in den durch die Liste bestimmten Zeitpunkten.

Wenn es Eile hat, so kann durch einen Präfektbeschluß die Uebergabe auch bälder geschehen. Das Schlagen und Zurichten der Bäume geschieht auf Kosten der Nutznießer, und das zurückbleibende Äst-

werk wird im Kleinen verkauft (Vollziehungsverord. Art. 123).

Das Bauholz muß nach 2 Jahren verbraucht sein: doch kann die Frist von der Forstverwaltung verlängert werden. Ist die Frist verstrichen, so kann letztere nach Belieben über die nicht verbrauchten Bäume verfügen (Gesetz vom 27. Mai 1827, Art. 84).

Nutznießer, welche im Fall eines Waldbrandes in demjenigen Theile, wo sie Nutzungsrechte haben, nicht zu Hülfe kommen, können auf das Zuchtpolizeigericht gebracht, auf 1—5 Jahre des Nutzungsrechts beraubt, und um 6—10 Fr. gestraft werden (ebendaselbst Art. 147).

Dreizehnter Abschnitt.

Die Jagdfrevel.

Das Jagdrecht, welches an die höchsten gesellschaftlichen Fragen rührt, an das Eigenthumsrecht, wie an das Interesse der Landwirthe und die öffentliche Sicherheit, darf nicht bloß in einem Forstgesetzbuch abgehandelt werden, sondern gehört zu den Fragen der höhern Administration.

Die Jagd ist in Frankreich bis jetzt noch den Normen des Gesetzes vom 30 April 1790 und der Verordnung über Gewässer und Wälder von 1669 unterworfen.

Die Eröffnung der Jagd wird durch die Präfekten bestimmt; vor dem Jagdanfang darf Niemand, nicht einmal die Eigenthümer und Besitzer in offenen Gegenden, selbst im Brachfeld nicht, jagen; ebenso wenig in Weinbergen vor der Lese, noch längs der Flüsse, unter dem Vorwand, Schwalben zu schießen, unter Strafe von 20 Fr. (Gesetz vom 30. April 1790 Art. 1 und Verordnung vom 14. August 1807).

Ebenso wenig darf Jemand ohne die Zustimmung

des Eigenthümers auf dessen Feld jagen, unter Strafe von 20 Fr. an die Gemeinde, in deren Markung der Platz liegt, nebst einer Schadloshaltung von 10 Fr. an den Eigenthümer der Früchte, vorbehaltlich weiterer Schadenersatze, welche etwa nothwendig werden (ebendas. Art. 1, und Art. 28 der 30. Abth. der Verordnung von 1669). Aus denselben Gründen darf man auch ein Wild, das man auf eigenem Gebiet aufgejagt hat, nicht auf das Gebiet eines Andern verfolgen, weil das Wild, so lang es lebt und frei ist, Niemand angehört, und erst durch Gefangenschaft oder Tödtung ein Besitztitel entsteht.

Wer über fremdes Feld, auf welchem er kein Jagdrecht hat, mit Jagdhunden geht, muß seine Hunde an der Leine halten, oder paarweise zusammenkoppeln.

Wer seine Hunde auf fremdem Gebiet jagen läßt, verfällt in Strafe, selbst wenn er nicht dabei war, sobald Fahrlässigkeit nachgewiesen wird; in noch strengere, wenn er die Hunde gehetzt oder sie auf die Alleinjagd abgerichtet hat. Auch von der Vogeljagd, selbst von der Jagd auf Raubvögel, gilt das Verbot der Jagd auf fremdem Gebiet.

Die Tödtung lebendiger in eine Schlinge gefangener Hasen, mit Ausnahme der früher aufgeführten Fälle, in welchen die Tödtung auf eigenem Gebiet gestattet ist, wird als Diebstahl angesehen. Wird aber auf lebendige, freie Hasen in offenen Wäldern oder Feldern, die einem Andern gehören, geschossen, so ist dies nur ein gewöhnliches Jagdvergehen, welches den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1790 unterliegt.

Das Jagen auf geschlossenen Räumen ist ein schwereres Vergehen; Geldbußen und Schadenersatz können bis auf 30 Fr., beziehungsweise auf 15 Fr. steigen, wenn das Feld von Mauern oder Hecken umgeben ist, und auf 40—20 Fr., wenn der abgeschlossene Raum

unmittelbar an eine Wohnung grenzt, außer den Strafen und Entschädigungen, welche durch andere Gesetze auf Erbrechen von Thüren u. s. w. stehen.

Wer wider das Gesetz handelt und nicht binnen acht Tagen die ihm zuerkannte Geldbuße bezahlt, wird verhaftet und für das erstemal 24 Stunden lang eingesperrt; zum zweitenmal auf 8 Tage, und bei dritten und wiederholten Uebertretungen 3 Monate (ebendas. Art. 4).

In allen Fällen müssen die Waffen, deren sich der Thäter bedient, confiscirt werden; um aber keine blutigen Kämpfe zu veranlassen, hat das Gesetz dem Waldhüter verboten, den Betroffenen mit Gewalt zu entwaffnen (Art. 5). Die Eltern sind verantwortlich für Jagdfrevel minderjähriger Söhne unter 20 Jahren, die nicht verheirathet sind und bei ihnen wohnen; doch können sie nicht verhaftet werden (ebend. Art. 6).

Sind die Thäter verlarvt und haben sie keinen in der Umgegend bekannten Wohnort, so müssen sie auf der Stelle verhaftet und dem Ortsvorsteher zur Verfügung gestellt werden (ebendas. Art. 7).

Die Strafen und Verhaftungen werden summarisch bei dem auf die Angaben der Feld- und Jagdhüter vorgenommenen Verkehr verkündigt, vorbehaltlich des Rechts der Appellation; sie können nur statt haben, auf die Klage des Eigenthümers, oder irgend einer betheiligten Partei. Ist aber zu einer verbotenen Zeit gejagt worden, so kann der königliche Prokurator von sich aus die Schuldigen belangen (ebendas. Art. 8). Die Gemeindebehörden ernennen die Jagdhüter; sie können auch die Feldhüter damit beauftragen. Die Jagdhüter müssen ihre Angaben schriftlich machen; sie können sie auch mit lauter Stimme dem Gerichtsschreiber diktiren, welcher die Sache in die Registratur des Ortsvorstehers niederzulegen hat. Unter allen Umständen müssen die Angaben binnen 24 Stunden in den Händen des Ortsvorstehers oder

seines Gehülfen sein. Wenn das Gegentheil bewiesen wird, verlieren sie die Glaubhaftigkeit (ebendas. Art. 11). Die Aussage zweier Zeugen kann die Angabe ergänzen (ebendas. Art. 11).

Die Jagd wurde von jeher als ein mit dem Eigenthum verbundenes Recht angesehen, welches nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Eigenthümers von demselben getrennt werden konnte. Mehre Erlasse haben auch bestimmt, daß die Verpachtung an sich dem Pächter nicht das Recht zur Jagd auf dem verpachteten Gute gibt. Doch wurde dies Prinzip in England trotz der Eifersucht, mit der die Eigenthümer auf ihrem Jagdrecht beharren, im Interesse der Landwirthschaft modifizirt. Nach einer Parlamentsakte, welche das 1. und 2. Statut Wilhelms IV. Kap. 31 aufhob, bleibt dem Pächter derjenigen Pachtungen, welche nach der Verkündigung dieser Akte eingegangen wurden, das ausschließliche Jagdrecht, eine Bestimmung, welche auch für andere Länder sehr wünschenswerth ist.

Nach französischen Gesetzen darf der Eigenthümer nicht nur selbst auf den Pachtgütern jagen, sondern auch seinen Freunden das Jagdrecht verleihen. Dies gilt jedoch nur persönlich, und die, welche auf diese Art das Jagdrecht erhalten haben, dürfen es nicht wieder an Andere abtreten. Doch ist dies möglich, wenn die Uebertragung des Jagdrechts durch eine schriftliche Uebereinkunft geschah.

Der Pächter darf alle Diejenigen, welche ohne Erlaubniß auf seinen Gütern jagen, belangen. Unter allen Umständen darf er wegen eines Schadens, der ihm durch die Ausübung des Jagdrechts zugeht, im Civilweg Ersatz verlangen.

Die Eigenthümer dürfen sich auf der Jagd in nicht geschlossenen Wäldern, Feldern, Seen, Sümpfen keiner Jagdhunde bedienen, weil sie das Wild auffagen und in angesäete Felder, Fruchtfelder oder Weinberge

treiben könnten. Nur innerhalb Mauern oder lebendiger Hecken darf unter allen Umständen und zu allen Zeiten gejagt werden (ebendaſ. Art. 13 und 14).

Das Eigenthumsrecht ſchließt auch das Recht in ſich, das Eigenthum gegen jeden Eingriff zu ſchützen. Darum haben Eigenthümer, Beſitzer oder Pächter das Recht, in nicht geſchloſſenen Fruchtfeldern das Wild mit Netzen abzuhalten, oder ſchon eingedrungenes Wild mit Feuerwaffen abzutreiben.

Verſchiedene Belohnungen ſind für diejenigen ausgeſetzt, welche Wölfe erlegen, 18 Fr. für eine trächtige Wölfin, 15 Fr. für eine nicht trächtige, 12 Fr. für einen alten, 6 Fr. für einen jungen Wolf; dieſe Belohnungen können unter Umſtänden erhöht werden, wenn der Präfekt dem Miniſter eine ſolche Erhöhung vorſchlägt. Um die Belohnung zu empfangen, muß der Tod des Wolfes conſtatirt ſein, und zwar durch Einſchickung des Kopfs des Wolfs, nebſt einem Protokoll des Ortsvorſtehers an den Präfekten, welcher eine Anweiſung auf den Steuereinnehmer des Departements ausſtellt.

Wenn zur gründlichen Vertilgung von Wild Treibjagden nöthig ſind, kann der Präfekt ſolche anordnen (nach einem Beſchluß vom 19. Pluvioſe des Jahrs V).

In königlichen Parken darf unter den von der Verordnung von 1669 angedrohten Strafen nicht gejagt werden (Kaſſ.-Hof vom 30. Mai 1822 u. A.).

Ebenſo iſt in Staatswaldungen allen Perſonen ohne Rang die Jagd verboten. Es iſt ferner verboten, in Wäldern, Gebüſchen, Parken, Vogelneſter auszunehmen. Ueberall iſt verboten, die Eier der Wachteln, Feldhühner und Faſanen zu nehmen, Nachts in den Wäldern umherzugehen, mit Schleifen, Schlingen, Garnen, dem Wild nachzuſtellen, gegen 100 Livres Strafe beim erſtenmal, und dem Doppelten bei Wiederholungen (Verordnung von 1669, der 30. Abtheilung Art. 4 und 8).

Vierzehnter Abschnitt.

Ueber das Waffentragen.

Manche Waffen, wie Stilets, Windbüchsen und alle andern geheimen Waffen, sind nach dem Dekret vom 2. Nivose des Jahrs XIV und der Erklärung vom 23. März 1728 unter allen Umständen verboten. Wer solche trägt, muß 500 Livres Geldbuße zahlen und wird 6 Monate eingesperrt.

Nichtverbotene Waffen zu tragen, ist ein Recht aller Bürger; nur Landläufer und Menschen ohne Herkommen haben es nicht.

Besondere Normen werden bei den Jagdwaffen eingehalten. Nach dem Dekret vom 11. Juli 1810 ist die Erlaubniß, Jagdwaffen zu führen, an die Erlegung von 30 Fr. gebunden, welche im Jahr 1816 durch das Finanzgesetz vom 8. April auf 15 Fr. herabgesetzt wurden, desgleichen durch alle späteren Gesetze.

Das Gesetz überläßt den Gerichtshöfen die genaue Bestimmung dessen, was Jagd ist, und sie haben darüber nach Pflicht und Gewissen, nach genauer Erwägung der Umstände zu entscheiden.

Das unerlaubte Waffentragen wird von dem Zuchtpolizeigericht mit einer Geldbuße von 31—600 Fr. bestraft (Dekret vom 11. Juli 1810 und 4. Mai 1812), und zwar auch dann, wenn die Jagd an sich, wobei jene Waffen gebraucht wurden, nicht unerlaubt wäre. Selbst ein Eigenthümer, welcher auf seinem eigenen Feld und zu einer erlaubten Zeit jagt, wird mit den im Dekret enthaltenen Strafen belegt (Kass. vom 27. Febr. 1817), und nur wer in abgeschlossenen Räumen jagt, braucht die Erlaubniß nicht nachzusuchen.

Wer mit verbotenen Waffen und zu unerlaubter Zeit jagt, der verübt zwei verschiedene Vergehen, auf welchen auch verschiedene Strafen stehen, zu gleicher

Zeit. Doch widerstreitet dies dem Artikel 365 des Codex des Strafverfahrens, welcher bei Zusammenkommen mehrer Vergehen die stärkste Strafe ausspricht. Der Kassationshof selbst hat am 4. Mai 1821 entschieden, daß bei dem Zusammenkommen dieser beiden Vergehen die gegen das letztere, die unerlaubte Jagd in königlichen Wäldern, von der Verordnung von 1669 angesetzte höchste Strafe von 100 Fr. angesetzt werden soll.

Daß man sich um die Jagderlaubniß bemüht, daß man seine Rechte nachweist, reicht noch nicht hin, man muß die Erlaubniß wirklich erhalten haben. Wer ohne das Recht, Waffen zu tragen, jagt, kann sich nicht damit entschuldigen, daß er nur auf Füchse gejagt habe (Kass. vom 1. Juli 1826). Im Wiederholungsfall beträgt die Geldbuße 60—120 Fr. Ueberdies kann der Gerichtshof noch Gefängniß von 6 Tag bis 1 Monat aussprechen; unter allen Umständen aber werden die Waffen in Beschlag genommen, und wenn man ihrer nicht habhaft werden kann, so muß der Thäter sie selbst dem Gerichtsschreiber ausliefern oder deren Werth bezahlen, welcher durch einen gerichtlichen Ausspruch bestimmt wird und nicht 50 Fr. übersteigen darf.

Nach dem Dekret vom 11. Juli 1810 hat der Präfekt die Befugniß, das Waffentragen zu erlauben. Abgesehen von den Zeugnissen, die man beibringen muß, um seine Bitte, um die Erlaubniß, Jagdwaffen zu führen, zu rechtfertigen, muß man auch noch von dem Steuereinnehmer des Hauptorts des Bezirks einen Vorweis haben, worin die Erwerbung des Rechts bestätigt wird. Wird die Erlaubniß verweigert, so muß das Recht zurückgegeben werden. Dies braucht jedoch nicht statt zu finden, wenn jene Erlaubniß durch polizeiliche Anordnung zurückgezogen ist (Circul. des Finanzministers vom 20. Sept. 1820).

Jeder Jäger, der sich von dem Jagdhüter entfernt,

ohne seinen Erlaubnißschein auf dessen Verlangen vorzuzeigen, wird als der Uebertretung schuldig angenommen, und der Wildhüter kann seine Klagschrift auffetzen. Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er nicht gesetzwidrig sich verhielt, so steht die Klage gegen ihn still, aber er muß die Kosten zahlen.

Der Erlaubnißschein zum Waffentragen ist auf ein Jahr gültig. Er kann überall dienen, wo der Jäger die Erlaubniß zum Jagen hat. Die Erlaubniß ist an die Person geknüpft. Kein Anderer kann sich darauf berufen, auch wenn er der nächste Anverwandte wäre. Er kann auch nicht an einen Fremden abgetreten werden, selbst nicht gegen Geld.

Fünfzehnter Abschnitt.

Das verbotene Fischen.

Abgesehen von dem Schadenersatz, belegt das Gesetz vom 15. April 1829 Jeden, der ohne Erlaubniß dessen, welcher das Recht hat, in irgend welchen fließenden Wassern fischt, mit einer Geldbuße von 20—100 Fr. Er muß die gefangenen Fische wieder erstatten; die Netze aber werden ihm confiscirt. Doch ist das Fischen mit der Angelruthe außer der Laichzeit in Flüssen oder Kanälen, welche dem Staat gehören, gestattet. Ein Fisch, welcher nach und nach alle Wasser durchschwimmt, gehört nicht mehr diesem bestimmten Fluß oder Theil eines Flusses an.

Während der Laichzeit geht ein solcher Fisch zurück in die kleineren Bäche, und sucht die stillsten Plätze auf, besonders solche, welche von Gebüschen beschattet und recht klar sind. Die Uferbesitzer an Flüssen und Bächen, welche das Fischrecht haben, dürfen zur Zeit der Fortpflanzung nicht fischen, noch auch zu irgend einer andern Zeit, zum Behuf des Fangens Mittel anwenden, welche die Fische der Flüsse berau-

den könnten, noch auch suchen, die Fische in den an ihren Gütern liegenden Flußtheilen fest zu halten, durch Gitter, Verschläge u. s. f. Die nämlichen Verbote gelten für Diejenigen, welche das Fischen gepachtet, oder sonst die Erlaubniß zum Fischen haben, und die Strafe, welche auf deren Ueberschreitung gesetzt ist, beträgt 50—500 Fr., außer dem Schadenersatz und der Zerstörung der Werkzeuge (ebendas. Art. 24). Mit strengen Strafen ist das Tödten der Fische durch giftige Substanzen verboten, und wer etwas ins Wasser wirft, um die Fische zu betäuben oder zu tödten, der muß eine Geldbuße von 30—300 Fr. bezahlen und wird 1—3 Monate eingesperrt (ebendas. Art. 25).

Das fragliche Gesetz spricht nur von Vergiftung der Fische in fließenden Wassern. Die Vergiftung in stehenden Wassern ist ein besonderes Verbrechen, welches durch den Artikel 452 des Code pénal noch strenger bestraft wird, indem es Gefängnißstrafe von 1—5 Jahr und eine Geldbuße von 16—300 Fr. ansetzt.

Die Verordnung von 1669 zählte als verbotene Substanzen auf: Kalk, Kockelsamen, Krähenaugen u. s. f. Mit Recht hat das neuere Gesetz eine solche Aufzählung unterlassen.

Besondere Verordnungen bestimmen die Jahrs- und Tageszeiten, während welcher alles Fischen verboten ist, sie geben die Verfahrungsarten an, die man meiden muß, sowie die Weite oder Enge der Netze, gegen Strafe von 30—200 Fr. Fischt Jemand zur Laichzeit, so wird er um 60—300 Fr. gestraft (ebendas. Art. 26, 27, 28).

Die nämlichen Strafen gelten auch für die, welche enge Netze, die nur bei kleinen Fischen gestattet sind, für andere Fische anwenden.

Wer mit verbotenen Fischereigeräthschaften außerhalb seiner Wohnung betroffen wird, kann mit einer Geldbuße nicht über 20 Fr. belegt werden, wofern

ſie nicht für das Fiſchen in ſtehenden Gewäſſern bestimmt ſind.

Wer Fiſche, welche nicht die vom Geſetz geforderte Größe haben, fängt, herumträgt und zum Kauf anbietet, wird um 20—50 Fr. geſtraft, und die Fiſche werden ihm genommen. Ausgenommen ſind jedoch davon die Fiſche in ſtehenden Gewäſſern. Gräben und Kanäle, welche Privaten gehören und nicht mehr mit Flüſſen zuſammen hängen, werden als ſtehende Waſſer angeſehen (ebendaſ. Art. 30).

Dieſelbe Strafe leidet der, welcher ſeinen Angelhaken u. ſ. w. mit verbotenen Fiſchgattungen beſteckt.

Die Fiſchpächter und ihre Dienſtleute dürfen ſich keines Netzes oder ſonſtigen Geräths bedienen, das nicht von der Behörde mit einem Bleizeichen verſehen iſt, gegen die Strafe von 20 Fr. für jedes nicht bezeichnete Netz (ebendaſ. Art. 32).

Bootsleute, Lootſen oder andere Seeleute, welche in ſchiffbare Flüſſe und Kanäle einfahren, dürfen in ihren Schiffen oder Booten keine Fiſchereigeräthſchaften, auch keine erlaubten führen, unter Strafe von 50 Fr. und Beſchlagnahme der Geräthſchaften. Sie müſſen ſich die Unterſuchung durch die Flußaufſeher gefallen laſſen, widrigenfalls ſie ebenfalls um 50 Fr. geſtraft werden.

Sechszehnter Abſchnitt.

Die Beſchädigungen an gemeinſchaftlichem Eigenthum.

Die Ackerbauern, oder wer ſonſt auf irgend eine Art die öffentlichen Wege verderbt, oder ſie in ihrer ganzen Breite verſtellt, werden zur Wiederherſtellung und zu einer Geldbuße von 3—24 Livres verurtheilt (Geſetz vom 28. Septbr. 1791, 2. Abtheilung Art. 40), und wer ohne Erlaubniß von öffentlichen Wegen, oder Plätzen, Raſen, Erde, Steine u. ſ. w. wegnimmt,

wird, wenn nicht etwa ein allgemeiner Gebrauch entgegensteht, um 11—15 Fr. gestraft (Gesetz vom 28. April 1832, Art. 100 und neuer C p. 476).

Die Beschädigungen, von welchen das Gesetz vom 28. Sept. 1791 spricht, sind nicht ganz dieselben, wie die, welche durch das Gesetz vom 28. April 1832 bestraft werden. Deßwegen müssen die Bestimmungen beider Gesetze fortan neben einander Geltung haben.

Im ersteren ist von den Vicinal- und Gemeindewegen die Rede, während die Beschädigungen der Hauptstraßen durch das Gesetz vom 29. Floreal des Jahrs X bestraft werden.

Die Anwendung des 40. Art. der 2. Abtheilung des Gesetzes vom 28. April 1791 geschieht durch das Zuchtpolizeigericht. Ueber widerrechtliche Besitznahme von Wegen, die der Präfekt als Gemeingut anerkannt hat, entscheidet der Präfekturrath.

Auch von Vicinalwegen dürfen Steine, Erde, Rasen, nur dann weggenommen werden, wenn nach den örtlichen Gebräuchen zum Frommen der Landwirthschaft solches gethan werden darf, und kein gemeinderäthlicher Beschluß entgegensteht.

Siebenzehnter Abschnitt.

Der Rückfall.

Der Rückfall erschwert immer ein Vergehen, und gibt Veranlassung zum Ansatz der in einem Fall vorgesehenen höchsten Strafen, oder zum doppelten, drei-, ja viersachen Ansatz der Geldbuße u. s. w., in manchen Fällen wird auch noch Gefängnißstrafe ausgesprochen.

Rückfall findet in Betreff aller bisher angeführten Gesetze dann statt, wenn in demselben gerichtlichen Bezirk innerhalb der letzten 12 Monate ein Urtheil über ein ähnliches Vergehen gefällt worden ist.

Für die durch das Gesetz vom 28. Septbr. 1791 bestraften Feldfrevel genügt es zur Annahme eines Rückfalles, wenn der Thäter in irgend einer Zeit für das gleiche Vergehen gestraft worden ist.

Mit Ausnahme des Gesetzes vom 28. Sept. 1791, welches bei Rückfall Verdopplung der Strafen anordnet, muß sonst das Maximum angesetzt werden; bei Jagdfreveln müssen sie bei einem zweiten Rückfall verdreifacht werden, und in diesem Fortschritt geht es weiter (Gesetz vom 30. April 1790 Art. 3). Bei wiederholtem unerlaubtem Waffentragen kann nach dem Dekret vom 4. Mai 1812, Art. 1, Gefängniß von 6 Tagen bis 1 Monat zugegeben werden. Für Wald- und Flußfrevel wird die Strafe nur verdoppelt (Gesetz vom 21. Mai 1827, Art. 201 und vom 15. April 1829, Art. 69).

Einige Gerichtshöfe wollten es immer auch bei erstmaliger Uebertretung als Rückfall ansehen, wenn verbotenes Waffentragen und verbotenes Jagen zusammenkommen. Der Kassationshof hat aber durch den Beschluß vom 25. Juli 1834 anders entschieden; er hat vielmehr, weil das Gesetz vom 4. Mai 1812 über den Rückfall gar nichts sagt und sich auf das Gesetz vom 30. April 1790 bezieht, dieses letztere zum Maßstab bei Beurtheilung von Rückfällen von Jagdfreveln angenommen, und dies Gesetz nimmt den Rückfall nur an, wenn innerhalb eines Jahrs rückwärts eine Strafe wegen eines gleichen Vergehens angesetzt wurde (siehe oben beim Waffentragen).

Achtzehnter Abschnitt.

Die Verjährung von Anklagen und Strafen.

§. 1. Verjährung der peinlichen Anklagen.

In landwirthschaftlichen Angelegenheiten verjähren alle Anklagen auf Schadenersatz, welche in das Gebiet

der Gesetze vom 30. April 1790 und vom 28. Sept. 1791 fallen, nach einem Monat.

Die Klagen, welche durch den Code pénal und das Gesetz vom 28. April 1832 festgesetzt sind, verjähren sich nach folgenden Bestimmungen:

Die öffentliche wie die Civilklage über ein Verbrechen, auf welchem Todesstrafe oder schwere lebenslängliche oder andere schwere oder entehrende Strafen stehen, verjähren nach 10 Jahen, von dem Tag des Verbrechens an gerechnet, wenn in der Zwischenzeit keine Klage irgend einer Art, und keinerlei gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat.

Sind in der Zwischenzeit Klagen erfolgt und Untersuchungen angestellt worden, ohne daß ein Spruch darauf erfolgte, so erfolgt die Verjährung 10 Jahre nach dem letzten gerichtlichen Akt; auch in Beziehung auf solche Personen, welche in dieser gerichtlichen Procedur nicht aufgeführt wurden.

In den beiden Fällen, welche der Artikel 637 des Codex des Strafverfahrens anführt, sind bei zuchtpolizeilichen Vergehen 3 Jahre zur Verjährung nothwendig.

Zur Verjährung von polizeilichen Vergehen ist ein Jahr nach der That erforderlich, auch wenn in diesem Zwischenraum gerichtliche Proceduren eingetreten sind, sobald keine Verurtheilung geschah. War das erstinstanzliche Urtheil von der Art, daß dagegen appellirt werden konnte, so verjähren sich die Staats- wie Privatklagen ein Jahr nach Einreichung der Appellation (ebendas. 640).

Klagen über Forstfrevel verjähren in 3 Monaten, von dem Tag an, wo die Vergehen constatirt wurden, sobald die Beklagten im Protokoll aufgeführt sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verjährungstermin wieder 3 Monat von dem an, wo letzteres geschieht (Gesetz vom 15. April 1829 Art. 62).

Diese Verlängerung der Verjährungsfristen haben

nicht ſtatt bei den Vergehen, die von Forſtdienern, Hütern u. ſ. f. in ihrem Dienſt begangen werden. Bei dieſen richtet ſich die Verlängerung der Termine nach den Beſtimmungen des Codex des Strafverfahrens (Geſetze vom 21. Mai 1827, Art. 186 und 15. April 1829, Art. 63).

Uebrigens gelten die Beſtimmungen des genannten Codex über die gerichtliche Verfolgung von Vergehen im Allgemeinen auch für die Forſtfrevel und Fiſchereifrevel, unter den oben angeführten Ausnahmen (in den angeführten Geſetzen die Art. 64 u. 187).

Unterſuchungen und gerichtliche Proceduren, welche die Verjährung unterbrechen. Eine Klage, auch wenn ſie nur eine zuchtpolizeiliche iſt, unterbricht die Verjährung, wenn der Kläger ſeine Klage in einer Vorladung niedergelegt und ſich an einen Gerichtshof gewandt hat, nach Artikel 182 des genannten Codex; nicht ebenſo verhält es ſich mit der Denunciation (Bourguignon, Jurisprudence des Codes crim., t. II, p. 535).

Ein Protokoll, welches ein Vergehen conſtatirt, unterbricht auch die Verjährung, ſobald es von einem öffentlich beglaubigten Gerichtsbeamten abgefaßt iſt. Protokolle von Gendarmen und Gendarmerieunteroffizieren haben dieſen Erfolg nicht (ſiehe Bourguignon).

Zur Unterbrechung des Gangs der Verjährung genügt, daß die Akten die Vergehen conſtatiren; es iſt nicht nöthig, daß gegen die Schuldigen ſelbſt vorgegangen wird (Kaſſ. 16. Dec. 1813).

Eine ungültige Vorladung oder ein aus irgend einem Grunde ungültiger Gerichtsakt kann die Verjährung nicht unterbrechen (C. c. 2247).

Doch verhält ſich dies nicht ſo, wenn die Vorladung nur dadurch fehlerhaft iſt, daß man den Schuldigen vor einen incompetenten Richter lud.

In Dingen, welche vor das Zuchtpolizeigericht gehören, muß auch bei einer zu ſpäten Vorladung

das Gericht dennoch eintreten und der Verjährungsgang ist unterbrochen.

Wenn bloß das Urtheil, nicht aber die Vorladung nichtig erklärt wurden, so wird dennoch die Verjährung nicht unterbrochen.

§. 2. Verjährung der ausgesprochenen Strafen.

In Criminalsachen verjähren gesprochene Urtheile nach 20 Jahren (Cod. des Strafverfahrens Art. 635).

Bei diesen Verjährungen zählt man nicht nach Stunden, sondern nach Tagen; sie kann durch nichts in ihrem Fortgang unterbrochen werden, und ist voll, wenn der letzte Tag abgelaufen ist. Sie findet statt zu Gunsten des in contumaciam Verurtheilten, wie dessen, bei dem sich die verschiedenen Urtheile widersprechen. Sie löscht die peinlichen Verurtheilungen, aber nicht die civilrechtlichen. Sie gibt dem Verurtheilten seine Rechte für die Zukunft nicht zurück. Er darf nicht in demselben Departement mit demjenigen wohnen, gegen welchen das Verbrechen begangen wurde, oder mit dessen direkten Nachkommen C. c. 32 u. Cod. d. Strafverfahrens 635).

Zuchtpolizeistrafen verjähren nach 5 Jahren, von dem Tag an gerechnet, wo das Urtheil letzter Instanz gefällt wurde, bei erstinstanzlichen Urtheilen aber wird von dem Tag an gerechnet, wo nicht mehr auf gültige Art gegen sie appellirt werden kann (ebendas. Art. 635); also nach Ablauf der durch den Artikel 203 bestimmten 10 Tage, ohne Rücksicht auf die zwei Monate, welche den öffentlichen Behörden für die Einreichung der Appellationen gestattet sind. Die in 5 Jahren ablaufende Verjährung kann nur durch gerichtliche Verfolgungen unterbrochen werden, welche der königliche Procurator zur Vollziehung des Urtheils anordnet (Kass. vom 8. Januar 1822).

Die 5jährige Verjährung tritt bei civilrechtlichen

Beurtheilungen nicht ein, bei welchen nur die im Code civile stehenden Bestimmungen gelten.

Unsere landwirthschaftlichen Gesetze sind noch unvollkommen; mehrfache Verbesserungen sind nöthig. Die Unterdrückung der freien Weide; ein Gesetz über Vicinalstraßen, welches mehr mit unsern Sitten und Gewohnheiten im Einklang ist; ein anderes Gesetz über die Vereinigung zerstückelter Güter; ein neues Gesetz über die Eintrocknung von Sümpfen, und einige andere Verbesserungen sind gewiß sehr wünschenswerth. Doch ist vieles in dieser Beziehung noch nicht allseitig und reiflich genug widerlegt, und wenn man die Sache übereilen wollte, würden wir sehr unvollkommene Gesetze erhalten; insbesondere wird die Zuziehung von sachkundigen Landwirthen den fraglichen Gesetzen sehr gut kommen.

Güterverwaltung.

Einleitung.

Lange Zeit wurde die Landwirthschaft in Frankreich nur handwerksmäßig betrieben, und erst seit neuerer Zeit wird sie rationeller und kommt sie mehr in Einklang mit den wissenschaftlichen Fortschritten. Aber keineswegs sind bloß die Culturmethoden durch Anwendung physikalischer Entdeckungen auf die Landwirthschaft verbessert worden, sondern es sind auch die Hauptresultate der landwirthschaftlichen Erfahrung zusammengestellt, aus ihnen allerlei Folgerungen und ein ganzes praktisches Lehrgebäude abgeleitet worden, welches dem angehenden Landwirth als Wegweiser dienen kann, und ebenso sind auf der andern Seite die Fortschritte der ökonomischen Wissenschaften auf den Landbau angewendet worden, und aus allem dem ist eine ganz neue Wissenschaft entstanden, die Lehre von der Güterverwaltung, welche, wenn sie auf guten Grundlagen ruht, die Stütze der ganzen Landwirthschaft ist. Denn durch sie lernt man sich hüten vor gewagten Unternehmungen, durch sie lernt man die Kapitalzuschüsse berechnen, zu denen man sich entschließen muß; desgleichen die Hülfsquellen, aus denen man Mittel schöpft, die Kosten einer Unternehmung, den sich ergebenden Nutzen; durch sie endlich lernt man Verluste heraus-

bringen und falsche Berechnungen vermeiden. Durch sie lernen wir alle unsere Operationen zu einem guten Ziel führen, mit Vertrauen Verbesserungen vornehmen, industrielle Erfindungen benützen, und endlich uns von Allem, was zu einer Gutsbewirthschaftung gehört, Rechenschaft geben.

Um eine Landwirthschaft anzufangen, bedarf es ziemlich bedeutender Kapitalien. Diese können freilich nicht wie bei dem Industriebetrieb mehremale im Jahr mit Vortheil umgeschlagen werden. Gewöhnlich muß man wenigstens ein volles Jahr warten, um den Kreislauf einer Gutsbewirthschaftung sich vollenden zu sehen.

Deßhalb bleiben sich bei der größern Zahl der Producenten die Einkünfte ziemlich gleich; sie übersteigen nie die Produktionskosten sehr hoch und gewähren dem Landwirth nie einen großen Nutzen im Verhältniß zu den eingelegten Kapitalien und zu den oft bedenklichen Zwischenfällen.

Obgleich die verschiedenen Zweige der landwirthschaftlichen Oekonomie jedes Jahr einen Fortschritt machen, und obschon man sehr thätig sein muß, wenn man alle die Verbesserungen sammeln und anwenden will, so erfordert doch die Einführung eines neuen Verfahrens in einer guten Bewirthschaftung solche Vorsicht, Zeit, Versuche aller Art und oft bedeutenden Kapitalaufwand, daß oft auch sehr aufgeweckte Köpfe ein Zaudern ankommt, oder daß viele bei der alten Manier bleiben, weil sie nicht die nöthigen Mittel haben, und gegenüber den andern Landwirthen zurückbleiben.

Die schlechte Beschaffenheit der Wege, die Steuerlast, der Kapitalmangel, die Höhe des Zinsfußes, sind auch den aufgeklärtesten und thätigsten Landwirthen schwer zu überwindende Hindernisse, welche ihre Kosten vermehren und ihre Einkünfte schmälern.

Die meisten landwirthschaftlichen Produkte nehmen

einen großen Raum ein und erfordern im Verhältniß zu ihrem Verkaufswerth große Transportkosten, was ihren Markt verengt, was verhindert, sie dahin zu bringen, wo sie am besten verwerthet werden und die Zahl der Consumenten vermindert.

Die Arbeitstheilung, welche die Kraft des Producenten in so hohem Grad steigert, die Produktionskosten vermindert, und welcher der Manufakturbetrieb und die Künste so wunderbare Erfolge verdankt, kann nur bei großen Gütern auch in der Landwirthschaft Anwendung finden, während unter allen andern Umständen, also in dem größten Theil von Frankreich, wegen der übermäßigen Güterzerstücklung dasselbe nicht möglich ist. Dazu kommt, daß die Landwirthschaft aus einer Menge jährlich wiederkehrender Arbeiten besteht, welche fast alle nur zu bestimmten Zeiten geschehen können, daß eine kleine Zahl Arbeiter hinreicht, um auch ein ziemlich ausgedehntes Gut zu bewirthschaften, endlich, daß zur Anordnung einer gewissen Arbeitstheilung eine sehr vermehrte Kapitalanlage nothwendig ist, und man wird aus Allem dem abnehmen können, daß für jetzt in Frankreich auf dies mächtige Mittel zur Verminderung der Kosten und Vermehrung der Einkünfte nicht zu zählen ist.

Wie unterrichtet und thätig auch ein Unternehmer sein mag, so kann er doch unter den gewöhnlichen Bedingungen nur ein mäßig großes Gut mit Erfolg bewirthschaften. Kapitalmangel, Mangel an Zutrauen der Kapitalisten, übertrieben hoher Zinsfuß, lassen große Landwirthschaften nicht aufkommen, während der Industrielle fast einen unbegrenzten Kredit genießt.

Nach dem Gesagten haben diejenigen, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, alle Ursache, die sämmtlichen Umstände, welche Einfluß auf die Erzeugung haben, die genaue Abwägung der Vortheile, welche dieses oder jenes Verfahren bietet, in Tabellen und Berechnungen sich möglichst klar zu machen.

Vor allen Dingen muß er einen prüfenden Blick in sich selbst werfen, und untersuchen, ob er wohl auch die zu einem Landwirth nöthigen Eigenschaften in sich vereinigt. Glaubt er dies zu finden, so muß er das Gut prüfen, dessen Bewirthschaftung er übernehmen will. Hat er nun Grund und Boden erworben, dann muß er nach allen Regeln der Wissenschaft denselben in allen Theilen anbauen, und endlich den Gang der Verwaltung immer in der Richtung des größtmöglichen Vortheils halten. Nach diesen vier Punkten wird sich auch die nachstehende Abhandlung richten.

Da übrigens die Materie der Landwirthschaft so tausendfach verwickelt ist, da in jeder Pachtung, in jedem Bezirk, Gegend, Land, andere Verhältnisse und Einflüsse sich geltend machen, so müssen wir den Leser bitten, diese Schwierigkeit des Stoffes im Auge zu behalten, und zu bedenken, daß wir überall nur einen gewissen mittleren durchschnittlichen Ausdruck angenommen haben, und daß es ihnen überlassen bleiben muß, mannigfache Anwendungen auf ihre besondern örtlichen Verhältnisse zu machen.

Erste Abtheilung.

Der Landwirth.

Die Eigenschaften, welche ein Landwirth in sich vereinigen muß, sind theils rein persönlicher Art, — diese sind sein geistiges Kapital und bestehen in seinen theoretischen und praktischen Einsichten, seiner Thätigkeit, Klugheit, Ordnungsliebe u. s. f. Die übrigen Bedingungen beziehen sich auf den Stand seines Ver-

mögens und seiner Güter, das materielle Kapital; hierher gehören seine Kapitalien, seine bewegliche und unbewegliche Habe u. s. f. Hiernach betrachten wir die Eigenschaften des Landwirths in zwei verschiedenen Kapiteln.

Erstes Kapitel.

Die persönlichen Eigenschaften eines Landwirths.

Erster Abschnitt.

Der Unterricht in der Landwirthschaft.

Viele, besonders solche, die auf dem Lande geboren und aufgewachsen sind, haben eine gewisse Masse allgemeiner Kenntnisse in sich, die sie nach und nach von ihren Umgebungen und durch Anschauung aufgefaßt haben. Diese allgemeine Kenntniß genügt aber selten, sie muß durch specielle Studien ergänzt und entwickelt werden.

Es versteht sich, daß derjenige, welcher einst ein weitschichtiges Gut zu verwalten hat, ganz anderer Kenntnisse bedarf, als derjenige, welcher nur ein kleines Gütchen bewirthschaftet.

Mathieu de Dombasle, welcher über diesen Gegenstand sehr klar geschrieben hat, drückt sich in dem 8. Band von Roville's Annalen folgendermaßen aus:

„Man kann," sagt er, „den Unterricht in dreierlei Arten von Kenntnissen eintheilen: in die Kenntniß des Handwerksmäßigen, in die des kunstmäßigen Betriebs und in die wissenschaftliche Erkenntniß.

„Die erstere beschränkt sich auf ein gewisses materielles Wissen, und lehrt uns nur eine bestimmte Oertlichkeit und ein einzelnes Culturverfahren ken-

nen. Sie wächst mit der zunehmenden Erfahrung, hält sich jedoch an die unmittelbare Beobachtung. Der zweite, der kunstmäßige Betrieb, sieht die Landwirthschaft von einem umfassenderen Gesichtspunkte aus an, als das handwerksmäßige Wissen. Mit steter Rücksicht auf die Praxis studirt, verknüpft, vergleicht er die von der ersteren gelieferten Beobachtungen, hat aber immer den Blick auf die bestimmten örtlichen Verhältnisse gerichtet, in welchen er die besondern Anwendungen zu machen hat. Wer in dieser Weise die Sache ausübt, verfährt in Allem mit weit mehr Urtheil; er berechnet die Resultate der verschiedenen Methoden, er gibt sich Rechenschaft von seinen Gründen, bleibt bei einer als richtig eingesehenen Regel, oder vertauscht sie nur gegen eine bessere Einsicht. Die Wissenschaft der Landwirthschaft endlich, welche hier ganz abgesondert von den Hülfswissenschaften betrachtet wird, untersucht die Beziehung von Ursachen und Wirkungen; sie will allgemeine Grundsätze aus den Beobachtungen ableiten und aus denselben praktische Regeln ziehen, wobei sie aus den übrigen Zweigen menschlichen Wissens Hülfssätze holt. Doch ist die Wissenschaft nicht immer sehr nutzbringend für die Landwirthschaft, sondern oft eher schädlich. Die bloß handwerksmäßige Ausübung der Landwirthschaft ist also nicht die einzige Bedingung eines erfolgreichen Handels; der kunstmäßige Betrieb muß vielmehr nothwendig dabei sein; umgekehrt aber, ist ein solcher ohne die Details eines handwerksmäßigen Betriebs undenkbar." So weit Mathieu de Dombasle.

Was das Alter betrifft, so hat man zwar Beispiele Einzelner, welche auch noch in späteren Jahren, nachdem sie sich lang in andern Gewerben u. s. f. bewegt, durch die Gesundheit ihres Urtheils Erfolge erlangt haben; doch ist das tauglichste Alter, wie natürlich, die Jugend.

Was die Unterrichtsmethode betrifft, so ist klar,

daß dem, welcher mit der Wissenschaft und dem Studium der Hülfswissenschaften beginnen wollte, ohne irgend vorher eine praktische Anschauung gewonnen zu haben, trotz aller Anstrengung eine Menge Dinge nicht verständlich gemacht werden könnten, weder nach den Motiven noch nach den Beziehungen und Anwendungen im besondern Fall. Solche jungen Leute nehmen oft aus den Städten, wo sie ihre theoretischen Studien machen, Leichtsinn, Vergnügungssucht, Neigung zum Verschwenden u. s. w. auf das Landleben mit, was Alles ebenso viele Hinderniſſe für eine tüchtige Bewirthschaftung ist. Oft bringen sie auch einen Ekel gegen die praktischen Unterweisungen, gegen die schwierigen und anhaltenden Arbeiten und gegen das Eingehen in gewisse Details mit, welche doch alle unerläßlich sind.

Uns scheint es weit besser zu sein, einen jungen Mann zuerst einem tüchtigen Landwirth zu übergeben, unter dessen Leitung er das ganze Triebwerk der Landwirthschaft lernen kann. Hier kann er sich nicht nur an das Landleben gewöhnen, sondern er versteht auch dann eine Menge von Operationen durch eigenes Handanlegen, und der kunstmäßige Betrieb und die Wissenschaft geben ihm nachträglich die Gründe und die allgemeinen Regeln, und dadurch eine Erklärung des Praktischen, die seinen Verstand befriedigt.

Der beste Plan ist der, wenn der junge Mann, nachdem er eine gute Erziehung genossen, und die Elemente der nöthigen Wissenschaften in sich aufgenommen, zwischen dem 16. und 17. Jahr zu einem tüchtigen, auch wissenschaftlich gebildeten Landwirth kommt, bei welchem er zu gleicher Zeit das Technische, den kunstmäßigen Betrieb und die Wissenschaft lernt. So hält man es im Allgemeinen in Deutschland und England. In letzterem Land schickt man sogar den jungen Mann in einen solchen Bezirk, in welchem derjenige landwirthschaftliche Betrieb, den er später in

seinen örtlichen Verhältnissen anzuwenden hat, zu ganz besonderer Vollkommenheit getrieben ist, oder man läßt ihn von zwei Jahren zu zwei Jahren nach einander durch die Bezirke laufen, welche sich durch den Anbau von Getreide oder von Futterkräutern unter verschiedenen klimatischen Verhältnissen, oder durch ihre Viehzuchten nach verschiedenen Verfahrungsarten, durch Wiesenwässerung, durch Trockenlegung nassen Bodens, durch gute Unterhaltung der Vicinal- und Güterwege, durch Tüchtigkeit der Pächter auszeichnen.

Von diesem vortrefflichen landwirthschaftlichen Erziehungssystem Englands kann in Frankreich noch nicht die Rede sein, da hier die Zahl der aufgeklärten Grundbesitzer und unterrichteten Pächter, welche als Vorbild dienen könnten, noch viel zu klein ist.

In verschiedenen Ländern suchte man den theoretischen und praktischen Unterricht mit einander zu verbinden, und daraus sind die landwirthschaftlichen Institute und Musterwirthschaften entstanden, welche Thaer in Deutschland zuerst angeregt hat, und die von Dombasle auch nach Frankreich verpflanzt wurden. Sie haben auch hier schon angefangen, sich zu verbreiten, haben der Landwirthschaft bedeutende Dienste geleistet, und tüchtige Gutsbesitzer und Pächter gebildet, welche auf verschiedenen Gebieten Frankreichs helle Ansichten verbreitet haben. Doch erfordern diese Institute in Frankreich, wenn sie wirklich das Nothwendige leisten sollen, noch Geldopfer, welche über die Kräfte der meisten Landwirthe gehen. Die Zöglinge sind meist in sehr großer Zahl auf einem kleinen Gut, und können in einer gewissen Zeit nicht alle Arbeiten gehörig einüben. Auch sind daselbst die verschiedenen Zweige der Landwirthschaft meist nicht in so vollständiger Stufenfolge zu sehen, um den Zöglingen eine befriedigende Erfahrung möglich zu machen (Thaers rationelle Landwirthschaft, 2. Aufl. 1. Theil S. 24 ff.).

Die Hülfswissenschaften, welche die landwirthschaftlichen Arbeiten erklären und begründen, sind die Chemie, Physik, Botanik, Thierheilkunde, Mathematik, Mechanik, politische Oekonomie, Handelsökonomie und das Recht. Nie soll der Unterricht in diesen Fächern das Maß des praktisch Nothwendigen überschreiten.

Einige Uebung im Zeichnen, um Pflanzen, Thiere, Maschinen und Geräthschaften zu zeichnen, ist für den Landwirth sehr von Nutzen.

Ein tüchtiger Landwirth wird immer mit den bessern Büchern und den Zeitschriften seines Fachs auf dem Laufenden bleiben. Er muß in seinem oder in andern Bezirken und Gegenden, welche sich in dem einen oder andern Zweig der Landwirthschaft auszeichnen, Excursionen machen, die Verfahrungsarten kennen lernen, welche die Probe der Erfahrung bestanden haben; er muß vergleichen, und mit denen, die ihm die tauglichsten scheinen, Versuche anstellen. In der Landwirthschaft mehr als in jedem andern Gewerbe, muß man *viel gesehen haben*, und dann darüber nachdenken.

Steter schriftlicher und mündlicher Verkehr mit tüchtigen und wohl unterrichteten Landwirthen, auch Unterhaltungen mit einfachen Arbeitern und Taglöhnern, welche helle Einsichten haben, geben ihm oft auf einmal Licht über ganze Partieen des Betriebs. Er muß immer mit den landwirthschaftlichen Gesellschaften, mit den Vorstehern der Musterwirthschaften, mit den Mitgliedern landwirthschaftlicher Vereine im Zusammenhang, mit allen Verbesserungen auf dem Laufenden bleiben, bei den Ausstellungen von Pflügen, von Vieh u. s. w. anwesend sein, und endlich Märkte und Hallen besuchen, wo mit Landprodukten Handel getrieben wird.

Zweiter Abſchnitt.

Die perſönlichen Eigenſchaften des Unternehmers.

Der Unterricht allein, ſagt Dombasle, reicht nicht hin, um Einen zur Führung einer Landwirthſchaft zu befähigen. Dazu gehören auch gewiſſe geiſtige und moraliſche Eigenſchaften, ſeien ſie nun angeboren oder anerzogen.

Eine der unentbehrlichſten Eigenſchaften für einen tüchtigen Gutsverwalter iſt der Sinn für Ordnung. Durch dieſen vermag einer die Anwendung ſeiner Zeit und ſeiner Kapitalien feſten Regeln zu unterwerfen, und dieſe Eigenſchaft treibt ihn auch, ſich immer alle Einzelnheiten ſeiner Arbeiten und die Ergebniſſe ſeiner Operationen durchſichtig zu erhalten.

Sehr viel zu einer geordneten Wirthſchaft trägt ferner die Menſchenkenntniß bei. In allen ſeinen Beziehungen, ſowohl zu ſeinen Arbeitsleuten, als zu den Fremden, mit denen er im Handel und Verkehr ſteht, kann er nur mittelſt der genannten Eigenſchaft eine richtige Wahl der paſſenden Perſonen und der nothwendigen Maßregeln treffen.

Geſchäftsgewandtheit ſchließt ſich eng an die vorgenannte Eigenſchaft an. Mittelſt ihr vermag der Mann alle Umſtände raſch zu ſeinem Vortheil zu benutzen. Dieſe Eigenſchaft muß uns von der Natur geſchenkt ſein. Gewohnheit und Erfahrung können ſie vermehren, ja bis zu einem gewiſſen Punkt, aber nie ganz erſetzen.

Eine fernere ſehr nothwendige Eigenſchaft eines tüchtigen Landwirths iſt die Fähigkeit, von ſeinen Geſchäften einen Geſammtüberblick zu haben, um alle recht nützlich in einander zu fügen, und keines über dem andern zu vernachläſſigen.

Haushälteriſche Wirthſchaftlichkeit, nämlich eine weiſe Zurückhaltung in allen auf Bedürf-

nisse oder Genüsse, sowie in den auf Spekulation bezüglichen Aufgaben, ist vielleicht beim Landwirth mehr, als bei jedem andern Gewerbe nöthig; sie besteht aber nicht bloß in Vermeidung von Ausgaben, sondern darin, einen gegebenen Zweck so vollständig und doch auch so wohlfeil wie möglich zu erreichen.

Mäßigung und Geduld sind bei einem Betrieb besonders nothwendig, welcher weniger große Einkünfte als ein behagliches Auskommen für die Zukunft verschaffen kann.

Die moralischen Eigenschaften, welche dem Landwirth nöthig sind, bestehen in folgenden:

Er muß thätig sein, er muß immer alle Theile seines Geschäfts vor Augen haben, er muß jede günstige Gelegenheit ergreifen, und mit Thatkraft benutzen, ohne anderen gleich nothwendigen Geschäften Eintrag zu thun.

Er muß ferner vorurtheilsfrei sein, nicht nur frei von denen, welche man in Folge von Unwissenheit hat, sondern ganz besonders auch von denen, welche in Büchern, in weit verbreiteten falschen Ideen, und oft in Gegenden, welche die Landwirthschaft hoch treibt, herrschen. So ist eine Vorliebe für eine gewisse Art von Verbesserung ein solches Vorurtheil. Die Erfahrung ist der beste Arzt gegen die Vorurtheile.

Erfahrung sammelt derjenige am leichtesten, welcher Beobachtungsgabe hat, welcher alle Thatsachen beobachtet, ihre Ursachen und Wirkungen aufsucht, ohne sie mit gewagten Theorien in Verbindung zu bringen, wohl aber, indem er sie selbst unter einander in Zusammenhang setzt. Ein gesundes und richtiges Urtheil sind die Bedingungen, welche dieser Eigenschaft ihre Wirksamkeit sichert.

Die wichtigste Eigenschaft endlich ist die Ausdauer, mit der man alle Zeit und Kraft auf den Ueberblick des Ganzen und die Durchführung im Besondern richtet. Eine Gutsbewirthschaftung ist kein leichtes

Geschäft, wo man nach Belieben ab- und zugehen kann, sondern sie erfordern eine große Beharrlichkeit und namentlich steten Aufenthalt auf den betreffenden Gütern.

Wir fügen endlich noch zwei Eigenschaften hinzu, die bei einem Landwirth nicht fehlen dürfen: Redlichkeit, welche ihm alle Schritte in Handel und Wandel erleichtert, und Sittenreinheit, theils im Interesse der Häuslichkeit und Sparsamkeit, theils im Interesse des guten Beispiels und des Ansehens bei einer zahlreichen Familie und großem Gesinde.

Zweites Kapitel.

Das Anlagekapital des Unternehmers.

Das Anlagekapital besteht theils im Grund und Boden, theils in Geldkapitalien.

Der erstere begreift in sich ackerbare Ländereien, Rebenpflanzungen, Oelbäume, Maulbeerbäume, Waldholz jeder Art, Wiesen, Weiden, Buschwerk, Neubrüche, ödliegendes Land, Bäche, Seen, Sümpfe, Kanäle u. s. f., oder in einem Verein von solchen Objekten.

Man kann keine Ländereien erwerben, oder sonst auf irgend eine Art benutzen, ohne daß man ein gewisses Kapital hat.

Wer durch Kapitalien Güter an sich bringt, der hat sich Grundeigenthum erworben, oder wie man sagt, unbewegliche Güter, welche er nun entweder selbst verwalten, oder durch einen Pächter, oder endlich durch einen angestellten Gutsverwalter, bewirthschaften lassen kann. Die Gutsverwaltung ist entweder eine einfache, wenn der Verwalter für seine

Mühe einen festen Gehalt bezieht, oder hat der Verwalter Theil an dem Gewinn.

Pächter ist derjenige, welcher das Recht zu nutzen und die Ernte nach Belieben zu verwenden, kauft, und alle Wechselfälle des Ertrags auf seine Gefahr nimmt.

Hat der Eigenthümer sein Gut durch Verbesserungen auf einen mehr oder minder hohen Grad von Ertragsfähigkeit getrieben, und setzt er nun einen Kolonisten ein, dem er Vorschüsse macht und welcher den Ertrag mit dem Eigenthümer zu theilen hat, so heißt ein solcher Kolonist ein Meier oder Theilpächter.

Der erste Kapitalfond kann in Geld oder in Viehstand, Fahrniß, Lebensmitteln bestehen, und entweder durch Schenkung, oder durch Erbe, oder durch eigene Betriebsamkeit erworben sein.

Wer keine eigenen Kapitalien hat, muß Kredit haben. Dieser bringt im Gewerbsbetrieb tagtäglich wahre Wunder hervor, und läßt oft in ganz kurzer Zeit die schönsten industriellen Unternehmungen aufblühen. In Sachen der Landwirthschaft aber hat der Kredit seine üble Seite. Bei den verhältnißmäßig kleinen Vortheilen, welche die Landwirthschaft gewährt, bei den vielfach möglichen Zwischenfällen kann man sich kaum den lästigen Bedingungen unterwerfen, unter denen in den französischen Departements die Kapitalbesitzer zum Darlehen sich verstehen; auch kann man kaum hoffen, das Kapital in einer ganz bestimmten Zeit zurückerstatten zu können. Dazu kommen noch die Mängel des französischen Hypothekwesens, die Unwissenheit und Indolenz der Grundbesitzer, welche derartige Geschäfte schwierig und gefährlich machen. Meist hat der Landwirth das Geld nur auf einige Monate nöthig, bis zu der Zeit nämlich, wo ihm die Ernte wieder Mittel verschafft. Die Kapitalisten geben aber das Geld nicht gerne auf so kurze Zeit her, und da derartige Vorschüsse meist in größeren Sum-

men zurückgezahlt werden müssen, so muß der Landwirth das allmählig einkommende Geld todt liegen lassen.

Ein besseres Mittel für den Kredit sind die landwirthschaftlichen Leihbanken, wie sie in mehren Ländern existiren. Wir begnügen uns, eine Darstellung der schottischen Leihbanken zu geben, welche seit längerer Zeit erprobt sind, von allen Nationalökonomen gelobt werden und in Schottland einen beneidenswerthen Wohlstand hervorgebracht haben.

In diesem Land gibt es kein Bankmonopol. Jeder kann unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen eine Bank gründen; man zählt deren bereits mehr als 32, mit einer beträchtlichen Zahl von Hülfsbanken. Im Allgemeinen werden sie durch eine Vereinbarung der verschiedenen Eigenthümer eines Distrikts gebildet. Das Kapital, welches in Aktien vertheilt ist, beträgt bei jedem derartigen Etablissement im Durchschnitt 12 Millionen. Sie geben Cirkulationsmittel aus, lassen Geld bei sich niederlegen, wie unsere Sparkassen, wovon vom Tag der Deponirung an Zins gezahlt wird, und bieten den Landwirthen, welche es durch Thätigkeit und Redlichkeit verdienen, Kredit. Sie sind also Leih-, Depositen- und Cirkulationsbanken zugleich, und gerade diese Vereinigung macht ihr Verdienst aus. Diejenigen, welche Kredit geben, können also große Summen außer Haus nutzbringend anlegen, und es fehlt ihnen andererseits nie an Geld, weil sie sich gleich solches von der Bank verschaffen können. Die Ersparnisse der armen Klassen läßt man zusammen kommen und macht sie gleich nutzbringend. Es ist nie zu fürchten, daß diese Banken Papiere über den Bedarf des Verkehrs ausgeben, weil solche alsbald wieder in die Banken zurückfließen würden, um den Genuß der Zinsen zu haben, da sie vom Tag ihrer Zurückgabe an Zins tragen (siehe hierüber eine im Jahr 1835 veröffentlichte Brochure von Malepeyre).

In einem Kapitel der dritten Abtheilung, welches von den Kapitalien handeln wird, wird auch von der Art gesprochen werden, wie dieselben auf die verschiedenen Zweige der Landwirthschaft vertheilt werden müssen, und in der vierten Abtheilung werden die ökonomischen Betrachtungen vorkommen, zu denen ihre Erhaltung und ihr Umtrieb Anlaß geben; hier geht uns nur die Untersuchung an, wie Einer seine geistigen und materiellen Kapitalien in der Landwirthschaft am vortheilhaftesten anwendet, und zur Lösung dieser Frage muß man vorerst wissen, welches überhaupt die vortheilhafteste Art der Bewirthschaftung ist.

Ein Privatmann, welcher über große Kapitalien verfügt, welcher gute landwirthschaftliche Kenntnisse und sonst die für einen Landwirth nöthigen Eigenschaften hat, kann nichts Besseres thun, als ein großes Gut mit richtiger Wahl kaufen, und dasselbe für seine Rechnung bauen.

Hat ein solcher geringere Kapitalien, besitzt er aber viele Einsicht und Thätigkeit und gute landwirthschaftliche Kenntnisse, so wird er gut dabei verfahren, wenn er ein großes Gut pachtet, denn auf diese Art zieht er aus seinem Kapital einen bedeutenden Zins, und hat ein Einkommen, welches der kleine Eigenthümer nicht hat.

Fehlen ihm die genannten geistigen Eigenschaften, so wird er gut thun, wenn er ein kleines Gut zu seinem Eigenthum macht, und dasselbe nach Kräften bebaut.

Wer bei sehr bedeutenden Kenntnissen und Einsicht gar kein Kapital besitzt, der soll sich, wenn er nicht zu sehr vortheilhaften Bedingungen Geld zu einem eigenen Gut bekommen kann, als Gutsverwalter anstellen lassen.

Ein Kapitalist endlich, welcher gar keine landwirthschaftlichen Kenntnisse besitzt, wird, wenn er ein Gut bekommt, es am besten durch Pächter oder durch einen tüchtigen erprobten und redlichen Verwalter bewirthschaften lassen.

Zweite Abtheilung.

Vom Gut.

Erstes Kapitel.

Die Wahl eines Landguts.

Die Aufsuchung und Wahl eines passenden Guts, auf das man seine Kapitalien und seinen Fleiß wenden will, erfordern die größte Umsicht. Ein Fehler in der Wahl, macht sich während des ganzen Besitzes bemerklich, gefährdet die Interessen auf lange Zeit, und oft können eine angestrengte Thätigkeit und große Opfer die Folgen eines anscheinend unbedeutenden Versehens in der Wahl nicht mehr gut machen.

Die Umstände, durch welche sich ein Liebhaber bei seiner Wahl leiten läßt, sind meist so individuell, und so sehr verwachsen mit seinen Gewohnheiten, Vorurtheilen, Neigungen, daß ein näheres Eingehen auf dieselben eine sehr überflüssige Sache ist. Im Allgemeinen kann man sagen, daß nur ein sehr einsichtsvoller, unterrichteter, vorurtheilsfreier Mann rein unabhängig von der Neigung zu diesem oder jenem Wohnort, das am meisten nutzbringende Gut wählen wird.

Dabei wird ein solcher alle natürlichen, örtlichen und zufälligen Ursachen, alle politischen, administrativen, ökonomischen, industriellen Beziehungen erwägen, welche auf die Produktion Einfluß haben, welche den Markt erweitern, die Anhäufung von Kapitalien

vermehren, zu größerer Sicherheit der Personen und des Eigenthums beitragen können.

Alles dies muß wo möglich in Zahlen ausgedrückt werden, theils, um den Werth eines Guts, theils, um die muthmaßliche Größe der Einkünfte, welche man aus demselben ziehen kann, zu schätzen. Auf solche Combinationen kann man sich dann stützen, um die schädlichen Einwirkungen zu verhindern und die vortheilhaften zu steigern.

Die näheren Bedingungen nun, die man erkundigen muß, sind theils allgemeiner, theils besonderer Natur, und die beiden nachfolgenden Abschnitte werden sich darnach eintheilen. Ehe man aber sich in irgend eine besondere Erkundigung einläßt, muß man sich ein Register für alle Dokumente, Nachweisungen, Ziffern, Bemerkungen u. s. w. zur Hand schaffen, auf die man seine späteren Calcüle gründen will.

Erster Abschnitt.

Die allgemeinen Bedingungen bei der Wahl eines Guts.

Diese Bedingungen liegen in dem Land überhaupt, worin man ein Gut suchen will, und können unter 5 Hauptgesichtspunkten erfaßt werden, welche nun in den nachfolgenden Paragraphen abgehandelt werden sollen.

§. 1. Der physische und natürliche Zustand des Landes.

In dem ersten Kapitel der I. Abtheilung dieses Werkes haben wir gezeigt, welchen Einfluß die Beschaffenheit des Klima und der Atmosphäre auf die Pflanzenwelt haben; wir haben zu gleicher Zeit die verschiedenen Mittel erwähnt, deren man sich bedient, um diese Verhältnisse zu bestimmen, theils durch Untersuchung der Vegetation, welche freiwillig fortkommt, theils mit Hülfe von Instrumenten, und wir können also darüber weggehen.

Zuerst muß man den allgemeinen klimatischen Charakter einer Gegend erforschen. Derselbe hängt hauptsächlich ab von der geographischen Breite, unter welcher sie liegt, von der Höhe über dem Meer, von ihren Umgebungen, von der Nähe beim Meer, bei Seen, Sümpfen, Teichen, Flüssen, Wäldern, von der Richtung der Winde, von der Ausdehnung ausgetrockneter, bewässerter und angebauter Strecken, von der Natur der verschiedenen Schichten des Bodens, von ihrer Lockerheit, von ihrer Fähigkeit, die Sonnenwärme in sich aufzunehmen, von der Zeit, wann die Sonne an dem Horizont ohne Wolken heraufkommt.

Ist man darüber im Reinen, so sucht man die mittleren, sowie die höchsten und niedersten Temperaturgrade des Jahrs zu erforschen; ferner, ob die Jahrszeit regelmäßig verläuft, wie lang eine Jahrszeit dauert, was alles auf die Wahlen der Bewirthschaftungsmethoden und auf die Vertheilung der Arbeiten den wesentlichsten Einfluß hat; man untersucht den Grad der Feuchtigkeit, die mittlere Menge des fallenden Regens und die Vertheilung derselben aufs ganze Jahr; die Menge des Thaus, der oft den Regen während der Zeit der Trockenheit ersetzt; man erkundigt sich nach der Häufigkeit, nach der Richtung und der Heftigkeit der Gewitter, Orkane, Windstöße, des Hagelfalles, des Reifes, des Wetterschlags; ferner nach den herrschenden Winden, welche warm, kalt, austrocknend, feucht, heftig, mit Sandtheilen, mit erdigen Substanzen, mit Salztheilen, oder ungesunden Ausdünstungen geschwängert sein können, was Alles auf die Vegetation, auf die Thiere und den ganzen landwirthschaftlichen Betrieb den größten Einfluß hat.

Sodann muß man seine Augen auf die Form des Terrains richten, ob es wellenförmig, theilweise abschüssig ist, welche Richtung die Thäler haben, welche Ausdehnung die Ebenen; ein flaches Land ist leichter

zu bebauen, und dem Fuhrwerk zugänglicher, als ein wellenförmiges und bergiges. Die Berge können je nach ihrer Höhe, Lage, nach ihren Abhängen, Formen den Temperaturgrad einer Gegend höher oder niederer machen, sie können eine Gegend vor Gewittern und Winden schützen, oder beides verstärken; sie können schnelle Wasserströmungen, Einstürzungen, Sand- und Schneelawinen veranlassen, welche das angebaute Land auf lange ruiniren.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen auch die Flüsse, die Länge, die Masse und der Fall desselben; ob sie schiffbar sind, ob sie zu gewissen Jahrszeiten über das Ufer treten, oder ob sie eintrocknen, ganz besonders wird man sich nach den stehenden Wassern erkundigen, ob sie große Strecken bedecken, ob sie zahlreich sind, über die Lagenverhältnisse zwischen den überschwemmten Gutstheilen und den trockenen, endlich ihren Einfluß auf das Klima, auf Vegetation, auf Menschen und Thiere.

Die geologische Beschaffenheit einer Gegend, welche oft der Vegetation einen eigenthümlichen Charakter verleiht, und den Grad der Feuchtigkeit der eingesaugten Wärme bestimmt, muß auch genau gewürdigt werden. Abgesehen für die Wahl dessen, was man einbauen will, kann man aus der Beschaffenheit des Terrains auch darauf schließen, ob man mit geringen Kosten Springquellen öffnen kann.

Die mineralischen Schätze einer Gegend sind auch von nicht geringer Wichtigkeit für einen Landwirth, und er muß sich genau unterrichten, ob man im Bereich eines Guts Lager von Thon, Sand, Mergel, Kreide, Kalk, Gips, Granit, Schiefer, Basalt, bituminösen Schiefer, Steinsalz, Steinkohlen oder Torf findet.

Der Reichthum des Bodens in Beziehung auf Vegetation, die Fülle aromatischer, nutzbarer, arzneilicher Kräuter, und das Vorhandensein von Wäldern,

ist ebenfalls von Wichtigkeit. Diese letzteren tragen sehr zur Feuchtigkeit des Bodens bei; sie verhindern oft eine übermäßige Vertrocknung, dienen den Bösewichtern oder reißenden Thieren zum Aufenthalt. Auf der andern Seite vermindern sie aber auch die Heftigkeit der Winde, die allzurasche Austrocknung des Bodens, und ebenso seine Erkältung.

Die wilden Thiere, welche die Heerden anfallen, oder die Ernten zerstören, dürfen auch nicht außer Acht gelassen werden, und endlich muß der Gesundheitszustand von Menschen und Thieren, sowie die in einer Gegend am häufigsten vorkommenden Krankheiten bemerkt werden.

§. 2. Politischer und administrativer Zustand des Landes.

Im Allgemeinen blüht die Landwirthschaft wie die Industrie am besten unter dem Schatten politischer Freiheit, und bei Nationen, wo das allgemeine Beste als Staatszweck gilt. Man darf also bei der Wahl eines Landes zum Ankauf eines Gutes nicht ganz gleichgültig dagegen sein, bis zu welchem Grad die politische Freiheit, die Freiheit der Gewissen, die öffentlichen Lasten, ihre Vertheilung, der Zustand der Finanzen, die Unabhängigkeit der Richter und Gemeindebehörden, die Schnelligkeit der Justiz, ob die Gewerbe unterstützt oder gehemmt sind, und noch eine Menge andere Verhältnisse müssen berücksichtigt werden, welche wenigstens mittelbar auf den Wohlstand des Landwirths einwirken.

Wenn gleich die Landwirthschaft zunächst nur durch ihre eigenen Anstrengungen gedeihen kann, so ist es dennoch sehr vortheilhaft für sie, wenn Regierung, Generalräthe und Gemeindebehörden über ihre wahren Bedürfnisse wohl unterrichtet sind, und dieselben durch irgend welche Maßregel fördern.

Ehe man sich in einem Land niederläßt, muß man wissen, ob die öffentlichen Behörden Hülfskassen, Spar-

kassen, Versicherungsanstalten, landwirthschaftliche Vereine, Lehrstühle, Musterwirthschaften u. dergl. gegründet, oder deren Gründung veranlaßt haben, wie man dies in Deutschland sieht; ob sie für Sicherheit des Eigenthums, für die Einhaltung der Miethund Pachtverträge, für Ermuthigung zu langer Pachtzeiten, für Aufhebung alter Mißbräuche sorgt, ob sie über Gemeindegüter und Wohlthätigkeits-Anstalten wacht, ob sie Straßen, Vicinalwege, Kanäle, Brücken, Dämme wohl erhält, oder neue Communikationsmittel, Hallen, Märkte u. s. f. einrichtet, endlich, ob sie für den Schulunterricht und die landwirthschaftliche Unterweisung sorgt.

Sehr große Dienste leistet es der Landwirthschaft, wenn statistische Notizen und Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung aufgenommen, wenn geographische, topographische, geologische und agronomische Karten vom Land entworfen, und Nachforschungen über alle in die Landwirthschaft und den Handel einschlägige Materien angestellt werden, wenn die Transportmittel auf jede mögliche Art erleichtert werden, was auf landwirthschaftliche Vereine, Ausstellungen, Einführung und Verbreitung neuer Geräthschaften, neuer Culturmethoden, den größten Einfluß hat. Ueber alle diese Punkte muß man Notizen einziehen.

Die die Landwirthschaft betreffenden Gesetze, die wir in der vorhergehenden Abhandlung besprochen haben, sind zwar hinreichend, um im Allgemeinen den Behörden die nöthige Feldpolizei vorzuzeichnen, aber es handelt sich auch darum, ob dieselben mit der gehörigen Wachsamkeit und Thätigkeit ihrer Pflicht nachkommen, und ob der Landwirth ein Vertrauen auf dieselben haben kann, keinen Angriff auf Person und Eigenthum zu fürchten hat.

Trotz der Gleichheit, welche die Verfassung in Betreff der öffentlichen Lasten in Frankreich fordert, gibt

es doch Departements, wo die Grundsteuer viel schwerer ist als in andern; Bezirke, die schlecht oder gar nicht cataſtrirt sind, und wo die Grundsteuer ganz ungleich, fast willkürlich umgelegt ist; — Gemeinden endlich, in welchen die Gemeindelaſten aus örtlichen zufälligen Gründen viel drückender sind, als in vielen andern. Um diese Uebelstände muß sich ein Gutsverwalter erkundigen, und wohl erwägen, ob der ihm daraus fließende Schaden durch andere Vortheile aufgewogen ist. Endlich muß er auch noch die indirekten Steuern, ihre Größe und Erhebungsart, die fiskalischen Plackereien, zu denen diese Veranlaſſung gibt, und die Hinderniſſe, die sie bei strenger Eintreibung seinem Betrieb entgegensetzen können, berücksichtigen.

Hierher gehört endlich auch eine genaue Kenntniß der Zollverhältniſſe, wenigstens der örtlichen Bestimmungen, denen die Felderzeugniſſe unterworfen sind; man muß wiſſen, ob einige gar nicht eingeführt werden dürfen, welche gegen Schutzzölle zugelaſſen sind, und diejenigen endlich, welche Rückzölle bei der Ausfuhr genießen. Man begreift, daß es nicht gleichgültig ist, ob man sich in einem Grenzdepartement anbaut, wo vielleicht der in einer gewiſſen Richtung geleitete landwirthſchaftliche Betrieb nur in Folge des Zollſchutzes vortheilhaft ist, welche politiſche Conjunkturen auf einmal vernichten können.

Ein Grenzdepartement ist auch der Einquartirung, feindlichen Einfällen und andern Kriegsunbilden mehr ausgeſetzt, und doch sind gerade ſolche Provinzen (im nordöſtlichen Frankreich vorzugsweiſe) die betriebſamſten, reichſten, bevölkertſten, im Vergleich mit vielen Departements des innern Frankreichs, welche nie ſolche ſchlimme Zufälle erlitten haben und man wird es oft vortheilhafter finden, in dieſen reichen Gegenden ſich niederzulaſſen, als in einer armen gewerbloſen Gegend zu vegetiren.

§. 3. Die ökonomische Beschaffenheit der Gegend.

Unter den ökonomischen Gesichtspunkt gehört die Untersuchung der Land- und Wasserwege, der Straßen, der Bevölkerung, der öffentlichen Institute und der Geldverhältnisse der Gegend, in der man sich niederlassen will.

1) Die Communikationsmittel sind die Kanäle, durch welche die Produkte der Landwirthschaft dem öffentlichen Verbrauche zuströmen; je zahlreicher und sicherer sie sind, desto leichter, rascher, direkter ist die Cirkulation, desto wohlfeiler der Transport; ferner kann auch der Landwirth seine Produkte versenden, desto mehr seinen Markt erweitern, ohne die Produktionskosten merklich zu vergrößern.

Sehr wohlfeil ist vor Allem der Seetransport, und dieser macht den Markt des Landwirths am allergrößten. Derselbe ist bei der gehörigen Vorsicht nicht gewagter, als andere Transportwege. Große Seen, welche mit Segelschiffen befahren werden, sind ebenfalls eine sichere, rasche und wohlfeile Gelegenheit. Auch Ströme und Flüsse sind sehr taugliche Wege. Die Felderzeugnisse können als Ballast dienen, und ihr Transport kostet viel weniger als auf den gewöhnlichen Wegen. Man muß also sehr genau alle Flußverhältnisse eines Landes kennen, wie zahlreich die Flüsse sind, in welcher Richtung sie laufen, an welchen Gegenden sie vorüberfließen, wie sie in einander einmünden; ob ihre Wasser reißend oder langsam und stille sind, und die Bergfahrt nicht viel schwieriger ist, als die Thalfahrt; ob der Strom frei ist, oder Klippen hat; ob er der Ebbe und Flut ausgesetzt ist; ob die Schifffahrt schnell und gefährlich, oder langsam und sicher ist; welches die Fahrzeuge sind, die man zum Transport braucht; an welchen Märkten, Consumtionsplätzen, Handelsemporien die Schiffe anhalten; endlich, welches der Frachtpreis für die Tonne

auf eine Meile ist. Die Kanäle unterliegen denselben Betrachtungen. Man muß hauptsächlich nachforschen, ob sie gut unterhalten werden, und durch wie viele Schleusen man muß, um an einen gewissen Ort zu kommen.

In Betreff der Straßen eines Landes muß man zunächst ihre Zahl, ihre Verzweigungen und die Landestheile, welche durch dieselben verbunden werden, kennen; dann kommt ihre Richtung und die Form des von ihnen durchschnittenen Bodens in Betracht. Eine gerade Straße auf ebenem Boden ist natürlich dem Transportwesen weit günstiger, als eine vielfach gekrümmte in bergigem und Hügelland. Man wird dann auch das Material untersuchen, aus dem sie bestehen, seine Widerstandsfähigkeit, Gediegenheit und Bauart, ob sie auf alte oder neue Art reparirt sind, ihre Trockenlegung, ihre Fahrbarkeit in verschiedenen Jahrszeiten, ihre jährlichen Unterhaltungskosten, die Straßenpolizei u. s. f.; ferner die Art des Transports, ob durch Belastung der Thiere, oder mit Fuhrwerk, und von welcher Art dasselbe ist. Eine ähnliche Untersuchung sollte auch über die Vicinalwege angestellt werden. Von großer Wichtigkeit ist es natürlich, ob Eisenbahnen da sind, welche den Transport neben der großen Beschleunigung auch verwohlfeilen. Ebenso muß auch Alles, was zu dem Straßenwesen gehört, alle Arten von Kunstbauten, Dämme, Brücken, Viaducte u. s. f. nach ihrer Beschaffenheit und der Nothwendigkeit des Unterhalts untersucht werden; ebenso die nöthigen Schiffe, Fähren u. s. f. Oft gibt es auch Schifffahrts- und andere Zollgebühren, Octrois und dergleichen, welche gar nicht unbedeutend sind, sowie gewisse Formalitäten, welche dem Verkehr häufig sehr lästig sind. Man wird also die Kosten durch die erstere und den Zeitverlust durch die letztere in Rechnung nehmen.

2) Sehr nothwendig zu wissen für den, der Land-

wirthschaft irgendwo treiben will, ist die Stärke der Bevölkerung der Gegend, in der er sich ansiedeln will, ihre gewerblichen Verhältnisse, ihre Vertheilung, ihr Wohlstand, ihre Sitten, ihr physischer und geistiger Zustand, ihre Erziehung, Gebräuche; da natürlicherweise eine zahlreiche, thätige, aufgeklärte, betriebsame, geistigbegabte Bevölkerung ein besserer Abnehmer für die Landerzeugnisse ist, als eine Bevölkerung, welcher die genannten Eigenschaften fehlen, und die oft kaum den zehnten Theil von dem verbrauchen, was die erste bedarf.

In den ersteren ist auch der Boden sehr fleißig angebaut, die Güter haben einen großen Werth. Ueberall herrscht da Bewegung, Leben, Austausch, Verkehr aller Art, während von den andern das Gegentheil gilt.

Auch die Vertheilung der Bevölkerung in einer Gegend muß man kennen. Dicht bevölkerte Städte z. B. gewähren der Landwirthschaft großen Absatz, wie sie ihr aber auch die stärksten und thätigsten Menschen nehmen. Ihre Nachbarschaft verderbt oft das Landvolk, erschwert die Landwirthschaft, steigert den Güterpreis und die Arbeitslöhne.

Ueber den landwirthschaftlichen Zustand der Landbevölkerung sagt Thaer:

„Die Landbevölkerung kann entweder vorzugsweise aus solchen bestehen, welche für ihre eigene Rechnung Landwirthschaft treiben, oder aus solchen, welche für Andere arbeiten.

„Im ersten Fall sind die Güter sehr zertheilt und klein, die Güter stehen hoch im Werth und erzeugen viel. Selten kann man von einem großen Gut in solcher Gegend großen Vortheil erwarten, weil nicht nur der Boden sehr theuer ist und ein großes Kapital erfordert, sondern auch, weil die Taglöhner viel kosten und der Absatz erschwert ist. Jeder baut sich das, was er bedarf, und was übrig ist, bringt er

zu Markt, woraus eine Concurrenz entsteht, welche die Preise unter die Produktionskosten herabdrückt.

„Dagegen ist für einen großen Gutsbesitzer eine zahlreiche Arbeitsbevölkerung wünschenswerth; sie erleichtert den Anbau eines großen Guts, und läßt eine viel sorgfältigere Bewirthschaftung zu, wenn auch der Preis der Arbeit nicht gerade niedrig ist. Zu allen Zeiten kann man um einen mittleren Taglohn eine Auswahl unter den Arbeitsleuten haben; man kann die Arbeitstheilung auf die Bewirthschaftung des Bodens anwenden, so weit dies nur irgend möglich ist.“

Die Sitten, die Lebensweise, der moralische Zustand, der Charakter der verschiedenen Einwohnerklassen, und endlich die örtlichen Gebräuche dürfen bei der Wahl eines Guts auch nicht außer Acht gelassen werden.

Eine Bevölkerung, in welcher die Sitten noch rein sind, welche wirthschaftlich, dem Gesetz gehorsam, offenen Charakters ist, Ehrgefühl hat, zu wechselseitigen Diensten willig und redlich ist, ist so viel werth, als eine körperlichstarke und thätige Bevölkerung. Ebenso ist es von Wichtigkeit, ob eine Bevölkerung geistig voran geschritten, oder ob sie aus Mangel an gehörigem Unterricht in plumpen, schwer auszurottenden Vorurtheilen aufwächst, welche allen Verbesserungen halsstarrig Widerstand leistet.

Die Gebräuche und Gewohnheiten einer Gegend, welche meist stärker sind, als Gesetze müssen sehr berücksichtigt werden, da sie oft auf einen landwirthschaftlichen Betrieb nachtheiligen oder günstigen Einfluß haben kann.

3) Ein Landwirth muß in Erfahrung zu bringen suchen, was in Betreff öffentlicher Anstalten in einer Gegend geschehen ist und besteht, die, wie wir in der vorigen Abtheilung gesehen haben, von sehr großer Wichtigkeit für die Landwirthschaft sind. Er wird

also die Zahl der Landbaugesellschaften, die landwirthschaftlichen Vereine und ihre Thätigkeit und Kenntnisse in Betracht ziehen. Er wird sich genau über die etwa bestehenden Feuer-, Hagel- und Viehversicherungsgesellschaften, über ihre Zahlungsfähigkeit, Solidität und die zu zahlenden Einlagen unterrichten. Ebenso über Lebensversicherungsanstalten und Sparkassen, welche etwa bestehen, und für die städtischen, wie Landbevölkerungen so wohlthätige Folgen haben.

4) Das letzte endlich, worauf er sein Augenmerk zu richten hat, sind die Kapitalien; er muß wissen, ob solche zahlreich vorhanden sind, oder nicht, wie sie unter der Bevölkerung vertheilt sind, wie hoch der Zinsfuß ist, welche Pfandbedingungen bestehen, welches die gewöhnlichen Heimzahlungstermine sind, ob öffentliche Banken bestehen, welches die Bedingungen sind, unter welchen man Gelder bei ihnen leiht oder deponirt, was ihre Statuten und Garantien sind.

§. 4. Der gewerbliche Zustand einer Gegend.

1) Die landwirthschaftlichen Gewerbe sind hauptsächlich diejenigen, welche die Aufmerksamkeit des Landwirths auf sich zu ziehen haben. Er wird untersuchen, ob dieselben, wie sie in einer Gegend bestehen, für die kleine, mittlere oder große Landwirthschaft sich eignen, ob alle diese Stufen zusammen vorhanden sind, wie sie vertheilt sind; inwiefern jede in einem gewissen Theil der Gegend besonders begünstigt ist. Er wird die verschiedenen gebräuchlichen Betriebsmethoden untersuchen, und die ihm tauglichst scheinenden sich zu eigen machen.

Er wird die Culturmethoden, die Arbeiten, die Geräthschaften, die man in einer Gegend anwendet, die eigenthümliche Race des Viehs, die ganze Mannigfaltigkeit der mit der Landwirthschaft verbundenen Gewerbe durch eigene Anschauung kennen lernen und daraus abnehmen, wie viel oder wenig sich gewinnen lasse.

Er wird nach den Güter- und Pachtpreisen sich erkundigen, er wird nach sämmtlichen Pachtverhältnissen, nach der Länge der Pachtzeiten, nach den Pachtlasten und Pachtvortheilen, über die Sicherheit der Pachtverträge, über die örtlichen in Beziehung auf die Pachtverhältnisse herrschenden Gebräuche (was z. B. das Aufhören der Pacht, die Afterpacht u. s. w. betrifft) sich erkundigen.

Er wird vorzüglich nach der Höhe des Arbeitslohns fragen, der einerseits von der Zahl und Concurrenz, dann aber auch von der Tauglichkeit der Arbeiter abhängt, damit er zwischen dem Taglohn und dem Werth der Leistung einen Vergleich ziehen kann. Er muß die Zeiten wissen, wann sie arbeiten, und ob dieselben mit den landwirthschaftlichen Interessen im Einklang stehen.

Er wird sich umsehen, welche Zug- und andere Thiere man sich in einer Gegend anschaffen kann; er wird die Race, die Qualität der Thiere wie ihres Ertrags und ihren Ankaufspreis sich bemerken. Er wird ihre Unterhaltungskosten, ihre mit dem Alter steigenden Werthe, sowie den Werth und die Verkäuflichkeit ihrer Produkte kennen zu lernen suchen, und überlegen, in wie weit sie der Veredlung fähig sind, und ob nicht andere Racen eingeführt werden können.

Ganz die gleiche Erwägung wird er in Betreff der Ackergeräthschaften anstellen, insbesondere auch, ob Handwerker in der Nähe sind, welche die Reparatur derselben übernehmen können.

Ein Landwirth muß ferner oft bis ins Kleinliche untersuchen, ob man in gehöriger Menge und zu einem ordentlichen Preis die Materien bekommen kann, welche als Dungmittel dienen; wie Mergel, Kalk, Kreide, Sand; ferner Sämereien, Brennmaterialien (Holz, Steinkohle, Torf) u. s. w.

Er muß selbst an die Orte hingehen, wo die Pro-

dukte abgesetzt werden, sich erkundigen, welches die gesuchtesten sind, welche am meisten einen hohen Preis behalten, und welche man ohne Nachtheil einführen könnte. Dann muß er das Verhältniß der verkauften Erzeugnisse zur Produktion sich klar zu machen suchen, sowohl im Lauf eines Jahrs, als wie viel auf die besondern Jahrszeiten kommt; ebenso wie viel jede Waare für sich auf den Markt einträgt; sodann die Zeiten, wo der Verkauf lebhaft ist oder weniger schwunghaft geht. Er wird nachfragen, welche Erzeugnisse hauptsächlich auf einen solchen Markt kommen, wie weit die Märkte aus einander sind, der mittlere Preis derselben seit einer möglichst langen Reihe von Jahren, welche Gewohnheiten in Beziehung auf Kauf und Verkauf, Wechsel-, Verfallzeiten u. s. w. bestehen, wie sicher alles dies Verkehrswesen ist, endlich, ob immer die Preisveränderungen öffentlich kund gethan werden.

2) Da die Manufakturindustrie einen beträchtlichen Theil der Landerzeugnisse verzehrt, so ist es für den Landwirth wichtig, den Grad der industriellen Thätigkeit einer Gegend zu erfahren. Ueberall, wo die Industrie sehr entwickelt ist, in England, Flandern, Lombardei, hat auch die Landwirthschaft große Fortschritte gemacht.

3) Der Handelsbetrieb umfaßt in seinen weitgreifenden Spekulationen alle Dinge, welche des Tausches fähig sind. Durch ihn hat auch der Landwirth ein großes Absatzfeld für seine Produkte, und derselbe hat ein großes Interesse, die Art und den Umfang der Handelsunternehmungen, die Produkte, welchen der Vorzug gegeben wird, die Märkte, die Städte, die Häfen u. s. f., wo diese Spekulationen gewöhnlich ihren Mittelpunkt haben, die wechselseitigen Bedingungen zwischen den Handelsleuten und den Produzenten, endlich die Zahlungsfähigkeit, die Moralität und die Thätigkeit der erstern zu erkunden. Er muß

sich namentlich überzeugen, ob die Wege einen raschen, leichten und sichern Transport möglich machen, weil davon die Schwunghaftigkeit des Umtriebs ungemein abhängt.

Der Handel mit dem Ausland führt nicht nur unsere Erzeugnisse aus, er führt auch fremde ein. Ueber diese Einfuhren muß sich der Landwirth genaue statistische Nachrichten und Tabellen geben lassen, damit er die Güte und den Preis der eingeführten Produkte, sowie die Ursache, warum dieselben im Inland so gesucht sind und noch mit den inländischen Produkten zu concurriren vermögen, beurtheilen und erwägen kann, ob man diese Concurrenz nicht brechen, und ein Uebergewicht der Einfuhr in ein solches der Ausfuhr verwandeln kann.

Häufig gibt es auch Mäkler und Zwischenhändler, welche den Landwirthen den Nutzen wegnehmen, und welche er nur durch Betriebsamkeit und durch Kenntniß aller örtlichen und Marktverhältnisse umgehen kann.

Zweiter Abschnitt.

Die besondern Verhältnisse, auf die beim Aufsuchen eines Guts Rücksicht genommen werden muß.

Besondere Verhältnisse nennen wir alle diejenigen, welche an dem Gute selbst und den unmittelbar zu demselben gehörigen Gegenständen vorhanden sein müssen. Diese müssen natürlich mit noch viel ängstlicherer Genauigkeit geprüft werden, als die vorher besprochenen Umstände, und die Betrachtung vertheilt sich auf nachstehende Punkte.

§. 1. Die Objecte, welche das Gut unmittelbar umgeben.

Hierher gehört zunächst die Atmosphäre und ihre Erscheinungen, wovon wir zum Theil schon in dem ersten Paragraphen des vorhergehenden Abschnitts ge-

sprochen haben. Wilde Waldwasser, überfluthende Ströme, welche oft einen Boden ganz zerreißen, oder ihn mit Sand und andern unfruchtbaren Aufschwemmungen bedecken, die Abtrocknung des Bodens verhindern, sind lauter Umstände, welche den Werth eines Guts vermindern, deßgleichen die Wellen des Meers, welche übrigens auch oft sehr fruchtbare Erde und Schlamm herwerfen; die Nähe von Bergabhängen oder unterhöhltem Grund, welche durch Abstürzen, Rutschen, Sandüberschüttungen, einen Theil des Guts ruiniren können; die Nachbarschaft großer Berge, welche einen Theil des Jahrs mit Schnee bedeckt sind, und welche die Temperatur in weiterem Umkreis niederhalten, und in großem Maß Wasserniederschläge veranlassen; die Nähe von Sümpfen und stehenden Wassern, welche die Luft mit ungesunden Ausdünstungen schwängern, und die Energie von Menschen und Thieren lähmen, ja oft auch den Pflanzungen schaden; endlich die Nähe großer Wälder, welche gleichfalls das Klima feuchter und kälter machen, eine Menge lästiger und schädlicher Insekten und andere Thiere erzeugen und beherbergen, welche wahre Geißeln der Landwirthschaft sind.

Ein vortheilhafter Umstand kann aber eine Waldung werden, wenn in derselben die schädlichen Thiere regelmäßig getödtet werden, und wenn sie mit Sorgfalt und Schonung gelichtet wird, da eine solche zum Schutz gegen kalte und austrocknende Winde dienen kann. Ebenso ist es mit dem Wasser, wenn es rein, gesund und in gehöriger Menge vorhanden und wohl eingedämmt ist. Gegenüber von den Beschwerlichkeiten durch Trockniß und den Kosten, die sie veranlaßt, ist ein Bach, welcher an einem oder durch ein Gut fließt, ein wahrer Schatz.

Von den Mineralschätzen haben wir oben schon gesprochen, und ihr Nutzen, wenn sie nicht allzuweit vom Gut entfernt sind, ist unverkennbar.

Was die ökonomischen und industriellen Beziehungen betrifft, so sind die Hauptbedingungen, auf die man Rücksicht zu nehmen hat: die Nähe einer volkreichen Stadt, eines vielbesuchten Marktes oder einer Manufaktur, eines betriebsames Dorfs, eines belebten Hafens, eines Kanals, einer Eisenbahn u. s. w. Zu vermeiden sind gewisse industrielle Etablissements, z. B. Sodafabriken, Kupfer- und Bleiproduktenfabriken, Hütten, wo man die Metalle vom Arsenik reinigt und mehre andere, welche für Menschen wie für Thiere und Pflanzen schädliche Ausdünstungen verbreiten. Manche dieser Anstalten arbeiten auch mit großen Feuern, und sind daher auch von dieser Seite gefährlich.

Die Gemeindeländereien sind gewöhnlich in schlechtem Stand; die Weide gibt Anlaß zu einer Menge Vergehen und Eingriffe auf die benachbarten Güter, und man muß also ihre Nähe so viel möglich meiden.

Endlich muß man auch auf die umliegenden Güter und auf den sittlichen und wirthschaftlichen Charakter ihrer Inhaber sein Augenmerk richten. Solche Nachbarn können durch Chicanen aller Art, durch Geiz, Habsucht, Neigung zu Eingriffen, ja einen offenen Hang zu Verbrechen einem Landwirth eine Menge Unannehmlichkeiten bereiten. Sie können ihre Güter dem wuchernden Unkraut oder schädlichen Insekten zur Beute werden lassen und dadurch der Ernte des Nachbars große Gefahr bereiten. Sie können das Wasser auf ihren Feldern stehen, oder auf die des Nachbars überrieseln lassen und dadurch desselben Bemühungen zur Trockenlegung seiner Felder vernichten.

§. 2. Ueber den physischen und natürlichen Zustand des Bodens.

Zuerst muß man seine Höhenlage wissen. Die absolute Erhebung, die Höhe eines Bodens über der Meeresfläche, hat am meisten Einfluß auf die Qualität der Erzeugnisse. Man hat in England berechnet, daß 60—70

Meter mehr Höhe über der Meeresfläche so viel ausmachen, als das Vorrücken um ein Breitegrad gegen Norden, und daß 200—250 Meter Erhebung das Maximum ist, bei dem noch mit einiger Aussicht auf Erfolg Getreide gebaut werden können. Die relative Erhebung d. h. die Erhebung über die Fläche des umgebenden Landes ist gleichfalls von Wichtigkeit. Ein Gut, das mit andern unter dem gleichen Breitegrad liegt und auch sonst gleich beschaffen ist, hat um so größeren Werth, je tiefer und je näher an Wasserflächen es liegt. Bei höheren Gegenden ist das Mistführen sowie die andern Fuhren und Arbeiten immer zeitraubend und kostspielig, überdies haben höhere Gegenden oft abschüssiges Terrain; auch sind die Früchte verspätet, was sie auch mehr Gefahren aussetzt. Der zweite Punkt, der untersucht werden muß, ist die Form des Terrains. Wie günstig auch die Höhenlage eines Guts ist, so ist doch eine sehr unregelmäßige Oberfläche, die stark wellenförmig ist, der Landwirthschaft immer ungünstig, da die Arbeiten auf solchem Terrain immer schwieriger sind. An den Abhängen werden die lockersten Bodentheile, der Thon durch das Wasser heruntergeschwemmt, während der Sandstein und Kies liegen bleiben. Der Boden hat also nicht die gehörige Festigkeit für die einwurzelnden Früchte. Der Dünger ist an solchen Stellen fast ganz verloren und unter übrigens gleichen Umständen meist auch viel kühler als auf Ebenen. Ueberdies wird bei geneigtem Boden das Erdreich durch jede Arbeit immer dünner, und kann nur mit schwerer Mühe und Kosten wieder hergestellt werden. Bei einem beweglichen und lockeren Boden ist eine nahezu vollständige Ebene das günstigste; in einer feuchten Gegend aber, wo der Boden fest und lehmig, und der Untergrund nicht sehr locker ist, sind die ein wenig geneigten Felder vorzuziehen, weil das Wasser besser ablaufen kann.

Sumpfige Gegenden muß man immer vermeiden,

wenn man nicht die Mittel zur Trockenlegung hat, oder sich die Mühe dazu nicht nehmen will. Niederer, feuchter Boden ist ungesund und den Frühlingsreifen ausgesetzt, welche den Gewächsen so wehe thun; er ist auch Ueberschwemmung und Erdfällen viel mehr preisgegeben.

Von großer Wichtigkeit ist die Wahl der Lage eines Guts oder Feldes gegen Sonne und Licht. Bei unstetem Klima und mehr nördlichen Gegenden ist eine Lage gegen Süden, mit leichter Neigung gegen West oder Ost sehr werthvoll. Das gleiche findet statt, wenn eine Anhöhe, ein Berg oder Wald eine Gegend, besonders trockenen, sandigen und hitzigen Boden vor den Kälte und Nässe bringenden Nord- und Nordwestwinden schützt. Im südlichen Frankreich verhält sich dies natürlich anders. Dort, wo so viel Licht und Wärme ist, wo die Sonne oft mehre Monate lang den Boden förmlich ausdörrt, ohne daß ein Tropfen Regen die schmachtende Vegetation erfrischt, ist eine südliche Lage nicht so sehr nöthig, und hier ist eher ein Schutz gegen die allzustarke Einwirkung der Sonne und gegen austrocknende Winde wünschenswerth.

Nach diesen Voruntersuchungen geht man an die Erforschung des Flächeninhalts und der geometrischen Form des Guts; man berechnet, wie viel anbaufähiges Land da ist, wie viel durch Wege, Kanäle, stehendes und fließendes Wasser eingenommen ist, die Zahl und Form dieser anbaufähigen Stücke, auf was alles wir im dritten Kapitel zurückkommen werden.

Ist auf dem Gut ein fließendes Wasser, eine reichliche Quelle, ein Bohrbrunnen, der viel Wasser gibt, so muß das betreffende Wasserquantum, die Höhe des Sprungs u. s. w. gemessen werden, um bestimmen zu können, ob es mit Nutzen zu gewerblichen Zwecken verwendet werden kann. Man muß ferner die Teiche und Viehschwemme untersuchen, welche sich auf dem Gute befinden, ob dieselben alle gesundes Was-

ser haben, mit dem man wässern, das Vieh tränken u. s. w. kann.

Endlich muß man auch die verschiedenen Erdarten studiren, welche auf einem Gut sich vorfinden können, worauf wir in folgendem Kapitel zurückkommen werden.

§. 3. Von den Kapitalwerthen, welche in einem Gute enthalten sind.

Ein Gut kann der Natur überlassen sein und brach oder wild liegen. In diesem Fall ist die Untersuchung gleich fertig, man hat eben ein System der Bewirthschaftung zu organisiren, wovon bald die Rede sein wird.

Meist aber ist ein Gut schon angebaut, es sind Kapitalien darauf verwendet, und Diejenigen, welche es vorher gehabt haben, hatten bedeutende Zuschüsse gemacht.

Die Geldzuschüsse konnten angewendet werden: 1) zu Arbeiten oder zum Ankauf von Stoffen, welche zum Anbau dienen; 2) zum Ankauf von Thieren, insbesondere Thiere zur Arbeit. Diese letzteren werden nicht immer mit in den Kauf genommen. Wir nehmen sie aber hier herein, um die Fragen allgemeiner zu stellen.

Was nun 1) die Zuschüsse betrifft, welche zur Verbesserung des Guts gemacht werden, so können sich diese auf Feldmessung, auf Ebnung, Eindämmung, Trockenlegung, Umbrechen, Einzäunen, Wegbau ꝛc. beziehen.

Ein Gut, wo jenes alles mit Genauigkeit geschehen ist, ist natürlich vorzuziehen. Ist so das Gut genau verzeichnet und bestimmt, so weiß man auch, was man hat und entgeht lästigen Streitigkeiten.

Die Ebnungen müssen mit großer Sorgfalt geschehen, um die entblößten und steinigen Stellen mit fruchtbarem Erdreich zu bedecken, die Feldarbeiten zu erleichtern, die Felder vor Ansammlung von stehendem

Waſſer zu ſchützen, manchmal auch, um dies zu begünſtigen u. ſ. w.

Man muß Kenntniß nehmen von den Aufdämmungen, Anwürfen, Wehren, Kanälen, Gräben, Einzäunungen, Schutzbrettern, Hürden, man muß unterſuchen, wie alles dies beſchaffen iſt, aus welchem Material es beſteht, ob dieſe Dinge dauerhaft ſind, was die Unterhaltung deſſelben in einem Jahr koſtet.

Die zur Trockenlegung nöthigen Anlagen und Arbeiten müſſen gleichfalls geprüft werden, insbeſondere ob die Haupt- und Seitenkanäle, die Senkgruben, die offenen und bedeckten Gräben, die Schieber, die Stollen u. ſ. w. regelrecht gebaut ſind, und was die jährlichen Ausbeſſerungen verlangen.

Ebenſo müſſen die Anſtalten für Bewäſſerungen, für Viehtränken, wie Teiche, Seen, arteſiſche und gewöhnliche Brunnen, Quellen u. ſ. f. unterſucht werden.

Man muß nachſehen, ob die Umbrechungen im Großen, ob ſie mit Rückſicht auf die angezeigten Anlagen und Arbeiten geſchehen ſind, ob dabei Steine Baumſtücke, Wurzeln und andere Hemmniſſe beſeitigt wurden, ob die Erde tief genug bearbeitet wurde; ob alles Land für den Anbau umgeſchaffen wurde, oder ob noch Raſenplätze, Alleen, Zugänge und anderer nicht nützlicher Raum freigelaſſen wurde.

Ein umzäuntes Gut hat meiſt mehr Werth als ein nichtumzäuntes, und man kann für Koſten des Schutzes und Hütens an nichtumzäunten Gütern nahe zu 10% des Ertrags rechnen. Man hat alſo dieſe Umzäunungen nach Feſtigkeit u. ſ. w. zu prüfen.

Die Zahl und Richtung der Güterwege, die Bauart, das Material, woraus ſie beſtehen, ihre Breite u. ſ. w. verdienen große Aufmerkſamkeit; da ſie, wenn ſie ſchlecht, krumm und ſonſt ungenügend ſind, viel Kraft und Zeit in Anſpruch nehmen.

Ueber die Unterſuchung der Gebäude eines Guts,

welche zu einer Menge wichtiger Fragen Veranlassung gibt, wird im dritten Kapitel der dritten Abtheilung noch näher die Rede sein. Hier beschränken wir uns darauf, daß die Prüfung sich auf ihre Lage, Umfang, Räumlichkeit und innere Eintheilung, Gesundheit, Zweckmäßigkeit der Stallung und Bauart, Festigkeit, Möglichkeit von Anbauten u. s. w. erstrecken muß. Man muß die Möglichkeit von Feuersbrünsten durch Nachbarhäuser, die wahrscheinlichen Zeiten, die sie aushalten werden, die Kosten für Unterhaltung, für Baumaterial, für Taglohn kennen lernen.

Unter diese Gebäude gehören auch alle diejenigen Werke, welche sich auf die Gutswirthschaft unmittelbar beziehen: Wasser- und Windmühlen, Kalk- und Gypsöfen, Wasserräder, um Maschinen zu treiben, Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Korn und Wurzelwerk, Felsenkeller zur Aufbewahrung von Wein, Käse, u. s. w.; man wird den Gemüse-, Obst- und Lustgarten, welche oft an die Gebäude grenzen, untersuchen.

Man wird die Baumpflanzungen untersuchen, welche meist aus Nuß-, Oel-, Maulbeerbäumen bestehen, ferner die Rebenpflanzungen.

2) Zuschüsse werden ferner gemacht, um Thiere anzuziehen, die zu Zugthieren, wie Thiere, die zum Verkauf bestimmt sind, diese müssen nach Zahl, Alter, Race, Gesundheitszustand und Unterhaltungskosten geprüft werden: — ferner zu Maschinen, Geräthschaften.

Mit all diesen Angaben kann man dann einen Ueberschlag machen über die Kapitalien und weitere erforderliche Zuschüsse, die man bei und nach der Uebermachung eines Gutes etwa nöthig hat.

§. 4. Von der gegenwärtigen Ertragsfähigkeit eines Gutes.

Ehe man ein Gut erwirbt oder in Pacht nimmt, ist es sehr wichtig, zu wissen, auf welche Art dasselbe vorher bewirthschaftet worden ist.

In dieſer Hinſicht finden wir in dem vierten Theil von Roville's Annalen bemerkenswerthe Aeußerungen von Rob. Brown, welche wir hier anführen wollen:

„Die Erfahrung," ſagt er, „beweist alle Tage, daß die meiſten Pächter unwiſſend und ſelbſt ſchuld an ihrem Verderben ſind, in Folge der Wahl ihres Guts. Sie handeln oft nach ganz falſchen Grundſätzen, und verſchmähen Güter, auf welchen bald nachher Andere ihr Glück machen. Hat ſich Einer auf einem Pachtgut bereichert, oder auch nur ein behagliches Leben geführt, ſo ſind gleich eine Menge Pachtliebhaber da, welche ohne alle vorgängige Prüfung zugreifen; hat aber ein Pächter ſchlechte Geſchäfte gemacht, ſo wird ohne weiters angenommen, das Pachtgut ſei ſchlecht, man ſchiebt alles auf den Boden, und geht mit dem Gedanken fort, daß ohne Verminderung des Pachtzinſes die Pachtung nicht vortheilhaft ſein könne. Dies iſt aber eine ganz thörichte Schlußfolge, denn das Benehmen der verſchiedenen Pächter iſt ſo verſchieden, daß der Erfolg oft ſehr wenig von der Grundrente abhängt. Man nehme zwei Pächter, welche über gleich große Kapitalien zu gebieten haben. Der eine geht mit Verſtand zu Werk, verbeſſert ſeine Felder ſo viel wie möglich, verkauft weder Heu noch Stroh, läßt ſeine Güter auf eine vernünftige Weiſe zu Zeiten brach liegen, düngt dieſelben gut und ſorgt für eine wohlerhaltene Umzäunung. Dieſer wird wohlhabend. Der andere, der alles dies vernachläſſigt, fällt in Armuth. Man darf alſo aus dem Erfolg allein nicht auf die Beſchaffenheit des Gutes ſchließen."

Nur eine genau ins Einzelne eingehende Unterſuchung der Bewirthſchaftungsart, welche bei einem Gut angewandt wurde, kann einen Landwirth über die Gründe des Erfolgs oder des Mißlingens aufklären, und ihm deutlich machen, was er bei guten Methoden und gehörigem Fleiß erwarten darf.

Das erſte, wornach er ſich erkundigen muß, iſt die

Verwaltungsart, und die Verhältnisse des Unternehmers, der die Verwaltung leitet. Hat der Eigenthümer selbst, ein Verwalter, ein Pächter oder ein Theilpächter die Wirthschaft gehabt? Schon dies wird ihn über Manches klar machen.

Er hat sich dann nach den landwirthschaftlichen Kenntnissen, nach den geistigen Fähigkeiten, wie nach den moralischen Eigenschaften des Unternehmers nach den Kapitalien, über welche er verfügen konnte, wenn er Pächter war, nach den Pachtbedingungen, nach dem früheren Wirthschaftsplan, nach der Methode der Verwaltung, nach der regelmäßigen wie nach den unvorausssichtlichen Ereignissen, kurz nach allem, was auf das Resultat seiner Betriebsamkeit Einfluß hat, zu erkundigen.

Aus diesen Grundlagen kann man sich einen genauen Begriff von dem Verwaltungssystem des früheren Besitzers machen, und die Erwägung anstellen, ob dasselbe das tauglichste unter den gegebenen Umständen war, ob das Gut unter dieser Verwaltung den höchst möglichen Grad von Verbesserung erlangt hat, ob die Wechselwirthschaft unter dem betreffenden Klima richtig eingetheilt war, wie tief man ackerte, wie sich der für die Futterkräuter bestimmte Boden zu dem Boden verhielt, welcher für das Getreide bestimmt ist. Ob der Dünger genügend war oder nicht, ob die Felder namentlich in den letzten Jahren genügend gedüngt worden waren, ob der Boden nicht durch den Anbau gewisser Gewächse erschöpft worden war, ohne einen Ersatz zu bekommen, welches endlich für jede Gewächsgattung der Rohertrag in jeder Bodenart war.

Was die persönlichen Verhältnisse betrifft, so muß man sich zunächst über die Zahl der Knechte und Taglöhner, welche angewendet wurden, unterrichten und beurtheilen, ob sie genügte oder nicht. Dann wird man sich nach der Größe des Gehalts, nach den Be-

dingungen ihrer Anstellung, nach den Kosten ihres Unterhalts, nach der Zahl der Tage, die sie im Jahr arbeiten, nach dem Unterschied im Preis des Geschäfts von Männern, Weibern und Kindern, sowie nach ihren moralischen Eigenschaften erkundigen.

Man wird die Thiere, welche zum Ziehen wie zum Verkauf gehalten werden, mustern, und sich klar machen, ob sie für das Gut angemessen waren oder nicht, man wird sie nach ihren Dienstleistungen, Unterhaltungskosten, nach dem Grad ihrer Veredlung, nach ihrem Werth in den verschiedenen Lebensaltern, und in den verschiedenen Graden der Mästung, nach ihrer Fruchtbarkeit, nach der Menge und dem Werth der von ihnen gezogenen Produkte schätzen.

Die Geräthschaften eines Guts müssen genau untersucht werden, es muß gefragt werden, ob sie im Ueberfluß oder in zu geringer Menge da sind; ob sie zweckmäßig gebaut sind u. s. w.

In dem Fall, wenn man am Ende einer Pachtzeit eintritt, ist es von Wichtigkeit, zu erfahren, wie viel Stroh der Pächter contraktmäßig da lassen muß, ebenso wie viel Dünger und Mist; alles dies muß gemessen und geschätzt werden.

Sodann wird man die dem Boden und Klima angemessenste Bearbeitung der verschiedenen Wirthschaftszweige ausfindig machen. Die Wiesen z. B. wird man nach der Natur und der Güte des Bodens untersuchen; ob derselbe lehmig, sandig, torfhaltig oder humusreich ist; oder nach ihrer Lage, ob sie hoch, nieder, ob sie eine Mittellage, abschüssig u. s. w. ist, nach der Beschaffenheit ihrer Oberfläche, ob sie zusammenhängend, wellenförmig, rein von Unkraut ist oder nicht; von dem Grad ihrer Trockenheit, ob sie dürr, feucht, sumpfig sind. Man sieht, ob sie weit entfernt liegen, ob sie leicht zu wässern sind, wie viel sie Dünger nöthig haben, wie oft geschnitten werden kann, wie ihr Heu beschaffen ist, wie alt sie sind, und wie

überhaupt ihr ganzer Zustand ist und welche Behandlung sie erfordern.

Eine ganz ähnliche Untersuchung muß auch bei den andern Wirthschaftszweigen, Weiden, Wäldern, Weinbergen, Maulbeerbaumpflanzungen, Oel- und Obstbaumgärten angestellt werden.

Man wird ferner nachforschen, in welcher Weise geackert wurde, welche Geräthschaften angewandt wurden, wie viel und wie stark die spannfähigen Pferde und Ochsen sind, wie viel Knechte für dieselben da waren, wie viel in einer bestimmten Zeit geackert wurde, welche Arbeiten die Ernte, die Einheimsung u. s. w. nöthig machen, was alles, zusammengehalten mit dem Arbeitslohn der Thiere und Menschen, die Culturkosten gibt.

Ebenso müssen alle Geschäfte der Viehbesorgung, des Dreschens, Worfelns, Putzens des Getreides, so wie seiner Abführung auf den Markt durchgegangen werden.

Man muß sich endlich nach dem durchschnittlichen Rohertrag aller Arten von Erzeugnissen erkundigen, um daraus den Reinertrag oder die Gutrente herauszurechnen.

Eine fehlerhafte Verwaltung, Nachlässigkeit, Unredlichkeit, Unwissenheit, Geldmangel können auch dem Gut selbst bedeutenden Schaden gethan haben. Ein Boden kann durch zu tiefes Ackern, durch Verbesserungen, welche seiner Natur nicht zusagen, unfruchtbar geworden sein. Es können durch falsche Behandlung schädliche Thiere und Unkraut aufgekommen sein, Wasser kann Verwüstungen angerichtet haben u. s. w. Alles dies muß man wissen, da die Wiederherstellung oft große Kosten verursachen und der Ertrag vielleicht auf längere Zeit vermindert sein wird.

Bei Prüfung eines Guts muß man wo möglich Alles ganz mit eigenen Augen sehen, und dabei ganz sichere Data zu Hülfe nehmen, welche theils in schrift-

lichen Dokumenten, theils im mündlichen Zeugniß dritter Personen enthalten sind.

Die schriftlichen Dokumente sind der Katasterplan und die topographische Karte des Guts, worin die Grenzen, die Größe und die verschiedenen Gebäulichkeiten u. s. w. genau bezeichnet sind; ferner das allgemeine Inventar, welches die ganze bewegliche und unbewegliche Habe verzeichnet enthält; die Beschreibung der verschiedenen Räumlichkeiten nach dem Zustand, in welchem sie zur Zeit des Antritts waren; die Protokolle von Sachverständigen, wenn etwa vor Kurzem erst Schätzungen oder Arbeiten gemacht wurden; der Pachtvertrag, welcher wichtige Notizen enthält; endlich die Abrechnung, aus welcher man, wenn sie anders pünktlich entworfen ist, alle Materialien für eine Calculation finden kann. Diese Dokumente müssen natürlich alle genau geprüft sein.

Die mündlichen Notizen können erhoben werden theils von Sachverständigen, auf deren Einsicht und Rechtlichkeit man zählen kann, theils von dem Eigenthümer oder Pächter, von den Angestellten, ja von einfachen Taglöhnern. Man erkundigt sich um die Wahrheit der gemachten Angaben, man vergleicht die verschiedenen Antworten und wägt jede nach dem Grad der Einsicht und des guten Willens der Befragten. Häufig erhält man auch sehr schätzbare Bemerkungen von dem Notar, von früheren Miethsleuten, von den benachbarten Gutsbesitzern oder Pächtern, welche oft über geheime und besondere Mißstände, die dem prüfenden Auge leicht entgehen, Aufklärung geben können. Man kann aus solchen Unterhaltungen oft eine Geschichte des Guts zusammenfinden.

§. 5. Von dem Ankaufspreis und der Gutsrente.

Bei dem wirklichen Ankauf eines Guts handelt es sich nun entweder um einen dauernden Ankauf oder

um ein Ueberlassen auf einige Zeit. Im ersten Fall muß man alle Werthe und Lasten, welche in einem Gut enthalten sind, genau berücksichtigen. Im zweiten Fall muß man auch die Dauer der Pachtzeit, die dem Umtrieb nützlichen Clauseln, welche man etwa beifügen muß, und endlich die Moralität und Billigkeit des Eigenthümers mit dem natürlich ein Pächter in vielfache Berührung kommen muß, in Rechnung nehmen.

Welche Vortheile auch ein Gut gewähren mag, so ist doch nicht zu rathen, daß es hoch über den laufenden Preisen bezahlt werde.

Im Allgemeinen ist es vortheilhafter, ein Gut zu wählen, das, wenn auch klein, doch guten Boden hat, als eines, das schlechten Boden hat, wenn es auch groß ist, weil ein schlechter Boden oft den größten Anstrengungen, ihn zu verbessern, widersteht, und große, zum Voraus oft kaum zu berechnende Kosten macht. Selten hält der Preis einer Pachtung mit der Fruchtbarkeit des Bodens gleichen Schritt, und meist ist der Preis für ein Gut von gutem Boden verhältnißmäßig nicht so groß, wie für ein Gut von schlechtem Boden.

Man darf sich auch nicht durch einen anscheinend guten Absatz bei guten Ländereien zu höheren Preisen verführen lassen, und man muß genau auf alle Nachtheile des Guts sein Augenmerk richten. Man glaubt oft bei einem Gut von so geringem Kaufpreis, die Produkte sehr wohlfeil gewinnen zu können, aber meist übersteigt der Betrag dessen, was man auf die Werthserhöhung des Gutes wenden muß, weitaus das, was ein solches Gut weniger gekostet hat.

Wenn man übrigens fragt, ob bei wohl gelegenen und fruchtbaren Gütern einem Gut, auf welches viel verwendet wurde, der Vorzug gegeben werden soll, so muß allerdings dies letztere als Regel festgestellt werden. Ebenso ist ein solches vorzuziehen, wo er gleich bei seinem Eintritt ein gutes Cultursystem be-

ginnen, und alsbald die Zinsen seiner aufgewendeten Kapitalien gewinnen kann. Bei einem solchen Gut ist auch der Pächter viel mehr im Stand, mit Genauigkeit den Pachtwerth des Gutes, die Summen, die er zur Instandsetzung desselben bedarf, das Brachsystem, das er einhalten muß, um die durchschnittliche Produktenmasse, die er daraus ziehen kann, zu bestimmen. Ein schlechtes Gut vollends in einem Land, wo keine langen Pachtverträge sind, ist nicht räthlich zu kaufen. Nur bei einer längeren Pachtzeit von 18, 21, 24, 27 Jahren, bei tüchtigen Kenntnissen und guten Pachtbedingungen, kann man den Versuch wagen, ein schlecht bestelltes Gut wieder in Aufnahme zu bringen.

Will ein Landwirth ein Gut zu seinem Eigenthum machen, ohne doch große Kapitalien gleich im Anfang zusetzen zu können oder zu wollen; will er vielmehr das Gut allmählig mittelst der Renten, die er jährlich daraus zieht, aufbessern, so wird er früher oder später seine reichlichen Früchte ziehen, sobald er ein Gut, das großer Verbesserungen fähig ist, mit Vorsicht wählt und mit Gewandtheit verwaltet.

Zweites Kapitel.

Von der Schätzung eines Landguts.

Ein Gut auch von geringer Ausdehnung besteht doch gewöhnlich aus folgenden Bestandtheilen: aus ackerbaren Ländereien, Auen, Wiesen, Obstgärten, Gemüsgärten, Weinbergen, Maulbeer- und Oelbaumpflanzungen, Wäldern, Teichen. Ein schon eingerichtetes Gut hat ferner Gebäulichkeiten zu verschiedenen Zwecken, Zugthiere, Mastthiere und allerlei Geräthschaften und Maschinen.

Diese verschiedenen Gegenstände haben einen gewissen Kauf- oder Miethwerth,* welchen der Käufer oder Pächter vor Uebernahme genau kennen muß.

Um die Wissenschaft der landwirthschaftlichen Güterschätzung für eigene oder fremde Rechnung nützlich anzuwenden, muß man sehr mannigfaltige Kenntnisse und eine durchgebildete Erfahrung in allen Theilen der Landwirthschaft haben, und wir können nur die nöthigsten Hauptpunkte andeuten.

Es gibt zweierlei Methoden der Güterschätzung: die historische, traditionelle Methode, und die rationelle Methode.

Erster Artikel. Das traditionelle System der Güterschätzung.

Dies System gründet sich allein auf die Kenntniß früherer oder gleichzeitiger Thatsachen, welche sich auf das zu schätzende Gut selbst oder auf nahe liegende Güter beziehen, welche in ähnlichen Lagen und Verhältnissen sind.

Bei diesem System muß man den laufenden Preis, zu welchem ein Gut verpachtet, verkauft oder gekauft werden kann, kennen lernen, theils an den Erzeugnissen benachbarter Güter, theils nach einer allgemeinern direkten oder indirekten Schätzung des Ernteertrags in dem Land oder in dem zu schätzenden Gut.

Diese Schätzungsmethode ist die, welche gewöhnlich angewandt wird, und der man immer den Vorzug geben muß, 1) wenn es sich darum handelt, den Kaufpreis für ein Gut zu bestimmen, auf welchem ein Kapitalist sein Geld anlegen und das derselbe in lan-

* In diesem Kapitel ist nur von dem eigentlichen Werth des Guts, nicht von dem Werth, den es durch seine Lage, ebensowenig von dem, den es durch die Meinung erhält, die Rede. Der letztere ist immer willkürlich, und hängt von den persönlichen Verhältnissen der Kauf- und Pachtliebhaber ab.

desüblicher Weise durch Pächter bewirthschaften lassen will; 2) wenn ein Gutsbesitzer den Preis ausfindig machen will, den er erwarten kann, wenn er sein Gut öffentlich zum Verkauf aussetzen will; 3) wenn man auf billigen Grundlagen den Pachtzins eines Guts bestimmen will; 4) wenn man den hypothekarischen Werth finden will, den ein Gut hat, wenn man es Gläubigern verpfänden will; endlich 5) wenn es sich um die Ansetzung der Grundsteuer handelt.

Die genannte Schätzungsmethode kann auf drei Arten vollführt werden: 1) durch Schätzung in Bausch und Bogen nach dem gewöhnlichen Preis der Pachtgüter; 2) durch Schätzung jedes besondern Culturzweigs; 3) durch eine detaillirte Schätzung nach dem Durchschnittswerth der Ernten.

Man kann auch alle drei Arten zumal anwenden, um ein richtiges mittleres Resultat zu gewinnen.

Erster Abschnitt.

Schätzung in Bausch und Bogen.

Diese Schätzungsart kann auf zweierlei Art geschehen, entweder durch Vergleichung der Auflagen, welche auf den benachbarten Gütern sind, oder durch Vergleichung ihrer Pachtzinse.

1) Nur in den Ländern, wo die Catastrirung mit einiger Pünktlichkeit gemacht würde, kann man sich der erstern Schätzungsmethode, jedoch immer mit einem gewissen Mißtrauen bedienen. Man erkundigt sich nach dem wirklichen und nach dem in den Steuerbüchern angenommenen Ertrag solcher Güter, welche den billigsten Pachtzins zahlen und dem zu schätzenden am ähnlichsten sind. Stellt man diese Vergleichung auf mehren Gütern an, so bekommt man ein mittleres Verhältniß, nach welchen man den bei der Steuerauflage angenommenen Preis erhöhen muß, um den wahren Preis herauszubringen.

Dies Resultat bedarf einer Correktion, welche von dem Verhältniß abhängt, in dem die Getreidepreise zu der Zeit der Pachtübernahme zu den laufenden Marktpreisen stehen.

2) Vergleichung der Pachtzinse der angrenzenden Güter. Durch diese kommt man zu einer etwas genaueren Schätzung, wenn nur die letzteren dem zu schätzenden Gute ziemlich gleichartig sind. Man berechnet den laufenden Pachtpreis eines Morgens und multiplicirt mit der Zahl der Morgen, welche das zu schätzende Gut enthält. Indem man nun die wegen der Differenz der Getreidepreise nöthige Correktion macht, bekommt man endlich den wahren Pachtpreis.

Die Schätzungen nach Bausch und Bogen sind nur in Ländern oder Gegenden anzuwenden, welche sehr gleichförmig, und wo die Landwirthschaft nicht vielfach verzweigt ist: ferner nur bei sehr nahe liegenden und gleichartigen Gütern, wo die natürlichen Verhältnisse dieselben und die Vergleichungspunkte hinsichtlich der Bewirthschaftungsmethode sehr mannigfach sind. Ihre Genauigkeit hängt sehr von den Einsichten, von der Erfahrung und der Ortskenntniß desjenigen ab, welcher die Schätzung unternimmt.

Zweiter Abschnitt.

Schätzung nach Parzellen und nach den einzelnen Zweigen der Landwirthschaft.

Diese Schätzung ist besonders dann anwendbar, wenn die Culturen und Erzeugnisse sehr mannigfaltig sind; sie ist aber nur dann möglich, wenn man viele Jahre zusammennimmt, um den Werth des Ertrags jeder Bodenart kennen zu lernen, zu welchem Ende man diesen Ertrag auf den Feldern sehen, die Mittelzahl der Garben, der Trauben und der aus den-

ſelben beſtehenden Fuhren und Laſten kennen muß. Nimmt man zu dieſem noch die Arbeitskoſten für jede Partie des Guts, ſo wird ein ziemlich genauer Ueberblick über den Ertrag der Parzellen bekommen.

Dritter Abſchnitt.

Die detaillirte Schätzung mittelſt eines Ertrags- und Koſtendurchſchnitts.

Dieſe Schätzungsart iſt die ſicherſte und wohl auch die leichteſte, ſobald man nur die nöthigen Data hat, wovon im vorherigen Kapitel die Rede war.

§. 1. Von der Schätzung des mittleren Ertrags.

Je nachdem die Dokumente mehr oder weniger genau ſind, kann man auch verſchiedene Methoden zur Schätzung eines mittleren Ertrags anwenden. 1) Schätzung mittelſt der Menge des verwendeten Samens. 2) Schätzung mittelſt der reifen Ernten. 3) Schätzung mittelſt der Reſultate aus mehren Jahren. Die zwei erſten Methoden ſetzen einen Mangel an ſchriftlichen Daten voraus; bei der dritten müſſen die genaueſten Dokumente vorhanden ſein.

1) Schätzung mittelſt der Quantität der Samen.

Herr von Morel-Vindé hat für den Fall, daß ein Gut hauptſächlich aus Ackerland beſteht, die obenſtehende Schätzung empfohlen. Dieſe Menge des nöthigen Samens wechſelt in verſchiedenen Gegenden und Bodenarten; aber bei einem und demſelben Gut iſt der Unterſchied nicht groß. In allen Fällen aber iſt es nöthig, den Ertrag jeder beliebigen Samenmenge zu kennen, was unter andern Umſtänden eine ſehr ſchwankende Sache iſt.

2) Schätzung des mittleren Ertrags aus dem Ertrag der sehr reichen Jahre und der gänzlichen Fehljahre.

Auf diese Methode kann man nicht wie auf die vorhergehende auf eine Probe und sichere Bestätigung sich stützen, wenn die nöthigen Daten mangeln. Diese Methode stützt sich auf die Bemerkung, daß die Pächter gewöhnlich sehr leicht vergessen, während sie den Ertrag der Jahre, wo Ueberfluß, und derer, wo Mangel war, recht im Gedächtniß behalten.

Herr von Gasparin sagt in Beziehung auf diese Punkte: „Hat man, aus einer großen Zahl von Fällen die Ertragszahlen zusammengestellt, so kann man annehmen, daß, wenn man ein mittleres Jahr als Einheit annimmt, die fruchtbarsten Jahre 1,5, die wenigstfruchtbaren 0,66 gaben. Wenn man also die Erträgnisse der besten Jahre mit 1,5, die Erträgnisse der schlechtesten Jahre mit 0,66 dividirt, wird man so ziemlich genau als Resultat den mittleren Ertrag erhalten.

3) Von der Schätzung des mittleren Ertrags mittelst der bestimmten Ergebnisse von mehren Jahren.

Bestimmte Angaben über eine ziemlich große Zahl von Ernten und eine regelmäßige Rechnungsstellung lassen mit vieler Gewißheit auf die mittleren Erträgnisse schließen. Diese Schätzung muß um so größeres Vertrauen einflößen, je größer die Zahl der in Rechnung genommenen Jahre ist (9, 12, 15, 18 Jahre), wenn die Zahl ein Vielfaches eines Brachumlaufs ist, und alle Theile des Guts, von welcher Beschaffenheit sie auch sein mögen, alle Arten von Produkten geliefert haben, endlich, wenn die Brachzeit nicht während dieser Jahre abgeändert wurde und die Größe des Ertrags nicht sehr gewechselt hat.

Für den Ertrag, den man aus dem Vieh zieht, hat man gewöhnlich ganz bestimmte Formeln, die sich leicht auf jede Gegend anwenden lassen. Die Untersuchungen und Berechnungen werden aber leichter, weil es sich nur um den Bruttoertrag handelt. Kennt man die Zahl der Kälber, die Mengen des Käses, der Butter, die jährlich gemacht werden, so hat man feste Anhaltspunkte für den Nutzen, den man aus den Kühen zieht. In Betreff der Mastochsen muß man das mittlere Gewicht kennen, das sie beim Kaufen und beim Abführen zum Verkauf haben müssen.

§. 2. Von der Schätzung der Kosten.

Auch diese Schätzung kann wie die Schätzung der Ernten in Bausch und Bogen nach den Daten von benachbarten Gütern gemacht werden. Es ist aber immer besser, diese Schätzung aus den detaillirten Angaben, die man über das Gut hat, für dieses selbstständig zu berechnen. Die Elemente dieser Berechnung sind: 1) das Culturſyſtem, welches in der betreffenden Gegend üblich ist; 2) der laufende Preis aller Dienstleistungen, also der landesübliche Zinsfuß, der gewöhnliche Pachtzins, die Belohnungen und Unterhaltungskosten für die Knechte und Taglöhner, die Preise für Benützung von Zugthieren; 3) das Anlagekapital, welches man für ein Gut von einer gewissen Ausdehnung braucht, und welcher in folgendem besteht: a) in Vieh, b) im Umtriebskapital; 3) die Art der Zusammensetzung des Viehstandes, d. h. man muß wissen, wie viel Zugthiere und wie viel überhaupt von jeder Viehgattung da sind; 4) die Zahl der auf einem Gut verwendeten Personen, welche je nach den örtlichen Gebräuchen nie verschieden ist, und die Zahl der Taglöhner zu verschiedenen wichtigen Zeiten des Jahres nöthig hat; 5) die Höhe der Versicherungsgelder für Thiere und Ernten; 6) die Kosten des Früchtetransports, der Verwaltung u. s. w.

§. 3. Schätzung des Betrags in Zahlen.

Kennt man den mittleren Ernteertrag und die Ursachen der Abzüge, welche bei denselben vorkommen, so setzt man den Nettoertrag in Zahlen um, und zieht die Kosten jeder Gattung davon ab.

Um die Bodenerzeugnisse in Zahlen zu schätzen, bedient man sich gewöhnlich der in den Preislisten stehenden laufenden Preise, doch ist dies nicht die allgemeine Methode.

Die Einen glauben, wenn es sich um einen Pachtzins handle, müsse man den Preis der Lebensmittel in dem Jahr, wo man in den Pacht eintritt, zu Grund legen; andere halten es mit Recht für besser, diesen Preis von den zwei dem Pachteintritt vorangegangenen Jahren zu nehmen, und durch Zusammenstellung von diesen mit dem laufenden Jahr einen durchschnittlichen Betrag herauszubringen. Andere endlich ziehen es vor, eine große Zahl von Jahren zusammenzunehmen, um daraus eine Durchschnittssumme zu gewinnen, — dies besonders dann, wenn die Schätzung den Kaufwerth des Guts bestimmen soll.

Wir werden im nächsten Artikel auf alles dieses zurückkommen und bemerken hier nur vorläufig, daß man bei der traditionellen Schätzungsmethode, wenn man seine Rechnungen nicht auf Data von dem zu schätzenden Gut selbst, sondern auf benachbarte und sonst in der Gegend zerstreute Güter gründet, — Acht haben muß, nur Güter von gleicher Beschaffenheit, mit gleich großen Gebäulichkeiten von ähnlicher Bauart zum Vergleich zu wählen. Ohne diese Vorsicht läuft man Gefahr, schwer zu irren.

Zweiter Artikel. Die rationelle Schätzung der Güter.

Dies System muß untersuchen, was ein Boden bei

einem verbesserten Anbau leisten kann, wenn er in die Hände eines unterrichteten und betriebsamen Landwirths kommt, welcher zugleich alle Mittel zur Ausführung hat.

Dies System verordnet den Vorzug: 1) wenn es sich darum handelt, die Ansicht eines Landwirths über den wahren Werth zu bestimmen, den sein Gut bei rationeller Bewirthschaftung haben kann, wenn er dasselbe selbst verwalten will; 2) wenn dasselbe geschehen soll, bei einem unterrichteten Landwirth, welcher wissen will, einen wie hohen Pachtzins er anbieten darf, oder welchen Pachtzins er fordern darf, wenn er selbst das Gut in Pacht gibt; 3) wenn man den Werth eines Guts bestimmen will, welches ganz oder theilweise gegen ein anderes vertauscht werden soll; 4) wenn man ein Gut unter mehren Erben oder Miteigenthümern vertheilen oder die Summe bestimmen will, die man ihnen, wenn sie auf ihren Antheil verzichten, herauszahlen muß; 5) endlich, wenn man den Antheil bestimmen will, welchen jedes Gemeindeglied anzusprechen hat, wenn man zum Behuf der Güterarrondirung eine neue Vertheilung der Markung vornimmt.

Dies System setzt umfassende Kenntnisse und große Umsicht und Pünktlichkeit voraus; dafür ist es aber auch dasjenige System, welches den genauesten Aufschluß über den wahren Werth eines Guts und der auf demselben durch gute Anbaumethoden zu gewinnenden Produkte bekommt, und welches daher auch jeder wahre Landwirth anwenden muß.

Dies System, das in Frankreich noch in der Kindheit ist, hat in Deutschland eine große Ausbildung erlangt. Die in Preußen von Friedrich II. eingeführten Landbanken, welche den Theilhabern derselben Kapitalien leihen, die auf ihre Güter hypothecirt sind, und die bis auf die Hälfte des Betrags des Guts gehen, haben in allen preußischen Provinzen die Veranlassung gegeben, eine Schätzung der als Pfand eingeschriebe-

nen Güter vorzunehmen. Diese Schätzungen wurden oft von erfahrungsreichen Männern gemacht und mit einander verglichen, und haben so sehr bedeutende Anhaltspunkte für richtige Ertragsberechnungen geliefert.

Zudem haben in Deutschland eine Menge tüchtiger Männer Erfahrung und Wissenschaft zu verbinden gesucht, wie Mayer, Thaer, Block, Voigt, Flottow und Kreyssig, und dieser Letztere namentlich hat in seinem 1835 in Prag erschienenen Werke über die natürlichen Grundsätze bei Güterschätzung und Ertragsberechnung die Rücksicht auf wissenschaftliche Fortschritte mit dem Interesse der Popularität in hohem Grad zu vereinigen gewußt.

Sein System der Ertragsberechnung gründet sich auf den Reinertrag des Bodens und in Betreff der Thiere auf den laufenden Preis, welche deren Produkte zur Zeit der Erwerbung haben. Die Ertragsberechnung wird von ihm nach den einzelnen Gutstheilen besonders gemacht.

Das System von Kreyssig hat das eigene, daß man sich nicht auf lange Berechnungen, auf eine kleinliche Bestimmung der in jedem Feld nöthigen Samenmenge, der mittleren Ernten u. s. f. einlassen muß. Alle diese Dinge sind bei ihm an der Hand der Erfahrung auf einfache Formeln zurückgeführt, welche sehr sichere Resultate geben. Das einzige Geschäft, welches der Verwalter hat, besteht darin:

1) Er muß sich eine genaue topographische Karte von dem Gut und seinen einzelnen Theilen verschaffen.

2) Er muß die agronomische Natur jeder auf seinem Gut vorkommenden Bodenart kennen lernen, und wissen, zu welcher Gattung sie gehören.

3) Er muß den Arbeitslohn von Menschen und Thieren genau bestimmen.

4) Er muß den mittleren Preis, den die Lebensmittel auf den nächst gelegenen Märkten während einer gewissen Periode haben, kennen.

5) Endlich muß er eine abgesonderte Schätzung der landwirthschaftlichen Gebäulichkeiten, des daselbst befindlichen Materials wie des Viehstands machen, wenn diese Dinge Theile des Kauf- oder Pachtgutes sind.

Diese Elemente reichen hin, um in irgend einem Land den Reinertrag eines Guts, seinen Kauf- und Miethpreis, oder auch nur den Reinertrag eines der landwirthschaftlichen Zweige zu constatiren. Diese Art der Schätzung geschieht mit Schnelligkeit, Einfachheit und Sicherheit, und wir wollen nun in drei Abhandlungen diese Methoden näher betrachten.

I. Von der Schätzung des Reinertrags der verschiedenen Zweige einer Landwirthschaft.

a. Von dem Ertrag aus der Vegetation.

Wir werden hier nicht alle Vegetationsprodukte aufführen, da in dieser Abtheilung des Werkes die Forsttaxation, und bei der Betrachtung der industriellen Culturzweige die Schätzung aller in diese einschlagenden Produkte schon weitläufig behandelt worden ist.

§. 1. Von der Schätzung der Feldprodukte.

1) Schätzung der Fruchtbarkeit des Bodens.

Der Werth eines Bodens ist um so größer, je mehr dieser fähig ist, theure Gewächspflanzen zu ertragen, und sie in großem Ueberfluß hervorzubringen.

Gewöhnlich mißt man die Fruchtbarkeit eines Bodens nach dem Umfang, nach dem Gewicht und der Güte der Früchte, welche er auf einer bestimmten Fläche hervorbringen kann.

Die Fruchtbarkeit ist das gemeinsame Ergebniß zweier Ursachen: nämlich 1) von der Kraft des Bo-

des, die von der Zusammensetzung seiner Bestandtheile und von äußern Umständen, wie Klima, Lage u. s. w. abhängt; 2) von der Reichhaltigkeit des Bodens, welche hauptsächlich auf der Masse der in ihm verwesten organischen Bestandtheile zu beruhen scheint.

Die abgesonderte Messung der beiden Kräfte, welche die Fruchtbarkeit bewirken, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Landwirthschaft und vielleicht wird sie einst, wenn die dabei angewandten Methoden gebräuchlich werden, eine tüchtige Basis der Ertragsberechnung; im gegenwärtigen Zustand der Wissenschaft jedoch haben diese Methoden noch nicht die für die Praxis nöthige Strenge und Genauigkeit, weil sie immer eine vollständige Kenntniß früherer auf die Produktion bezüglicher Thatsachen, die oft schwer zu erwerben ist, voraussetzen.

Bei den gewöhnlichen Ertragsberechnungen handelt es sich ganz allein darum, die Summe dieser beiden Kräfte oder die Fruchtbarkeit des Bodens zu schätzen, und wenn man dies ohne die Ueberlieferung von Thatsachen will, d. h. ohne Kenntniß des Produkts vergangener Jahre, so muß man seine Zuflucht zu gewissen leicht und im Allgemeinen zu erkennenden physischen Charakteren nehmen.

Diese sind von zweierlei Art: die einen beziehen sich auf die innere Beschaffenheit des Bodens; die andern beruhen auf gewissen leicht erkennbaren Eigenschaften, mögen sie nun erworben oder natürlich sein; die ersten sind die chemischen, die andern sind die agronomischen.

Die genaue Kenntniß der Bestandtheile eines Bodens und ihres Mengenverhältnisses erwirbt man sich nicht durch bloßes Sehen. Wohl kann man oft mit dem Aug, durch Berührung, durch Geschmack oder Geruch die Gegenwart des einen oder andern Bestandtheils herausbringen; aber ihr Verhältniß zu den andern ist kaum zu bestimmen, und die, welche

nur in kleiner Menge vorhanden sind, entgehen meist dieser Art von Untersuchung. Die chemische Analyse kann allein mit Genauigkeit diese Bestandtheile ausfindig machen. Aber schon eine grobe Analyse ist eine wissenschaftliche Arbeit, welche, wenn sie mit einiger Pünktlichkeit geschehen soll, ohne was sie nichts nützen kann, kostbare Apparate und Gewandtheit erfordert. Allbekannt ist es aber, daß man durch diese Untersuchung über die Güte des Bodens kein Licht bekommt, weil die einem Boden eigenthümliche Fruchtbarkeit, abgesehen von einer großen Zahl von Umständen, welche die Chemie nicht in Rechnung nimmt, meist einer ganz besonderen Beziehung seiner Bestandtheile ihren Ursprung verdankt. In einem benachbarten Gut kann eine Substanz von einer andern vertreten sein, und dies kann bald nachtheilig bald vortheilhaft für die Fruchtbarkeit des Bodens sein, ohne daß man sich von dieser Verschiedenheit eine Rechenschaft geben könnte, da beides unter ganz gleichen Umständen stattfindet. Endlich ist in einem und demselben Gutstheil die Beziehung der Bodentheile unter einander so wenig bestimmt, daß auch die zahlreichsten chemischen Analysen kaum ein genaues Bild der unendlichen und bei einem Gut von einiger Ausdehnung nicht unwichtigen Abwechslung geben kann.

Bei der Prüfung und dem Studium der agronomischen Charaktere verzichtet man nicht ganz auf die Kenntniß der Bodenbestandtheile, man beschränkt sich aber auf die Kenntniß derjenigen, welche in größerer Menge in demselben enthalten sind, die mit den Sinnen oder durch eine ins Große gehenden, mehr mechanischen Analyse bemerkt werden können, und dem Boden einen gewissen Charakter aufdrücken. Hieher gehören: ein Uebermaß von Thon, von Sand, von kohlensaurem Kalk oder von Humus; wir fügen noch bei, daß diese Hauptbestandtheile, verbunden mit gewissen

physikalischen Eigenschaften die von uns angeführte agronomische Beschaffenheit des Bodens ausmacht.

Diese Charaktere könnten noch ungemein vervielfältigt werden, wenn man tief auf alles Einzelne, was auf die Kraft des Bodens Einfluß haben kann, sich einlassen wollte. Für das Praktische kann man sich aber kurz fassen, und wir wollen uns daher auf das Nothwendigste beschränken, und das Nähere in andern Theilen dieses Werkes abhandeln. Die Haupteigenschaften sind:

1) Die Festigkeit und der Zusammenhang einer Bodenart, welche man auf die im ersten Theil dieses Werkes bezeichnete Weise bestimmen kann. Außerdem macht sich diese Eigenschaft des Bodens, welche von einem Ueberfluß an Thonerde herrührt, noch durch andere Merkmale kenntlich, welche verschieden sind, je nach dem Grad der Feuchtigkeit und Trockenheit.

2) Die Beweglichkeit des Bodens, welche das Resultat einer größern oder geringern Menge Sands oder Humus oder kohlensauren Kalks ist, welche dem Thon beigemischt sind.

3) Die Kälte des Bodens, welche von seiner geringen Fähigkeit die Wärme einzusaugen und festzuhalten, von seiner Lage, seiner Zusammensetzung, seiner Dichtigkeit, von der Reaction seiner Bestandtheile, von dem Grad der Feuchtigkeit, die immer in demselben ist und endlich vom Klima abhängt.

4) Die Wärme des Bodens, welche auf den entgegengesetzten Ursachen beruht, und besonders bei Reichthum an Humus und Kalktheilen, bei einer sehr ausgesetzten Lage, bei großer Kraft die Wärme einzusaugen und festzuhalten u. s. w. vorkommt.

5) Die Trockenheit und Feuchtigkeit des Bodens besteht in der Fähigkeit, mehr oder weniger Feuchtigkeit aus der Atmosphäre einzusaugen, auf der Durchlassung des Regens, in dem Grad der Frische bis zu einer gewissen Tiefe während tro-

dener Zeiten u. s. w. — lauter leicht zu bestimmende Charaktere.

6) Der Reichthum des Bodens an Humus, welcher die Hauptnahrung der Pflanzen bildet, und den man an der Farbe des Bodens, wie an dem eigenthümlichen Geruch erkennt.

7) Die Natur der Unterlage des Bodens, welche nach allen vorhergehenden Eigenschaften bestimmt sein kann.

8) Die Dichtigkeit der ackerbaren Schichte, welche, je dicker sie ist, um so reichlicher die Pflanzen nährt und verschiedene Culturen möglich macht.

9) Die Pflanzen, welche freiwillig auf der Oberfläche des Bodens wachsen.

Um mit einer gewissen Regelmäßigkeit diese Untersuchung vorzunehmen, die verschiedenen Erdarten zu klassifiziren, die rechte Art des Brachwechsels zu wählen, und die Ertragsfähigkeit des Bodens zu bestimmen, theilt man die ganze Oberfläche in eine gewisse Zahl größerer Abtheilungen, welche man an den Stellen, wo der Boden seine Natur verändert, abgrenzt. Man trägt auf den Gutsplan stets diese Grenzen auf, so daß man so viele Abtheilungen als Bodenarten hat. Diese Abtheilungen bezeichnet man mit einem großen Buchstaben.

Ist dies geschehen, so theilt man die Hauptlinien in besondere Linien ab, in der Länge von 10, 20, 30 Metern nach dem Bedürfniß. Die in diesen Linien eingeschlossenen Räume (Stationen, Unterabtheilungen) bezeichnet man mit Ziffern.

Wurde ein Boden noch nicht gemessen oder will man die Messung bestätigen, so kann man bei dieser Gelegenheit zugleich die Abtheilungen und Stationen bestimmen.

Der, welcher die Schätzung vornimmt, muß stets den Plan vor Augen und ein Heft zu Bemerkungen in Händen haben; er muß mit der Spate den Bo-

den anhauen, und mit einem Fähnchen die Grenzpunkte ausstecken. Nachdem die Abtheilungen und Stationen bestimmt sind, muß mit der Hacke auch der Unterboden untersucht werden. Hat er Zweifel über die Natur des Bodens oder will er einzelne Proben von Bodenarten chemisch untersuchen, so muß er ungefähr ein Pfund in ein Säckchen von Papier schütten, und darauf die Nummer der Station und den Buchstaben der Abtheilung bemerken. Zugleich muß er sich in sein Heft die gleiche Bemerkung machen und alle Bemerkungen dazu schreiben, und so durch das ganze Gut.

Während man so einerseits die obere Schichte des Bodens auf der ganzen Fläche des Guts kennen lernt, werden zugleich alle Eigenschaften der tieferliegenden Schichten, alle Terrainwechsel, Anhäufungen, Wasseransammlungen, große Massen von Steingeröllen, von Unkraut, von Wurzeln, von Baumstrünken und andere Hemmnisse des Anbaus genau untersucht; alles dies muß auch auf dem Plan verzeichnet sein.

Alsdann werden die Proben zweifelhafter Erdarten analysirt, und wenn man über sämmtliche Bodenarten im Reinen ist, klassifizirt man sie nach ihren Eigenschaften, zieht auf dem Plan die Umrisse derselben, gibt jeder Abtheilung eine besondere Farbe, und schreibt in die Mitte einer jeden den zugehörenden Namen.

2) Von der Schätzung der ackerbaren Felder.

Hat man mittelst der oben geschilderten Prüfung herausgebracht, welche agronomischen Eigenschaften die einzelnen Gutstheile haben, so kann man nun auch bestimmen, welche Art von Pflanzen jeder Feldart am besten zuschlägt.

Die erste Stelle nehmen die Cerealien ein, nicht nur wegen ihrer Wichtigkeit überhaupt, sondern be-

sonders auch deßhalb, weil ein Boden, der für diesen Anbau taugt, auch für die übrigen Nutzpflanzungen paßt, und die Fruchtbarkeit des Bodens sich also gewissermaßen darnach bemißt, in wie weit er für den Anbau von Cerealien kräftig genug ist.

Im größten Theil von Europa werden die Winterfrüchte für die wichtigsten Gewächse des Landwirths gehalten, für Diejenigen, deren Verkauf am sichersten geht, welche den ausgedehntesten Markt haben, und welche hauptsächlich die den Thieren nöthige Streu und das Stroh zum Dünger liefern. Manche Felder sind theils wegen ihrer Lage, theils durch ihre physischen Qualitäten nicht tauglich zum Anbau von Winterfrüchten, und wir bilden daraus die besondere Abtheilung, welche bestimmt ist für den Anbau von Sommerfrucht. Auch sind nicht alle Winterfelder für den Anbau des Weizens tauglich, wir machen deßwegen auch die Abtheilung des Roggenfelds.

So haben wir also 2 große Abtheilungen, und in der Abtheilung des Winterfelds das Weizen- und das Roggenfeld. Jede dieser Abtheilungen oder Unterabtheilungen theilt sich in 4 Abstufungen nach dem Grade der Fruchtbarkeit.

Am Ende dieser Darstellung werden wir eine Gesammttabelle über den durchschnittlichen Rohertrag bringen, welchen alle Arten des Bodens liefern, sobald sie nach einem zweckmäßigen Brachsystem bewirthschaftet werden.

1) Das Weizenfeld. Man bezeichnet mit diesem Namen alle diejenigen Bodengattungen, in welchen die Thonerde überwiegt, die von der Trockenheit Sprünge bekommen, und sich beim Ackern in große Stücke theilen, welche schwer zu zerbrechen sind, und welche durch das Eggen nicht pulverig werden wie der Sandboden, sondern sich nur in kleinere Stücke zertheilen. Wenn der Boden feucht ist, hängt sich das Erdreich an die Füße, wie an die Ackerge-

räthschaften; es hat eine Consistenz bis zur Knetbarkeit und sieht dann mehr wachsartig als erdig aus. In diesen Bodenarten gerathen hauptsächlich der Weizen, die Hülsenfrüchte, Gerste, Hafer, Klee, Wicken, Kohl, Kohlrüben. Dies Feld theilt sich wieder in verschiedene Klassen ab.

Erste Klasse. Hierher gehören die Felder mit Thonboden und schwarzem Schlamm in Niederungen, welcher von Flüssen oder vom Meer herrührt, die aber jetzt nicht mehr überschwemmt werden, auch den Ueberschwemmungen von Schneewassern nicht ausgesetzt sind. Diese Felder haben den schon bezeichneten Charakter; wenn sie feucht werden, nehmen sie eine schwärzliche oder braune Farbe an, wenn trocken, sind sie graulich, die bewegliche Schichte ist wenigstens 12 Zoll dick und häufig ist auch der Unterboden von organischen Ueberresten auf mehre Fuß tief geschwärzt. In Folge des Humusreichthums und einer gewissen Menge von kohlensaurem Kalk ist dieser Boden gewöhnlich ein wärmehaltiger. Er ist schwer zu bearbeiten, aber in Folge der Bearbeitung wird er mehr oder weniger pulverig, in Folge der Einwirkung der Luft und des Wechsels von Trockenheit und Feuchtigkeit auf die organischen Reste und Kalktheile. Der Unterboden ist gewöhnlich durchlassend, die Oberfläche zusammenhängend, dem Wasser einen leichten Abfluß gestattend. Dieser Boden muß tüchtig und in halbfeuchtem Zustand bearbeitet werden. Er bedarf starker Düngung, weil die reichen und üppigen Ernten viel organische Materie verzehren. Dieser Boden gibt die sichersten und reichlichsten Weizenernten. Außerdem kommen Bohnen, Reps, Gerste, Hafer, Hanf, Tabak, Rüben, weißer und rother Klee, sehr sicher und reichlich in diesem Boden fort.

Zweite Klasse. Thonboden mit schwarzem und grauem Schlamm auf erhöhter Lage, in welchem der Thon vorherrscht, welcher warm ist, der nicht beson-

ders starke Feuchtigkeit und eine mittlere Fruchtbarkeit hat, gehört in diese Klasse. Solche Verhältnisse kommen in der Regel nur bei ebenem oder etwas geneigtem, der Sonne ausgesetztem Boden vor. Die ackerbare Schichte ist selten über 10 Zoll tief von organischen Materien durchdrungen. Der Unterboden läßt leicht Wasser durch und ist oft mit Kalk oder Mergeltheilen vermischt. Dieser Boden erfordert viele Arbeit und Dünger. Die oben angeführten Gewächse gedeihen auch auf diesem Boden, nur ist der Ertrag etwas geringer.

Dritte Klasse. In diese Klasse zählen wir diejenigen Bodenarten in höher gelegenen Orten, welche thonig, schwärzlich oder graulich, mehr kalt als warm sind und mehr oder weniger an Ueberfluß von Feuchtigkeit leiden; die bewegliche Schichte, welche mit Humus vermischt ist, geht nicht viel über 6 Zoll tief. Der Unterboden läßt wenig durch und solche Felder sind meist kalt und feucht. Dieser Boden muß gleichfalls stark bearbeitet und gedüngt werden. Weizen, Erbsen, Bohnen, Gerste, Hafer, Reps, Klee, Wicken, Kohlrüben, gedeihen in demselben bei guter Witterung ebenso gut, wie in dem Boden zweiter Klasse. In feuchten und rauhen Jahren aber leiden diese Gewächse so vielfach, daß der Ertrag geringer ist, als auf einem Boden der vorhergehenden Klasse.

Vierte Klasse. Thoniger, magerer, kalter, feuchter Boden an höhergelegenen Orten, welcher nur schlechte Weizenernten gibt und zum Anbau von Roggen sich nicht eignet, muß auch noch in diese Abtheilung gerechnet werden. Dieser Boden hat fast gar keinen Humus, die dünne ackerbare Schichte sieht deßhalb bleich, und ist oft kaum über 3 Zoll tief, er hat alle Zeichen eines feuchten und kalten Bodens, der Unterboden läßt nichts durch. Man muß außerordentlich viel Mühe und Fleiß auf ihn wenden. In guten Jahren bekommt man vom rothen Weizen, vom

Hafer, Erbsen, Wicken, vom rothen und weißen Klee mittlere Ernten; in feuchten Jahren fehlt die Ernte in diesem Boden fast ganz.

2) Das Roggenfeld. Darunter verstehen wir diejenigen Bodenarten, denen fast ganz der Thon fehlt, und welche demnach von der Trockenheit keine Sprünge bekommen, beim Ackern nicht große Stücke geben, da letztere vielmehr leicht zerbrechen, und welche nach dem Eggen den Anblick eines sich mehr oder weniger leicht anhängenden Sands geben. Diese Bodenarten bleiben nicht an den Werkzeugen hängen; sie können nicht geknetet und geformt werden, und zwischen den Fingern gerieben sind sie vielmehr erdigt als wachsartig. Außer dem Roggen taugen sie hauptsächlich für kleinere Gerste und den Buchweizen, zum Theil auch für den Hafer, für Kartoffeln und Rüben.

Erste Klasse. Der weiche Boden in Niederungen, wenn derselbe nicht von stehendem Wasser zu leiden hat, gehört hierher. Diese Felder haben nicht die Charaktere des Thonbodens, sie sind auch nicht schwammig von allzuviel Humus, aber sie haben geringe Consistenz, ein erdigtes Ansehen und sind leicht bis zur Verpulverung zu verarbeiten. Die bewegliche Schichte ist grau oder schwarz und geht tief. Der Unterboden läßt Wasser durch; der Boden ist warm, nicht zu trocken und nicht zu feucht, man braucht nicht so stark zu ackern und zu düngen, wie im Weizenfeld, und die Bearbeitung ist viel leichter als in letzterem. Der weiße Weizen geräth dort, leidet aber oft sehr vom Winterfrost. Der Winterroggen gibt dort die reichlichsten Ernten, und nach diesen bekommt man von Gerste, Hafer, Reps, Kohl, Kohlrüben, Kartoffeln, Tabak, Hanf und Rüben den sichersten und reichlichsten Ertrag. Die Erbsen treiben in diesem Feld ganz ins Kraut und geben wenig Körner.

Zweite Klasse. In diese Klasse befassen wir guten, mittelfesten, warmen Boden in erhöhter Lage,

welcher nicht die Eigenschaften des Thonbodens hat, aber nicht wie Sandboden aussieht, sondern sich in Stücke formt. Er ist grau; die bewegliche Schichte geht wenigstens 8 Zoll tief, gleichartig gefärbt und der Unterboden läßt Wasser durch. Bei Feuchtigkeit bleibt nichts an den Geräthschaften hängen und bei Trockenheit bekommt er keine Sprünge. Nach dem Roggen, welcher ebenso sicher aber minder reichlich als in der vorherigen Klasse kommt, gehen Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Kartoffeln, Rüben aller Art, Flachs, weißer und selbst rother Klee die sichersten und reichlichsten Ernten, jedoch nur mit Hülfe tüchtigen Düngens. Die Arbeiten gehen nicht schwer, aber sie müssen wegen Ausrottung des Unkrauts sorgfältig geschehen. Der Dünger verzehrt sich daselbst viel rascher als im Weizenfeld, und der Mist von Hornvieh paßt für diesen Boden am besten.

Dritte Klasse. In diese Klasse gehören Felder von erhöhter Lage, mit einem Boden, der leichter und trockener als die vorhergehenden und warm ist, graue Farbe hat, der sich, ob feucht oder trocken, beim Ackern noch nicht pulvert, in welchem aber der Sand sich deutlich zeigt. Wenn diese Felder schroff abhängig gegen Süden liegen, fallen sie in die nächste Klasse. Wenn sie aber nur sanft sich neigen und der Sonne oder Wasserstürzen nicht zu sehr ausgesetzt sind, so gedeiht der Roggen ziemlich gut auf ihnen. Eine Ebene gibt den besten Ertrag. Man ackert mit leichter Mühe; der Dünger ist durch drei Ernten verzehrt, Pferds- und Schafdünger schon in zwei Jahren. Kurzer, nicht mit viel Stroh vermischter Mist von Hornvieh und erdiger Compost taugt diesen Feldern am besten. Wenn diese Felder in gutem Stand erhalten werden, gedeihen kleine Gerste und Hafer recht gut auf ihnen. Buchweizen, Kartoffeln, Spörgel kommen am sichersten, weißer Klee mit Futtergräsern gibt einen ziemlich sichern Ertrag.

Vierte Klasse. In diese Klasse gehören trockene sandige Felder, von heller Farbe, welche noch hinlänglich Festigkeit haben, um bei dem Ackern nicht von den Winden verweht zu werden. Ferner Felder von mittlerer Consistenz und heller Farbe an steilen Abhängen, oder mit einer so großen Masse von Steinen bedeckt, daß das fruchtbare Erdreich sehr klein ist; endlich die feuchten und kalten Sandfelder, welche alle nur unsichere Roggenernten geben, zum Weizenbau aber nicht taugen. Wenn diese letztern Felder, entweder in Folge tiefer Lage, oder weil sie dem Norden sehr ausgesetzt sind, zum Roggenbau sich gar nicht eignen, gehören sie in die folgende Klasse. Trockener Boden bedarf nur wenig Dünger von Hornvieh, erdige Composte oder flüssige künstliche Mistjauche; sie verzehren den Dünger in zwei Jahren. Kalter und feuchter Sandboden dagegen wird durch Pferds- und Schafmist verbessert. Die Bearbeitung dieses Bodens ist sehr leicht. Kartoffel, Buchweizen, Rüben kann man nur in geringer Menge erwarten. Wenn man sie mit Futterkräutern angebaut hat, kann man sie einige Jahre durch auch als Weide benutzen.

3) Das Sommerfeld. Dieser Boden ist zu feucht, zu kalt und zu porös für Winterfrucht. Die Produkte desselben können bestehen: in Sommergetreide, Kartoffeln, Rüben, Wicken und andern Futterkräutern,

Erste Klasse. Hierher gehören die Böden, auf denen das Schneewasser stehen bleibt, und welche im Sommer nicht Feuchtigkeit genug halten, um gute Wiesen zu geben, wie manche Thäler. Sie sind schwarz oder braun, wegen des großen Humusreichthums. Sie trocknen im Sommer und Winter leicht aus. Das Getreide leidet aber auch viel von Nässe und Reifen. Dieser Boden ist reichhaltig und warm, und gibt sichere und reichliche Ernten in Frühlingsgewächsen, mit Ausnahme der Erbsen und Bohnen. Futtergräser kommen freiwillig daselbst und geben

gute Wiesen, welche aber nicht fruchtbar genug sind, um mit Sicherheit gute Futterernten zu geben. Die Verarbeitung ist leicht und der Dünger schlägt an. Wenn sie Neigung bekommen, sumpfig zu werden, was sich durch bräunliche Farbe, durch Riedgräser und durch Kleinheit der Körner des Getreides zeigt, gehen sie in die dritte Klasse über.

Zweite Klasse. Ein Boden in höhergelegenen Gegenden, welchen eine nördliche Lage und Feuchtigkeit untauglich zum Anbau von Winterroggen machen, und welcher nicht genug Thonerde für den Anbau von Weizen, aber doch noch so viel Humus enthält, daß er schwarz oder bräunlich aussieht, gehört in diese Klasse. Er gibt, wenn er gut geackert und gedüngt wird, sichere aber nicht sehr reichliche Ernten in Sommerfrüchten. Die Arbeiten gehen nicht schwer und die Saaten oder Anpflanzungen können wegen Kälte des Bodens nicht vor den Monaten Mai und Juni vorgenommen werden.

Dritte Klasse. Diese Klasse begreift die in Niederungen liegenden Wiesen und Weiden in sich. Sie gleichen den Feldern der ersten Klasse, aber sie sind sauer und sumpfig, was man leicht an ihrer braunen Farbe, an dem Wachsthum des Riedgrases und an der Kleinheit der Getreidekörner sieht. Dieser Boden gibt in den Sommerfrüchten nur mittlere Ernten; das Getreide geht ins Stroh, die Körner sind ärmlich und haben nur wenig Stärkemehl; in trockenen Jahren haben diese Felder viel von Austrocknung des Bodens zu leiden, der vermöge seiner porösen Natur alle Feuchtigkeit ausdünsten läßt. Sie haben in Niederungen oft einen torfigen Unterboden, und in höherliegenden Gegenden ruhen sie häufig auf einem Grund mit weißen Kiessteinen, die man oft auf der Oberfläche sieht. Die Feldarbeiten gehen leicht, und Asche, Kalk und Thonmischungen düngen sie besser als thierischer Mist.

Vierte Klasse. In diese Klasse gehören alle hochgelegenen, kalten und feuchten Felder, welche nicht genug Thonerde für den Anbau des Weizens enthalten und ganz entblößt von Humus sind, was ihnen eine helle und blasse Farbe gibt. Wenn sie durch eine gewisse Menge von Erdreich braun sind, gehören sie in die zweite Klasse. Wenn sie nur in Sand bestehen, so gehören sie zum Roggenfeld in die vierte Klasse, weil der Winterroggen daselbst noch gedeiht. Eine leichte Zugabe von Thon macht sie sandig und mager und unfähig zum Roggenbau. Der unangebaute Boden bedeckt sich mit Moos. Wenn er angebaut und gehörig gedüngt und mit Gewächsen angesäet wird, welche spät kommen, so gibt er mittlere Ernten, so von Gerste, Wicken, Kartoffeln, weißem Klee und den geringern Weidepflanzen. Er braucht nicht stark bearbeitet zu werden, oft wird aber das Ackergeschäft durch nasse Jahreszeiten gehemmt.

3) Von der Art, ackerbare Felder zu bebauen, als Basis der Ertragsberechnung.

Die Kenntniß der Culturmethoden ist ebenso nothwendig zur Schätzung eines Ertrags, wie die Kenntniß der agronomischen Charaktere und der Bodenarten, da bei einer schlechten Culturmethode auch ein fruchtbarer Boden weniger gibt als er könnte.

Um die den verschiedenen Bodenarten anpassenden Culturmethoden zu bestimmen und das bei irgend einer derselben zu erwartende Resultat zu schätzen, muß man sich auf Praxis und Erfahrung stützen, und wir wollen, ohne in ein allzugroßes Detail einzugehen, zusammenstellen, was die tüchtigsten Praktiker Deutschlands über diese Sache gesagt haben.

Die wichtigste Bedingung, welche erfüllt werden muß, um einen Boden auf die angemessenste Art zu behandeln, ist, daß ihm stets so viel ersetzt wird, als ihm das Wachsthum der nutzbaren Pflanzen entzieht.

Hierzu bedient man sich hauptsächlich des Düngers, des vermengten Mistes von verschiedenen Hausthieren.

Wir wollen annehmen, ein Gut sei weit entfernt von einer Stadt, und nur auf das angewiesen, was es selber in sich befaßt. Hier müssen also alle Mittel der Bewirthschaftung so combinirt werden, daß an Ort und Stelle, mittelst eines gehörigen Systems von Wechselwirthschaft, der nöthige Dünger erzeugt wird.

Kann man sich Dünger von außen herein verschaffen, so bleibt der Ertrag derselbe, aber die Art der Bewirthschaftung ändert sich.

Unter den Gewächsen, welche in der Wechselwirthschaft begriffen sind, nehmen das Getreide und die Futterkräuter die erste Stelle ein. Da diese Getreidearten die theuersten und wichtigsten Gewächse sind, so müssen sie auf einem Gut auch den größern Theil seiner Fläche einnehmen. Aber ohne Dünger ist der Ertrag unsicher, ja zuletzt selbst unmöglich, weil sie den Boden erschöpfen und ihr Stroh demselben keinen Ersatz gibt. Man muß daher zu gleicher Zeit auch Futterkräuter pflanzen, welche als Nahrung der Thiere Mist erzeugen, und mittelst einer Zugabe von Stroh, welches theils als Nahrung, theils als Streu dient, der Erschöpfung des Bodens, welche das Getreide verursacht, abhelfen.

So bestimmen sich auf einem Gut mit Ackerbau die Ausdehnung der zum Getreidebau und der zum Futterbau bestimmten Felder gegenseitig. Der Getreidebau muß so viel Raum einnehmen, um den nützlichsten Gebrauch von dem erzeugten Dünger zu machen, und der Futterbau muß so viel Feld in Anspruch nehmen, als man für die Düngung des Getreidefelds nöthig hat. Die Erfahrung lehrt in Betreff dieses Verhältnisses, daß eine Getreideernte so viel Kraft aus dem Boden nimmt, als das bei derselben gewonnene Stroh

sammt einem gleich großen Gewicht von Heu, das von Thieren getroffen wird, dem Boden als Dünger ersetzen kann. Da somit dem Heu ungefähr so viel Bodenkraft gleichgeschätzt wird, als die Körner des Getreides verbrauchen, so hat man die Regel aufgestellt, daß die zu Futterkräutern verwendeten Felder ungefähr einen ebenso großen Raum einnehmen müssen, als die Getreidefelder.

Doch wechselt dies Verhältniß bedeutend; in fruchtbarem Boden ist es nicht nöthig, daß die Futterkräuter einen ebenso großen Raum einnehmen, wie das Getreide, und bei den Ertragsberechnungstabellen werden wir darauf Rücksicht nehmen. Auch muß das Vorhandensein natürlicher Wiesen, Weiden, das Abschneiden des Klees nach einem Jahr, die Einpflügung grüner Fruchtfelder, ebenso vielfache Modifikationen hervorbringen.

Die tägliche Erfahrung zeigt, daß drei Getreideernten, welche zur Zeit der Reife weggenommen wurden, und welche nach Maßgabe des Bodens und der andern Umstände recht reichlich waren, die Kraft erschöpfen, welche der Boden durch eine Düngung erhalten hat, vorausgesetzt, daß sie vollständig und mit gutem Stallmist geschah, und daß also nach drei Ernten wieder eine gleich vollständige Düngung nöthig ist.

Weniger als drei Ernten auf eine Düngung schadet dem Reinertrag freilich nicht, weil die Kraft, welche nach zwei Ernten noch im Boden ist, die Wirksamkeit der neuen Düngung vermehrt, und den Getreideertrag auf den höchst möglichen Punkt zu steigern vermag.

Umgekehrt wird bei mehr als drei Ernten auf eine Düngung die Kraft des Düngers auf eine größere Zahl von Ernten vertheilt, ohne den mittleren Ertrag zu vergrößern, weil es am Ende allein die

Kraft des Bodens ist, von welcher die Getreideernten abhängen. Ueberdies, wenn man die Dauer einer Düngung verlängert, so kann es leicht sein, daß die Kraft des Bodens durch die gleichzeitige Einwirkung der Wärme und der Luft bei den verschiedenen Arbeiten, die man an ihm vornimmt, vermindert wird, was im Allgemeinen immer den Ertrag, den man von einer Düngung erwarten kann, verringert. Die gesteigerten Geschäfte und der verminderte Rohertrag machen natürlich auch den Reinertrag viel kleiner, welcher mit einer richtigen und vollständigen Düngung immer gleichen Schritt hält.

Bei diesen Verhältnissen darf man aber auch nicht vergessen, die Kraft in Rechnung zu nehmen, welche der Boden während der Weidejahre, und durch die Zersetzung der Wurzeln und des Krauts gewisser Gewächse erlangt, und die Kraft zu berücksichtigen, welche ihm durch den in der Zwischenzeit vorgenommenen Futterbau abhanden gekommen ist, worüber später noch näher gesprochen werden wird.

Bei festem Boden kann man die während des Umlaufs nöthige Düngung auf Einmal geben. Bei einem beweglichen und leichten Boden aber ist es vorzuziehen, die Düngung auf zwei oder dreimal vorzunehmen. Das Resultat ist alsdann das gleiche, wenn nur die Menge des Düngers beide Male dieselbe ist.

Unreifer und unvergohrener Dünger ist für das Wachsthum des Getreides nicht geeignet. Der Dünger muß in Haufen der Gährung, oder besser, der allmähligen Zersetzung in der Erde überlassen gewesen sein. Da aber durch die Gährung oder Zersetzung immer eine große Menge von Nahrungstheilen verloren geht, so ist es im Interesse eines möglichst hohen Ertrags Regel, den Dünger vor seiner Gährung für solche Pflanzen zu verwenden, welche aus ihm in diesem Zustand Nahrungstheile ziehen können,

wie z. B. die blättrigen Futterkräuter, ohne ihm doch die Kraft für eine nachfolgende Getreideernte zu nehmen.

Eine Ernte blättriger Futterkränter, grün geſchnitten, iſt ſonach das Produkt derjenigen Theile des Düngers, welche bei der Gährung in Miſthaufen, oder bei der langſamen Zerſetzung in einem vollſtändig gedüngten Brachfeld rein nutzlos verdunſtet wären, und ſie nimmt dem Boden gar keine Nahrungsbeſtandtheile.

Wenn grünes Futter, das auf friſchem und fertigem Dünger wächst, der Erde nichts von ihrer Kraft nimmt, Getreide zu produziren, theils, weil es den Boden nur kurze Zeit, und zwar nur während der erſten Periode der Düngerzerſetzung in Anſpruch nimmt, theils, weil es durch ſein Stroh, ſeine Blätter oder Wurzeln dem Boden nahezu ſo viel zurückgibt, als es ihm genommen hat, theils endlich, weil es auch die flüchtigen Theile des Düngers in ſich zieht, ſo verhält es ſich nicht ſo, wenn es in längſt umgeſtreuten und reifen Dünger geſäet wird. Dann findet, abgeſehen von dem Wiedererſatz durch Stroh und Wurzeln, eine Erſchöpfung der Bodenkraft ſtatt.

Wenn man die Zahl der Ernten, die man aus einer Düngung zieht, auf drei beſtimmt, ſo muß offenbar das Reſultat von der Maſſe und Fruchtbarkeit des Düngers abhängen, ebenſo die nachhaltige Wirkſamkeit deſſelben in dem ganzen Umlauf der Bewirthſchaftung; ebenſo muß umgekehrt die Maſſe und Kraft dieſes Düngers von dem Stroh- und Futterertrag abhängen, welche das Material für jenen Dünger geben. Ein guter Boden gibt reichen Getreide-, Stroh- und Futterertrag, und kann durch beide letztern vielen und guten Dünger erhalten, während in ſchlechtem Boden der Ertrag an Frucht und Dünger gleich ſchlecht iſt.

Bei jeder rationellen Bewirthſchaftung gibt es zwei Hauptzwecke. Entweder hat man nur den Zweck,

die vorhandene Bodenkraft zu erhalten, nicht aber sie zu steigern; oder will man das letztere. Zu diesem letztern kann man nur mit Opfern gelangen, weil man den Dünger von außen her beziehen muß, oder weil man zu Gunsten des Futterertrags auf einen Theil des Getreideertrags verzichtet. Auf diese beiden Arten wird Stroh und Futter kräftiger und reichlicher, und geben somit mehr Dünger; dieser macht bessere Getreideernten möglich, und durch diese erhält man mit Zinsen die Opfer zurück, welche man zur Verbesserung des Guts gebracht hat.

Diejenige Wirthschaftsmethode, welche sich auf Erhaltung der bisherigen Fruchtbarkeit des Bodens beschränkt, nehmen wir zur Grundlage bei den Ertragsberechnungen, und nehmen hier zum Voraus an, daß man sich bei der Wahl der Gewächse, welche man in dem Umlauf der Bewirthschaftung eine Stelle einnehmen lassen will, ganz nach der Natur des Bodens richtet; wir nehmen an, daß das ganze Gut in gutem Stande ist, daß die Ackergeschäfte mit Sorgsamkeit und den passenden Werkzeugen gemacht wurden; wir fügen endlich noch bei, daß wir bei der Angabe der Ertragsmenge uns auf Ziffern beschränken werden, welche man beim gewöhnlichen Betrieb und guten Einsichten erreichen kann.

Folgendes sind die Erfahrungsthatsachen, auf welchen die bisher dargelegten Grundsätzen, sowie die Wirthschaftsplane beruhen, welche wir als Beispiele der Ertragsberechnung anführen werden.

1) Ein metrischer Zentner (100 Kilogramme) trockenen Futters, zur Hälfte aus Heu, zur Hälfte aus Stroh bestehend, von welch letzterem wieder die Hälfte zur Streu verwendet wird, gibt 342 cubische Decimeter oder 18 Kubikfuß kurzen, platten, nicht strohhaltigen, unreifen Mist, welcher sich zur Düngung von Feldern eignet, auf denen man blättriges Futter bauen will.

2) Ein metrischer Zentner Kartoffeln, welcher von Thieren gefressen wird, gibt nur 34 kubische Decimeter (1 Kubikfuß) Mist, aber dieser Mist gibt einem Boden so viel Kraft, als 50 Kilogramme gutes trockenes Heu. Eine Kartoffelernte, welche gefüttert wird, kann also in Hinsicht auf die Menge des daraus gewonnenen Düngers gleich der Hälfte ihres Gewichts an gutem Heu gerechnet werden.

3) Rother Klee, vom ersten Jahr, welcher ziemlich dicht steht, kräftig wächst und während der Blütezeit abgemäht und dann eingepflügt wird, gibt einem Boden durch seine Stengel und Wurzeln ebenso viel Kraft, als der dritte Theil des Gewichts der gefütterten Blätter und Blüten in Form von Dünger.

4) Ein metrischer Zentner von Futtergewächsen, welche grün geschnitten werden, auf einem schon längere Zeit mit reifem Dünger versehenen Boden, nimmt dem Boden ebenso viel Kraft, als 2 Kilogramme Getreide; oder 4 Zentner grünes Futter, welche durch Trocknen 1 Zentner werden, verzehren eben so viel Bodenkraft, wie 8 Kilogramme Korn.

5) 34 kubische Decimeter (1 Kubikfuß) guter, reifer Stallmist von Futterkräutern und Getreidestroh (in den unter Nr. 1 gegebenen Verhältnissen), geben bei guter Behandlung des Bodens demselben so viele Kraft, als ihm 1870 Gramme Korn sammt Stroh genommen haben, oder, um es anders auszudrücken: 34 kubische Decimeter von gutem Mist müssen in einem Brachumlauf und in drei Getreideernten 1 Kilogramm und 870 Gramme Korn geben; somit kann ein metrischer Centner Futter und Stroh (Nr. 1) 18 Kilogramme 70 Gramme und ein kubischer Meter Mist ungefähr 54—55 Gramme geben.

6) Ein metrischer Zentner von Kartoffeln aus einem Feld, das mit altem und reifem Dünger versehen wurde, nimmt dem Boden ebenso viele Kraft,

wie 10 Kilogr. Korn. Wenn aber frischer und unvergohrener Dünger angewandt wurde, so nehmen jene 100 Kilogr. der Erde nur die Kraft für 7 Kilogr. Korn, weil alsdann auch die verdunstenden Dungtheile eingesaugt worden.

7) Die Weidefütterung bei einer Wechselwirthschaft gibt dem Boden kaum so viele Kraft, als diese Pflanzen geben würden, wenn man sie als Heu fütterte. Ob die Thiere immerfort auf der Weide bleiben, oder die Nacht in den Ställen zubringen, so ist darum ihr Mist nicht weniger werth für die Felder des Guts, und die geringe Menge, die sich im letztern Fall etwa unterwegs verliert, wird reichlich aufgewogen durch den in den Ställen zu sammelnden Urin, welcher dem Boden ungemein gut thut.

8) In einem guten, kräftigen, zum Kornbau sich eignenden Boden steht, wie die Erfahrung zeigt, das Gewicht des Strohes in einem bestimmten Verhältniß zu dem der Körner, und zwar nehmen beide mit einander ab und zu. Das umgelegte Getreide, oder solches, welches ins Stroh gegangen ist, oder Getreide aus ungünstigen Jahren, oder solches, bei dem in Folge besonderer Hitze die Körner sehr reichlich und schwer geworden sind, während das Stroh klein bleibt, macht natürlich Ausnahmen.

Nach den Erfahrungen, welche die Herrn Thaer, Scheer, Block, Schmalz, Kreyssig in Deutschland gemacht haben, finden unter den gewöhnlichen Umständen bei der Winterfrucht im Durchschnitt von mehren Jahren und Bodenarten folgende Verhältnisse statt:

Ein Hektoliter Weizen, welcher 76—80 Kilogr. wiegt, gibt 167 Kilogr. Stroh.

Ein Hektol. Roggen von 70—72 Kilogr. Gewicht gibt 175 Kilogr. Stroh.

Ein Hektol. Gerste von 60—65 Kilogr. Gewicht gibt 83 Kilogr. Stroh.

Ein Hektol. Hafer von 44—50 Kilogr. Gewicht gibt 47 Kilogr. Stroh.

Ein Hektol. Frühjahrroggen von 70 Kilogr. Gewicht gibt 167 Kilogr. Stroh.

Ein Hektol. Erbsen von 85—87 Kilogr. Gewicht gibt 228 Kilogr. Stroh.

Wenn wir später über die Wahl einer Bewirthschaftungsmethode für ein Gut sprechen werden, so werden wir auch die jeder Bodenart angemessenen Culturen betrachten, und wir werden dann auch die Vortheile erwägen, welche die eine oder andere Methode, welche namentlich die Beischaffung des Düngers von auswärts und die Weidefütterung bieten.

4) Tabelle für die Berechnung des Ertrags in den verschiedenen Bodenarten bei einem rationellen System der Bewirthschaftung.

Bei einem System der Wechselwirthschaft gibt es zwei Arten, die Futterkräuter anzuwenden. Nach der einen verzehrt das Vieh das grüne oder trockene Futter im Stall, wo es immer bleibt, nach der zweiten werden die Thiere zu gewissen Jahreszeiten hinausgeführt, um das Futter auf dem Feld selbst zu verzehren. Der ersten Methode, der Stallfütterung, wird heutzutage der Vorzug gegeben, weil sie sich am besten mit einer zweckmäßigen Landwirthschaft vereinigen läßt. Da aber die Weidefütterung nicht nur sehr viel angewandt ist, oft lokaler Umstände halber große Vortheile vor dem andern Systeme bietet, so muß man den Ertrag der vorbenannten Bodenarten, je nach der einen oder der andern Fütterungsweise, kennen, weil darnach der Umlauf sowie die Beziehung der Futterfelder zu den Kornfeldern sich ändert.

Zum Verständniß der nachfolgenden Tabelle ist zu bemerken, daß von dem Ertrag jedesmal das, was